

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. Flughafen Wien AG
2. Land NÖ (Abteilung Landesstraßenplanung)
beide vertreten durch die
Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Tuchlauben 17
1010 Wien

Beilagen

RU4-U-302/301-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

| | | (0 27 42) 9005 | |
|-------|--|----------------|---------------|
| Bezug | BearbeiterInnen | Durchwahl | Datum |
| - | Dr. Gertrud Breyer | 15207 | 10. Juli 2012 |
| | MMag. Dr. Irene Cervenka- Ehrenstrasser | 15248 | |
| | Mag. Johann Lang | 15205 | |
| | Mag. Paul Sekyra | 15206 | |

Betrifft
Flughafen Wien AG, Land NÖ, Vorhaben „Parallelpiste 11R/29L“, Genehmigung
gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000); Bescheid

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Spruch | 9 |
| Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) | 9 |
| 1 Luftfahrtrechtlicher Konsens | 12 |
| 1.1 Betriebsumfang | 12 |
| 1.2 Sicherheitszone | 12 |
| 1.3 Arten von Luftfahrzeugen | 12 |
| 1.4 Haftpflichtversicherung | 12 |
| 2 Abfallrechtlicher Konsens | 13 |
| 2.1 Konsens Bodenaushubdeponie | 13 |
| 2.2 Sicherstellung | 14 |
| 3 Forstrechtlicher Konsens | 14 |
| 3.1 Rodungsflächen | 14 |
| 3.2 Rodungszweck | 15 |
| 3.3 Rodungsfrist | 15 |
| 3.4 Ersatzaufforstungen | 15 |
| 3.5 Frist Ersatzaufforstungen | 15 |
| 4 Wasserrechtlicher Konsens | 16 |
| 4.1 Behandlung des Abwasseranfalls in der Bauphase für die 3. Piste samt Rollwegen und Nebenanlagen | 16 |
| 4.2 Behandlung des Abwasseranfalls in der Betriebsphase für die 3. Piste samt Rollwegen und Nebenanlagen | 16 |
| 4.3 Behandlung des Abwasseranfalls der Landesstraße B 10 | 18 |
| 4.4 Wasserversorgung | 18 |
| 4.5 Maß der Wasserbenutzung | 18 |
| 4.6 Bewilligungsdauer | 19 |
| 4.7 Dinglichkeit | 19 |
| 5 Aufsichten | 19 |

| | | |
|------|---|-----|
| 5.1 | Wasserrechtliche Bauaufsicht..... | 19 |
| 5.2 | Abfallrechtliche Bau- und Deponieaufsicht..... | 19 |
| 5.3 | Bauaufsicht Flugsicherungsbetrieb..... | 19 |
| 5.4 | Forstliche Bauaufsicht | 19 |
| 5.5 | Ökologische Bauaufsicht | 20 |
| 5.6 | Gewässerökologische Bauaufsicht..... | 20 |
| 5.7 | Bekanntgabe der bestellten Personen | 20 |
| 5.8 | Bekanntgabe des Baubeginns..... | 20 |
| 6 | Bedingungen | 20 |
| 7 | Auflagen und Maßnahmen | 21 |
| 7.1 | Abfallchemie..... | 21 |
| 7.2 | Abwassertechnik | 22 |
| 7.3 | Anlagentechnischer Brandschutz | 27 |
| 7.4 | Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz | 33 |
| 7.5 | Befeuerng | 37 |
| 7.6 | Deponietechnik | 40 |
| 7.7 | Elektrotechnik | 55 |
| 7.8 | Emergency Planning/Rescue and Fire Fighting..... | 60 |
| 7.9 | Flugsicherungsbetrieb | 62 |
| 7.10 | Flugsicherungstechnik..... | 63 |
| 7.11 | Flugsicherungsverfahren | 65 |
| 7.12 | Forst- und Jagdwirtschaft | 65 |
| 7.13 | Geohydrologie..... | 67 |
| 7.14 | Gewässerökologie | 70 |
| 7.15 | Kulturgüter | 72 |
| 7.16 | Lärmschutz..... | 75 |
| 7.17 | Landwirtschaft | 83 |
| 7.18 | Luftfahrttechnik allgemein | 84 |
| 7.19 | Luftfahrt Security | 89 |
| 7.20 | Luftreinhalteteknik..... | 89 |
| 7.21 | Maschinenbautechnik..... | 91 |
| 7.22 | Naturschutz | 93 |
| 7.23 | Optische Störwirkungen, Tageskennzeichnungen, Visual Aids, Schutzmaßnahmen für in Betrieb befindliche Pisten und Rollwege | 100 |

| | | |
|------|---|------------|
| 7.24 | Ornithologie..... | 102 |
| 7.25 | Raumordnung/Landschaftsbild | 105 |
| 7.26 | Verkehrsplanung..... | 106 |
| 7.27 | Verkehrstechnik | 108 |
| 7.28 | Wildlife Hazards | 108 |
| 8 | Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 | 109 |
| 8.1 | Bauvollendung | 109 |
| 8.2 | Betriebsaufnahmegewilligung – Luftfahrtgesetz - LFG | 110 |
| 8.3 | Bewilligungsdauer – Wasserrecht..... | 110 |
| 8.4 | Rodungen | 110 |
| 8.5 | Ersatzaufforstungen | 110 |
| 8.6 | Deponiegewilligung | 110 |
| 9 | Vorhabensbeschreibung | 111 |
| 9.1 | Kurzbeschreibung..... | 111 |
| 9.2 | Standort | 112 |
| 9.3 | Lageplan (nicht maßstäblich) | 113 |
| 9.4 | Piste und Rollwegesysteme..... | 114 |
| 9.5 | Geländeanpassungen..... | 115 |
| 9.6 | Bodenaushubdeponie | 116 |
| 9.7 | Rückbaumaßnahmen..... | 118 |
| 9.8 | Rodungen und Ersatzaufforstungen..... | 119 |
| 9.9 | Verlegung der Landesstraße B 10 | 120 |
| 9.10 | Landschaftspflegerische Maßnahmen | 121 |
| 9.11 | Zivilflugplatzgrenzen | 121 |
| 9.12 | Flugplatzumzäunung | 122 |
| 9.13 | Straßen und Wege..... | 123 |
| 9.14 | Flugsicherungs- und Sonderanlagen..... | 124 |
| 9.15 | Sonstige Bodeneinrichtungen | 127 |
| 9.16 | Lärmschutzmaßnahmen..... | 135 |
| 9.17 | Bauphase..... | 136 |
| | Rechtsgrundlagen..... | 138 |

| | |
|---|------------|
| Begründung | 141 |
| 1 Verfahrensverlauf | 141 |
| 2 Einwendungen/Stellungnahmen..... | 145 |
| 3 Erhobene Beweise | 226 |
| 3.1 Umweltverträglichkeitsgutachten..... | 226 |
| 3.2 Mündliche Verhandlung | 234 |
| 3.3 Schluss des Ermittlungsverfahrens | 234 |
| 4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt | 235 |
| 4.1 Ergänzende Feststellungen | 235 |
| 4.2 Mit dem Vorhaben verbundene Anschüttungen/Ablagerungen | 236 |
| 4.3 Mit dem Vorhaben verbundene Rodungen | 237 |
| 4.4 Kulturgüter | 238 |
| 4.5 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, ökologische Funktionsfähigkeit der Landschaft, Naturverträglichkeit..... | 238 |
| 4.6 Eingriff in die Naturzone des Nationalparks..... | 241 |
| 4.7 Grundwasser, Oberflächenwässer | 242 |
| 4.8 Verlegung der B 10 | 244 |
| 4.9 Luftschadstoffe | 245 |
| 4.10 Elektromagnetische Strahlung | 245 |
| 4.11 Gesundheitsgefährdung, unzumutbare Belästigung durch Lärm | 246 |
| 4.12 Voraussetzungen der Zivilflugplatzbewilligung | 247 |
| 5 Beweiswürdigung | 248 |
| 5.1 Umweltverträglichkeitsgutachten..... | 248 |
| 5.2 Gegengutachten..... | 250 |
| 5.2.1 Studie der TU Wien/Institut für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik | 250 |
| 5.2.2 Gegengutachten von Univ.-Prof. Dr. Greiser | 251 |
| 5.2.3 Stellungnahme zum Thema Fluglärm, verfasst von Univ.-Prof. Dr. Franz Kohlbeck | 257 |
| 5.2.4 Gutachterliche Stellungnahme zum Teilgutachten Luftreinhaltetechnik von DI Dr. Manfred Bayerl | 258 |
| 5.3 Verhandlungsschrift | 260 |

| | | |
|---------------|---|------------|
| 6 | Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen | 261 |
| 6.1 | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG | 261 |
| 6.2 | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 | 261 |
| 6.3 | Luftfahrtgesetz - LFG | 276 |
| 6.4 | Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 | 285 |
| 6.5 | Forstgesetz 1975 | 291 |
| 6.6 | Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 | 293 |
| 6.7 | Eisenbahngesetz 1957 - EisbG | 296 |
| 6.8 | Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971 | 297 |
| 6.9 | Immissionsschutzgesetz – Luft – IG-L | 298 |
| 6.9.1 | NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub | 300 |
| 6.10 | Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion – VAIG 1994 | 302 |
| 6.11 | ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG | 303 |
| 6.12 | Denkmalschutzgesetz - DMSG | 305 |
| 6.13 | Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 | 306 |
| 6.14 | NÖ Straßengesetz 1999 | 307 |
| 6.14.1 | NÖ Landesstraßenverzeichnis | 311 |
| 6.15 | NÖ Naturschutzgesetz 2000 | 311 |
| 6.15.1 | Verordnung über die Europaschutzgebiete | 316 |
| 6.15.2 | Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete | 332 |
| 6.16 | NÖ Nationalparkgesetz | 334 |
| 6.17 | NÖ Bauordnung 1996 | 336 |
| 7 | Subsumption | 337 |
| 7.1 | UVP-Pflicht | 337 |
| 7.1.1 | Allgemein | 337 |
| 7.1.2 | Neuerrichtung einer Piste | 337 |
| 7.1.3 | Rodungen | 337 |
| 7.1.4 | Neuerrichtung einer Straße | 337 |
| 7.2 | Luftfahrtgesetz | 338 |
| 7.3 | Abfallwirtschaftsgesetz 2002 | 338 |
| 7.4 | Forstgesetz 1975 | 339 |
| 7.5 | Wasserrechtsgesetz 1959 | 341 |
| 7.6 | Eisenbahngesetz 1957 | 342 |
| 7.7 | Bundesstraßengesetz 1971 | 343 |
| 7.8 | Immissionsschutzgesetz – Luft | 343 |

| | | |
|-------|---|-----|
| 7.9 | ArbeitnehmerInnenschutzgesetz..... | 343 |
| 7.10 | Denkmalschutzgesetz..... | 343 |
| 7.11 | Gaswirtschaftsgesetz 2011 | 344 |
| 7.12 | NÖ Straßengesetz 1999 | 344 |
| 7.13 | NÖ Naturschutzgesetz 2000..... | 345 |
| 7.14 | NÖ Nationalparkgesetz..... | 345 |
| 7.15 | NÖ Bauordnung 1996 | 346 |
| 8 | Rechtliche Würdigung..... | 346 |
| 8.1 | Allgemeine Ausführungen | 346 |
| 8.2 | Vorhabensabgrenzung | 347 |
| 8.2.1 | Allgemeine Ausführungen zur Vorhabensabgrenzung | 347 |
| 8.2.2 | Vorhabensbegriff/Parteiwille..... | 347 |
| 8.2.3 | Abgrenzung Beurteilungsrahmen - Genehmigungsumfang | 348 |
| 8.2.4 | Abgrenzung Neuvorhaben/Änderungsvorhaben | 349 |
| 8.2.5 | Abgrenzung zum Bestand (inklusive bestehender Stellplätze für Flugzeuge und Luftfahrzeuge sowie Skylink) | 350 |
| 8.2.6 | Abgrenzung zu Vorleistungen (Baufeldfreimachung) | 351 |
| 8.3 | Konzentriertes Genehmigungsverfahren..... | 352 |
| 8.4 | Festlegung der Flugrouten durch Verordnung | 353 |
| 8.5 | § 145b LFG und Lärmschutz | 358 |
| 8.6 | Mediationsvertrag | 359 |
| 8.7 | Prognosezeitpunkt..... | 361 |
| 8.8 | Bedarfsprüfung | 362 |
| 8.9 | Öffentliche Interessen | 363 |
| 8.9.1 | Allgemeine Ausführungen zum Vorliegen öffentlicher Interessen.. | 363 |
| 8.9.2 | Öffentliche Interessen nach Luftfahrtgesetz - LFG | 363 |
| 8.9.3 | Öffentliche Interessen nach Forstgesetz 1975 | 366 |
| 8.9.4 | Öffentliche Interessen nach NÖ Straßengesetz 1999 | 367 |
| 8.10 | Versicherung/Sicherstellung | 369 |
| 8.11 | Varianten/Alternativen | 369 |
| 8.12 | Keine Verletzung von EU-RL..... | 369 |
| 8.13 | Öffentlichen Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 | 369 |
| 8.14 | Störfallbetrachtung..... | 370 |
| 8.15 | Grundstücksverfügbarkeit | 374 |
| 8.16 | Eigentumsgefährdung..... | 375 |
| 8.17 | Wertminderung von Liegenschaften..... | 376 |

| | | |
|------|---|------------|
| 8.18 | Flugsicherungseinrichtungen Bestandteil des Vorhabens und der Genehmigung | 377 |
| 8.19 | Zum Zeitplan..... | 377 |
| 8.20 | Zur Befristung | 377 |
| 8.21 | Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 | 380 |
| 8.22 | Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des IG-L | 389 |
| 8.23 | Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des Forstgesetzes 1975 | 392 |
| 8.24 | Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes..... | 395 |
| 8.25 | Befangenheit | 396 |
| 8.26 | Zusammenfassung | 397 |
| | Rechtsmittelbelehrung | 398 |

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der Flughafen Wien AG und des Landes Niederösterreich (Abteilung Landesstraßenplanung) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Parallelpiste 11R/29L“ und für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabensbestandteils „Verlegung der Landesstraße B 10“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Vorhabensgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Parallelpiste 11R/29L“ und für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabensbestandteils „Verlegung der Landesstraße B 10“

Der Flughafen Wien AG wird nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Parallelpiste 11R/29L“, mit Ausnahme des Vorhabensbestandteils „Verlegung der Landesstraße B 10“, unter Einschluss nachfolgend angeführter Vorhabensbestandteile erteilt:

- Piste und Rollwegesystem
- Markierung und Beschilderung
- Geländeanpassungen
- Bodenaushubdeponie
- Rückbaumaßnahmen
- Rodungen und Ersatzaufforstungen
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Zivilflugplatzgrenzen
- Flugplatzumzäunung
- Straßen und Wege

- Internes Wegenetz
- Rollwegeunterführung
- Externes Wegenetz
- Flugsicherungs- und Sonderanlagen
- Sonstige Bodeneinrichtungen
- Gebäude, Anlagen und Objekte (Feuerwache, Betriebstankstelle, LFZ-Enteisungsstation, Werkstättengebäude, Winterdiensthallen, Bodenenteisungsmitteltank, Einstellhalle, LFZ-Enteisungsgeräte, Befuerungseinrichtungen, Trafostationen für den Flugsicherungsring)
- Außenanlagen
- Enteisungsflächen
- Abwasser-Entsorgungseinrichtungen
- Wasserversorgung
- Elektro- und Nachrichtentechnik
- Beleuchtung
- Gasversorgung
- Fernwärmeversorgung
- Schneelagerplatz

Dem Land Niederösterreich (Abteilung Landesstraßenplanung) wird nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteils „Verlegung der Landesstraße B 10“ erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (Teil 1A des Einreichoperats), die mit einer Bezugsklausel versehen ist, sowie der Vorhabensbeschreibung im Spruchteil 9 des Bescheides zu errichten und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen (Spruchteil 5 bis 8 des Bescheides) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Die vorliegende UVP-Genehmigung umfasst insbesondere folgende materienrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

- Zivilflugplatz-Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz für die Änderung des Betriebsumfanges.
- Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz für die Errichtung von zivilen Bodeneinrichtungen.
- Ausnahmegewilligung gemäß Luftfahrtgesetz für die Errichtung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen innerhalb der Sicherheitszone.
- Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung.
- Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz für die Errichtung und den Betrieb von Flugsicherungsanlagen.
- Bewilligung gemäß Forstgesetz 1975 für die dauernde Rodung von insgesamt 186.620 m² Waldboden und die befristete Rodung von insgesamt 26.155 m² Waldboden.
- Bewilligung gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 für Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser (Donau).
- Genehmigung gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Behandlungsanlage (Bodenaushubdeponie).
- Bewilligung der Veränderung und Zerstörung von Denkmalen gemäß Denkmalschutzgesetz.
- Ausnahmegewilligung gemäß Bundesstraßengesetz 1971 für die Unterquerung der Autobahn A 4.
- Ausnahmegewilligung gemäß Eisenbahngesetz 1957 für die Errichtung von Anlagen im Bauverbotsbereich.
- Bewilligung gemäß NÖ Straßengesetz 1999 für die Verlegung der Landesstraße B 10.
- Bewilligung gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die Errichtung von baulichen Anlagen und die Vornahme von niveauändernden Abgrabungen und Anschüttungen bzw. für die Errichtung einer Bodenaushubdeponie sowie für die Anlagenerrichtung und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“.
- Bewilligung gemäß NÖ Nationalparkgesetz für Ausnahmen vom Eingriffsverbot im Nationalpark Donau-Auen.

Die Genehmigung wird entsprechend den mitanzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt **konkretisiert**:

1 Luftfahrtrechtlicher Konsens

1.1 Betriebsumfang

Die Lage des Flughafens Wien/Schwechat und seiner bestehenden und geplanten Bodeneinrichtungen und sonstigen Anlagen sowie seine geänderten Flugplatzgrenzen ergeben sich aus dem Plan Nr. 13.01 1502 „Übersichtsplan zukünftige Zivilflugplatzgrenzen“ vom 23.01.2008.

- Der Flugplatzbezugspunkt liegt 16°34'15" östlich von Greenwich in 48°06'39" nördlicher Breite.
- Die Flugplatzbezugshöhe beträgt 179 m über dem mittleren Meeresspiegel.

1.2 Sicherheitszone

Die in Aussicht genommene Erweiterung der Sicherheitszone ergibt sich aus den Plänen 16.01 9100 „Sicherheitszonenplan – Übersichtskarte“ vom 20.12.2007 und 30.34 „In Aussicht genommene Erweiterung der Sicherheitszone bei curved approach“ vom 29.4.2008.

1.3 Arten von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge der Klassen A bis einschließlich F nach ICAO Annex 14 dürfen auf der neuen Piste starten und landen.

1.4 Haftpflichtversicherung

Der Flughafenhalter ist verpflichtet, für den Betrieb des Flughafens nach Maßgabe des Betriebsumfanges eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Höhe keinesfalls € 145 Millionen (gesetzlicher Höchstbetrag) unterschreiten darf.

Hinweis: Betriebsaufnahmegewilligung/Abnahmebescheid

Der durch diesen Genehmigungsbescheid erweiterte Zivilflugplatzbetrieb darf erst nach Rechtskraft des Abnahmebescheids gemäß § 20 UVP-G 2000, der die Ertei-

lung der Betriebsaufnahmegenehmigung gemäß § 73 Luftfahrtgesetz zu enthalten hat, aufgenommen werden. Der Inhaber der Zivilflugplatzbewilligung hat dazu nachzuweisen, dass auf dem errichteten Zivilflugplatz ein geordneter Flugbetrieb gewährleistet ist, der Zivilflugplatz den Anforderungen der Zivilflugplatz-Verordnung entspricht und die sich aus der Zivilflugplatz-Bewilligung ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind. Die Frist zur Beantragung der im Rahmen des Abnahmeverfahrens mit zu erledigenden Betriebsaufnahmegenehmigung wird unter Spruchteil 8 verfügt.

2 Abfallrechtlicher Konsens

2.1 Konsens Bodenaushubdeponie

Mit dem Vorhaben ist die Errichtung und der Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 709/1, 709/2, 709/3, 710, 711/1, 711/2, 712/1, 712/2, 713/3, 713/4, 798, 800, 801, 802, 803 (alle KG Mannswörth) und 247/4, 271, 527/1, 527/2, 527/4, 528/3, 528/4, 532/3, 532/4, 544/10, 600/10, 638, 639, 640/1, 640/2, 641, 642/2, 643, 644, 645 (alle KG Schwechat) verbunden.

In der Bodenaushubdeponie dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100 Abfallverzeichnis):

| Schlüsselnummer | Sp | Bezeichnung | Spezifizierung |
|-----------------|----|-------------|--|
| 31411 | 29 | Bodenaushub | Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung |
| 31411 | 30 | Bodenaushub | Klasse A1 |
| 31411 | 31 | Bodenaushub | Klasse A2 |
| 31411 | 32 | Bodenaushub | Klasse A2G |
| 31411 | 33 | Bodenaushub | Inertabfallqualität |
| 31411 | 34 | Bodenaushub | technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält |

Das Deponiegut muss aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach Anhang 4 Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet sein. Der grundlegenden Abfallcharakterisierung (§ 12 DVO 2008) ist

jeweils eine normkonforme Abfallbeschreibung anzuschließen, soweit laut DVO 2008 erforderlich.

Das maximale Volumen der Abfälle, die in die Bodenaushubdeponie eingebaut werden können, ist mit ca. 29,7 Mio m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).

Das in der Bodenaushubdeponie angewendete Behandlungsverfahren wird den Beseitigungsverfahren D1 und D15 gemäß Anhang 2 AWG 2002 zugeordnet.

2.2 Sicherstellung

Als finanzielle Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie wird ein **Betrag von €839.350,--** vorgeschrieben.

Als Sicherstellung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraumes wird ein **Betrag von €19.800,--** vorgeschrieben.

Die Sicherstellungen sind wertgesichert nach dem Baukostenindex für den Straßenbau vorzulegen.

3 Forstrechtlicher Konsens

3.1 Rodungsflächen

Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die dauernde Rodung von insgesamt 186.620 m² Wald auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 614/5, 603/5, 603/3, 602/4, 600/14, 566/2, 600/10, 602/8, 600/3, 600/5 (alle KG Schwechat), 710, 709/2, 712/1, 713/4, 713/3, 611/12, 586/5, 584/11, 584/6, 711/1, 584/10, 711/2, 721, 709/3 (alle KG Mannswörth), 300/2, 545, 535/6, 544, 305/1 (alle KG Kleinneusiedl), 267/1, 301, 1140, 237, 266, 238, 239, 240, 243, 191, 195, 194/2, 193 (alle KG Fischamend Dorf)

sowie auf die befristete Rodung von insgesamt 26.155 m² Wald auf Teilflächen der Grundstücke 600/10, 603/2 (alle KG Schwechat), 710, 709/2, 709/1, 713/3,

709/3 (alle KG Mannswörth), 267/1, 301, 1140, 225/3, 236, 237, 266, 238, 239, 240, 243, 191, 195, 196, 194/2, 192, 193 (alle KG Fischamend-Dorf).

3.2 Rodungszweck

Die Rodung ist ausschließlich an den beantragten Rodungszweck, das sind die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens „Parallelpiste 11R/29L“ sowie die Errichtung und der Betrieb des Vorhabensbestandteils „Verlegung der Landesstraße B 10“ gebunden.

3.3 Rodungsfrist

Der das Erlöschen der Rodungsbewilligung auslösende Zeitpunkt wird in Spruchteil 8 festgelegt.

3.4 Ersatzaufforstungen

Als Ausgleichsmaßnahme für die dauernden Rodungen im Gesamtausmaß von 18,662 ha ist eine Ersatzaufforstung im 3-fachen Flächenausmaß der Dauerrodungsfläche vorgesehen. Die derzeit geplanten Ersatzaufforstungsflächen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Vorhabensbeschreibung, Abschnitt 11, Planbeilagen 11-7003-0 und 11-7004-0) dargestellt. Bei Nichtverfügbarkeit sind alternativ in Qualität und Flächenausmaß gleichwertige Ersatzaufforstungsflächen in den Standortgemeinden (Schwechat, Rauchenwarth, Fischamend, Klein-Neusiedl, Schwadorf) heranzuziehen.

3.5 Frist Ersatzaufforstungen

Die Frist zur Vornahme der Ersatzaufforstungen wird in Spruchteil 8 festgelegt.

4 Wasserrechtlicher Konsens

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die

4.1 Behandlung des Abwasseranfalls in der Bauphase für die 3. Piste samt Rollwegen und Nebenanlagen

- Einleitung des bei den Wasserhaltungsmaßnahmen beim Bau des geplanten Ableitungskanals zur Donau geförderten Grundwassers nach Behandlung in einer Absetzmulde in die Donau im Bereich des geplanten Einlaufbauwerks
- Oberflächenentwässerung in der Bauphase durch Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich des Baufeldes

4.2 Behandlung des Abwasseranfalls in der Betriebsphase für die 3. Piste samt Rollwegen und Nebenanlagen

Schmutzwasserbeseitigung

- Errichtung und Betrieb einer Schmutzwasserkanalisation samt Schmutzwasserpumpwerk S1 zur Entsorgung von Abwässern, die in den geplanten Bodeneinrichtungen im Betriebsbereich der 3. Piste anfallen und die auf Basis der Inhaltsstoffe kommunalen Abwässern entsprechen
- Einleitung des anfallenden Schmutzwassers im Ausmaß von 2,5 m³/d in die geplante umgelegte Transportleitung des AWW Schwechat von Schwadorf zur Verbandskläranlage Schwechat

Oberflächenentwässerung

- Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile:
 - Kanalisation samt Ablaufleitung in die Donau und Auslaufbauwerk in die Donau im Hochwasserabflussbereich der Donau, Pumpwerke R1 und R2 (jeweils mit Sedimentationsanlage ausgestattet) für die Entwässerung der geplanten Piste 11R/29L und der geplanten Rollwege (abge-

sehen von den Schulterflächen) sowie Pumpwerk R3 zur Entwässerung der Unterführungen Wirtschaftsweg und Betriebsstraße

- Einrichtungen zur Abtrennung von durch Enteisungsmittel verunreinigtes Niederschlagswasser (TOC-Messung, Verzweigungsbauwerk, Steuerung)
- Speicherbecken für die Sammlung von durch Enteisungsmittel verunreinigte Niederschlagswässer der geplanten Piste 11R/29L samt Rollwegen mit einem nutzbaren Volumen von zumindest 178.600 m³, mit einer Verbindungsleitung samt Schmutzwasserpumpwerk S2 zu der bestehenden Abwasserdruckleitung von den bestehenden Speicherbecken zur Verbandskläranlage und einer Entleerungsleitung in den Ablaufkanal zur Donau
- Schneelagerplatz
- Biologische Reinigung von zumindest 90 % der Jahresfracht an CSB aus dem Niederschlagswasserabfluss im Winterhalbjahr durch Speicherung und Ableitung des durch Enteisungsmittel verunreinigten Niederschlagswassers in die Verbandskläranlage Schwechat
- Ableitung von Niederschlagswasser mit einem CSB kleiner 200 mg/l eines Einzugsgebietes von 139,1 ha in den Vorfluter Donau im Ausmaß von max. 5 m³/s. (Beschränkung der Abwassermenge durch die Förderleistung des Pumpwerkes R1)
- Versickerung des Niederschlagswassers (samt durch Wind oder bei der Ausbringung unbeabsichtigt verfrachteten Flächenenteisungsmitteln im Winterbetrieb) des Schulterbereichs der Piste 11R/29L und der geplanten Rollwege in parallel zu den Pisten und Rollwegen vorgesehenen Humusfiltern mit Sickerkörpern
- Versickerung des Niederschlagswassers vom internen Wegenetz und externen Wegenetz großflächig über die Dammschulter oder über parallel zum Wegenetz angelegte Mulden

- Regenwasserkanalisation mit Versickerungsanlage für Dachflächenwässer der Werkstatt, LFZ Einstellhalle, Bodenenteisungsmittellager und der Einstellhallen für die Winterdienstfahrzeuge

Abwasser aus der Flugzeugenteisung

- Errichtung und Betrieb von 2 Speicherbecken mit je ca. 750 m³ im Bereich der Enteisungspositionen und einer Transportkanalisation samt Pumpwerken S3 und S4 für Abwasser aus der Flugzeugenteisung von den geplanten Speicherbecken zum bestehenden System für Abwasser aus der Flugzeugenteisung
- Ableitung des Abwassers aus der Flugzeugenteisung für die Behandlung im Faulturm der Verbandskläranlage

4.3 Behandlung des Abwasseranfalls der Landesstraße B 10

Oberflächenentwässerung der neu trassierten B 10

- Versickerung des Niederschlagswassers von der neu trassierten B 10 flächig in parallel zur Straße angelegten Humusmulden mit Sickerrigolen

Rückhaltebecken B 10

- Errichtung und Betrieb eines Retentionsbeckens im Bereich des Wilddurchlasses unter der B 10

4.4 Wasserversorgung

Erweiterung der Wasserversorgungsanlage des Flughafens Wien durch Errichtung und Betrieb von Wasserleitungssträngen und 2 Drucksteigerungsanlagen für die Trink- und Löschwasserversorgung für den Betrieb der 3. Piste und die Befuchtungsmaßnahmen im Rahmen des Baubetriebes

4.5 Maß der Wasserbenutzung

Das Maß der Wasserbenutzung für die direkte Einleitung von Oberflächenwässern aus dem Pisten- und Rollwegesystem wird für das Sommerhalbjahr mit maximal 5,0 m³/s festgelegt.

Das Maß der Wasserbenutzung für die direkte Einleitung von Oberflächenwässern aus dem Pisten- und Rollwegesystem wird für das Winterhalbjahr (15.10. bis 15.4.) mit maximal 0,2 m³/s festgelegt.

4.6 Bewilligungsdauer

Die Bewilligungsdauer wird unter Spruchteil 8 verfügt.

4.7 Dinglichkeit

Die Wasserrechte sind im Sinne des § 22 Abs 1 WRG 1959 mit dem Eigentum an der jeweiligen Anlage verbunden.

5 Aufsichten

5.1 Wasserrechtliche Bauaufsicht

Zur Überwachung der wasserrechtlich relevanten Bauausführung (Einhaltung des Bewilligungsbescheides und der darin verfügten Nebenbestimmungen sowie fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Bauarbeiten) wird ein geeignetes Aufsichtsorgan bestellt. Die Bestellung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

5.2 Abfallrechtliche Bau- und Deponieaufsicht

Für die Bodenaushubdeponie wird ein Bau- und Deponieaufsichtsorgan bestellt. Die Bestellung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

5.3 Bauaufsicht Flugsicherungsbetrieb

Um den sicheren Betrieb auf den bestehenden Pisten und Rollwegen zu gewährleisten, muss eine zentrale Bauaufsicht bestellt werden, die die Einhaltung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen laufend überprüft.

5.4 Forstliche Bauaufsicht

Für die Überwachung der Rodungsarbeiten, der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen.

5.5 Ökologische Bauaufsicht

Zur naturschutzfachlichen Überwachung des Vorhabens ist eine ökologische Bauaufsicht mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung und mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei Großprojekten zu bestellen.

5.6 Gewässerökologische Bauaufsicht

Zur gewässerökologischen Überwachung des Vorhabens ist eine gewässerökologische Bauaufsicht mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Gewässerökologie und mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei Großprojekten zu bestellen.

5.7 Bekanntgabe der bestellten Personen

Die zur Bauaufsicht Flugsicherungsbetrieb, zur forstlichen Bauaufsicht, zur ökologischen Bauaufsicht und zur gewässerökologischen Bauaufsicht bestellten Personen oder Einrichtungen sind der Behörde samt Vorlage der entsprechenden Referenzen spätestens drei Monate vor Baubeginn bekannt zu geben.

5.8 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die fristgerechte Bestellung der wasserrechtlichen Bauaufsicht und des Bau- und Deponieaufsichtsorgans zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest 3 Monate im Voraus bekannt zu geben.

6 Bedingungen

6.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümer, auf deren Liegenschaft die Bodenaushubdeponie errichtet werden soll, wenn die Antragstellerin nicht selbst Eigentümerin ist, der Behörde vorzulegen.

6.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümer, auf deren Liegenschaft die Lärm- und Sichtschutzwälle errichtet wer-

den sollen, wenn die Antragstellerin nicht selbst Eigentümerin ist, der Behörde vorzulegen.

6.3 Rechtzeitig vor Umsetzung der jeweiligen naturschutzfachlichen und forstfachlichen Ausgleichsmaßnahmen ist die Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümer, auf deren Liegenschaft die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, wenn die Antragstellerin nicht selbst Eigentümerin ist, der Behörde vorzulegen.

6.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Nachweis über die Zulässigkeit der zur Baufeldfreimachung erforderlichen Maßnahmen an fremden Anlagen (insbesondere Verlegung von Teilen der Adria Wien Pipeline, von Abschnitten der EVN Ost Gasleitung, von Abwasserkanälen des AWW Schwechat und von Abschnitten der 20 kV-Leitung der Wienstrom) der Behörde vorzulegen. Dies gilt auch für die Änderung der Deponie der Erwin Bauer Deponieerschließungs- und VerwertungsgesmbH im Zuge der Errichtung des Abwasserkanales.

7 Auflagen und Maßnahmen

7.1 Abfallchemie

7.1.1 Zum Zweck der Erkundung sind Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, auf denen eine nachfolgende Baumaßnahme stattfindet, nach den Bestimmungen der ÖNORM S 2121 von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt rasterförmig zu beproben. Anschließend sind die Proben auf die in der ÖNORM S 2088-1 angeführten relevanten Parameter (Schadstoffgesamtgehalte, Schadstoffgehalte im Eluat) zu analysieren.

7.1.2 Aushubmaterial von gestörten Böden oder von Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht aus dem Baustellenbereich, das einer Verwertung im Baustellenbereich zugeführt wird, ist je 7.500 m³ von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt auf die für die Klasse A2 des Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 genannten Parameter zu analysieren.

7.1.3 Die im Zuge des Rückbaues von Verkehrsflächen anfallenden Baurestmassen (z.B. Asphaltbruch, Betonausbruch) sind nach Voruntersuchung einer entsprechenden Verwertung innerhalb oder außerhalb des Vorhabensbereiches zu-

zuführen. Eine Zwischenlagerung dieser Baurestmassen innerhalb des Vorhabensareals ist nur auf gedichteten Flächen oder in dichten Großbehältern zulässig.

7.2 Abwassertechnik

7.2.1 In der Frachtbilanz für den CSB-Rückhalt im Winterhalbjahr (15. Oktober – 15. April) für die Speicherbeckenbemessung müssen die Abflüsse in den Vorfluter mit einem CSB < 200 mg/l berücksichtigt werden. Das Speicherbecken ist entsprechend dem Ergebnis der korrigierten Berechnung auszuführen. Die korrigierte Berechnung ist bei der Abnahme vorzulegen.

Abwasserentsorgung in der Bauphase

7.2.2 Der Boden in der Halle für die Wartung der Baufahrzeuge muss flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig ausgeführt werden.

7.2.3 Im Baustellenbereich sind mindestens 500 l Ölbindemittel während der gesamten Dauer der Bauarbeiten vorrätig zu halten.

7.2.4 Das Niederschlagswasser von Baustellenbereichen ist möglichst großflächig zu versickern.

7.2.5 Bei Austritt einer wassergefährdenden Substanz aus einem Baufahrzeug ist das verunreinigte Bodenmaterial abzugraben und entsprechend seines Verunreinigungsgrades nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kanalisationsanlagen

7.2.6 Vor Inbetriebnahme sind die Abwasserkanäle einschließlich der Schächte sowie der sonstigen abwasserführenden Anlagenteile (Pumpwerke, etc.) gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten.

7.2.7 Der Kanalbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- in Schmutzwasserkanäle keine Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswässer, Drainagewässer, Quellwässer sowie nur thermisch belastetes Kühlwasser), erfolgt.

- in Oberflächenwasserkanäle keine Einbringung von Schmutzwasser erfolgt.

7.2.8 Eine Betriebsvorschrift für die Kanalisation ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Diese Vorschrift hat zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
- b) Angaben über die Wartung und Kontrolle der Kanalisationsbauwerke (Kanalstränge, Schächte, Pumpwerke) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
- c) Vorgangsweise bei Störfällen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

7.2.9 Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Kanalisation betreffenden Vorkommnisse sind in einem Wartungsbuch zu vermerken.

7.2.10 Mit der Wartung bzw. dem Betrieb der Kanalisation ist geschultes Wartungspersonal (z.B. Kanalwärtergrundkurs beim ÖWAV) zu betrauen. Das Wartungspersonal ist durch den Projektwerber in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen.

7.2.11 Die Kanalisation ist max. 5 Jahre nach Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehllanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen.

Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch einen befugten Fachmann mit einschlägiger, mindestens 5-jähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Kanalplanung und Kanalüberprüfung ein Bericht zu erstellen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch diesen oder einen anderen befugten Fachmann zu dokumentieren.

Der Bericht über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch den Betreiber der Kanalisation aufzubewahren.

In weiterer Folge ist in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation

die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

Flächen, wo Fahrzeuge betankt, gewaschen und repariert werden

7.2.12 Die Flächen, die für die Betankung oder Reparatur von Fahrzeugen vorgesehen werden, einschließlich der Manipulationsbereiche für die Mineralölanlieferung sind rissfrei, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (z.B. Beton gemäß ÖNORM B 4710, Betonqualität C25/30 B11 XC3; kein Asphalt oder Bitukies) herzustellen.

Bei Verwendung von Betonverbundsteinen muss der Unterbau den obigen Anforderungen entsprechen.

Bei Betonflächen in Segmentbauweise mit Trennfugen sind die Trennfugen dauerhaft, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (kein Bitumen) zu versiegeln.

Ein schriftlicher Nachweis über die bauliche auflagengemäße Ausführung ist mit der Fertigstellungsanzeige vorzuweisen.

7.2.13 Alle Flächen, auf denen Fahrzeuge gewaschen werden, sind rissfrei und flüssigkeitsdicht (z.B. Beton gemäß ÖNORM B 4710, Betonqualität C25/30 B11 XC3) herzustellen.

7.2.14 Die über Mineralölabscheideanlagen entwässerten Flächen sind durch bauliche Maßnahmen so abzugrenzen, dass Flüssigkeitsübertritte von bzw. auf benachbarte Flächen wirksam unterbunden werden.

Versickerungsanlagen

7.2.15 Eine Betriebsvorschrift für die Versickerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Diese Vorschrift hat zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
- b) Angaben über die Wartung und Kontrolle der Versickerungsanlagen mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
- c) Vorgangsweise bei Störfällen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

7.2.16 Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Kanalisation betreffenden Vorkommnisse sind in einem Wartungsbuch zu vermerken.

7.2.17 Mit der Wartung bzw. dem Betrieb der Versickerungsanlagen ist geschultes Wartungspersonal (z.B. Kanalwärtergrundkurs beim ÖWAV) zu betrauen. Das Wartungsorgan ist durch den Projektwerber in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen.

7.2.18 Der Wasserstand im Speicherbecken ist in redundanter Form in die Steuerung der Abwasseranlage einzubinden. Vor Anspringen des Notüberlaufes muss die Beschickung des Speicherbeckens eingestellt werden. Im Bereich des Notüberlaufes ist ein Freibord zum geplanten maximalen Füllvolumen von zumindest 50 cm erforderlich.

7.2.19 Die Einleitung der Abwässer aus der Reinigung des Speicherbeckens ist nur zulässig, wenn die Grenzwerte der AAEV für folgende Parameter nachweislich eingehalten werden: Abfiltrierbare Stoffe, CSB, NH₄-N, Ges.-P. Das Ergebnis der Messungen ist gemeinsam mit dem Bericht zur Fremdüberwachung der Behörde vorzulegen.

Abwasseranfall in der Betriebsphase

7.2.20 Vor Inbetriebnahme der 3. Piste ist der Behörde der technische Nachweis vorzulegen, dass die Kläranlage des AV Schwechat eine ausreichende Auslegung für die Übernahme der durch die 3. Piste bedingten zusätzlichen Abwässer des Flughafens Wien (Schmutzwasser, Oberflächenwasser, Luftfahrzeugenteisung) aufweist.

7.2.21 Mineralölabscheider sind mit selbsttätigem Abschluss auszuführen und mit einer Warneinrichtung gemäß ÖNORM EN 858 auszustatten.

7.2.22 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Daten zu erfassen:

- a) Abwassermengen, die zum Abwasserverband, in die Donau bzw. das Speicherbecken geleitet werden.
- b) CSB-Fracht, die im Winterbetrieb (15. Oktober bis 15. April) zum Abwasserverband, in die Donau bzw. das Speicherbecken geleitet wird.

7.2.23 Im Rahmen der Fremdüberwachung sind von unbefangenen und geeigneten Fachleuten jährlich folgende Prüfungen durchzuführen:

- a) Funktionsprüfung der TOC- Messung und der damit verbundenen Regeltechnik
- b) Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen der Eigenüberwachung
- c) Funktionsprüfung der Mineralölabscheider

Die Dokumentationen der Überprüfungen sind jährlich der Behörde vorzulegen.

Allgemein

7.2.24 Abwasseranlagen sind gegen den Zutritt betriebsfremder Personen zu sichern.

7.2.25 Bei Gefahr von Hochwasser in der Bauphase sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

7.2.26 Die Schachtbauwerke des Ableitungskanals zur Donau sind im HQ100-Abflussbereich tagwasserdicht auszuführen bzw. abzudecken.

7.2.27 In der Betriebsvorschrift für die Kanalanlagen sind wegen der Lage des Ableitungskanals zur Donau im Hochwasserabflussbereich entsprechende organisatorische Festlegungen zu treffen.

7.2.28 Das in den Vorfluter eingeleitete Wasser aus der Wasserhaltung darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.

7.3 Anlagentechnischer Brandschutz

7.3.1 In der Feuerwache sind folgende Räume als eigene Brandabschnitte auszuführen:

- a) Batterieraum
- b) Elektrotechnikraum
- c) Betriebsmittellager
- d) Ersatzteile und Materiallager
- e) Öle und Schmiermittellager
- f) Küche

Im Radarturm SMR West ist das Stiegenhaus als eigener Brandabschnitt auszubilden und mit einer Brandrauchentlüftung nach den Vorgaben der TRVB S 111 auszustatten.

7.3.2 Bei Durchtritt von Leitungen durch Brandabschnittswände sind Brandschutzklappen EI90 einzubauen oder ist die entsprechende Leitung durch den Brandabschnitt EI90 zu verkleiden. Die Bestimmungen über den vertikalen bzw. horizontalen Einbau sind gemäß ÖNORM EN 13501 Teil 3 einzuhalten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfberichte vorzulegen.

7.3.3 Kabel- und Rohrdurchführungen durch Brandabschnittswände sind in der Qualifikation EI90 abzuschotten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen.

7.3.4 Wand und Deckenbeläge, die nicht der Klassifizierung A1 oder A2 entsprechen, sind zumindest in der Qualifikation C, s1, d0 herzustellen. Hierüber sind Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen

7.3.5 Bodenbeläge (aus Kunststoffe, Holz, Teppich, usw.), die nicht der Klassifizierung A1fl oder A2fl entsprechen, sind zumindest in der Qualifikation Cfl, s1, d0 herzustellen. Hierüber sind Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen.

7.3.6 Für Bodenbeläge (Kunststein) sind bei der Klassifizierung A1fl, s1, d0 oder A2fl, s1, d0 Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen.

7.3.7 Doppelböden, die nicht der Klassifizierung A1 oder A2 entsprechen, sind zumindest in der Qualifikation Cfl, s1, d0 herzustellen. Doppelbodenplatten einschließlich ihrer Konstruktion, die einer Klassifizierung EI30 entsprechen, sind ebenfalls zulässig. Hierüber sind Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen

7.3.8 Für Brandschutztüren und -tore in der Klassifizierung EI2-30C bzw. EI2-90C sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen Prüfattests) vorzulegen.

7.3.9 Bei Einbau von Rauchschutztüren in der Qualifikation E2-30C sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen Prüfattests) vorzulegen.

7.3.10 Bei Einbau von Brandschutzverglasungen EI30 bzw. E30 sind Einbaunachweise (inklusive Ausführungsskizzen) und zugehörige Prüfatteste vorzulegen.

7.3.11 Lichtkuppeln und Lichtbänder sowie Lüfter von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen zumindest der Klassifizierung C, s2, d0 entsprechen. Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste sowie Konformitätserklärungen und –zertifikate sind vorzulegen.

7.3.12 Über die Ausgestaltung von Brandabschnittsbildungen zur Verhinderung des vertikalen und horizontalen Brandüberschlags sind Einbaunachweise einschließlich planlicher Darstellung vorzulegen.

7.3.13 Bei Verbauung von Foliendächern ist ein Verbauungsnachweis bzw. ein Nachweis über die Resistenz gegen Flugfeuer und Wärmestrahlung in der Qualifikation BROOF gemäß ÖNORM EN 13501 Teil 5 vorzulegen

7.3.14 Es sind grundsätzlich Dämmstoffe in der Klassifizierung A1 zu verbauen. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

7.3.15 Rohrisolierungen müssen, wenn sie nicht der Klassifizierung A1 oder A2 entsprechen, zumindest einer Klassifizierung von B, s1, d0 entsprechen. Verbauungsnachweise und zugehörige Atteste sind vorzulegen.

7.3.16 Über die geplanten Container in der Qualifikation REI 30 sind entsprechende Prüfatteste vorzulegen.

7.3.17 Die vorgesehene Brandmeldeanlage ist für alle Objekte und begehbaren Kollektoren gemäß der technischen Richtlinie TRVB S 123 in der letztgültigen Fassung unter Berücksichtigung der brandschutztechnischen Richtlinien für Neu-, Zu- und Umbauten am Flughafen Wien: Ausgabe 11/2003 im Schutzzumfang Vollschutz zu projektieren und zu errichten. Das Projekt ist der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vor Errichtung der Anlage vorzulegen und freigeben zu lassen. Die Vorgaben der abnehmenden Stelle sind hierbei einzuhalten. Die fertig gestellte Anlage ist nach Einhaltung eines zumindest 6-wöchigen Probebetriebes und unter Vorlage von Brandschutzplänen von der abnehmenden Stelle überprüfen zu lassen und ist ein Überprüfungsbericht vorzulegen. Die Brandmeldeanlage ist an das Brandmeldesystem einschließlich Einsatzleitsystem der VIE- Betriebsfeuerwehr anzuschließen bzw. einzubinden.

7.3.18 Brandfallsteuerungen (wie z.B. Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Druckbelüftungen, Lüftungsanlagen einschließlich Brandschutzklappen, usw.) sind grundsätzlich von der Brandmelderzentrale aus anzu steuern. Diese Ansteuerungen sind gemäß der Richtlinie TRVB S 151 in der letztgültigen Fassung unter Berücksichtigung der brandschutztechnischen Richtlinien für Neu-, Zu- und Umbauten am Flughafen Wien: Ausgabe 11/2003 zu errichten. Hierüber ist entweder ein eigener Bericht der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen oder im Überprüfungsbericht der Brandmeldeanlage einzubinden und vorzulegen.

7.3.19 Brandfallsteuerzentralen, die von der Brandmelderzentrale aus angesteuert werden und in Folge Brandfallsteuerungen vornehmen, müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen. Entsprechende Prüfberichte sind vorzulegen.

7.3.20 Für den Zutritt der Hilfskräfte in die Objekte ist entweder ein einheitliches, flughafeninternes Schließsystem vorzusehen oder bei den Zutritten in die Objekte

sind Schlüsseltresore, die von der Brandmelderzentrale aus angesteuert werden, zu montieren. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

7.3.21 Die Evakuierungsanlage (ELA) ist entsprechend TRVB S 158 in der letztgültigen Fassung zu errichten und von einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr überprüfen zu lassen. Vorgaben der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) sind einzuhalten. Ein Überprüfungsbericht der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) ist vorzulegen.

7.3.22 In Objekten, Objektteilen, Kollektoren und Unterführungen, in denen Funkanlagen der Hilfskräfte nur eingeschränkt bzw. gar nicht funktionsfähig sind, sind Objektfunkanlagen gemäß der Richtlinie TRVB S 159 in der letztgültigen Fassung im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr zu projektieren und zu errichten. Das diesbezügliche Detailprojekt ist vor Errichtung einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen. Vorgaben dieser Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) sind zu erfüllen. Nach Fertigstellung der Anlagen ist ein Überprüfungsbericht einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen.

7.3.23 Die geplanten Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in allen Objekten bestehend aus statisch wirkenden Brandrauchentlüftungen sind in Räumen ab 800 m² gemäß der Richtlinie TRVB S 125 in der letztgültigen Fassung, ÖNORM EN 12101 und unter Berücksichtigung der brandschutztechnischen Richtlinien für Neu-, Zu- und Umbauten am Flughafen Wien: Ausgabe 11/2003 und den Vorgaben der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) zu planen und zu errichten. Für Räume ab 200 m² bis 800 m² sind Lichtkuppeln als Brandrauchentlüftung nutzbar einzurichten. Als aerodynamisch wirksame Öffnungsfläche wird 1,5 % der Grundfläche des Raumes angenommen. Nach Fertigstellung der Anlagen ist ein Überprüfungsbericht durch die abnehmende Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen.

7.3.24 Für die Brandrauchentlüftungen der Stiegenhäuser ist eine geometrische Öffnungsfläche von mindestens 5 % der Stiegenhausgrundfläche vorzusehen. Die Richtlinie TRVB S 111 ist für die Errichtung einzuhalten. Bereits das diesbezügliche Detailprojekt ist der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle)

nachweislich vorzulegen und nach Fertigstellung ist ein Überprüfungsbericht durch diese Stelle vorzulegen.

7.3.25 Bei Errichtung von mechanischen Brandentrauchungsanlagen sind diese entsprechend der ÖNORM H 6029 zu projektieren und zu errichten. Das diesbezügliche Detailprojekt ist einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) nachweislich vorzulegen. Vorgaben der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) sind einzuhalten. Nach Fertigstellung der Anlagen ist ein Überprüfungsbericht einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen.

7.3.26 In der Feuerwache sind Räume, die unmittelbar einen Zugang zu den Fahrzeugeinstellhallen haben (Flur 1 und 2 und Garderoben), mit der geplanten Druckbelüftungsanlage auszustatten. Diese Druckbelüftungsanlage ist entsprechend der Richtlinie TRVB S 112 in der letztgültigen Fassung zu projektieren und zu errichten. Das diesbezügliche Detailprojekt ist der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen und unter Vorgaben dieser zu errichten. Die fertig gestellte Anlage ist von der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) überprüfen und befunden zu lassen. Ein Überprüfungsbericht ist vorzulegen.

7.3.27 Die Anzahl und Art der Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind gemäß den Richtlinien TRVB F 124 und TRVB F 128 seitens des Errichters im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr zu projektieren und von dieser nachweislich freigeben zu lassen. Ebenfalls sind im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr die Standorte nachweislich festzulegen.

7.3.28 Nach Montage der Mittel der ersten Löschhilfe sind die Montageorte gemäß Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

7.3.29 Die geplanten Wandhydranten (Ausführung 2 gemäß TRVB F 128) sind durch die Errichterfirma im Beisein der Flughafenbetriebsfeuerwehr gemäß der Richtlinie TRVB F 128 in der letztgültigen Fassung einer Erstüberprüfung einschließlich einer Druckprobe zu unterziehen. Darüber ist ein Befund der Errichterfirma gegengezeichnet von der Flughafenbetriebsfeuerwehr vorzulegen.

7.3.30 Es sind für jedes Objekt Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB O 121 unter Berücksichtigung der brandschutztechnischen Richtlinien für Neu-, Zu- und Umbauten am Flughafen Wien: Ausgabe 11/2003, in der Form Grundrisspläne und Lagepläne vorzulegen. Diese Pläne sind von der Flughafenbetriebsfeuerwehr zu vidieren und bei dieser zur Einsichtnahme aufzulegen.

7.3.31 Die geplanten Außenhydranten (Fallmantelhydranten) sind auf einer mindestens NW 200 Ringleitung zu montieren. Die Anzahl und die Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr nachweislich (abgezeichneter Plan) festzulegen. Seitens der Errichterfirma sind diese gemeinsam mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr einer Erstüberprüfung mit Druckprobe zu unterziehen. Hierüber ist ein Nachweis der Errichterfirma, gegengezeichnet von der Flughafenbetriebsfeuerwehr vorzulegen.

7.3.32 Die geplanten Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der TRVB F 134 in der letztgültigen Fassung zu planen (Kurvenradien, Wegbreiten, Durchfahrtshöhen, usw.), zu gestalten und entsprechend zu kennzeichnen. Bei der Festlegung der Standorte der Aufstellflächen ist nachweislich die Flughafenbetriebsfeuerwehr mit einzubeziehen. Entsprechende Hinweisschilder oder Bodenkennzeichnungen sind auf- und herzustellen.

7.3.33 Über die Besetzung und Ausrüstung der Flughafenbetriebsfeuerwehr am neuen Standort ist entsprechend der einschlägigen ICAO-Richtlinie nach CAT 10 ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Insbesondere sind hier auch die Einsatzzeiten nach ICAO nachzuweisen. Ebenfalls ist ein Nachweis über Besetzung und Ausrüstung in Bezug auf den Gebäudebrandschutz vorzulegen.

7.3.34 Die bestehende Brandschutzordnung für den gesamten Flughafen ist entsprechend der Richtlinie TRVB O 119 und TRVB O 120, jeweils in der letztgültigen Fassung, anzupassen und vorzulegen.

7.3.35 Während der Bauzeit ist der Baustellenbrandschutz gemäß TRVB A 149 in der letztgültigen Fassung nachweislich einzuhalten (durch internes oder externes Personal). Es ist ein Brandschutzbuch beim Baustellenverantwortlichen zur steten Einsichtnahme aufzulegen. Allfällige Kontrollen können auch von der Flughafenbetriebsfeuerwehr durchgeführt werden.

7.3.36 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 7.3.1 bis 7.3.35 genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.

Sämtliche Nachweise, die vor der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen sind, müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen, im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

7.4 Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz

Pisten und Rollwege

7.4.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hiezu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

7.4.2 Während der Bauausführung sind sämtliche Gütwerte ungebundener, tragender und lastverteiler Schichten des Unter- und Oberbaues mittels ÖNORM- bzw. RVS-gemäßer Versuche zu überprüfen.

7.4.3 Hinsichtlich der Kornzusammensetzung, des Einbaues und der Verdichtung des Frostschutzmaterials sowie der zementstabilisierten, mechanisch stabilisierten Tragschichten sind die Bestimmungen der Forschungsgemeinschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen (RVS-Richtlinien) einzuhalten.

7.4.4 Bei der Herstellung des Asphaltbetons bzw. der bituminösen Tragschichten sowie bei der Herstellung der Betondecken sind die Bestimmungen der Forschungsgemeinschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen (RVS-Richtlinien) einzuhalten.

7.4.5 Über die im Pkt. 7.4.2 bis 7.4.4 geforderten Kontroll-, Eignungs- und Güteprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht eines hiezu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) vorzulegen. Die dazugehörigen Atteste sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesen Attesten muss die jeweils zur Anwendung gelangte RVS-Richtlinie eindeutig hervorgehen. Von den Vorgaben gemäß Pkt. 7.4.2 bis 7.4.4 kann dann abgesehen werden, wenn das zumindest

gleichwertige Abweichen im Hinblick auf die Gebrauchstauglichkeit, die Dauerhaftigkeit und die Tragsicherheit mit Gutachten und dazugehörigen Einbaunachweisen nachgewiesen wird.

7.4.6 Schächte haben eine der Abdeckung entsprechende Tragfähigkeit aufzuweisen. Für Schachtabdeckungen aller Art sind nach ÖNORM, insbesondere ÖNORM EN 124 und B 5110 geprüfte Abdeckungen mit der im technischen Bericht angegebenen Tragfähigkeit zu verwenden. Der Nachweis darüber ist vorzulegen. Ebenso ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Entwässerungsrinnen den auftretenden Belastungen durch Luftfahrzeuge, entsprechend der zu attestierenden Tragfähigkeit der Bewegungsfläche, standhalten.

7.4.7 Die Fundamente sind bis auf tragfähigen Boden in frostfreie Tiefe zu führen und so zu bemessen, dass die zu erwartenden Belastungen aufgenommen werden können. Ein entsprechender Nachweis ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Fundamente sind bodeneben auszuführen.

7.4.8 Über die fachgerechte und standsichere Herstellung der Böschungen und Einschnitte sind Nachweise vorzulegen. Die Berechnungen unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen. Die den Berechnungen zu Grunde gelegten bodenmechanischen Parameter sind durch Einbaunachweise zu bestätigen.

Hochbauten, Schachtbauwerke, Maste, Brücken und Rollwegunterführung

7.4.9 Die Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen) sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Bei statischen Berechnungen, die nicht nach österreichischen oder europäischen Normen (z.B. DIN) erstellt wurden, ist eine Bestätigung von einem hierzu Befug-

ten vorzulegen, dass durch diese Berechnungen den österreichischen Normen, speziell im Hinblick auf Schnee-, Eis-, Wind- und Erdbebenbelastungen, das Schwingungsverhalten sowie bezüglich Bemessung, Rechnung getragen wird.

7.4.10 Zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens sind Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein und die Gründungssohlen sind von einer hierzu fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Bodenverbesserungs- bzw. Bodenaustauschmaßnahmen sind zu dokumentieren. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und Bestätigungen auszustellen.

7.4.11 Vor den Betonierarbeiten an tragenden Bauteilen ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

7.4.12 Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragenden Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

7.4.13 Bau- und Anlagenteile im Grundwasserbereich (Bemessungsgrundwasserspiegel) sind unter Berücksichtigung der ungünstigen Lastkombination gegen Aufschwimmen (Auftrieb) sicher herzustellen. Die Nachweise sind den statischen Berechnungen anzuschließen.

7.4.14 Statisch tragende Stahlteile sind in der im Brandschutzkonzept festgelegten Klassifikation herzustellen. Diese ist entweder durch eine Bemessung entsprechend Eurocode, durch Ummantelung oder durch einen Brandschutzanstrich nachzuweisen. Bei Verwendung eines Brandschutzanstriches sind Überprüfungsintervalle und/oder Angaben über die Dauer der Wirksamkeit anzugeben.

7.4.15 Bei der Feuerwache sind die Umfassungsbauteile (Wände, Decken) inkl. Türen des Ganges zwischen Fahrzeugeinstellhalle und den angrenzenden Bereichen (Ruheräume, Lehrgangszimmer udgl.) mit Ausnahme der Bereiche, die bereits als Brandabschnitte ausgewiesen sind, zumindest in der Klassifikation REI/EI 30 und Ei230-C herzustellen.

7.4.16 Über die Abgasanlagen sind unter Angabe der Betriebsweise Dichtheitsbefunde, ausgestellt von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung), vorzulegen.

7.4.17 Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.

7.4.18 Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind tragsicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen.

7.4.19 Die Leererüste sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

7.4.20 Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktionen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und zu errichten, von einem befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

7.4.21 Statisch tragende Stahlteile sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen. Darüber ist eine Bestätigung vorzulegen.

7.4.22 Trapezbleche im Dachbereich sind als Durchlaufsystem (mind. über 2 Felder) auszuführen. Hierüber ist eine Bestätigung vorzulegen.

7.4.23 Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Bauelemente entsprechend den objektbezogenen bauphysikalischen Vorgaben ausgeführt wurden.

7.4.24 Über feuerbeständige Bauteile, die nicht in massiver Bauweise errichtet wurden, sind Prüffatteste und Einbaunachweise vorzulegen.

7.4.25 Stützen im Bereich von Verkehrswegen sind entweder auf einen Anprallstoß zu bemessen oder es ist ein wirksamer Anfahrerschutz anzubringen.

7.4.26 Die ordnungsgemäße Befestigung und Dimensionierung der Fassadenverkleidungen nach den statischen Erfordernissen sind in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

7.4.27 Verglasungsflächen in Türen von Fluchtwegen sowie Glaswände oder Fensterwände sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (Standfläche) und sonstige Verglasungen unterhalb der Brüstungshöhe aus Sicherheitsglas oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen. Gleiches gilt für Überkopfverglasungen, Glasdächer/Lichtkuppeln entsprechend. Hierüber sind Atteste und Einbaunachweise vorzulegen.

7.4.28 Es ist ein Abnahmebefund eines befugten Fachmannes vorzulegen, dass die Maste inklusive der Befestigung an die Fundamente entsprechend der statischen Berechnung hergestellt wurden.

7.4.29 Auffangwannen sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig herzustellen und so zu bemessen, dass die im Gebrechensfall maximal austretende Menge aufgenommen werden kann. Dies ist durch Bestätigungen zu belegen.

7.4.30 Absturzgefährdete Stellen sind mit einer standsicheren und mindestens 1 m hohen Absturzsicherung (z.B. Geländer, Brüstung) abzusichern. Auf Dachflächen kann die Absturzsicherung auch durch das Anbringen von Anschlagpunkten für Seilsicherungen erfolgen.

7.4.31 Stiegen mit mehr als 4 Stufen sind zumindest an einer Seite mit einem festen und griffsicheren Handlauf auszustatten.

7.4.32 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 7.4.1 bis 7.4.31 genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.

Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

7.5 Befeuerung

7.5.1 Mit der Ausführungsplanung sind die Lichtleistungen der einzelnen Feuer zu berechnen und zu dokumentieren und sind die Ergebnisse im Zuge der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.

7.5.2 Die PAPI sind für das zum Ausführungszeitpunkt maßgebliche Luftfahrzeugmuster zu berechnen und zu verorten. Die PAPI Schutzfläche ist nachzurechnen, zu dokumentieren und sind die Ergebnisse im Zuge der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.

7.5.3 Die Befeuerungsanlagen sind so auszulegen, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung eines Rollführungssystems (A-SMGCS Advanced Surface Movement Guidance and Control System) möglich ist. Die Vorbereitungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und sind die Ergebnisse im Zuge der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.

7.5.4 Die meteorologische Sichtweite ist mit den Operationen festzulegen und die daraus erforderliche Lichtleistung der Feuer für die verschiedenen Hintergrundleuchtdichten (Tag, Dämmerung, Nacht) zu berechnen und festzulegen (ICAO-Aerodrome design manual part 4, Table 5-1, 5-2 und 5-3).

7.5.5 Zum Schutz gegen unbeabsichtigtes auf die Piste Zurückkehren eines Flug- oder Fahrzeuges sind die Befeuerungen und Bodenmarkierungen der zwischen Stoppbalken und Pistenrand liegenden Rollweg-Kreuzungen (Schnellabrollwege C6 mit C7 und C8 mit C9) klar zu gestalten, so dass ein Abbiegen – und damit verbunden ein Wiedereinbiegen in die Piste - ausgeschlossen werden kann.

7.5.6 Das Befeuerungssystem auf den Enteiseflächen ist gemäß Annex 14, Vol 1, Kapitel 5.3.21 zu planen und auf die operationellen Bedürfnisse abzustimmen.

7.5.7 Als Leuchtmittel sind ökologisch unbedenkliche, langlebige, recycelbare Leuchtmittel zu verwenden.

7.5.8 Bei der Ausführung der Beschilderung ist die jeweils aktuelle Ausgabe des Annex 14, Vol. 1 maßgebend. Abweichend zu ICAO Annex 14 sind die Rollwegweiser mit 600 mm Schriftfeldhöhe gemäß ÖE Norm zulässig. An den Intersection Take-off Positionen sind TORA (Take-off run available) Schilder vorzusehen oder die für jede Intersection Take-off Position verfügbaren Startrollstrecken im AIP klar zu dokumentieren. Für die Bodenmarkierungen sind umweltgerechte, lösmittelfreie Stoffe einzusetzen.

7.5.9 Hochbauten und Strukturen, welche die Hindernisebenen durchdragen, sind zu befeuern. Die Ausführungsunterlagen sind auf die aktuelle Ausgabe des ICAO Annex 14, Vol. 1 anzupassen.

7.5.10 Die Serienstromkreise sind nach der Norm IEC 61821 auszuführen. Die Konstantstromregler sind in Anlehnung an die Norm IEC 61822 auszuführen. Mit Bedacht auf die Umwelt sind beim Bau der Befeuerungsanlagen durchwegs recycelbare Stoffe und halogenfreie Kabel zu verwenden.

7.5.11 Die Lampentrafos sind IP68 abgedichtet und entsprechend IEC 61823 auszuführen.

7.5.12 Die Sekundärkabel sind beständig gegenüber den eingesetzten Flächenenteisungsmitteln auszuführen.

7.5.13 Die Kabelschirme der Serienstromkreiskabel sind bei jedem Anschlussstecker sowie beim Speisetrafo an Erde zu legen.

7.5.14 Mit der Ausführungsplanung ist ein gesamtheitliches Blitz- und Erdungskonzept der Behörde vorzulegen. Die Qualität der Erdungsmaßnahmen ist am Bau zu überprüfen und zu dokumentieren.

7.5.15 Die Speisetransformatoren der Serienstromkreise sind nach der Norm IEC 61822 auszuführen.

7.5.16 Der Messbereich der Isolationsüberwachung der Serienstromkreise muss bis 30 MOhm ausgelegt sein und sind die Kreise dauernd zu überwachen.

7.5.17 Für den Bau der Befeuerungssteuerung einschließlich der Bedienstelle im Kontrollturm ist ein Safety Case durchzuführen. Die Arbeiten sind gemäß Wartungs- und Modifikationshandbuch des Herstellers auszuführen und zu dokumentieren. Die Anlagen sind vor Betriebsübergabe von einem befugten Gutachter zu prüfen. Die Schaltgeschwindigkeit gemäß ICAO ADM 4 ist einzuhalten. Die Schaltzeit eines Stoppbalkens darf ab Befehlseingabe HMI Tower bis zur Einschaltung des Feuers 2 s nicht übersteigen. Die echte Rückmeldung muss spätestens 2 s nach Erreichen des Schaltzustandes auf dem HMI TWR dargestellt sein.

7.5.18 Die Befeuerungsanlagen sind vor Betriebsübergabe im Feld auf alle Funktionen zu überprüfen. Zudem sind die Lichtwerte der Feuer im Feld nachzumessen und die Farbcodierungen zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Außerdem ist eine Blendungsbeurteilung auf der Landesstrasse B 10 von der Bahnlinie und von nahe gelegenen Wohnhäusern durchzuführen und zu dokumentieren.

7.5.19 Die Beleuchtungsanlagen sind vor Betriebsübergabe im Feld zu überprüfen. Zudem sind die errechneten Beleuchtungswerte im Feld nachzumessen, eine Blendungsbeurteilung auf Platz, vom Tower und der Landesstrasse B 10, von der Bahnlinie und von nahe gelegenen Wohnhäusern durchzuführen und zu dokumentieren.

7.6 Deponietechnik

Bodenaushubdeponie – DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

7.6.1 Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organische Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.

7.6.2 Das Deponierohplanum ist so herzustellen, dass es jeweils mindestens 1 m über dem lokal gültigen RHHGW liegt.

Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates).

7.6.3 Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Planums, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Verfüllzonen) an 12 gleichmäßig verteilten Stellen standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans vor Betriebsbeginn unaufgefordert vorzulegen.

Bodenaushubdeponie – EINRICHTUNG DER DEPONIE

7.6.4 Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.

Anstelle einer Waage kann die Masse der abzulagernden Abfälle durch Umrechnung aus dem Volumen ermittelt werden (Faktor 1,5 t/m³ für lockeres Material, Faktor 2,0 t/m³ für gewachsenes Material), das Messergebnis ist aufzuzeichnen.

7.6.5 Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

7.6.6 Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

7.6.7 In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

7.6.8 Der Ablagerungsbereich ist derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (Zaun, Wall). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrssicher) entlang der Begrenzungen des Areals fortzusetzen und zu erhalten.

7.6.9 Die Einfahrt ist durch ein absperrbares Tor oder einen absperrbaren Schranken abzusichern. Die Einfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.

7.6.10 Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

Bodenaushubdeponie – BETRIEB UND KONTROLLE

7.6.11 Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

7.6.12 Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).

7.6.13 Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischen zu lagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten.

7.6.14 Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2 m bzw. nach Maßgabe des ASV für Bautechnik zu erfolgen. An geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.

7.6.15 Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß § 39 DVO 2008 ist wie folgend tabellarisch dargestellt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen.

| | |
|--|-----------------|
| Betriebsphase: | |
| Maßnahmen * | Häufigkeit* |
| Zusammensetzung des Grundwassers | vierteljährlich |
| Grundwasserspiegel | vierteljährlich |
| Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers | jährlich |
| Geodätische Erfassung und Auswertung der Lage-, Höhen und Formveränderungen des Deponiekörpers | halbjährlich |
| * im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DVO 2008, Anhang 3, Kapitel 6.4, Tabelle 1 | |
| Nachsorgephase: | |
| Maßnahmen * | Häufigkeit* |

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Zusammensetzung des Grundwassers | jährlich |
| Grundwasserspiegel | jährlich |
| Setzungsverhalten des Deponiekörpers | jährlich |

* im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DVO 2008, Anhang 3, Kapitel 6.4, Tabelle 2

Technische Überprüfung:

| Maßnahmen * | Häufigkeit* |
|---|--------------|
| Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung | jährlich |
| Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege, Umzäunung | jährlich |
| Grundwassersonden (Spülung) | alle 5 Jahre |

* im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DVO 2008, Anhang 3, Kapitel 6.4, Tabelle 3

7.6.16 Die Aufzeichnungen nach § 41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

Bodenaushubdeponie – REKULTIVIERUNG

7.6.17 Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Deponieabschnitt ist nach Anhang 3 DVO 2008 eine Ausgleichsschicht (rd. 0,5 m) herzustellen und ist eine der widmungsgemäßen Nutzung angepasste bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat 0,5 m zu betragen, die bewilligte Maximalstärke liegt bei 0,7 m.

Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifikationen 30, 31, 32), das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 Kapitel 7.15 nachweislich einhält. Dazu gilt:

Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 entspricht. Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anhang 4 DVO 2008 der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können.

7.6.18 Eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht Klasse A1 einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut darunter 1,2 m stark ist.

TÄTIGKEITSUMFANG DES AUFSICHTSORGANES (§ 42 DVO 2008)

7.6.19 Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Herstellung des Rohplanums etc.), mindestens 1x monatlich auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.

Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert).

7.6.20 Dem Jahresbericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO 2008 -Inhalte im Berichtsjahr voranzustellen. Das jährliche Ablagerungsvolumen und das noch freie Verfüllvolumen sind aufgrund einer Geländeaufnahme zu Jahresende zu ermitteln und auszuweisen.

7.6.21 Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden Verfüllstände sind zumindest alle 2 Monate in einen Lage- und Höhenplan einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (Sperrmaße) beruhen.

7.6.22 In der Folge hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist. Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beschrieben werden.

Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

7.6.23 Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.

7.6.24 Jedes vom Konsensträger vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen Kollaudierungsbericht auf die Einhaltung der Vorschriften

hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil vorzulegen.

7.6.25 Für den Fall, dass Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes entsprechend dem projektsgemäß vorgesehenen Abfallannahmeverfahren in Anlehnung an die DVO 2008 oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach § 2 AWG 2002) zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

a) Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2126 oder S2123

b) Analyse der Gesamtmischproben zumindest auf folgende Parameter:

im Gesamtgehalt: As, Pb, Cd, Cr, Co, Cu, Ni, Hg, Zn, TOC, Kohlenwasserstoff-Index und Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie

im Eluat: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium (als N), Nitrat (als N), Nitrit (als N), CSB, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, EOX, anionenaktive Tenside, BTX und Gesamtphenole.

Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der DVO 2008 zu entsprechen.

c) Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.

7.6.26 Für alle durchgeführten Materialuntersuchungen und die Untersuchungen des Grundwassers ist jeweils eine tabellarisch fortzuführende Auswertung anzufertigen; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (GrundwasserschwellenwertVO und TrinkwasserVO) für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.

7.6.27 Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens 30.4. des Jahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeauf-

nahme sowie der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde analog und auch digital (pdf-Format) vorzulegen.

Rückbaumaßnahmen

Bei der Verwendung von mineralischen Recycling-Baurestmassen im Zuge der Errichtung der 3. Landepiste sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

7.6.28 Es dürfen nur qualitätsgeprüfte Baurestmassen eingesetzt werden (Anmerkung: auch zum Nachweis der Beitragsfreiheit nach ALSAG).

7.6.29 Die bautechnischen Eigenschaften und die stoffliche Zusammensetzung der Baustoffe sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Recyclingverbandes (BRV, 8. Auflage, September 2009) nachzuweisen.

7.6.30 Das Recyclingmaterial darf nur im unbedingt erforderlichen bautechnischen Ausmaß verwendet werden. (entsprechend ALSAG § 3 Abs 1a Z 6)

7.6.31 Die Umweltverträglichkeit ist je begonnene 1500 t Recyclingmaterial durch Vorlage einer grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 DVO 2008 nachzuweisen. Die Probennahme hat nach ÖNORM S 2123 zu erfolgen. Beprobung und Analyse sind durch ein befugtes Unternehmen (nach § 2 AWG 2002) durchführen zu lassen.

Die Analyse der Gesamtmischprobe hat zumindest auf die Schlüsselparameter der Tabellen G2 bzw. R2 der Richtlinie für Recyclingbaustoffe zu erfolgen. Bei Verdacht auf eine Kontamination mit anderen Schadstoffen, sind diese zusätzlich zu den Parametern der Tabellen G2 bzw. R2 in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen und ist für diese Schadstoffe die Einhaltung der Grenzwerte für den Deponietyp Bodenaushubdeponie (Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 DVO 2008) nachzuweisen.

Anmerkung: Bei bitumengebundenem Recyclingmaterial sind bindemittelbedingte Überschreitungen der Gesamtgehalte bei TOC und Kohlenwasserstoffindex nicht relevant.

Bei einem einheitlichen Anfallsort mit zu erwartender gleicher Schadstoffbelastung (z.B. Asphaltfräsgut der B 10) kann der Untersuchungsumfang auf eine Analyse je begonnene 7500 t erstreckt werden.

7.6.32 Die Qualitätsklasse A+, A oder B nach der Richtlinie des BRV in Verbindung mit der hydrogeologischen Sensibilität bestimmen die umwelttechnischen Einsatzbereiche bzw. Anwendungsformen (ungebunden/gebunden, Deckschicht oder keine).

7.6.33 Eine Verwendung im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Niveaus höchster Grundwasserspiegel HHGW + 1 m) ist untersagt.

7.6.34 Der Einbau der Recyclingmaterialien ist anhand von Aufzeichnungen und Fotos zu dokumentieren (Orte, Materialarten, -qualitäten, -mengen).

7.6.35 Sämtliche Abfälle, die im Zuge der Rückbaumaßnahmen anfallen und einer Entsorgung zugeführt werden, sind entsprechend den Vorgaben der Abfallnachweisverordnung zu dokumentieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.

7.6.36 Die geforderten Nachweise sind der Behörde spätestens im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegen.

Erkundung und Behandlung von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

7.6.37 Die Flächen mit Bodenbelastungsverdacht VF 2, 3, 5, 6, 7 und 10 sind rechtzeitig vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen einer Gefährdungsabschätzung nach ÖNORM S2088-1 bzw. S2088-2 zu unterziehen. Die korrekte Durchführung der Gefährdungsabschätzung ist durch eine unabhängige, fachkundige und befugte Fachanstalt zu überwachen und zu dokumentieren. Nach Durchführung der Erkundungsmaßnahmen ist ein Bericht zur Gefährdungsabschätzung gemeinsam mit einem Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise an die Behörde zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu übermitteln. Der Bericht zur Gefährdungsabschätzung hat sämtliche Angaben gemäß Kapitel 7 der ÖNORM S 2088-1 bzw. S 2088-2 zu enthalten.

7.6.38 Für die Erkundung der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht ist wie folgt vorzugehen:

Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unterneh-

men (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs 6 lit 6 AWG 2002) wie folgt prüfen zu lassen:

- a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.
- b) Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S2126 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- c) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu enthalten hat (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probennahmeskizze).
- d) Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1 m) ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich.
- e) Bei der Durchführung der grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).
- f) Gemäß Tabelle 1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 gilt für kontaminiertes Anschüttungsmaterial ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub bzw. 500 t nach Aushub (bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).
- g) Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmen- gen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- h) Das Ergebnis der grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller rele-

vanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartement bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

- i) Die Messergebnisse der grundlegenden Charakterisierung sind den Prüf- und Maßnahmenschwellenwerten der ÖNORM S 2088-1 bzw. S 2088-2 gegenüberzustellen.

Geländeanpassung

7.6.39 Für die Geländeanpassungsmaßnahmen darf ausschließlich Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 (30, 31, 32)) nach ÖNORM S2100, das für diesen Zweck geeignet ist und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (Kapitel 7.15) nachweislich einhält. Dazu gilt:

Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klassen A1 oder A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 entspricht.

Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung in Anlehnung an Anlage 4 DVO 2008 der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können.

Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011.

7.6.40 Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist nur dann zulässig, wenn die oberste Rekultivierungsschicht Klasse A1 einhält und über dem vorhandenen Schüttgut 1,2 m stark ist.

7.6.41 Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Standort der Verwertungsmaßnahme unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Materialien sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchti-

gung des Bodens und des Gewässers muss auszuschließen sein) zwischen zu lagern. Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Anlieferungsbeginn einzurichten.

7.6.42 Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort der Verwertungsmaßnahme nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

7.6.43 In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 l Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

7.6.44 Der Maßnahmenbereich ist derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (Zaun, Wall). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrssicher) entlang der Begrenzungen des Areals fortzusetzen und zu erhalten.

7.6.45 Vor Beginn der Schüttung ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.

7.6.46 Für die Durchführung der Schüttungen ist der Behörde eine verantwortliche Person und soweit innerbetrieblich erforderlich auch ein Stellvertreter namhaft zu machen. Diese Personen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

7.6.47 Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).

Diese Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallsort) und Menge der Schüttungen zu führen (Aufzeichnungen der Mengen gemäß

§ 9a Abs 2 ALSAG gliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart (Bezeichnung, Abfallschlüsselnummer)).

Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu führen und der Behörde auf Anforderung vorzulegen.

7.6.48 Das verwendete Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs 6 lit 6 AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126/ÖNORM S2123 durchzuführen.
- b) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu enthalten hat (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- c) Bei der Durchführung der grundlegenden Charakterisierung – vor Aushub – ist abweichend von der DVO 2008 ein zweistufiges Untersuchungsprogramm in Anlehnung an die Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 durchzuführen. Lassen die Ergebnisse der Erstuntersuchung eine einheitliche Verwertungsqualität (A1, A2 oder A2G nach Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011) erkennen, kann für die weitere grundlegende Charakterisierung die Anzahl der qualifizierten Stichproben sowie der Parameterumfang auf die Leitparameter reduziert werden. Dann kann die grundlegende Charakterisierung auf eine Entnahmeprüfung pro 30.000 t bzw. darüber hinausgehende Mengen erfolgen. Gegebenenfalls können für tiefer liegende Bodenschichten analytische Untersuchungen entfallen.
- d) Für Aushubmaterial der Kategorien 1 und 2 gilt zunächst ein Beurteilungsmaßstab von 7.500 t vor Aushub. Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und zeigen die Ergebnisse der Erst-erkundung das Vorliegen einer einheitlichen Verwertungsqualität (A1, A2 oder A2G nach Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011) der Böden, kann der Untersuchungsumfang für das Material der Kategorie 1 und 2 durch die befugte Untersuchungsanstalt auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t.

bzw. darüber hinausgehende Mengen erweitert werden. Gegebenfalls können für tiefer liegende Bodenschichten analytische Untersuchungen entfallen.

- e) Für Aushubmaterial der Kategorie 3 gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub und 500 t nach Aushub (bei Verdacht einer gefährlichen Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).
- f) Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- g) Untersuchung bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:
Die oberste 1,2 m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 1,2 m ist wie folgt gesondert zu untersuchen:
Das Schüttgut muss der Klasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 und der Deponieklasse Bodenaushubdeponie gemäß DVO 2008 entsprechen und ist gesondert zu dokumentieren.
- h) Das Ergebnis der grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat sich an den in Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu orientieren.

7.6.49 Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch eine unabhängige, befugte Aufsichtsperson zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen.

Durch diese Aufsichtsperson ist der Behörde 1x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen.

Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind von der Aufsichtsperson unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.

Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.

7.6.50 Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) sowie der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form anzuzeigen.

Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben; diese nachträglich zu genehmigenden Änderungen sind planlich und verbal darzustellen.

Solche Änderungen sind vor Durchführung mit der Behörde abzusprechen.

7.6.51 Nach Abschluss der Arbeiten sind alle technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.

Ableitungskanal zur Donau/Bereich Bauer-Deponie

7.6.52 Vor der Errichtung des Ableitungskanals ist im Bereich der Kanaltrasse bei der Deponie (Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldepotie der Bauer Deponieerschließungs- und Verwertungsgesellschaft m.b.H.) eine Baugrunderkundung durchzuführen. Die Standsicherheit der Stützböschung der Deponie ist für Bau- und Betriebsphase mit den ermittelten, aktuellen Bodenkennwerten nachzuweisen und ist dieser Nachweis an die Behörde zu übermitteln.

7.6.53 Die während der Bauphase an der Böschung anfallenden Oberflächenwässer sind gemeinsam mit dem Baugrubenwasser zu fassen und abzuleiten.

7.6.54 Nach Errichtung des Kanalstranges ist die Entwässerungseinrichtung der Deponie am Böschungsfuß (Entwässerungsmulde) wieder herzustellen.

7.6.55 Einmal jährlich ist der Kanal zu reinigen und einer Sichtprüfung durch Begehung zu unterziehen. Erkennbare Schäden sind mit Video und Fotos zu dokumentieren und umgehend zu sanieren.

7.6.56 Vor Inbetriebnahme und anschließend alle 5 Jahre ist der Kanalstrang einer Dichtheitsprüfung von einem befugten Fachkundigen mit dem Medium Wasser entsprechend ÖNORM B 2503 bzw. EN 1610 zu unterziehen. Festgestellte Undichtheiten sind umgehend zu sanieren.

7.6.57 Das Ergebnis der jährlichen Kontrolle, die Dokumentation sämtlicher durchgeführten Sanierungsarbeiten und die Dichtheitsatteste der 5 – jährlichen Prüfung sind umgehend an die Abteilung Umweltrecht (Deponieaufsichtsbehörde) zu übermitteln.

Hinweise betreffend Bodenaushubdeponie

1 Zur Sicherung einer gleich bleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang 3 Punkt 5.1 der DVO 2008 zu betreiben.

2 Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur befugte Unternehmen (§ 2 AWG 2002) eingesetzt werden.

3 Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des vorgesehenen Abfallannahmeverfahrens in Anlehnung an Anhang 4 DVO 2008 der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§ 3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen.

4 Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt (Deponieteilfläche) inkl. der dazugehörigen Anlagenteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates zu übermitteln.

5 Der Abschluss eines Deponieabschnittes (Deponieteilfläche) ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten) und der tatsächlichen Nachsorgemaßnahmen (Dauer mind. 5 Jahre) anzuzeigen. Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben.

7.7 Elektrotechnik

7.7.1 Die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Mittelspannungsanlagen, insbesondere die Prüfung der Schutzmaßnahmen und ordnungsgemäßen Erdung aller inaktiven Metallteile, ist von der ausführenden Elektrofachfirma zu bescheinigen. Die Anwendung der Vorschriften ÖVE/ÖNORM E8383 und der Umfang der getätigten Arbeiten sind ausdrücklich anzugeben und ist der gemessene Erdübergangswiderstand anzuführen.

7.7.2 Eine Bestätigung zur ausreichenden Dimensionierung der Ölauffangwannen in den Traforäumen und die mineralöldichte Ausführung der Wannen ist im Betrieb zur Einsicht aufzubewahren.

7.7.3 Die Räume, worin sich Mittelspannungsanlagen befinden, müssen mit derartigen Schlössern ausgestattet sein und versperrt gehalten werden, dass ein Zutritt unbefugter Personen verhindert wird. Die Zugangstüren sind deutlich sichtbar mit Hochspannungswarnschildern zu kennzeichnen.

7.7.4 Die Trafozellen sind hinter den Zugangstüren durch einen weiteren Schutz gegen direktes Berühren gemäß ÖVE/ÖNORM E8383 (z.B. Holzschutzleiste) vom begehbaren Bereich unter Einhaltung der geforderten Mindestabstände zu trennen. Auf die Gefahr der Hochspannung ist hinzuweisen.

7.7.5 Es ist nachzuweisen, dass die Aufstellungsräume der Schaltanlage ausreichend dimensionierte Lüftungsöffnungen besitzen. Im Weiteren ist das Volumen bei eingesetzten SF₆-Gasmengen bei atmosphärischem Druck und Raumtemperatur anzugeben.

7.7.6 Es ist bei den Mittelspannungsschaltanlagen nachzuweisen, dass die Kriterien eines Schaltlichtbogens eingehalten werden und die Aufstellungsräume dafür geeignet sind.

7.7.7 Die Kabelabgänge, Schalter und Trafos sind in korrespondierender und dauerhafter Form zu beschriften, dass eine Zuordnung eindeutig möglich ist. Ein Übersichtsschaltbild der Anlagen ist zu erstellen und in den Schaltanlagenräumen zu situieren.

7.7.8 Die Verlegung von Hochspannungskabeln nach den Bestimmungen der ÖVE L20 ist zu bestätigen. Die Lage der Hochspannungskabel ist in einem Lageplan festzuhalten (Bereiche, in denen mechanischer Schutz bzw. Schutzrohre verwendet werden, sind im Plan erkenntlich zu machen) und zur Einsichtnahme im Betrieb aufzubewahren. Tragsysteme, in denen 20 kV Kabel geführt werden, sind als solche zu kennzeichnen. Soweit sie auf Kabeltassen angeordnet sind, sind entsprechende Warnhinweise gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 anzubringen. Eine entsprechende Bestätigung ist vorzulegen.

7.7.9 Der Betreiber der 20 kV-Anlagen hat für die Betreuung, regelmäßige Reinigung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes heranzuziehen. Die Erdungsanlage ist erstmals 3 Jahre nach Inbetriebnahme und danach in periodischen Zeiträumen zu überprüfen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

7.7.10 Für Arbeiten an der Hochspannungsanlage, wie z.B. Behebung von Störungen, dürfen nur Fachleute im Sinne des Elektrotechnikgesetzes herangezogen werden. Personen, die Schaltheilungen ausführen, müssen zumindest nachweislich unterwiesen worden sein.

7.7.11 Für die Durchführung von Arbeiten im Sinne von Pkt. 7.7.8 und 7.7.9 müssen eine Erdungsgarnitur und eine Einrichtung zum Feststellen der Spannungsfreiheit verfügbar sein. Für Rettungsmaßnahmen sind entsprechende Vorkehrungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8351 vorzusehen. Die Hinweise auf die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN50110 sowie die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E8350 müssen in den Schaltanlagenräumen vorhanden sein.

7.7.12 Über die Ausführung der elektrischen Niederspannungsanlagen ist ein Prüfbefund, in dem die der Überprüfung zugrunde liegenden Bestimmungen einzeln anzuführen sind (ÖVE/ÖNORM E 8001 sowie ÖVE EN 1) und in dem eine Aussage über die Art und den Zustand der elektrischen Schutzmaßnahme zu treffen sind, im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen. Der Umfang der durchgeführten Überprüfung ist anzuführen, die durchgeführten Kontrollen auf Sicht bzw. das Erproben der Anlage sind zu dokumentieren, durchgeführte Messungen sind nachvollziehbar zu beschreiben. Sämtliche nicht spannungsführenden Metallteile

sind in einen Potentialausgleich einzubeziehen. Hierüber ist eine Aussage im Prüfbefund zu treffen.

7.7.13 Einrichtungen zur Verteilung (Schaltschränke) sind derart zu situieren bzw. zu errichten, dass die Gefahr einer mechanischen Beschädigung (z.B. durch Staplerverkehr) vermieden wird.

7.7.14 Alle Bauwerke sind mit Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN62305 auszustatten.

7.7.15 Sämtliche Feuer sind blitzschutzmäßig zu erden bzw. in die Erdungsanlage einzubeziehen. Hierüber sind Bestätigungen mit Skizzen vorzulegen.

7.7.16 Über die Ausführung der Blitzschutzanlagen ist ein Prüfprotokoll gemäß ÖVE-ÖNORM E 8049 samt Plan der Blitzschutzanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die ausgeführte Blitzschutzklasse ist anzugeben.

7.7.17 Bei den elektrischen Verteileranlagen sind einpolige Übersichtsschaltbilder auszuhängen und sind die einzelnen Schaltorgane und Schaltschränke entsprechend zu beschriften.

7.7.18 Die elektrischen Anlagen, insbesondere die elektrischen Installationen innerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die zur Verhütung von elektrischen Aufladungen notwendigen Maßnahmen, sowie die Blitzschutz- und Erdungsanlagen sind zumindest jährlich einmal nachweislich auf ihre ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7.7.19 Die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind in elektrotechnischer Hinsicht entsprechend der Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8002 auszuführen. Hierüber ist eine Aussage im jeweiligen Sicherheitsprotokoll zu treffen.

7.7.20 Über die Instandhaltung der Notbeleuchtungsanlagen entsprechend § 10 der ÖVE/ÖNORM E 8002 Teil 1 und über die Wiederholungsprüfungen gemäß § 10.2 sind Aufzeichnungen in der Betriebsstätte aufzubewahren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Insbesondere sind Angaben über die vorhandene Restkapazität der Akkuanlage, welche einmal jährlich festzustellen ist, in diesen Unterlagen auszuweisen.

7.7.21 In der Betriebsstätte und in den Verteilern sind Planunterlagen gemäß § 8 der ÖVE/ÖNORM E 8002 Teil 1 zur Einsichtnahme aufzubewahren.

7.7.22 In lichttechnischer Hinsicht ist die Notbeleuchtungsanlage nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 1838 herzustellen. Insbesondere ist sie als Sicherheitsbeleuchtungsanlage für Rettungswege und als Antipanikbeleuchtung auszuführen. Über diese Ausführung ist der Behörde eine Bestätigung vorzulegen.

7.7.23 Durch die Sicherheitsbeleuchtungsanlage in Dauerlicht müssen sämtliche Stufen, Rampen und Ausgänge erkennbar ausgeleuchtet sein. Hierüber ist eine Aussage im Sicherheitsprotokoll zu treffen.

7.7.24 Hinweiszeichen auf den Fluchtwegen müssen mittels Dauerschaltung beleuchtet sein.

7.7.25 Die Sicherheitsbeleuchtungen in Bereitschaftsschaltung müssen sich einschalten, sobald der betroffene Bereich der Allgemeinbeleuchtung spannungslos ist. Hierüber ist eine Aussage im Sicherheitsprotokoll zu treffen.

7.7.26 Entsprechend der Bestimmungen der ÖNORM EN 1838 Punkt 4.1, Abs 3 lit g muss sich die Sicherheitsbeleuchtungsanlage auch auf Bereiche außerhalb und nahe jedem letzten Ausgang erstrecken. Über diese Ausführung ist eine Bestätigung vorzulegen.

7.7.27 Die Verkabelung entsprechend der Bestimmungen der ÖNORM DIN 41202-12 hat soweit zu erfolgen, dass bei einem Brandereignis nachfolgende Betriebsstättenbereiche der Sicherheitsbeleuchtung nicht ausfallen können. Über diese Ausführung ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.7.28 Batterieräume sind als eigener Brandabschnitt auszuführen. Diese sind direkt ins Freie zu entlüften. Der Einbau von Brandschutzklappen in diese Lüftungsleitungen ist nicht zulässig. Die erforderliche Lüftungspoterie ist brandbeständig zu verkleiden. Der Behörde ist über die Ausführung eine diesbezügliche Bestätigung zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.7.29 Gruppenbatterieanlagen sind so unterzubringen, dass sie als eigener Brandabschnitt angesehen werden können (EI90 Ausführung). Die Zugangs- bzw. Bedienungstüren sind als EI2 30-C Türe auszubilden. Die Aufstellungsräume sind

direkt ins Freie zu entlüften. Eventuell notwendige Lüftungspoterien sind brandbeständig zu ummanteln. Der Einbau von Brandschutzklappen ist nicht zulässig. Der Behörde ist über die Ausführung eine diesbezügliche Bestätigung zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.7.30 Die Lüftung der Akkuräume ist entsprechend der Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 50272 zu dimensionieren. Der Behörde ist über die Dimensionierung und die entsprechende Ausführung eine Bestätigung zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.7.31 Sollten mechanische Lüftungsanlagen ausgeführt werden, so ist deren Funktion mittels Strömungswächter zu überwachen. Bei Ausfall der Lüftungsanlage ist der Ladevorgang automatisch zu unterbrechen und ist eine Meldung an eine ständig besetzte Stelle zu führen. Der Behörde ist über diese Ausführung eine Bestätigung vorzulegen.

7.7.32 Die Böden von Akkuräumen bzw. die Aufstellungswannen für Akkus sind wannenförmig, medienbeständig und dicht auszubilden. Hierüber ist eine Bestätigung vorzulegen.

7.7.33 Sämtliche Hochspannungs- und Niederspannungsräume sind als eigene Brandabschnitte auszubilden. Hierüber ist eine Ausführungsbestätigung vorzulegen.

7.7.34 Der Genehmigungsbehörde sind mit der Fertigstellungsmeldung die letztgültigen Ex-Zonenpläne für die Ex-Bereiche vorzulegen.

7.7.35 Der Behörde ist eine Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass gemäß den Bestimmungen der ExSV 1996 für Geräte und Schutzsysteme des betreffenden Anlagenteiles nur solche verwendet wurden, welche der Gerätegruppe 11 entsprechen und deren Auswahl nach dem Ex-Zonenplan für die jeweils zutreffende Kategorie vorgenommen wurde.

7.7.36 Für die Behörde ist das Explosionsschutzdokument für die betroffenen Bereiche (§ 5 der VEXAT BGBl. II, Nr. 309/2004) zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

7.7.37 Der Behörde sind die entsprechenden Bestätigungen über die durchgeführten Prüfungen gemäß § 7 der VEXAT zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.7.38 Über die Ausführung der elektrischen Anlage ist ein bundeseinheitliches Sicherheitsprotokoll, in dem die der Überprüfung zugrunde liegenden Bestimmungen einzeln anzuführen sind und in dem eine Aussage über die Art und den Zustand der elektrischen Schutzmaßnahme zu treffen sind, der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die fachgerechte sowie normgerechte Installation der eingesetzten elektrischen Anlagen nach Herstellerangaben ist zu bestätigen. Der Umfang der getätigten Arbeiten ist anzuführen. Messungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

7.7.39 Die Dokumentation für die Erstprüfung der elektrischen Anlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 und § 9 der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

7.7.40 Für die elektrischen Anlagen ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 Ausgabe 2003-01-01 anzulegen und in der Betriebsstätte zur Einsichtnahme aufzubewahren.

7.7.41 Sämtliche kraftbetätigten Türen und Tore sowie Hebezeuge sind einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Die Prüfbücher mit den Abnahmebefunden und den Eintragungen der wiederkehrenden Prüfungen sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

7.8 Emergency Planning/Rescue and Fire Fighting

7.8.1 Sämtliche Adaptierungen im Bereich der Flughafenfeuerwehr (Mannschaftsstand, Organisation, Fuhrpark, ...) sind gemäß Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfallmaßnahmen-Verordnung i.d.g.F. unter Beilage eines neuen Betriebshandbuches Flughafenfeuerwehr vor Betriebsaufnahme der Behörde vorzulegen. Das Verzeichnis gemäß ZNV i.d.g.F. § 7 Abs 3 Z 6 ist gemäß ZNV i.d.g.F. § 7 Abs 4 genehmigungspflichtig und ist daher vor Betriebsaufnahme bei der Behörde die Genehmigung zu beantragen.

7.8.2 Sämtliche Adaptierungen im Bereich der Sanitätsstelle (Mannschaftsstand, Organisation, Fuhrpark, ...) sind gemäß Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfallmaßnahmen-Verordnung i.d.g.F. unter Beilage eines neuen Betriebshandbuches Sanitätsstelle vor Betriebsaufnahme der Behörde vorzulegen.

7.8.3 Die Feuerwache 3 ist, bei einem Fahrzeugstand gemäß 1A/06.01 Feuerwache, Seite 4/75, rund um die Uhr mit mindestens 6 Mann zu besetzen (5 Mann Flugnot, 1 Mann Gebäudebrandschutz). Eine Reduktion des 6. Manns Gebäudebrandschutz in den Nachtstunden auf 0 Mann ist nicht möglich.

7.8.4 Die Schaumreserven im Bereich der Feuerwache 3 haben bei einer Zuzusammensetzung von 6 % bei drei Flugfeldlöschfahrzeugen á 12.000 l mindestens 8.640 l zu betragen.

7.8.5 Hinsichtlich der Verfügbarkeit der Hilfsfeuerwehr im Bereich der neu zu errichtenden Flächen und Gebäude ist ein Safety Assessment durchzuführen und dem Antrag auf Genehmigung des Betriebshandbuches Flughafenfeuerwehr anzuschließen.

7.8.6 Hinsichtlich der Verfügbarkeit der Sanitätsstelle im Bereich der neu zu errichtenden Flächen und Gebäude ist ein Safety Assessment durchzuführen und dem Antrag auf Genehmigung des Betriebshandbuches Sanitätsstelle anzuschließen.

7.8.7 Die Erweiterung des Flugplatzrettungsbereiches ist gemäß Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung i.d.g.F. vor Betriebsaufnahme bei der Behörde zu beantragen.

7.8.8 Vor Beginn der 3. Ausbaustufe ist der Flughafenfeuerwehr in Absprache mit der Flughafenfeuerwehr ein adäquater Feuerwehrübungsplatz zur Verfügung zu stellen.

7.8.9 Die Anzahl der Schlafräume in der Feuerwache 3 für das diensthabende Personal ist an den geänderten Mindestpersonalstand von 6 Mann anzupassen.

7.8.10 Das dem Einsatzplan Flugnot beiliegende Handbuch Bergeorganisation bzgl. der Bergung von bewegungsunfähigen Luftfahrzeugen ist rechtzeitig vor Betriebsaufnahme einer Revision zu unterziehen und gemeinsam mit dem Einsatzplan Flugnot vor Betriebsaufnahme bei der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Dem Handbuch Bergeorganisation ist bei Überschreiten der tatsächlichen Größe der Luftfahrzeuge über die Größe der am Flughafen vorhandenen Berge-

gerätschaften ein Vertrag/Abkommen (o.ä.) zur Bereitstellung von entsprechenden Bergegerätschaften beizulegen.

7.9 Flugsicherungsbetrieb

7.9.1 Sicherheitsmassnahmen während der Bauphase

Um den sicheren Betrieb auf den bestehenden Pisten und Rollwegen zu gewährleisten, muss eine zentrale Bauaufsicht die Einhaltung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen laufend überprüfen. Die Bauzonen und die Bauarbeiten sind vor Baubeginn zwischen den Operationen, der Flugsicherung, dem Bausicherheitsdienst und dem Bau abzustimmen. Baufelder sind im Gelände zu markieren und abzusichern.

7.9.2 Platzierung der Rollwege F, G, H und R (Mittelrollwege der 3. Bauphase)

Zur Steigerung der Sicherheit und der Effizienz ist rechtzeitig vor der Realisierung der Rollwege F, G, H und R eine auf die betrieblichen Abläufe abgestützte Optimierung der Platzierung dieser Kreuzungspunkte vorzunehmen (Safety Case).

7.9.3 Optimierung des Rollverkehrs

Das Rollführungssystem ist so auszulegen, dass damit der Rollverkehr flüssig, effizient und damit umweltfreundlich abgewickelt werden kann.

7.9.4 Betriebskonzept

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme muss ein umfassendes operationelles Konzept vorliegen. Darin müssen insbesondere folgende Punkte geregelt sein:

- a) Adäquate Verteilung der Flüge auf das Gesamtsystem (Pistenzuteilungsplan)
- b) Minimierung unnötiger Triebwerklaufzeiten
- c) Unabhängiger Simultanbetrieb der Parallelpisten bei Anwendung der Curved Approaches

7.9.5 Planungsanpassung PAPI

Die Planung der PAPI muss auf den bei Inbetriebnahme der 3. Piste relevanten Flugzeugtyp angepasst werden.

7.9.6 Verhinderung von Runway Incursions

Im Rahmen der Detailplanung der Rollwege ist mit einer umfassenden Risikoanalyse die optimale Absicherung der Piste gegen unbeabsichtigtes auf die Piste Zurückkehren von Flugzeugen und Fahrzeugen zu erarbeiten.

7.9.7 Rollwegbefeuerungssteuerung

Im Rahmen der Detailplanung der Rollwegbefeuerungssteuerung sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Fluglotsen einen Zugriff auf die einzelnen Befeuerungsabschnitte erhalten können.

7.9.8 Negative Hindernisse und bauliche Strukturen innerhalb des Sicherheitsstreifens

Damit bei einem Überrollen des Pistenrandes allfällige Beschädigungen an Fahrwerken möglichst ausgeschlossen werden, sind die Fundamente und die negativen Hindernisse innerhalb des Sicherheitsstreifens in geeigneter Weise anzulegen.

Die ICAO Richtlinien (Annex 14 und Aerodrome Design Manual Teil 6, Frangibility) sind zu befolgen.

7.10 Flugsicherungstechnik

Kommunikationsanlagen

7.10.1 Für die jeweilige Bauphase ist im Sinne des Safety-Managements ein Konzept, abgestimmt mit der Austro Control und dem BMVIT, das den störungsfreien Betrieb der bestehenden operationellen Kommunikationsanlagen sicherstellt, vorzulegen.

7.10.2 Die Feldstärke der elektromagnetischen Felder ist vor operationaler Inbetriebnahme im Nahbereich der Kommunikationsanlagen am Boden zu messen. Die Messergebnisse sind im Rahmen der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.

7.10.3 Für Arbeiten an operationell genutzten Anlagen und in der Nähe der Antennenanlagen ist nur berechtigtes Flugsicherungsfachpersonal zuzulassen.

7.10.4 Für die zulässige Antennenhöhe ist neben der durch die operationellen Bedürfnisse geforderte Reichweite auch die Hindernisfreiheit gemäß ICAO Annex 14 Teil 1 Kapitel 4 zu respektieren.

Navigationsanlagen

7.10.5 Für die jeweilige Bauphase ist im Sinne des Safety-Managements ein Konzept, abgestimmt mit der Austro Control und dem BMVIT, das den störungsfreien Betrieb der bestehenden operationellen Navigationsanlagen sicherstellt, vorzulegen.

7.10.6 Präzisionslandehilfen, wie das ILS sind neben der periodisch zu überprüfenden Genauigkeit auch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Integrität hin zu zertifizieren. Während der gesamten Lebensdauer sind die Anlagen anschließend von berechtigtem Flugsicherungsfachpersonal, entsprechend den oben genannten ICAO Vorschriften, in Stand zu halten.

7.10.7 Die im Standort - Systemgutachten angestellten Computersimulationen und Berechnungen sind messtechnisch mittels Boden- und Flugvermessungen zu verifizieren und nachvollziehbar darzustellen. Insbesondere sind die elektromagnetischen Interaktionen mit Windparks im Osten der neuen Piste mit der Navigationsanlagen ILS 29L während der Inbetriebnahme flugmesstechnisch zu bewerten. Dasselbe gilt für die vom Hersteller angegebenen Werte für die Zuverlässigkeit der ILS Anlagen. Die Feldstärke der elektromagnetischen Felder ist vor operationaler Inbetriebnahme im Nahbereich der Navigationsanlagen am Boden zu messen. Sämtliche Messergebnisse sind im Rahmen der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.

Radaranlagen

7.10.8 Für die jeweilige Bauphase ist im Sinne des Safety-Managements ein Konzept, abgestimmt mit der Austro Control und dem BMVIT, das den störungsfreien Betrieb der bestehenden operationellen Radaranlagen sicherstellt, vorzulegen.

7.10.9 Die Feldstärke der elektromagnetischen Felder ist vor operationaler Inbetriebnahme im Nahbereich der Radaranlagen am Boden zu messen. Die Messergebnisse sind im Rahmen der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.

7.10.10 Für Arbeiten im Nahbereich der Radarantenne und an operationell genutzten Anlagen ist nur ordnungsgemäß berechtigtes Flugsicherungsfachpersonal zu zulassen.

7.11 Flugsicherungsverfahren

7.11.1 Die Verfahren sind gemäß den Kriterien für RNP AR, ICAO Doc. 9905. sowie ICAO Doc. 9906 Vol. 1. zu berechnen, zu dokumentieren und zu validieren. Die Auflagen für Airworthiness Certification gemäß EASA AMC 20-26 sind zu berücksichtigen.

7.12 Forst- und Jagdwirtschaft

Forstwirtschaft

7.12.1 Für die Überwachung der Rodungsarbeiten, der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen oder Institutionen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte i.S. des Forstgesetzes 1975 sind. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.12. jedes Jahres zu übermitteln ist.

7.12.2 Die Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, ist neben der Behörde auch der Bezirkshauptmannschaft Wien - Umgebung bzw. Bruck/Leitha (Forstabteilung) sowie den betroffenen Gemeinden vor Rodungsbeginn namhaft zu machen.

7.12.3 Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat. Der diesbezügliche Nachweis ist der Behörde vorzulegen.

7.12.4 Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer der Ersatzaufforstungsflächen vorliegt. Diese ist der Behörde vorzulegen. Auf die Bestimmungen des NÖ Kulturlächenschutzgesetz wird dabei verwiesen.

7.12.5 Zum Ausgleich der durch die Rodungen verlorenen Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 im Ausmaß von zumindest 55,99 ha durchzuführen. Die Begründung (Auspflanzung) der Ersatzaufforstungen hat spätestens bis zum Abschluss der Umsetzung des technischen Projektes zu erfolgen.

7.12.6 Die Ersatzaufforstungen sind mit mindestens zweijährig verschultem Pflanzgut gemäß Artenlisten bzw. Stadtwaldkonzept in einer Mindestanzahl von 2000 Individuen/ha und einem maximalem Pflanzverband von 1,7 m in der Reihe und 3 m Reihenabstand durchzuführen.

7.12.7 Für die Ersatzaufforstungs- und Wiederaufforstungsflächen sind Aufforstungs- und Pflegepläne zu erstellen. Die Planungsoperare sind vor der Durchführung der Rodung der Behörde vorzulegen und durch einen ASV für Forstwesen zu überprüfen. Die Wieder- und Ersatzaufforstungen sind ausschließlich mit standortgerechten und regionstypischen Baumarten durchzuführen.

7.12.8 Die Wiederaufforstungen von Flächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind umgehend nach Beendigung der technischen Arbeiten der Errichtung des Projektes, spätestens aber bis zum Ende der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

7.12.9 Auf den Wiederaufforstungsflächen ist eine Unterbodenlockerung durchzuführen und ein humoser Oberboden von mindestens 30 cm Mächtigkeit aufzubringen.

7.12.10 Die Wieder- und Ersatzaufforstungen sind wirksam gegen Wild zu schützen und solange nachzubessern, bis die Kulturen im Sinne des § 13 Abs 8 Forstgesetzes 1975 gesichert sind.

7.12.11 Die Oberflächenentwässerung darf nicht punktuell in bestehenden Waldflächen und in Wieder- bzw. Ersatzaufforstungsflächen erfolgen.

7.12.12 Während der Bauphase sind Rauchen und Feuerentzündungen im an die Baustelle unmittelbar angrenzenden Wald und in dessen Gefährdungsbereich in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober verboten.

7.12.13 In den an die Rodeflächen unmittelbar angrenzenden Waldflächen ist das Abstellen von Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial, Betriebsmitteln oder Treibstoff sowie die Lagerung von Erdmaterial verboten.

7.12.14 Die Wieder- und Ersatzaufforstungsflächen sind von der Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Die diesbezüglichen Wahrnehmungen sind in einem Protokoll festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (Forstabteilung) zu übermitteln. Eventuelle Schäden sind umgehend zu beseitigen.

Jagdwirtschaft

7.12.15 Es sind alle Wildquerungshilfen mit geeigneten Photofallen (Wildkameras) auszustatten, die regelmäßig durch ein fachlich geeignetes Organ auszuwerten sind. Nach einer Laufzeit von 3 Jahren ist der Behörde ein Abschlussbericht über die Funktionalität der Wildquerungshilfen vorzulegen.

7.13 Geohydrologie

7.13.1 Quantitative Grundwasserbeweissicherung – generell:

Der Wasserspiegel in den Grundwassermessstellen KB 7, KB 12, 15.10, 15.12, 32400202 und 32400222 ist ab dem Zeitpunkt von 12 Monaten vor Baubeginn bis Baufertigstellung in monatlichen Intervallen zu messen und aufzuzeichnen. Ab Baufertigstellung sind diese Messungen und Aufzeichnungen noch 3 Jahre lang in zweimonatlichem Intervall fortzusetzen.

7.13.2 Qualitative Grundwasserbeweissicherung – generell:

Das Wasser in den Grundwassermessstellen KB 12, 32400202, 32400222, 41 und 56 ist einmal pro Jahr auf die Parameter der Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. Nr. 304/2001 inkl. des Parameters Tritium (3H) zu analysieren. Die Untersuchungen sind im Zeitraum von einem Jahr vor Baubeginn bis 5 Jahre nach Baufertigstellung durchzuführen.

7.13.3 Qualitative Grundwasserbeweissicherung – Bodenaushubdeponie:

Das Wasser in den Grundwassermessstellen 15.10 und 15.12 ist vierteljährlich

auf die Parameter der Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. 304/2001 und einmal pro Jahr auf den Parameter Tritium (3H) zu analysieren. Die Untersuchungen sind im Zeitraum von einem Vierteljahr vor Baubeginn bis 2 Jahre nach Baufertigstellung durchzuführen.

7.13.4 Quantitative Grundwasserbeweissicherung – Ableitungskanal Donauauen:

Der Wasserspiegel in den Grundwassermessstellen KB 2/07, KB 3/07, KB 4/07 und KB 5/07 ist ab dem Zeitpunkt von 4 Wochen vor Baubeginn des Ableitungskanals in den Donauauen bis 4 Wochen nach Baufertigstellung in wöchentlichen Intervallen zu messen und aufzuzeichnen. Ab dem Zeitpunkt von 4 Wochen nach Baufertigstellung sind diese Messungen und Aufzeichnungen noch 3 Jahre lange in zweimonatlichem Intervall fortzusetzen.

7.13.5 Qualitative Grundwasserbeweissicherung – Ableitungskanal Donauauen:

Das Wasser im Brunnen BR-FD2 ist einmal vor Beginn der Baumaßnahmen beim Ableitungskanal in den Donauauen, während der Bauphase vierteljährlich und einmal nach Baufertigstellung des Ableitungskanals in den Donauauen auf die Parameter der Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. 304/2001 zu analysieren.

7.13.6 Die Mess- und Untersuchungsergebnisse der qualitativen und quantitativen Grundwasserbeweissicherung sind in Berichtsform zusammen zu stellen und einschließlich einer fachlichen Interpretation in jährlichen Berichten der Behörde zu übermitteln.

7.13.7 Bei erforderlichen Wasserhaltungen sind die Lage, der Zeitraum, die Pumpmenge und die Absenkung des Grundwasserspiegels zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind den jährlichen Berichten an die Behörde anzuschließen.

7.13.8 Wasser, das aus der offenen Wasserhaltung stammt, darf nicht in Schluckbrunnen eingeleitet werden. Für dieses Wasser ist nur die Versickerung an der Oberfläche bzw. die Einleitung in den Vorfluter zulässig.

7.13.9 Bei der oberflächigen Versickerung von Grundwasser, das bei Wasserhaltungsmaßnahmen anfällt, ist besonders darauf zu achten, dass keine Erosi-

onsschäden (Abschwemmung des Bodens) entstehen bzw. keine ungewollten länger anhaltenden Vernässungen hervorgerufen werden.

7.13.10 Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in einen Vorfluter ist in Rücksprache mit dem jeweiligen Fischereiberechtigten durchzuführen.

7.13.11 Die Betankung von Baufahrzeugen hat nur mit zugelassenen, dem Stand der Technik entsprechenden Tankwagen (z.B. auslaufsichere Betankungseinrichtungen) und nur mit geschultem Personal zu erfolgen.

7.13.12 Die Tankwagen müssen mit Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überlaufschutz durch Rückschlagsicherung, Ölbindemittel in ausreichender Menge) ausgerüstet sein.

7.13.13 In Bereich der Donauauen darf keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über den Tagesbedarf hinaus erfolgen. Tankwagen sind außerhalb dieses Bereiches zu stationieren und dürfen sich in diesen Bereichen nur zum Betanken der Baugeräte aufhalten.

7.13.14 Reparieren oder Betanken von Baumaschinen im unmittelbaren Nahbereich von Gewässern, Brunnen oder offenen wasserführenden Künetten ist unzulässig.

7.13.15 Die im Bereich der Donauauen eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind während der Zeit, in der sie nicht benötigt werden, außerhalb dieses Bereiches abzustellen.

7.13.16 Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu binden und ist anschließend das Öl-Bindemittelgemisch zu sammeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

7.13.17 Im Umkreis der Austrittsstelle ist durch einen auf der Baustelle vorhandenen Bagger das verschmutzte Erdreich auszuheben und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

7.13.18 Falls der Störfall nicht lokal behoben werden kann, ist die örtlich zuständige öffentliche Einsatzstelle (z.B. Feuerwehr), sowie die jeweilige Bezirkshaupt-

mannschaft (Wasserrechtsbehörde und technische Gewässeraufsicht) zu verständigen. Die Einsatzstellen sind den ausführenden Firmen nachweislich bekannt zu geben.

7.13.19 Die Auffüllung der Kanalkünetten hat mit inertem standortähnlichem Bodenaushub- oder Abraummateriale zu erfolgen. Die Verwendung anderer Materialien (z.B. Baurestmassen) ist unzulässig.

7.13.20 Bei jenen Wasserversorgungsanlagen, die durch das ggst. Vorhaben und die damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Wasserhaltung) hinsichtlich Quantität und Qualität beeinträchtigt werden, ist im Einvernehmen mit dem Eigentümer für die Dauer der Beeinträchtigung eine Ersatzwasserversorgung zur Verfügung zu stellen, ohne dass dem Beeinträchtigten dadurch irgendwelche Kosten entstehen.

7.13.21 Jene Wasserversorgungsanlagen, die dauerhaft beeinträchtigt werden, sind nach Bauende wieder herzustellen (z.B. Neuerrichtung an anderer Stelle) bzw. ist ein entsprechender Ersatz (z.B. Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz) vorzusehen, ohne dass dem Beeinträchtigten dadurch irgendwelche Kosten entstehen.

7.14 Gewässerökologie

Bauphase

7.14.1 Bauarbeiten am Auslaufbauwerk des Ableitungskanals in die Donau sind bei Niederwasser durchzuführen. Die Baugrube ist zu umspunden.

7.14.2 Mit der gewässerökologischen Bauaufsicht sind die Eingriffe in das Ufer, die Sohle und den Wasserkörper fachlich abzustimmen und ist die Einhaltung der diesbezüglichen Auflagen von dieser zu überwachen.

7.14.3 Die Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauarbeiten am Auslaufbauwerk sind vor Beginn mit den Fischereiberechtigten abzusprechen.

7.14.4 Bauwässer müssen in Absetzbecken von Feinteilen getrennt werden, wobei eine ausreichende Absetzzeit zu gewährleisten ist, sodass der Wert für die maximal zulässige Konzentration an absetzbaren Stoffen 0,3 ml/l beträgt.

7.14.5 Bei Erdarbeiten sind an geeigneten Stellen Mulden herzustellen, in denen das bei Starkniederschlägen anfallende Oberflächenwasser gesammelt wird.

Betriebsphase

7.14.6 Zum Nachweis der Unbedenklichkeit der Einleitung in die Donau ist ein Monitoring des Gewässerzustandes der Behörde vorzulegen:

Ein Durchgang ist vor Inbetriebnahme der Einleitung zwecks Dokumentation des Ist-Zustandes durchzuführen. Drei Untersuchungsgänge sind nach Inbetriebnahme über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vorzunehmen, wobei nachweislich Einleitungen in die Donau stattgefunden haben müssen. Sollte in einem Untersuchungsjahr witterungsbedingt keine Einleitungen in den Vorfluter stattfinden, so sind auch die Erhebungen der biologischen Qualitätselemente auszusetzen. Insgesamt sollte der Untersuchungsumfang somit inkl. Reverenzuntersuchung vier Durchgänge umfassen.

Die ökologischen Untersuchungen sind an zwei Untersuchungsstellen durchzuführen, wobei eine Stelle (Referenzstelle) stromauf der Einleitung (aber stromab der Einleitung der Verbandskläranlage Schwechat) liegen muss.

Die zweite Untersuchungsstelle sollte auf der nächstgelegenen Schotterbank rechtsufrig der Donau stromab der Einleitstelle aber außerhalb der Durchmischungsphase liegen (ca. 1,7 km stromabwärts). Die zu untersuchenden biologischen Parameter müssen das Phytobenthos sowie das Zoobenthos umfassen. Die Sammelmethode hat sich an die Handlungsanweisung zur Erhebung der Qualitätselemente Phytobenthos und MZB für Fließgewässer des BMLFUW zu orientieren. Die Aufsammlungen sind einmal jährlich in der winterlichen Niedrigwasserperiode der Donau bis spätestens 10. Februar (nach möglichen Einleitungen von belasteten Wässern aus der Flächenenteisung) durchzuführen. Zu erheben ist der ökologische Zustand für das Phytobenthos sowie die saprobiologische Gewässergüte für das Makrozoobenthos, sofern noch keine Methodik zur Erhebung des ökologischen Zustandes für das Makrozoobenthos in der Donau erarbeitet wurde. Zusätzlich zur Erhebung der biologischen Komponenten muss beschränkt auf die Wintermonate 1 mal monatlich der BSB5 an beiden Untersuchungsstellen erhoben werden. Idealerweise erfolgt die Probenahme für den BSB5 nach erfolgtem Anspringen der Einleitung in die Donau.

Entsprechen die erhobenen Qualitätselemente den Vorgaben der Gütezielverord-

nung Biologie, so kann das Monitoring nach den vier Durchgängen auf einen Zeitrahmen von jeweils einer Beprobung alle 3 Jahre ausgedehnt werden. Sollten sich die Parameter verschlechtern, so ist das System der Einleitung in Abstimmung mit dem ASV für Wasserbautechnik zu verbessern und nach erfolgter Anpassung das Monitoring im oben beschriebenen Umfang noch einmal zu wiederholen so lange bis nachgewiesen werden kann, dass die Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der dazu erlassenen Verordnungen hinsichtlich des ökologischen Zustandes im Untersuchungsraum eingehalten werden.

7.15 Kulturgüter

7.15.1 Die Konsenswerberin hat sicherzustellen, dass archäologische Untersuchungen vor Durchführung von allfälligen Maßnahmen bei den in der unten stehenden Liste genannten Fundstellen nach wissenschaftlichen Kriterien begonnen, ausgeführt und abgeschlossen werden. Bei Leitungsverlegungen oder –umlegungen sind die Arbeiten durch eine im Sinne des Denkmalschutzgesetzes qualifizierte Person zu überwachen. Sollten in diesem Zusammenhang bisher unbekannte Fundstellen angetroffen werden, ist entsprechend des Maßnahmenkataloges in der Umweltverträglichkeitserklärung eine wissenschaftliche Untersuchung vorzunehmen.

7.15.2 Bei Veränderungen des Standortes von Kleindenkmälern ist darauf zu achten, dass die Standortveränderung nur kleinräumig ist und der Funktionszusammenhang der Objekte möglichst gewahrt bleibt.

7.15.3 Bei Veränderungen der Umgebung von Kleindenkmälern ist darauf zu achten, dass eine uneingeschränkte Zugänglichkeit der Objekte gewährleistet ist.

Liste: archäologische Fundstellen/Parzellen, unterstrichen sind Parzellen, die in der Umweltverträglichkeitserklärung nicht enthalten sind:

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|-----------------|
| Fundstelle: 05203.7 | Außer Feld; | KG: Fischamend Dorf | Parzelle: 636/1 |
| Fundstelle: 05203.7 | Außer Feld; | KG: Fischamend Dorf | Parzelle: 662/1 |
| Fundstelle: 05209.7 | | KG: Kleinneusiedl | Parzelle: 389/1 |
| Fundstelle: 05209.7 | | KG: Kleinneusiedl | Parzelle: 390/1 |
| Fundstelle: 05209.7 | | KG: Kleinneusiedl | Parzelle: 391/1 |
| Fundstelle: 05209.7 | | KG: Kleinneusiedl | Parzelle: 392/1 |
| Fundstelle: 05209.7 | | KG: Kleinneusiedl | Parzelle: 393/1 |
| Fundstelle: 05209.7 | | KG: Kleinneusiedl | Parzelle: 394/1 |
| Fundstelle: 05211.24 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 586/3 |

| | | | |
|---------------------------|----------------------|---------------------|------------------|
| Fundstelle: 05211.24 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 586/4 |
| Fundstelle: 05211.24 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 586/5 |
| Fundstelle: 05211.24 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 781/1 |
| Fundstelle: 05218.5 | Großes Feld; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 692 |
| Fundstelle: 05218.6 | Unteres Feld; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 858 |
| Fundstelle: 05218.6 | Unteres Feld; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 861 |
| Fundstelle: 05218.6 | Unteres Feld; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 862 |
| Fundstelle: 3/20/05203.5 | Limesturm; | KG: Fischamend Dorf | Parzelle: 342 |
| Fundstelle: 3/20/05203.5 | Limesturm; | KG: Fischamend Dorf | Parzelle: 346/1 |
| Fundstelle: 3/20/05203.5 | Limesturm; | KG: Fischamend Dorf | Parzelle: 346/11 |
| Fundstelle: 3/20/05203.5 | Limesturm; | KG: Fischamend Dorf | Parzelle: 346/14 |
| Fundstelle: 3/20/05203.5 | Limesturm; | KG: Fischamend Dorf | Parzelle: 346/35 |
| Fundstelle: 3/20/05203.5 | Limesturm; | KG: Fischamend Dorf | Parzelle: 346/38 |
| Fundstelle: 3/20/05211.4 | Poigen Au; | KG: Mannswörth | Parzelle: 943/2 |
| Fundstelle: 3/20/05211.4 | Poigen Au; | KG: Mannswörth | Parzelle: 943/4 |
| Fundstelle: 3/20/05211.4 | Poigen Au; | KG: Mannswörth | Parzelle: 949 |
| Fundstelle: 3/20/05211.4 | Poigen Au; | KG: Mannswörth | Parzelle: 975 |
| Fundstelle: 3/20/05211.6 | Kleine Heide; | KG: Kleinneusiedl | Parzelle: 301 |
| Fundstelle: 3/20/05211.6 | Kleine Heide; | KG: Kleinneusiedl | Parzelle: 302 |
| Fundstelle: 3/20/05211.6 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 584/6 |
| Fundstelle: 3/20/05211.6 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 716/1 |
| Fundstelle: 3/20/05211.6 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 717 |
| Fundstelle: 3/20/05211.6 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 718/1 |
| Fundstelle: 3/20/05211.6 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 718/2 |
| Fundstelle: 3/20/05211.6 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 719 |
| Fundstelle: 3/20/05211.6 | Kleine Heide; | KG: Mannswörth | Parzelle: 720 |
| Fundstelle: 3/20/05211.7 | Wüstung Blindenthal; | KG: Mannswörth | Parzelle: 709/2 |
| Fundstelle: 3/20/05211.7 | Wüstung Blindenthal; | KG: Mannswörth | Parzelle: 712/2 |
| Fundstelle: 3/20/05211.7 | Wüstung Blindenthal; | KG: Mannswörth | Parzelle: 713/3 |
| Fundstelle: 3/20/05211.7 | Wüstung Blindenthal; | KG: Mannswörth | Parzelle: 713/4 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 921 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 922 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 923 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 924/1 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 924/2 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 925 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 926 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 927 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 928 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 929 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 930 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 931 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 932 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 933 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 934 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 935 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 936 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 938/1 |
| Fundstelle: 3/20/05218.3 | Neurisse; | KG: Rauchenwarth | Parzelle: 938/2 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 1124 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 761 |

| | | | |
|---------------------------|---------------------|---------------|------------------|
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 762 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 763 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 764 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 765 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 766 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 767 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 768 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 769 |
| Fundstelle: 3/20/05219.11 | In Langen Rieden 2; | KG: Schwadorf | Parzelle: 770 |
| Fundstelle: 3/20/05219.12 | An der Landebahn; | KG: Schwadorf | Parzelle: 857/1 |
| Fundstelle: 3/20/05219.12 | An der Landebahn; | KG: Schwadorf | Parzelle: 857/2 |
| Fundstelle: 3/20/05219.12 | An der Landebahn; | KG: Schwadorf | Parzelle: 858 |
| Fundstelle: 3/20/05219.12 | An der Landebahn; | KG: Schwadorf | Parzelle: 859 |
| Fundstelle: 3/20/05219.12 | An der Landebahn; | KG: Schwadorf | Parzelle: 860 |
| Fundstelle: 3/20/05219.12 | An der Landebahn; | KG: Schwadorf | Parzelle: 861 |
| Fundstelle: 3/20/05219.12 | An der Landebahn; | KG: Schwadorf | Parzelle: 862 |
| Fundstelle: 3/20/05219.12 | An der Landebahn; | KG: Schwadorf | Parzelle: 863 |
| Fundstelle: 3/20/05219.12 | An der Landebahn; | KG: Schwadorf | Parzelle: 864 |
| Fundstelle: 3/20/05219.4 | Waldkapelle; | KG: Schwadorf | Parzelle: 1077 |
| Fundstelle: 3/20/05219.4 | Waldkapelle; | KG: Schwadorf | Parzelle: 565/2 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 799/1 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 800/1 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 801 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 802 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 803 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 804/1 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 805/1 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 806 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 807 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 808/3 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 810 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 811/2 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 812/1 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 813 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 815 |
| Fundstelle: 3/20/05219.5 | In langen Rieden; | KG: Schwadorf | Parzelle: 817 |
| Fundstelle: 3/20/05219.7 | Oberes Feld; | KG: Schwadorf | Parzelle: 565/1 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 1135/6 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 865 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 866 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 867 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 868 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 869 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 870 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 871 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 872 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 873 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 874 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 875 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 876 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 877 |

| | | | |
|--------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 878 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 879 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 881 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 882 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 883 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 886 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 887/2 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 887/4 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 888/3 |
| Fundstelle: 3/20/05219.8 | Fischaäcker; | KG: Schwadorf | Parzelle: 889/1 |

7.16 Lärmschutz

Lärmschutzkriterien

7.16.1 Zum Schutz der Flughafenrainer vor durch den Flugbetrieb hervorgerufenen unzumutbaren Geräuschen werden ein Tag-Lärmschutzbereich und ein Nacht-Lärmschutzbereich festgelegt.

7.16.2 Der Tag-Lärmschutzbereich umfasst diejenigen Gebiete, in denen der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Tageszeit (06-22 Uhr) $LA_{eq,Tag}$ einen Wert von 62 dB(A) übersteigt.

7.16.3 Der Nacht-Lärmschutzbereich umfasst diejenigen Gebiete, in denen entweder der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Nachtzeit (22-06 Uhr) $LA_{eq,Nacht}$ einen Wert von 55 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels außen während der Nachtzeit (22-06 Uhr) LAS_{max} von 68 dB(A) den Wert von 13 erreicht bzw. überschreitet oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LAS_{max} von 80 dB(A) den Wert von 1 erreicht bzw. überschreitet.

7.16.4 An Wohnobjekten, Kindergärten, Horten, Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen innerhalb des Tag- bzw. Nachtlärmschutzgebietes sind zum Schutz der sich darin aufhaltenden Menschen bauliche Schallschutzmaßnahmen zu Lasten des Flughafens vorzunehmen, sofern für das betreffende Objekt zum Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 UVP-G 2000 eine rechtskräftige Baubewilligung vorlag.

7.16.5 Ein Anspruch auf entsprechende Schallschutzmaßnahmen besteht auch dann, wenn das dem Objekt zugehörige Grundstück durch die Konturen des Tag- bzw. Nacht-Lärmschutzbereiches angeschnitten wird.

7.16.6 Für Kindergärten, Horte und Schulen sind zum Schutz der sich darin aufhaltenden Menschen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, wenn der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Tageszeit, ausgenommen der Abendzeit (also 06-19 Uhr), $LA_{eq,Tag13}$ einen Wert von 55 dB(A) übersteigt.

7.16.7 Für Krankenhäuser sind zum Schutz der sich darin aufhaltenden Menschen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, wenn der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Tageszeit (06-22 Uhr) $LA_{eq,Tag}$ einen Wert von 55 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LAS_{max} von 70 dB(A) (Außenpegel) im selben Zeitraum den Wert von 25 erreicht bzw. überschreitet.

7.16.8 Für Krankenhäuser sind zum Schutz der sich darin aufhaltenden Menschen auch dann bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, wenn der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Nachtzeit (22-06 Uhr) $LA_{eq,Nacht}$ einen Wert von 55 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LAS_{max} von 65 dB(A) (Außenpegel) im selben Zeitraum den Wert von 13 erreicht bzw. überschreitet.

7.16.9 Für Pflegeheime sind zum Schutz der sich darin aufhaltenden Menschen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, wenn der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Tageszeit (06-22 Uhr) $LA_{eq,Tag}$ einen Wert von 55 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LAS_{max} von 76 dB(A) (Außenpegel) im selben Zeitraum den Wert von 25 erreicht bzw. überschreitet.

7.16.10 Für Pflegeheime sind zum Schutz der sich darin aufhaltenden Menschen auch dann bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, wenn der durch den

Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Nachtzeit (22-06 Uhr) $LA_{eq,Nacht}$ einen Wert von 45 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LAS_{max} von 60 dB(A) (Außenpegel) im selben Zeitraum den Wert von 13 erreicht bzw. überschreitet.

7.16.11 Besteht aufgrund der vorstehenden Regelungen ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen, sind die betreffenden Aufenthaltsräume (z.B. in Wohnobjekten Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer sowie Küchen) schalltechnisch zu prüfen und falls notwendig mit den erforderlichen Maßnahmen auszustatten. Je nach baulicher Situation und Erfordernissen (Lüftung) sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Aufzählung ist beispielhaft):

- Verbesserung der Dichtheit der Fenster und Türen
- Verbesserung des Schalldämmmaßes der Außenfassade (insbes. Fenster)
- Schalldämmlüfter

7.16.12 Die Schallschutzmaßnahmen haben zu gewährleisten, dass durch den Flugbetrieb im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung die folgenden Innenpegel nicht überschritten werden:

| | | |
|------------------------------|-------------------|------------------------------------|
| Wohnobjekte | Tag (6-22 Uhr): | $LA_{eq,Tag} = 40 \text{ dB(A)}$ |
| | Nacht (22-6 Uhr): | $LA_{eq,Nacht} = 32 \text{ dB(A)}$ |
| Kindergärten, Horte, Schulen | Tag (6-19 Uhr): | $LA_{eq,Tag13} = 35 \text{ dB(A)}$ |
| Krankenhäuser, Pflegeheime | Tag (6-22 Uhr): | $LA_{eq,Tag} = 30 \text{ dB(A)}$ |
| | Nacht (22-6 Uhr): | $LA_{eq,Nacht} = 30 \text{ dB(A)}$ |

7.16.13 Werden an einem Objekt technische Maßnahmen zur Ertüchtigung der Außenbauteile vorgenommen, so ist dadurch eine Verbesserung der Schalldämmung um mindestens 5 dB zu erzielen.

Bestimmung der durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen außen

Ermittlung des Tag- und Nacht-Lärmschutzbereiches

7.16.14 Die Flughafen Wien AG hat der Behörde die Gebiete des Tag- und Nacht-Lärmschutzbereiches jährlich für die folgenden Szenarien vorzulegen:

- verkehrsreichste 6 Monate des abgelaufenen Kalenderjahres
- verkehrsreichste 6 Monate eines Jahres innerhalb des Zeitraums der nächsten 5 – 10 Jahre.

7.16.15 Die Ermittlung der Tag- und Nacht-Lärmschutzbereiche hat rechnerisch zu erfolgen.

7.16.16 Der Flughafenunternehmer hat der Behörde die Ergebnisse von Einzelpunktberechnungen der durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Geräuschpegel vor allen Kindergärten, Horten, Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen vorzulegen, bei denen eine Überschreitung der in Punkt 7.16.6 bis Punkt 7.16.10 angegebenen akustischen Kriterien nicht auszuschließen ist. Die Berechnung hat für diejenigen Parameter zu erfolgen, die maßgeblich sind für die Anspruchsberechtigung der jeweiligen Einrichtung auf baulichen Schallschutz. Die Berechnungen sind für die folgenden Szenarien durchzuführen:

- verkehrsreichste 6 Monate des abgelaufenen Kalenderjahres
- verkehrsreichste 6 Monate eines Jahres innerhalb des Zeitraums der nächsten 5 – 10 Jahre.

7.16.17 Zur Kalibration der Berechnungsergebnisse ist jährlich ein Abgleich zwischen den Messergebnissen der Fluglärmüberwachungsanlage (siehe Punkt 7.16.26) und den für diese Messpunkte berechneten energieäquivalenten Dauerschallpegel durchzuführen. Ergeben sich an einem Messpunkt Abweichungen von mehr als 1,5 dB, so ist eine Analyse hinsichtlich der Ursache für diese Abweichungen durchzuführen. Das Ergebnis der Analyse ist der Behörde vorzulegen. Sind die Abweichungen zwischen Messung und Rechnung auf die für die Berechnungen verwendeten Emissionsansätze zurückzuführen, so sind diese entspre-

chend zu modifizieren. Fortan sind Berechnungen auf der Basis dieser neuen, messtechnisch ermittelten Emissionsansätze durchzuführen.

Zu den Emissionsansätzen gehören u.a. (jeweils in Abhängigkeit von der jeweiligen Flugphase):

- Geräuschemissionen
- Geschwindigkeitsprofile
- Höhenprofile
- Richtcharakteristik

7.16.18 Sofern die Abweichungen auf prinzipielle Schwächen des Berechnungsverfahrens zurückzuführen sind, ist das Berechnungsverfahren zu wechseln oder, sofern dies technisch mit vertretbarem Aufwand möglich ist, anzupassen.

7.16.19 Gegenüber der Behörde ist das zur Berechnung der Isokonturen des Tag- bzw. Nacht-Lärmschutzbereiches sowie der Einzelpunktberechnungen verwendete Berechnungsverfahren in allen Einzelheiten zu dokumentieren. Sofern hierbei von in Österreich eingeführten Berechnungsverfahren abgewichen wird, ist dies nachprüfbar zu begründen.

7.16.20 Die Berechnungsergebnisse zum Geräuschanteil Fluglärm (startende und landende Flugzeuge sowie Flugzeuge auf der Start-/Landebahn) sind mit den Berechnungsergebnissen aus dem Geräuschanteil Bodenlärm (sonstige flugbetriebsbedingte Geräusche auf dem Flughafen) zu überlagern. Hierzu sind die energieäquivalenten Dauerschallpegel der beiden Geräuschanteile energetisch zu addieren. Bei den Maximalpegelkriterien ist die Anzahl der Überschreitungen des in dem jeweiligen Kriterium genannten Maximalpegels (LAS_{max}) arithmetisch zu addieren. Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Geräuschanteils Bodenlärm erfolgt analog zur Vorgehensweise bei der Ermittlung des Geräuschanteils Fluglärm. Ausgangsbasis für die Berechnungen zum Geräuschanteil Bodenlärm sind die im Fachbeitrag 02.150 dargestellten Emissionsansätze. Ausgangsbasis für die Ausbreitungsrechnung ist die ISO 9613-2. Wird durch einen Vergleich zwischen Mess- und Berechnungsergebnis festgestellt, dass die Emissionsansätze des Fachbeitrags 02.150 nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, so sind sie

entsprechend anzupassen. Fortan sind die Berechnungen auf der Basis dieser neuen, messtechnisch ermittelten Emissionsansätze durchzuführen.

Realisierung der Schallschutzmaßnahmen

7.16.21 Nach einer Einführungsphase von 5 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn, ist sicher zu stellen, dass innerhalb der für das abgelaufene Kalenderjahr bestimmten Tag- bzw. Nacht-Lärmschutzbereiche nach Punkt 7.16.2 bzw 7.16.3 überall Schallschutzmaßnahmen derart durchgeführt wurden, dass die in Punkt 7.16.12 beschriebenen Innenschutzziele eingehalten werden.

7.16.22 Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Parallelpiste 11R/29L müssen die Schallschutzmaßnahmen in einem Bereich realisiert sein, der durch einen Außenpegel 5 dB über den in Punkt 7.16.2 bis Punkt 7.16.10 beschriebenen Kriterien definiert ist. Maßgebliches Szenario ist die Prognose für das Jahr der Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn oder eines späteren Zeitpunkts.

7.16.23 Für die Folgejahre erhöhen sich die Anforderungen für den Bereich, in dem Schallschutzmaßnahmen realisiert werden müssen, gegenüber dem in Punkt 7.16.22 beschriebenen Kriterium jeweils um 1 dB bis die in Punkt 7.16.2 bis Punkt 7.16.10 beschriebenen Kriterien erreicht sind. Maßgebliches Szenario ist jeweils das abgelaufene Kalenderjahr.

7.16.24 Für die durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Geräuschpegel vor Kindergärten, Horten, Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen gelten die unter Punkt Punkt 7.16.21 bis Punkt 7.16.23 beschriebenen Regelungen in analoger Weise.

7.16.25 Der Flughafen erstellt jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Bericht über die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen. Nach Ablauf einer Einführungsphase von 5 Jahren ist in diesem Bericht auch der Nachweis zu führen, dass sich der Tag- bzw. Nacht-Lärmschutzbereich im abgelaufenen Kalenderjahr nirgendwo auf Gebiete erstreckte, für die bislang keine ausreichenden Schallschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Fluglärmüberwachung

7.16.26 Die am Flughafen installierte Fluglärmüberwachungsanlage ist vor Inbetriebnahme der Parallelpiste 11R/29L in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde neu zu konzipieren. Insbesondere im Hinblick auf den unter Punkt 7.16.17 geforderten Abgleich zwischen Mess- und Berechnungsergebnissen sind zusätzliche Messstellen zu ergänzen. Hierzu hat die Flughafen Wien AG ein Konzept auszuarbeiten und der Behörde zur Autorisierung vorzulegen. Zusätzliche Messstellen sind mindestens in den folgenden Bereichen einzurichten:

- Zwölfaxing (unter Anfluggrundlinie auf Piste 11R)
- Klein-Neusiedl (Westrand)
- Mühlleiten (Süd-Westbereich)
- Himberg (Ostrand)

Die entsprechend den Regelungen dieses Bescheides modifizierte Fluglärmüberwachungsanlage muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Parallelpiste 11R/29L einsatzbereit sein.

7.16.27 Die Fluglärmüberwachungsanlage muss die Möglichkeit eröffnen, Flugbetriebsdaten und Geräuschemessdaten miteinander zu verknüpfen.

7.16.28 Die Flughafen Wien AG ist verpflichtet, mit Hilfe moderner Datenverarbeitung sicherzustellen, dass eine luftfahrtbehördliche Kontrolle der durchgeführten Flugbewegungen jederzeit möglich ist.

Themenbereich „Baulärm“

7.16.29 Im gesamten Baustellenbereich ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h für Lkw und Pkw einzurichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Bereiche, in denen aus Gründen der Luftreinhaltung eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h einzurichten ist.

7.16.30 Es ist eine zusätzliche Wegverbindung zwischen der Erdabtragsfläche und der Bodenaushubdeponie zwischen bestehender Piste 11/29 und projektiert-

ter Parallelpiste 11R/29L anzulegen, die in möglichst großer Entfernung vom Katharinenhof verläuft.

7.16.31 Im Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr darf die bestehende Wegverbindung nördlich der projektierten Taxiways J und K von der Erdabtragsfläche zur Bodenaushubdeponie nicht benutzt werden.

7.16.32 Die Lkw-Zufahrt zum vorgesehenen Sichtschutzwall nördlich von Rauchenwarth hat nicht durch den Ortskern von Rauchenwarth zu erfolgen. Die Zufahrt hat ausschließlich von Norden kommend über die L2063 oder den vorhandenen Weg nördlich der bestehenden Kiesgrube zu erfolgen.

7.16.33 Im Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr ist eine Durchfahrt von wohnmäßig genutzten Bereichen mit Lkw nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Materialan- und -ablieferungen.

7.16.34 Die Errichtung der Spundwand entlang des Kanals zur Donau hat nach dem Einpressverfahren zu erfolgen. Sofern dies aus technologischen Gründen nicht möglich ist, ist durch Auswahl eines geeigneten Alternativverfahrens sicherzustellen, dass im Bereich der nächstgelegenen Anrainer als maßgeblicher Begrenzungswert für den Zeitraum von 19.00 bis 06.00 Uhr ein Beurteilungspegel von $L_{r(19.00-06.00\text{ h})} = 57\text{ dB(A)}$ eingehalten wird.

7.16.35 Umfasst eine Bauphase Bauarbeiten im Zeitraum von 19.00 – 06.00 Uhr, bei denen eine Überschreitung des maßgeblichen Begrenzungswertes von $L_{r(19.00-06.00\text{ h})} = 57\text{ dB(A)}$ im Bereich der Anrainer nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein alternatives Bauverfahren vorzusehen oder sind die Bauarbeiten in den Tageszeitraum von 6 bis 19 Uhr zu verlegen.

7.16.36 Es ist ein Informationssystem für die umliegenden Gemeinden einzurichten, das es den Anrainern ermöglicht, sich frühzeitig über bevorstehende Arbeiten, insbesondere im Zeitraum von 19.00 – 06.00 Uhr, zu informieren.

7.16.37 Die Anlage der Lärmschutzwälle sowie der Sichtschutzwälle Rauchenwarth und Schwadorf hat zu Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen. Sollte dies aus logistischen Gründen nicht möglich sein, so ist der Behörde eine entsprechende

fachliche Begründung und eine Aussage vorzulegen, wann die Arbeiten frühestmöglich durchgeführt werden können.

7.16.38 Vom Konsensinhaber sind regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen zur Einhaltung des Geschwindigkeitslimits im Baustellenbereich durchzuführen. Die diesbezüglichen Aktivitäten sind der Behörde anzuzeigen.

7.16.39 Bauarbeiten im Zeitraum von 19.00 – 06.00 Uhr dürfen im Nahbereich des Katharinenhofs erst dann durchgeführt werden, wenn die Außenfassade des Gebäudes so ausreichend ertüchtigt wurde, dass die unter Punkt Punkt 7.16.12 des Themenbereichs Fluglärm und Bodenschall beschriebenen Innenschutzziele zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden können. Darüber hinaus ist eine ausreichende Belüftung der Aufenthaltsräume (Schlaf-, Wohn-, Kinderzimmer und Küchen) des Katharinenhofs bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

7.17 Landwirtschaft

7.17.1 Bodenmonitoring innerhalb des künftigen Flughafenareals:

Im Nahbereich der geplanten Parallelpiste 11R/29L ist in 10-jährigem Abstand ein Monitoring nach dem Muster der in den Jahren 2000 und 2004 durchgeführten Ist-Zustandserhebung entlang der Piste 11/29 durchzuführen. Eine Ersterhebung ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Inbetriebnahme der geplanten Parallelpiste 11R/29L vorzunehmen. Die Bodenprobenahme hat bei der Ersterfassung an allen Probenahmepunkten die Tiefenstufen 0-5 cm, 5-10 cm und 10-30 cm zu umfassen, um eine umfassende Beweissicherung zu ermöglichen. Die Probenahmen in den Folgebeprobungen können sich mit Ausnahme der pistennächsten Punkte (Abstand < 10 m) auf die Tiefenstufe 0-5 cm beschränken. Die Analytik hat pH, organische Substanz, Kupfer im Königswasser und in 1 M NH₄NO₃-Extrakt sowie PAH zu umfassen. Die Ergebnisse sind jeweils der Behörde vorzulegen.

7.17.2 Bodenmonitoring außerhalb des künftigen Flughafenareals:

Zur Beweissicherung sind drei Bodendauerbeobachtungsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Böden aus dem Ist-Zustandsprogramm nach Fertigstellung, aber vor Inbetriebnahme der Parallelpiste 11R/29L zu beproben und auf die in der Ist-Zustandserhebung gemessenen Parameter zu analysieren. Eine Wiederho-

lung der Probennahme und Analytik hat in der Folge drei mal jeweils alle 5 Jahre zu erfolgen. Die Ergebnisse sind jeweils der Behörde vorzulegen.

7.17.3 Rückbau:

Im Falle einer Beendigung des Flugbetriebs und eines Rückbaus der Piste ist für eine fachgerechte Behandlung der mit Schadstoffen belasteten Flächen zu sorgen. Die konkreten in diesem Fall erforderlichen Maßnahmen sind nach dem künftigen Stand der Technik sowie den künftigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung zu erarbeiten.

7.18 Luftfahrttechnik allgemein

Allgemein

7.18.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend den Einreichunterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hierzu befugten Personen und Unternehmen auszuführen. Entsprechende Bestätigungen von hierzu Befugten sind vorzulegen.

7.18.2 Für die neu geschaffenen Manövrier- und Bewegungsflächen am Flughafen Wien sind entsprechende Unterlagen rechtzeitig – mindestens 3 Monate vor dem letzten AIRAC Termin vor Eröffnung der errichteten Flächen – der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zwecks Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch Österreich (AIP) vorzulegen. Hierbei ist ebenfalls eine Aerodrome Obstacle Chart, erstellt von einem hierzu Befugten, welche auch eine Darstellung der Objekte in der Take Off Flight Path Area über einer 1 % geneigten Fläche zu enthalten hat, zwecks Veröffentlichung vorzulegen.

7.18.3 Notwendige Betriebseinschränkungen der bestehenden Bodeneinrichtungen des Flughafens Wien im Zuge der Bauarbeiten an der geplanten Infrastruktur sind rechtzeitig vor Baubeginn gemäß § 4 ZFBO bei der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zu beantragen.

7.18.4 Die tatsächliche Tragfähigkeit der neu errichteten Bewegungsflächen (Piste, Rollwege und Enteisungsfläche) ist nach Fertigstellung im Sinne des § 10 Abs 1 ZFV unter Berücksichtigung des PCN-Wertes gutachtlich nachzuweisen. Die Nachweise sind der Behörde vorzulegen.

Betriebspiste 11R/29L

7.18.5 Die Tragfähigkeit der Pistenschultern ist entsprechend des Punktes 3.2.5 des ICAO Annex 14 so zu dimensionieren, dass diese auf die Last eines Rades des Hauptfahrwerkes bei maximalem Abfluggewicht (MTOW) bemessen wird. Ein entsprechender Tragfähigkeitsnachweis der Pistenschulter unter Angabe des/der Bemessungsluftfahrzeuge(s) ist vorzulegen.

7.18.6 Die Neigungen innerhalb des Sicherheitsstreifens der Betriebspiste müssen den Anforderungen der Punkte 3.4.8., 3.4.12, 3.4.13 und 3.4.14 des ICAO ANNEX 14 entsprechen. Die tatsächlichen Längs- und Querneigungen sind in einem Bestandsplan darzustellen und vorzulegen.

7.18.7 Die Anforderungen des gesamten Punktes 3.5 des ICAO Annex 14 hinsichtlich der Größe und Gestaltung einer Runway end safety area sind einzuhalten, wobei die RESA Flächen – jeweils am Ende des Sicherheitsstreifens - mit einer Länge von 240 m und einer Breite von 120 m auszuführen sind. Die tatsächlichen Längs- und Querneigungen innerhalb der RESA sind in einem Bestandsplan darzustellen und gemeinsam mit einem Tragfähigkeitsnachweis vorzulegen.

7.18.8 Vor Inbetriebnahme ist ein Winterdienstkonzept vorzulegen, welches die Schneeräumung der Betriebspiste von 30 m beidseits der Mittellinie vorsieht. Anschließend an die geräumten 30 m beidseits der Mittellinie darf die Schneehöhe der jeweils anschließenden 20 m (bis 50 m abseits der Mittellinie) 1 m nicht übersteigen, damit ein sicherer Betrieb von ICAO Code F Luftfahrzeugen möglich ist.

Hindernisfreiflächen der Betriebspiste 11R/29L

7.18.9 Stehende Objekte, welche zwingend innerhalb des Sicherheitsstreifen oder der RESA situiert werden oder die seitliche Übergangsfläche durchragen müssen, haben den Anforderungen des ICAO Aerodrome Design Manual - Doc. 9157 Part 6 zu entsprechen. Hierüber ist für die jeweiligen stehenden Objekte ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

7.18.10 Vor Inbetriebnahme der Piste ist nachzuweisen, dass sämtliche An- und Abflugflächen im Sinne Kapitel 4 des ICAO Annex 14 (im Verhältnis 1:50 ansteigenden, sowie Horizontalabschnitt) von keinen Hindernissen durchragt werden.

Rollwege/Rollgassen

7.18.11 Längs- und Querneigungen der Rollwege und Rollgassen haben den Bestimmungen des ICAO Annex 14, insbesondere der Punkte 3.9.10 und 3.9.12 zu entsprechen. Insbesondere ist hierbei auf den Verschneidungsflächen im Bereich der „Exits“ darauf zu achten, dass entlang der Wege des Fahrwerkes die zulässigen Längs- und Querneigungen nicht überschritten werden.

7.18.12 Die Querneigung im Sicherheitsstreifen der Rollwege (30 m abseits der Rollwegmittellinie) darf im Sinne des Punktes 3.11.5 des ICAO Annex 14 2,5 % aufwärts und 5 % abwärts, bezogen auf die jeweilige Rollwegquerneigung, nicht überschreiten.

7.18.13 Vor Baubeginn ist der Luftfahrzeugmix hinsichtlich des/der dann kritischen Luftfahrzeuge im Bezug auf die Fahrwerksgeometrie und die Gestaltung der Filets hin zu untersuchen. Die Filets sind bei Annahme Cockpit über der Mittellinie sowie 4,5 m Abstand vom äußeren Hauptfahrwerk zu bemessen.

7.18.14 Ein Mindesthindernisabstand von Objekten zur Rollwegmittellinie von 57,5 m sowie bei Rollgassen von 50,5 m ist freizuhalten, um ein sicheres eigenständiges Rollen von Luftfahrzeugen mit einer Spannweite kleiner als 80,00 m zu ermöglichen.

7.18.15 Es sind im Einvernehmen mit der Austro Control GmbH betriebliche Maßnahmen für die zweite Ausbauphase zu erarbeiten, welche Luftfahrzeugen mit einer absoluten Höhe (Oberkante Leitwerk) von größer als 20,90 m bei Betrieb der Piste 11L als Start- und 29R als Landepiste das Rollen auf dem Rollweg Y untersagen. Die entsprechenden betrieblichen Verfahren sind vor Inbetriebnahme des Rollweges TWY Y der Behörde vorzulegen.

De-icing Einrichtungen

7.18.16 Ohne eine entsprechende Markierung und Befeuerung sind Luftfahrzeuge von den jeweiligen Rollwegmittellinien im Bereich der Enteisungsflächen auf die Enteisungsposition zu lotsen. Ein entsprechendes Betriebskonzept der Enteisungsfläche hinsichtlich des gelotsten Rollens von Luftfahrzeugen ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.18.17 Der Beleuchtungsmast M5-West ist hinsichtlich der Mindesthindernisabstände von Rollwegen bzw. Rollgassen zu Objekten bei ICAO Code F Luftfahrzeugen neu zu situieren.

7.18.18 Die tatsächliche Lichtverteilung hat den Bestimmungen des ICAO Annex 14 sowie den des Aerodrome Design Manuals, Part 4, visual aids, zu entsprechen. Es ist ein auf Messungen basierender Plan der Lichtverteilungskurven sowie ein Nachweis der gleichmäßigen Ausleuchtung der Enteisungsflächen vorzulegen.

Markierung Piste 11R/29L

7.18.19 Die Pistenrandmarkierung ist im Bereich der Einmündung von Rollwegen nicht unterbrochen auszuführen. Die einmündenden gelben Rollwegmittellinien sind im Bereich der Überschneidung mit der weißen Pistenrandmarkierung zu unterbrechen.

Rollwege/Rollgassen

7.18.20 Jene Rollwegschulterbereiche in geraden und gekurvten Abschnitten, welche eine verminderte Tragfähigkeit aufweisen und sich optisch nicht vom befestigten Teil des Rollwegs unterscheiden, sind mit einer entsprechenden Markierung im Sinne Punkt 4.6.4 des CAA Cap 168 kenntlich zu machen.

Bauphasen

7.18.21 Allenfalls zum Einsatz gelangende Baustellenscheinwerfer sind derart zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung auf Luftfahrttreibende sowie Angestellte der Flugsicherungsstelle Wien unterbleibt.

7.18.22 Die Aufstellung sämtlicher zum Einsatz gelangender Baugeräte sowie die Errichtung etwaiger Beleuchtungsanlagen sind im Hinblick auf §§ 85 Abs 1 und 94 LFG gesondert bei der zuständigen Behörde rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz zu beantragen.

7.18.23 Für die Zeit der Bauarbeiten sind entsprechende Schulungsunterlagen seitens der Flughafen Wien AG zu erstellen und nachweislich den ausführenden

Personen bzw. Unternehmen zur Kenntnis zu bringen, welche zumindest folgende Inhalte abdecken:

- a) Darstellung des Baubereiches
- b) Darstellung und Verfahren für die Zu- und Abfahrt zur Baustelle
- c) Darstellung der Anflugsektoren, des Sicherheitsstreifens und der Bereiche unterhalb der seitlichen Übergangsfläche der Betriebspisten 11/29 und 16/34
- d) Verhaltensregeln bei schlechten Sichtbedingungen
- e) VFR Verkehr – Warteschleife Sektor S - über dem Baubereich.

Die Schulungsunterlagen sind vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Hinweise betreffend Sicherheitszone

1 Bei Erlassung einer Sicherheitszonen-Verordnung gemäß § 87 LFG sind nur jene Flächen einzubeziehen, welche durch den Betrieb der Piste 11R/29L erforderlich sind. Ein entsprechender überarbeiteter Entwurf der Sicherheitszone ist der Behörde vorzulegen.

2 Spätestens vor Erlassung einer Verordnung hinsichtlich einer Änderung der Sicherheitszone für den Flughafen Wien-Schwechat sind die ausständigen Hinderisbetrachtungen im Sinne des Kapitel 4 des ICAO Annex 14 und der festgelegten Anflugverfahren auf die Betriebspisten 11R, 29R und 16 auch für die dafür notwendigen neuen Flächen durchzuführen und die möglichen Hindernisse sind, nach Rücksprache mit dem Luftfahrttechnischen Sachverständigen zu kennzeichnen (Tages- und/oder Nachtkennzeichnung), baulich zu verändern oder gegebenenfalls zu entfernen.

3 Die beiden den östlichen Horizontalabschnitt der Anflugfläche durchragenden Windkraftanlagen sind baulich so zu verändern, dass von keinem Teil dieser Windkraftanlagen eine Höhe von 351,1 m NN überragt wird.

4 Bei der Errichtung von zusätzlichen Objekten innerhalb der An- und Abflugflächen ist auf den Punkt 4.2.26 des ICAO Annex 14 Rücksicht zu nehmen und sind

neue Objekte durch eine im Verhältnis 1:62,5 ansteigende, limitierende Abflugfläche (Beginn am Ende des Sicherheitsstreifens) zu begrenzen.

7.19 Luftfahrt Security

7.19.1 Während der Errichtung der Parallelpiste 11R/29L sind die Sicherheitsmaßnahmen der relevanten EU Verordnungen Nr. 300/2008 und Nr. 185/2010 sowie des Beschlusses K (2010) 774 einzuhalten.

7.19.2 Landseite und Luftseite sind stets durch eine physische Barriere gemäß Security Manual der ICAO Doc 8973, Appendix 29, abzugrenzen, um unbefugten Zugang zu verhindern.

7.20 Luftreinhalte-technik

7.20.1 Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben grundsätzlich auf staubfrei befestigten Wegen zu erfolgen. Ausgenommen sind jene Zu- und Abfahrten, die in einem in Anhang 2 UVP-G 2000 genannten schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegen.

7.20.2 Die nicht befestigten Zufahrtsstraßen, Wege, Lagerflächen etc. sind während der Bauphase regelmäßig zu befeuchten und feucht zu halten (Sprühwagen oder fest verlegte Befeuchtungsanlagen). Die Befeuchtung hat bei Frostgefahr zu entfallen.

7.20.3 Die Verschmutzung von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr ist zu vermeiden. Die Zufahrt zu einer Bundes-, Landes bzw. Gemeindestraße darf nur mit gereinigten Reifen erfolgen.

7.20.4 Die Zufahrtswege für den Schwerverkehr (> 20 t) sind während der Bauphase regelmäßig zu befeuchten und feucht zu halten (Sprühwagen oder fest verlegte Befeuchtungsanlagen) und zu reinigen (Kehrmaschine). Die Befeuchtung hat bei Frostgefahr zu entfallen.

7.20.5 Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.

7.20.6 Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.

7.20.7 Auf nicht staubfrei befestigten Baustraßen ist von der Projektwerberin dafür zu sorgen, dass von den eingesetzten Baufahrzeugen eine Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h eingehalten wird. Die für die Bauphase herangezogenen Transport- und Fuhrunternehmen bzw. die hierfür eingesetzten LKW-Lenker sind hierüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

7.20.8 Das zu lagernde Material auf den Belade- und Umschlagplätzen ist bei trockenen Witterungsbedingungen zu befeuchten (z.B. mit Sektionalberegnern).

7.20.9 Die Einmündungsbereiche in das übergeordnete Straßennetz sind regelmäßig zu befeuchten und mittels Nassreinigung (z.B. Kehrmaschinen) zu reinigen. Die Befeuchtung hat bei Frostgefahr zu entfallen.

7.20.10 Es sind emissionsarme Kraftfahrzeuge, die mindestens der Abgasnorm EURO III entsprechen, einzusetzen. Baumaschinen sind mit Partikelfilter auszustatten.

7.20.11 Vom Projektwerber sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn die Zu- und Abfahrtsstrecken zu den einzelnen Teilbereichen bekannt zu geben.

7.20.12 Die unter 7.20.1 bis 7.20.11 angeführten Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen in der Bauphase sind durch die Bauaufsicht sicher zu stellen.

7.20.13 Während der Bauphase sind die PM₁₀ und Stickoxidkonzentrationen sowie Windrichtung und Windgeschwindigkeit, in Abhängigkeit vom Bauabschnitt, mittels einer mobilen Messstelle zu messen. Die Messungen sind je nach Bauphase und Baufortschritt bei den höchstbelasteten Anrainergemeinden durchzuführen. Die Festlegung der Messstelle(n) hat einvernehmlich mit einem meteorologischen Sachverständigen der Abteilung BD4 beim Amt der NÖ Landesregierung zu erfolgen.

7.20.14 Für die Bauphase ist ein Emissionsminderungskonzept zu erstellen, aus welchem die zu treffenden Maßnahmen bei PM₁₀-Immissionen > 300 µg/m³, als Halbstundenmittelwert, ersichtlich sind. Das Emissionsminderungskonzept ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.

7.20.15 Bei PM₁₀-Immissionen > 400 µg/m³, als Halbstundenmittelwert, ist die Behörde davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7.20.16 Die flughafeneigene Luftgütemessstelle (VIE 3) ist sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase weiter zu betreiben. Die Messergebnisse sind monatlich dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD4, vorzulegen.

7.21 Maschinenbautechnik

7.21.1 Über die Ausführung und Prüfung der Niederdruckerdgasanlage entsprechend der ÖVGW – Richtlinie G1 ist eine Bestätigung vorzulegen.

7.21.2 Die Trassenführung, Leitungsverlegung und Prüfung der Erdgas-Mitteldruckleitung hat unter Anwendung der ÖVGW -Richtlinie G52/2 zu erfolgen. Darüber sind Bestandsunterlagen und Prüfbescheinigungen vorzulegen.

7.21.3 Die Gasdruckregelanlage (GDRA) von Mitteldruck auf Niederdruck ist in einer Mauernische der Heizzentrale unterzubringen.

7.21.4 Die Gashauptabspernung der Eingangsleitung für die Gasdruckregelanlage ist in einen Abstand von mind. 3 m zum Gebäude zu situieren. Sie ist als solche zu kennzeichnen.

7.21.5 Die bauliche Ausführung, die Prüfungen und die Auswahl der techn. Einrichtungen der Gasdruckregelanlage (GDRA) haben gemäß ÖVGW – Richtlinie G73/2 zu erfolgen. Darüber ist eine Dokumentation mit Nachweisen über die Dichtheits-, Festigkeits- und Betriebsprüfung (Funktionsprüfung) sowie Bescheinigungen zu erstellen.

7.21.6 Für die GDRA ist ein Stationsbuch zu führen, in welches alle die Anlage betreffenden Vorkommnisse, die Sichtkontrollen und Funktionsprüfungen einzutragen sind.

7.21.7 Die GDRA ist entsprechend der ÖVGW Richtlinie G 78 zu überwachen und zu warten. Dies ist durch Sachkundige nachweislich im Stationsbuch einzutragen.

7.21.8 Folgende Bestätigungen bzw. Unterlagen sind zu erstellen und zur Einsichtnahme der Behörde vorzulegen:

- a) Vormerkbücher für die unterirdischen Diesellagerbehälter mit folgenden Eintragungen:
- Art und Menge des Produktes,
 - Art der Überfüllsicherung,
 - Werksbescheinigung über Ausführung des Lagerbehälters gemäß ÖNORM EN 12285-2,
 - Ausführung des Domschachtes gemäß ÖNORM C 2122,
 - erstmalige wiederkehrende Dichtheitsprüfung
- b) Ausführungsbefund betreffend der Kraftstoff-Rohrleitungen mit folgenden Angaben:
- Art der Verrohrungsausführung, verwendetes Material, Art der Rohrverbindung,
 - Korrosionsschutz, Einbau der Deflagrationssicherung,
- c) ein Tankstellenkontrollbuch mit Eintragung der Kontroll-, Wartungs- und Prüfmaßnahmen.

7.21.9 Bei den Füllstutzen der Diesellagerbehälter ist der Hinweis auf das Vorhandensein der Überfüllsicherung anzubringen.

7.21.10 Die Füllvorgänge der Diesellagerbehälter sind durch eine geeignete Person zu überwachen.

7.21.11 Die Ergebnisse der wiederkehrenden Dichtheitsproben (alle 6 Jahre) der Diesellagerbehälter sind in die Vormerkbücher einzutragen.

7.21.12 Die Domschächte der Diesellagerbehälter müssen in geöffnetem Zustand gegen Abstürzen von Personen gesichert sein (begehbarer Gitterrost).

7.21.13 Der Füllschrank der Diesellagerbehälter ist bei Nichtbenutzung geschlossen zu halten.

7.21.14 Folgende Wartungs- und Prüfmaßnahmen sind durchzuführen und im Tankstellenkontrollbuch einzutragen:

- a) wöchentlich – Dichtheit der Zapfsäulen,
- b) monatlich – Funktionskontrolle der Leckwarneinrichtungen.

7.21.15 Über die ordnungsgemäße Ausführung der kathodischen Korrosionsschutzanlage bei der Tankstelle ist der Behörde eine Bestätigung vorzulegen.

7.21.16 Die Überprüfung der Wirksamkeit der kathodischen Korrosionsschutzanlage ist in Abständen von längstens 2 Jahren zu wiederholen und zu dokumentieren.

7.21.17 Der Druckluftbehälter der Feuerwache (3.000 l, 10 bar) ist bei einer Erst- oder Kesselprüfstelle zur Überwachung anzumelden. Die Prüfberichte sind vorzulegen.

7.21.18 Die vier Plattentanks im Werkstättengebäude sind entsprechend der ÖNORM C 2117 herzustellen und zu prüfen. Darüber sind Werksbescheinigungen vorzulegen.

7.22 Naturschutz

7.22.1 Die Gehölzpflanzungen im Bereich des vorgesehenen Trockenrasens haben zu unterbleiben.

7.22.2 Die Besämung der Kompensationsflächen hat zum ehest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

7.22.3 Bei Auftreten von invasiven Neophyten insbesondere in Kompensationsflächen sind umgehend Maßnahmen zu deren nachhaltiger Hintanhaltung zu setzen.

7.22.4 Die Errichtung des Abwasserkanals in den Donauauen ist samt den entsprechenden Rodungen bzw. Fällungen zur Schonung der wichtigsten Reproduktionsphasen im Zeitfenster zwischen August und Februar durchzuführen.

7.22.5 Es dürfen keine naturschutzrelevanten Flächen (z.B. Extensivstandorte, Vorkommen gefährdeter Offenlandarten ...) für die Ersatzaufforstungen herangezogen werden.

7.22.6 Die Ersatzaufforstungen müssen ausschließlich mit heimischen Gehölzarten durchgeführt werden (keine Robinien, Götterbaum ...).

7.22.7 Die konkreten für die Ersatzaufforstungen vorgesehenen Flächen sind der Behörde vor Beginn der technischen Rodung als Planung vorzulegen.

7.22.8 Mit der technischen Rodung darf erst begonnen werden, wenn die Behörde der Planung der Ersatzaufforstungen nach Prüfung auch der naturschutzfachlichen Eignung zugestimmt hat.

7.22.9 Im Bereich der Trockenrasenbegründung ist eine Schicht aus nährstoffarmen Material mit einer Mächtigkeit von zumindest 1 m aufzubringen, auf der dann auch der umzusiedelnde Trockenrasen zu versetzen ist.

7.22.10 Der Behörde ist 3 Monate vor Baubeginn der Nachweis über die Art der Sicherung aller Kompensationsflächen (z.B. Ankauf, vertragliche Regelung) bzw. zumindest eine vom Grundeigentümer unterschriebene Zustimmungserklärung vorzulegen.

7.22.11 Die Herstellung aller Kompensationsmaßnahmen hat mit Inbetriebnahme der Start- und Landebahn abgeschlossen zu sein.

7.22.12 Das Baufeld ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Ökologisch relevante Landschaftselemente oder Teile davon, die im Nahbereich des Baufeldes liegen, sind gegenüber Schadwirkungen aus dem Baufeld abzusichern.

7.22.13 Allfällige Vorkommen naturschutzrelevanter Arten im Bereich des Baufeldes sind zu schonen und entweder durch Anpassung der Bauabläufe, durch Sicherungen oder durch fachgerechte Bergung und Versetzung in ein geeignetes Habitat zu erhalten.

7.22.14 Mindestens 3 Monate vor Baubeginn ist der Behörde zur Prüfung vorzulegen, welche Kompensationsmaßnahme welchem Bauabschnitt zugeordnet wird.

7.22.15 Mindestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Bauabschnitts ist der Behörde die entsprechende Detailplanung für die Kompensationsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

7.22.16 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist eine ökologische Bauaufsicht mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung und mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei Großverfahren zu bestellen und der Behörde samt Vorlage der entsprechenden Referenzen bekanntzugeben.

7.22.17 Die ökologische Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgabenbereichen zu betrauen bzw. einzusetzen:

- a) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung).
- b) Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:
 - Monitoring zur Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B. Amphibien), trassennaher Kriechtierpopulationen bzw. sonstiger Vorkommen naturschutzfachlich relevanter Arten, Veranlassung von Maßnahmen zur Schonung der Bestände,
 - Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür,
 - Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten).
- c) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.
 - Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,

- Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die besch eidgemä ße Durchführung von Maßnahmen, die einen organisatorischen Aufwand bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitiierungen, Besprengung zur Vermeidung von Staube ntwicklung, Veranlassung und Kontrolle eines für die Herstellung eines Trockenrasenstandortes geeigneten Bodenaufbaus und dgl.,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen.
- d) Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen.
- e) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der entsprechenden Behörde sowie Veranlassung von Maßnahmen zur Hintanhaltung des Aufkommens invasiver Neophyten während der Bauphase.
- f) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung im Besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung, Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation).

- g) Wahrnehmung der Mittlerrolle zwischen Behörde, Bauherrn, nutzungsberechtigten Vertretern des Naturschutzes und Dritten (vom Bau nicht unmittelbar Betroffenen), in diesem Sinne auch ein gewisses im Lichte des Bewilligungsbescheides vertretbares Maß an Öffentlichkeitsarbeit.

7.22.18 Die Ökologische Bauaufsicht hat der Behörde während der Bauphase über den Fortschritt der Umsetzung der ökologisch relevanten Projektteile zu Ende jedes Kalenderjahres unter Anschluss einer Fotodokumentation zu berichten.

7.22.19 Die ökologischen Kompensationsmaßnahmen sind auf Bestandsdauer der verfahrensgegenständlichen Piste ihrer ökologischen Zielsetzung entsprechend zu erhalten und ist über deren Erhaltung und Entwicklung ein Monitoring durchzuführen.

7.22.20 Das Monitoring ist in Abstimmung mit der Entwicklung und Funktion der Maßnahmen der Kompensationsplanung in 3 Phasen zu unterteilen und wie folgt durchzuführen:

1. Phase:

1. Jahr: Dieses Jahr beginnt mit dem auf die Fertigstellung folgenden Kalenderjahr.

- Grobansprache der Vegetationsentwicklung, insbesondere Wiesen- und Rasenextensivstandorte
- Dokumentation der Pflege
- Prüfung der Funktion der Querungshilfen der B 10
- Erfolgskontrolle allfällig umgesiedelter Tierbestände
- Häufungspunkte von verunfallten Tieren

2. Jahr:

- Grobansprache der Vegetationsentwicklung, insbesondere Wiesen- und Rasenextensivstandorte
- Dokumentation der Pflege

3. Jahr:

- Genaue Analyse der Vegetationsgesellschaften auf den Ausgleichsflächen in Bezug auf ihre Entwicklung in Richtung der definierten Entwicklungsziele
- Dokumentation der Pflege
- Prüfung der Funktion der Querungshilfen der B 10

4. Jahr:

- Grobansprache der Vegetationsentwicklung, insbesondere Wiesen- und Rasenextensivstandorte
- Genaue Aufstellung des Grades der Zielerfüllung der Ausgleichsplanung
- Häufungspunkte von verunfallten Tieren
- Diese Untersuchungen sind so lange weiterzuführen, bis das angegebene oder ein gleichwertiges Ausgleichsziel bzw. funktionale Ziel erreicht ist.
- Im Ablauf der Untersuchungen wiederholen sich im Wesentlichen die Untersuchungsschritte der Jahre 1 – 4. Jährlich muss eine entsprechende Dokumentation der Pflege und der Entwicklung der Ausgleichs- und Vernetzungsmaßnahmen vorgenommen werden. Alle vier Jahre ist eine genaue Analyse der Vegetationsgesellschaften auf den Ausgleichsflächen vorzunehmen. Der Untersuchungsumfang ist so zu wählen, dass stabile Aussagen in Bezug auf die Zielerreichung ableitbar sind.
- Abweichungen vom Entwicklungsziel sind zu dokumentieren, die Fehlerquelle zu erheben und Nachbesserungen zu veranlassen sowie darüber zu berichten. Sollte sich herausstellen, dass die Abweichungen zu einem gleichwertigen Entwicklungsziel führen können, ist diese Abweichung der Behörde bekannt zu geben und deren Zustimmung zu erwirken. Im Falle einer Zustimmung ersetzt das neue Entwicklungsziel das vorhergehende.
- Die Untersuchungen in Bezug auf Häufungspunkte an verunfallten Tieren sind dem obigen Untersuchungsrahmen sinngemäß entsprechend bis zur Feststellung einer stabilen Situation durchzuführen.

2. Phase: Diese beginnt mit der Zielerfüllung.

- Jährliche Grobansprache der Ausgleichsmaßnahme in Hinblick auf Fehlentwicklungen.
- Dokumentation der Pflege in den folgenden 5 Jahren. Schwerpunkt der Untersuchungen ist die Frage, ob sich das Entwicklungsziel stabilisiert hat. Abschnitt 2 dauert für jede Kompensationsmaßnahme mindestens 5 Jahre und darüber hinaus so lange, bis die Stabilität des jeweiligen Entwicklungsziels bzw. Vernetzungsziels festgestellt werden kann.
- Grobe Überprüfung der Funktion der Passagen (Grünbrücken, Durchlässe) unter Einhaltung der Bestimmungen der RVS 04.03.12, Vernetzungselemente und Leiteinrichtungen auch in Bezug auf Kleintiere.

3. Phase: Diese beginnt mit der Feststellung, dass sich die Entwicklungsziele stabilisiert haben.

- Alle 4 Jahre ist eine Grobansprache der Entwicklungsziele vorzunehmen. Zu erfassen sind auch wesentliche Veränderungen der Umweltbedingungen, die die Entwicklungsziele erheblich beeinträchtigen.
- Grobe Überprüfung an Hand auffälliger Merkmale der Funktion der Passagen (Grünbrücken, Durchlässe) unter Einhaltung der Bestimmungen der RVS 04.03.12, Vernetzungselemente und Leiteinrichtungen auch in Bezug auf Kleintiere maximal alle 4 Jahre. Werden in dieser Hinsicht erhebliche Defizite festgestellt, sind der Behörde Vorschläge zu deren Behebung vorzulegen und ist die weitere Vorgangsweise mit dieser abzustimmen.

7.22.21 Die Beendigung einer Monitoringphase bzw. der Start der nächsten Monitoringphase ist mit der Behörde abzustimmen.

7.22.22 Mit dem Monitoring ist ein fachlich geeigneter Experte mit nachweislich fachlichen Erfahrungen auf den Fachgebieten Botanik, Zoologie und Ökologie und Erfahrungen bei der ökologischen Kontrolle von Kompensationsplanungen von Großverfahren zu beauftragen. Bei Defiziten im Bestand und der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen ist der Behörde ein Vorschlag zu deren Behebung vorzulegen und deren Zustimmung für die weitere Vorgangsweise zu erwirken.

7.22.23 Bis zum Abschluss der Phase 2 des Monitorings ist der Behörde ein jährlicher Zwischenbericht mit abgeschlossener Fotodokumentation zu Ende jedes Kalenderjahres zu erstatten. Danach folgt die Berichtlegung dem 4-Jahresrhythmus des Abschnitts 3 – ebenfalls zu Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

7.22.24 Die im Zuge der Errichtung des Abwasserkanals zur Donau offen liegenden Künettenstrecken dürfen nicht länger als 150 m sein.

7.22.25 Die offen liegende Künettenstrecke ist täglich nach hinabgestürzten Tieren abzusuchen und sind diese, falls festgestellt, zu bergen.

7.22.26 Die Querungshilfen und hier speziell die Kleintierdurchlässe sind so herzustellen, dass sie nicht eingestaut werden können. Es ist daher für einen geeigneten Wasserabfluss zu sorgen.

7.22.27 Die Querungshilfen, Leiteinrichtungen und Vernetzungselemente sind auf Bestandsdauer der verfahrensgegenständlichen Parallelpiste 11R/29L regelmäßig zu kontrollieren, zu warten und in voller Funktion zu erhalten.

7.22.28 Die Querungshilfen und die zugehörigen Vernetzungselemente haben vor Inbetriebnahme der neuen Führung der B 10 angelegt bzw. fertig gestellt zu sein.

7.22.29 Während der Bauphase dürfen zur Baustellenbeleuchtung nur Leuchten mit UV-armen Lichtspektren (> 500 nm), also z. B. Natriumdampf-Drucklampen, zum Einsatz gebracht werden. Leuchtmittel, die diesen Anforderungen entsprechen, sind auch während des Betriebs einzusetzen, soweit dies sicherheitstechnische Erfordernisse zulassen.

7.23 Optische Störwirkungen, Tageskennzeichnungen, Visual Aids, Schutzmaßnahmen für in Betrieb befindliche Pisten und Rollwege

7.23.1 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Windräder, die die Horizontalfläche der neuen Sicherheitszone durchragen, genau so, wie sämtliche Hindernisse, die die Schutzflächen der Piste 11R/29L durchragen (wie z.B.: Antennen, Hochbauten, etc.) rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Piste 11R/29L in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbart und gegebenenfalls mit einer Tagesmarkierung gemäß Annex 14, Vol 1, Stand Juli 2009 gekennzeichnet werden.

7.23.2 Rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten in den Schutzflächen der bestehenden Pisten und Rollwege oder bereits in Betrieb befindliche neue Bewegungsflächen sind seitens der Flughafen Wien AG beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie entsprechende Betriebseinschränkungen gemäß § 4 Abs 2 Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. Nr. 72/1962 i.d.g.F. zu beantragen.

7.23.3 Sämtliche Bauarbeiten, die auf der jeweiligen „Airside“ (abhängig von den Ausbaustufen) stattfinden, sind jeweils im Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle Wien durchzuführen.

7.23.4 Für die Zeit der Bauarbeiten, die auf der „Airside“ durchgeführt werden, ist mit der Flugplatzkontrollstelle Wien jeweils eine Verbindung im Wege der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen. Den zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erteilten Anordnungen der Flugplatzkontrollstelle ist jeweils unverzüglich Folge zu leisten.

7.23.5 Die auf der „Airside“ zum Einsatz kommenden Gerätschaften, Baumaschinen und Fahrzeuge sind mit einer gelben Warndrehleuchte auszustatten, die beim Befahren von gesperrten Bewegungsflächen einzuschalten ist.

7.23.6 Eine Verschmutzung nicht gesperrter Bewegungsflächen ist hintan zu halten. Aus diesem Grund ist auch während der Bauarbeiten auf der „Landside“ eine Funk- oder Telefonverbindung der Bauaufsicht mit der Flugplatzkontrollstelle Wien herzustellen. Den zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erteilten Anordnungen der Flugplatzkontrollstelle in diesem Zusammenhang ist jeweils unverzüglich Folge zu leisten.

7.23.7 Auf der „Airside“ der entsprechenden Ausbaustufe dürfen bei den Bauarbeiten nur Personen eingesetzt werden, die nachweislich durch den FBL oder einen befugten Stellvertreter hinsichtlich Verhaltens auf den Bewegungsflächen geschult wurden.

7.23.8 Es ist sicherzustellen, dass durch „Blast“, „Downwash“ oder „Propwash“ bei den entsprechenden Bauarbeiten im Nahbereich der in Betrieb befindlichen Bewegungsflächen weder Personen gefährdet noch Gegenstände im gesperrten Bereich beschädigt werden können.

7.23.9 Mit den Arbeiten auf der „Airside“ der jeweiligen Ausbaustufe darf erst begonnen werden, nachdem ein entsprechendes Notam, veranlasst durch den Flugplatzbetriebsleiter im Wege der örtlichen Flugsicherung, verlautbart und bei Bedarf eine entsprechende Information auf die „ATIS“ gesprochen wurde. Der Text des Notams ist gleichzeitig mit der Verlautbarung dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/FFBL, elektronisch zu übermitteln.

7.23.10 Vor Aufhebung der jeweiligen Betriebseinschränkung ist der Flugplatzkontrollstelle der konsensgemäße Zustand der Bewegungsflächen nachweislich zu bestätigen.

7.23.11 Jeder Wegfall des Grundes der Betriebseinschränkungen ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/FFBL, umgehend schriftlich bekannt zu geben.

7.23.12 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der einzelnen Ausbaustufen bzw. Bewegungsflächen sind - unter Berücksichtigung der A/RAC -Termine - entsprechende Verlautbarungen in der in der Luftfahrt üblichen Weise zu publizieren. Entsprechende Anträge zwecks Veröffentlichungen sind seitens der Flughafen Wien AG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu stellen.

7.24 Ornithologie

7.24.1 Die Bauzeit in den Donauauen wird aus dem Fachbereich Ornithologie mit 1. August bis Ende Februar festgesetzt (keine Bautätigkeit zwischen 1. März und 31. Juli).

7.24.2 Die vor allem im Winterhalbjahr durch Flächenenteisung anfallenden stark belasteten Abwässer werden im Speicherbecken saisonal gespeichert (und dann gedrosselt an die Kläranlage weitergeleitet). Es ist sicher zu stellen, dass durch eine sachgerechte Oberflächenabdeckung z.B. mit „Birdballs“ eine Nutzung durch Vögel wirksam verhindert wird. Diese Oberflächenabdeckung muss bei der Inbetriebnahme des Speicherbeckens bereits installiert sein.

7.24.3 In der Bauphase müssen lärmarme Baugeräte verwendet werden (vgl. „Ökologische Zusammenschau“). Rodungen und Arbeiten am Abwasserkanal zur

Donau dürfen nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (keine Tätigkeiten zwischen 1. März und 31. Juli).

7.24.4 Ein Monitoring der prognostizierten Lärmentwicklung hat zu erfolgen (vgl. Schutzkonzept zur Bewältigung der prognostischen Unsicherheiten im UVP Teilgutachten „Lärmschutz“). Es ist kein eigenes ornithologisches Lärmmonitoring erforderlich, die Ergebnisse des Fluglärmmonitorings sind aber auch an die Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung weiter zu geben.

7.24.5 Zur Minderung der Horizontüberhöhung ist eine abgeflachte Ausführung des Lärmschutzwalls vorzusehen. Es ist sicher zu stellen, dass auf Bestandsdauer das Aufwachsen höherer Gehölze (auch aus natürlichem Anflug) verhindert wird. Gehölze dürfen die Dammkrone an der B 10 nicht durchgehend bzw. hoch überragen, d.h. nur einzelne Baum- und Buschkronen dürfen überstehend sein und dies nur bis zu 2 m Höhe über Horizont.

7.24.6 Großtrappe:

Für die praktische Umsetzung der im Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen werden von ornithologischer Seite noch folgende Schritte gefordert:

(a) Im Lebensraumschutz (z. B. Feinjustierung der Anlage von Trappenbrachen) Absprache mit dem Trappenschutzbeauftragten,

(b) Anlage der Trappenbrachen auf dem „Bründfeld“ vor Parallelpisten-Baubeginn, nach parzellenscharfer Planung, in welcher

(I) die Flächengröße (50 ha),

(II) die Schutzflächen-Lage (Verteilungsmuster muss im Wesentlichen Abb. 2 im Trappen-Planungspapier entsprechen) und

(III) der Bewirtschaftungsplan (Trappenbrachetypen, Bewirtschaftung) dargelegt ist,

(c) die Maßnahmen sind projektmäßig umzusetzen, die Übertragung der Maßnahmenumsetzung an einen Dritten ist der Behörde vor Baubeginn zu melden und

(d) Erfolgsmonitoring auf Bestandsdauer.

Das Brutbestandsmonitoring Großtrappe muss auf der Rauchenwarther Platte ab Umsetzung der Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Projektvorhabens 10 Jahre jährlich, danach alle 3 Jahre durchgeführt werden. Das Monitoring hat bis zu einer

Etablierung eines reproduzierenden Bestandes zu erfolgen. Die Reproduktion muss 3 Jahre aufeinanderfolgend belegt sein.

7.24.7 Rebhuhn:

Ab Umsetzung der Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Projektvorhabens ist das Erfolgsmonitoring 3 Jahre jährlich, danach nach weiteren 3 Jahren und nach weiteren 6 Jahren durchzuführen.

7.24.8 Neuntöter:

Ab Umsetzung der Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Projektvorhabens ist das Erfolgsmonitoring 3 Jahre jährlich, danach nach weiteren 3 Jahren und nach weiteren 6 Jahren durchzuführen.

7.24.9 Prioritäre andere Vogelarten sind mit zu kartieren. Als prioritär sind Arten zu werten, die zumindest als gefährdet („Vulnerable“) in der NÖ-Rote Liste oder Ö-Rote Liste eingestuft sind oder im Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie genannt sind. Es wird darauf verwiesen, dass zur Umsetzung eines Vogelmonitorings in NÖ auch ein Konzept von BirdLife Österreich vom September 2011 vorliegt, wo dargelegt ist, für welche Arten in NÖ Handlungsbedarf in Bezug auf ein Monitoring gegeben ist. Dieses Konzept wurde mit Unterstützung von Bund, Land NÖ und EU erstellt.

7.24.10 Die Ergebnisse der Monitoringvorhaben Großtrappe/Rebhuhn/Neuntöter und anderer prioritärer Arten sind an die Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung jeweils am Ende des Erhebungsjahres (oder auf Anfrage) weiter zu geben.

7.24.11 Die Beleuchtung ist auf das für den Betrieb und die Sicherheit nötige Mindestmaß zu reduzieren. Es sind, soweit dies aus sicherheitstechnischen Gründen möglich ist, Leuchten mit UV-armen Lichtspektren (> 500 nm), also z. B. Natriumdampf-Drucklampen, einzusetzen.

7.25 Raumordnung/Landschaftsbild

Auflage zu Sachgütern

7.25.1 Das in der Stellungnahme der Flughafen Wien AG vom 2011-08-24 (irrtümlich mit Datum 2010-08-24 ausgefertigt) angesprochene Übereinkommen ist rechtzeitig, spätestens jedoch ein Jahr vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Auflage zum Landschaftsbild

7.25.2 Der im Vorhaben enthaltene Doppeldamm südlich der Landesstraße B 10 Budapester Straße ist – soweit aus naturschutzfachlicher und flugsicherheitstechnischer Sicht möglich – zumindest so mit Gehölzen (Sträucher und Bäume) zu bepflanzen, dass die gerade verlaufende Horizontlinie der Oberkante des Dammes nicht durchgängig sichtbar bleibt.

Auflage zur Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs

7.25.3 Für Wander- und Radwege ist sicherzustellen, dass bei Verlegungen und Über- oder Unterführungen die Bestimmungen der einschlägigen RVS eingehalten werden.

Darüber hinaus werden im Teilgutachten Raumordnung/Landschaftsbild folgende Empfehlungen formuliert:

Empfehlungen

1 Im Mediationsvertrag vom 2005-06-22 verpflichten sich die Gemeinden (Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Klein-Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Zwölfaxing und Wien) Gebiete, die in Lärmzonen $> 54 \text{ dB } L_{\text{eq}}$ liegen, in Zukunft nicht in für Wohnzwecke geeignetes Bauland umzuwidmen.

2 Aus Sicht der Raumordnung wird jedenfalls die Überarbeitung der Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-3) und darauf aufbauend die Überarbeitung der Örtlichen Raumord-

nungsprogramme (Örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) im gegenständlich relevanten Untersuchungsraum empfohlen.

7.26 Verkehrsplanung

7.26.1 Laufende Analyse der Verkehrsentwicklung

Die Verkehrsentwicklung ist durch entsprechende Verkehrszählungen an den für die Beurteilung der Ausbaumaßnahmen wesentlichen Strecken und Kreuzungsbereiche nachzuweisen. Weiters sind Staubereiche (Staulänge, Wartezeiten etc.) in den Spitzenzeiten zu erheben. Mit diesen Grundlagen sind die Leistungsfähigkeiten zu berechnen und die Verkehrssituation zu beurteilen. Daraus sind die Maßnahmen mit der erforderlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit festzulegen. Die Erhebungen und Beurteilungen sind zumindest alle 3 Jahre durchzuführen.

7.26.2 Anschlussstelle A 4 Flughafen

Eine Leistungsfähigkeitserhöhung der Rampe zur A 4 in Richtung Wien (Ausfahrtsrelation) ist erforderlich. Die Rampe ist bereits derzeit hoch ausgelastet. Diese Rampe ist leistungsfähig auszubauen (z.B. zweistreifiger Ausbau der Rampe). Der Ausbaupunkt ist entsprechend der Verkehrsentwicklung (kontinuierliche Zählungen) festzulegen.

7.26.3 Verkehrsinfrastruktur im Flughafenbereich

Für den Bereich des Flughafens sind laufende Verkehrsbeobachtungen durchzuführen und die entsprechenden Ausbaumaßnahmen im Straßennetz sowie bei der Realisierung der erforderlichen Parkplätze vorzusehen. Dies betrifft auch die Leistungsfähigkeit der Ein- und Ausfahrtsstraßen. Die Maßnahmen sind mit einem Monitoring zu sichern. Es ist auf einen flüssigen Verkehr zu achten, insbesondere auch um die Umweltbelastungen möglichst zu minimieren. Die Ausbaumaßnahmen können auch schrittweise erfolgen. Möglich sind auch Maßnahmen der Verkehrssteuerung und der Verkehrsinformation. Vor allem ist zu vermeiden, dass der Verkehr auf die Autobahn A 4 bzw. auf die Landesstraße B 9 zurückstaut. Der nichtmotorisierte und öffentliche Verkehr ist besonders zu berücksichtigen.

7.26.4 Maßnahmen bei Kreisverkehrsanlagen

Leistungsfähige Ausbaumaßnahmen sind bei den Kreisverkehrsanlagen Anschlussstellen S 1/ B 10, B 9/ Kugelkreuz und B 9/ L 2065 erforderlich. Diese Kreuzungen sind entsprechend der Verkehrsentwicklung zu überprüfen, zum entsprechenden Zeitpunkt sind Ausbaumaßnahmen vorzusehen.

7.26.5 Maßnahmen bei Verkehrslichtsignalanlagen

Adaptionen bzw. bauliche Ausbaumaßnahmen sind bei den Verkehrslichtsignalregelungen erforderlich. Als Grundlage sind detaillierte verkehrstechnische Beurteilungen und Analysen durchzuführen. Dies betrifft die Verkehrslichtsignalanlagen B 9/ L 2064, B 9/ Cargo Center Nord, B 9/ Zubringerstraße zur Einfahrtsstraße und B 9/ Parkplatzzufahrt östlich des Flughafengeländes.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Fischamend sind die Verkehrslichtsignalanlagen entsprechend anzupassen. Dies betrifft die lichtsignalgeregelten Kreuzungsbereiche der B 9 mit der Landesstraße aus Richtung Klein Neusiedl (L 156) sowie die Kreuzung B 9/ B 60. Gegebenenfalls sind auch Kreuzungsumbaumaßnahmen erforderlich. Der nichtmotorisierte Verkehr ist dabei besonders zu beachten.

Die Maßnahmen sind entsprechend der Verkehrsentwicklung umzusetzen.

7.26.6 Nichtsignalisierte Kreuzungen

An den nichtsignalisierten Kreuzungen und Einbindungen ist sowohl das Linksabbiegen von der B 9 ohne Linksabbiegestreifen als auch das Linksausbiegen von den querenden Straßen bei den erhöhten Verkehrsstärken des Planszenarios 2020 ein Leistungsfähigkeits- und Verkehrssicherheitsproblem. Aus den Modelluntersuchungen kann, insbesondere da entsprechende Verkehrsdaten der einmündenden Straßen nicht verfügbar sind, keine verkehrstechnische Entscheidung getroffen werden. Dafür sind in Abstimmung mit der Verkehrsentwicklung Detailuntersuchungen durchzuführen. Entsprechende Möglichkeiten bei Überlastungen oder Verkehrssicherheitsproblemen des Linkseinbiegeverkehrs sind z.B. Linkseinbiegeverbote oder Kreisverkehrs- bzw. Verkehrslichtsignalanlagen. Weiters sind Verkehrsorganisationsmaßnahmen denkbar.

Die Maßnahmen betreffen sämtliche unsignalisierte Kreuzungen auf der B 9 zwischen dem Kreisverkehr mit der L 2065 und der Verkehrslichtsignalanlage B 60.

7.26.7 Es sind Mobilitätsmanagementverfahren mit Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen durchzuführen.

7.26.8 Das Monitoring gemäß Punkt 7.26.3 hat nicht nur den Straßen-, sondern den Gesamtverkehr zu betreffen.

7.27 Verkehrstechnik

7.27.1 Die im Anhang zum Teilgutachten beschriebenen und dargestellten Umplanungen sind sinngemäß im Bauprojekt aufzunehmen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

7.27.2 Bei der Einmündung der L 2063 (Ortsanschluss Rauchenwarth West) in die Landesstraße B 10 sind Leerverrohrungen für die mögliche spätere Ausrüstung mit einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.

7.27.3 Vor Baubeginn ist die letztgültige Fassung des Arbeitspapiers Straßenentwässerung des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. der RVS Richtlinie Gewässerschutz an Straßen (04.04.11) zu berücksichtigen. Aufbau des Bodenfilters und die Bemessung des Mulden-Rigolsystems sind zu berücksichtigen.

7.28 Wildlife Hazards

7.28.1 Im Bereich Wildlife Hazards (inkl. Birdstrike) ist ein Konzept mit stufengerechter Regelung der Verantwortlichkeiten nach den Empfehlungen der International Birdstrike Committees (IBSC 2006) zu erarbeiten. Eine in den Gebieten der Biologie und insbesondere der Ornithologie sowie der Vogelschlagthematik ausgewiesene Fachperson ist als Beauftragte für den Bereich Wildlife Hazard (inkl. Birdstrike) mit klar festgelegtem Pflichtenheft (International Civil Aviation Organisation, 1991, Kap. 11 - die ICAO Richtlinien sind allgemein formuliert und müssen für jeden Flughafen gebietsspezifisch konkretisiert werden) zu bezeichnen. Die/der Beauftragte für Wildlife Hazards ist der/dem Sicherheitsverantwortlichen für den Flugbetrieb unterstellt und rapportiert ihr/ihm direkt. Er/sie wirkt als Mittler zwischen Flughafenbetreiber, Behörde, Landbesitzern und Gemeinden und arbeitet nach Bedarf mit lokalen Ornithologen zusammen. Die/der Beauftragte rapportiert an die/den Sicherheitsverantwortlichen für den Flugbetrieb und schlägt allenfalls einzuleitende Maßnahmen vor.

7.28.2 Die/der Wildlife Hazard Beauftragte ist insbesondere zuständig für:

- a) die ökologische Baubegleitung aus Sicht Birdstrike während der Bauphase. Sie kontrolliert das Auftreten von Bodenverdichtungen und periodischen Vernässungen, von großflächigen Brachen sowie das Auftreten von Vogelschwärmen und Vogelschlag-relevanten Vogelarten.
- b) die jährliche avifaunistische Kartierung der Birdstrike-relevanten Lebensräume in- und außerhalb des Flughafengeländes (im Umkreis von 13 km; ICAO 2004, IBSC 2006), zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials und zu allfälligem Einleiten notwendiger Maßnahmen (International Civil Aviation Organization, 2004). Insbesondere soll die avifaunistische Situation im Katharinenhof und bei den Vernässungszonen beim Doppeldamm der Landesstraße B 10 sowie die Populationsgröße und das Verhalten der Großtrappe in der Rauchenwarther Platte untersucht werden.
- c) Sofern sich diese Kartierungen auf den Bereich des Nationalparks Donau-Auen beziehen, ist vor deren Erstellung das Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung herzustellen.

7.28.3 Die Pflege der Vernässungszonen beim Doppeldamm der Landesstraße B 10 soll im Rotationsprinzip geschehen. Die Ufervegetation der Vernässungszonen darf nicht in allen Gebieten im selben Jahr geschnitten werden.

8 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

8.1 Bauvollendung

Die Bauvollendungsfristen für die eingereichten Ausbaustufen werden wie folgt festgelegt:

- Als Bauvollendungsfrist für die erste Ausbaustufe wird der 31.12.2018 bestimmt.

- Als Bauvollendungsfrist für die zweite Ausbaustufe wird der 31.12.2019 bestimmt.
- Als Bauvollendungsfrist für die dritte Ausbaustufe wird der 31.12.2024 bestimmt.

8.2 Betriebsaufnahmebewilligung – Luftfahrtgesetz - LFG

Die im Rahmen des UVP-Abnahmeverfahrens mit zu erteilende Betriebsaufnahmebewilligung gemäß § 73 Luftfahrtgesetz ist bis längstens 31.12.2024 (Ende der dritten Ausbaustufe) zu beantragen.

8.3 Bewilligungsdauer – Wasserrecht

Die Bewilligungsdauer zur Einbringung belasteter Wässer in die Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Schwechat wird im Hinblick den Konsens der VBA Schwechat mit 31.07.2083 festgesetzt.

Die Bewilligungsdauer für alle anderen Wasserbenutzungen wird mit 31.12.2101 festgesetzt.

8.4 Rodungen

Die Rodung ist bis spätestens 31.12.2024 durchzuführen, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

8.5 Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens 31.12.2024 zu erfolgen.

8.6 Deponiebewilligung

Die Einbringung von Abfällen in die Bodenaushubdeponie wird entsprechend der Dauer der Ausbaustufen 1 bis 3 für die Dauer von 56,5 Monaten genehmigt.

Hinweis

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der

Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

9 Vorhabensbeschreibung

Das verfahrensgegenständliche und nachstehend zusammengefasst beschriebene Vorhaben ist gemäß der eingereichten Vorhabensbeschreibung (Teil 1A des Einreichoperats), welche mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehen ist, auszuführen, soweit sich nicht aus den Spruchteilen 1 bis 8 dieses Bescheides Abweichungen ergeben.

9.1 Kurzbeschreibung

Hauptbestandteil des Vorhabens ist die Errichtung einer dritten Piste („Parallelpiste 11R/29L“) mit einer Gesamtlänge von 3.680 m am Flughafen Wien.

Damit stehen weitere Vorhabensbestandteile in Zusammenhang. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Rollwege, Enteisungsflächen, Befeuerungsanlagen, Flugsicherungsanlagen, Infrastrukturanlagen (Entwässerung, Trinkwasser, Elektro- und Nachrichtentechnik), Anschüttungsflächen (rechtlich Bodenaushubdeponie), Betriebsgebäude im Bereich der neuen Piste, Betriebsstraßen sowie ein Wegenetz, das den neuen Flughafenbereich umschließt. Diese Anlagen sind erforderlich, um einen sicheren und operationell geeigneten Betrieb sicherzustellen.

Zur Realisierung dieses Projektes bedarf es auch, beginnend bei Str.-km 20,480 und auf einer Länge von 7,420 km, der Verlegung der Landesstraße B 10 Budapeststraße. Für diesen Vorhabensbestandteil ist das Land Niederösterreich als zuständiger Straßenerrichter bzw. -erhalter dem Verfahren als Antragsteller beigetreten (Zweit Antragsteller).

9.2 Standort

Die Parallelpiste 11R/29L sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Vorhabensbestandteile werden unmittelbar angrenzend an den Bestand des Flughafens Wien errichtet und liegen im Süden der bestehenden Piste 11/29.

Der Vorhabensstandort erstreckt sich über Bereiche der Gemeindegebiete von Fischamend, Klein-Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf und Schwechat, alle Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung.

Gemäß der auf Grundlage des § 3 Abs 8 UVP-G 2000 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, zählen u.a. im Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung die Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf und Schwechat zu jenen Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, und zwar hinsichtlich PM_{10} .

Im Projektumfeld befinden sich der Nationalpark Donau-Auen, das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen sowie die Europaschutzgebiete (jeweils Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) Donau-Auen östlich von Wien und Feuchte Ebene – Leithaauen.

9.4 Piste und Rollwegesysteme

Piste

Die neue Parallelpiste 11R/29L befindet sich 2.400 m südlich der bestehenden Piste 11/29, und 2.600 m westlich der bestehenden Piste 16/34 (von der verlängerten Pistenachse 16/34 bis zur Schwelle 29L gemessen).

Die Piste ist effektiv 3.680 m lang und 60 m breit.

Die Piste ist so ausgelegt, dass Luftfahrzeuge der Klassen A bis einschließlich F nach ICAO Annex 14 auf der neuen Piste starten und landen können.

Die Piste wird grundsätzlich in Asphalt errichtet, die Schwellenbereiche von Pistenanfang bis zur Abzweigung der Rollwege C3 bzw. C12, das bedeutet eine Länge von jeweils 707 m, sind in Betonbauweise geplant, um Verdrückungen des Belags zu verhindern.

Rollwege

Die Anbindung der Parallelpiste 11R/29L an den Bestand erfolgt über neue Rollwege. Eine Anbindung erfolgt von der östlichen Schwelle bis ca. in der Mitte des bestehenden Rollwegesystems T/E der Piste 16/34, eine weitere von der Mitte der neuen Piste 11R/29L über eine Querung der bestehenden Piste 11/29 zum zentralen Betriebsbereich des Bestands.

Bei Nutzung der Rollwege E und T wird der Sicherheitsbereich der Parallelpiste 11R/29L durchragt. Zur Sicherstellung eines unabhängigen Betriebs und der Vermeidung eines Eindringens in diesen Sicherheitsbereich ist östlich der Piste 16/34 das sogenannte Perimeter-Rollweg-Paar (TWY Y und Z) vorgesehen, wodurch der geforderte Kapazitätsstandard sichergestellt und der Sicherheitsstandard des Pistenystems wesentlich erhöht wird.

Insgesamt werden inklusive der die Parallelpiste 11R/29L begleitenden Parallel-Rollwegesystems und der Anbindungen an den Bestand ca. 27.500 m Rollwege in Asphalt und/oder Betonbauweise errichtet.

Markierung und Beschilderung

Zur Führung und Orientierung von Luftfahrzeugen nach der Landung bzw. bis zum Start werden auf jenen Flächen, die der Bewegung von Luftfahrzeugen dienen, die nach nationalen und internationalen Vorschriften entsprechenden Bodenmarkierungen angebracht.

Die Parallelpiste 11R/29L und die zugehörigen Rollwege werden entsprechend internationalen Empfehlungen der ICAO, Annex 14 für CAT II/III Bedingungen markiert. Die internen Betriebsstraßen erhalten eine Mittelmarkierung, sonstige Wege werden nicht markiert. An jenen Kreuzungen, an denen eine Zufahrt zur Parallelpiste 11R/29L möglich ist, wird eine „Roadholding Position“ mit entsprechender „Halt-Piste“-Markierung errichtet. Diese wird zusätzlich durch einen versperrbaren Schranken gesichert.

Bei Kreuzungspunkten mit Zufahrten zu Rollwegen wird nur die entsprechende Markierung aufgebracht. Zusätzlich werden an Kreuzungspunkten bzw. Haltepunkten hinterleuchtete Schilder aufgestellt, die den Luftfahrzeugen als Wegweiser dienen.

9.5 Geländeanpassungen

Die Parallelpiste 11R/29L kommt in einem Bereich zu liegen, dessen Geländeneiveau im Bestand teilweise über und teilweise unter dem Niveau der Piste liegt. Aufgrund von Zwangspunkten, die sich aus der maximal zulässigen Längsneigung der Zu- und Abrollwege zum bestehenden System ergeben, sind verschiedene Geländeanpassungen erforderlich.

Zur Sicherstellung der ungehinderten Sicht aus dem Flugsicherungsturm auf die im Zuge des Vorhabens neu zu errichtenden Bewegungsflächen ist es erforderlich, den Bereich zwischen den Zurollwegen (Rollwege H und J) großflächig auszuschlitzeln. Im zukünftigen Betriebsbereich der neuen Piste sind dafür ca. 10 m abzutragen. Davon ist eine Fläche von ca. 80 ha betroffen. Auf diesen Flächen wird eine ausreichende Filter- und Pufferfunktion des Bodens sichergestellt.

Die Erdbewegungen (in Summe ca. 49,5 Mio. m³) erfolgen in mehreren Bauphasen.

Im Bereich der Anflugbefeuerung bis zum östlichen, sogenannten Pistenkopf 29L ist es zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Oberflächenbeschaffenheit des Geländes notwendig, Material bis zu einer maximalen Höhe von ca. 18 m anzuschütten. Dieser Schüttbereich reicht bis ca. zu diesem Pistenkopf. Von diesem Bereich aus liegt die Parallelpiste 11R/29L bis ca. Pistenmitte im Einschnitt (bis zu einer maximalen Tiefe von ca. 24 m). Im weiteren Verlauf der Piste erfolgt wieder eine Schüttung bis an das westliche Ende der Anflugbefeuerung für Pistenrichtung 11R. Dort beträgt die maximale Höhe der Anschüttung ca. 25 m.

Aufgrund der Menge sowie der zu erwartenden Unbedenklichkeit und Homogenität des Bodenaushubmaterials erfolgt die Analyse des Bodenaushubs auf eine von der Deponieverordnung 2008 abweichende Weise in einem zweistufigen Untersuchungsprogramm, um unnötigen Aufwand zu vermeiden.

Die vorgezogenen Bodenerkundungen bzw. Untersuchungen ermöglichen, dass im Rahmen der Baumaßnahme auf der Grundlage dieser Ergebnisse ein Bodensowie Massenflussmanagement erfolgen kann, ohne dass eine Zwischenlagerung mit begleitender Analytik erforderlich wird. Die Durchführung der Bodenerkundungen und Untersuchungen werden zeitlich zur Baumaßnahme so terminisiert, dass die Analyseergebnisse im Hinblick auf eine Entsorgung verwertet werden können.

9.6 Bodenaushubdeponie

Die im Zuge der Geländeanpassungen abzutragenden Erdmassen überschreiten die für das Vorhaben erforderlichen Erdmengen deutlich. Da ein Abtransport der überschüssigen Abtragsmengen technisch, wirtschaftlich und ökologisch nicht sinnvoll ist, werden diese Massen vor Ort, und zwar auf der Fläche nördlich des pistenparallelen Rollwegesystems und westlich des sogenannten Mittelrollwegpaars (Rollwege R und H) angeschüttet. Im Norden wird die Fläche durch den Wirtschaftsweg von der Landesstraße B 10 zum Katharinenhof, im Osten durch die westlich des Katharinenhofs geplanten Mittelrollwege begrenzt. Hievon sind ca. 29,7 Mio. m³ Erdmassen betroffen, welche auf einer Fläche von ca. 120 ha geschüttet werden.

Aufgrund der Menge sowie der zu erwartenden Unbedenklichkeit und Homogenität des Bodenaushubmaterials wird dessen Analytik im Rahmen eines zweistufi-

gen Untersuchungsprogramms erfolgen. Im Zuge der Erstuntersuchung (Stufe 1 des Untersuchungsprogramms) ist eine Entnahme je Entnahmestelle in Abhängigkeit von der jeweiligen Schichtenfolge/dem jeweiligen Schichtwechsel vorgesehen. Die Untersuchungsergebnisse werden gemäß dem Untersuchungsziel mit vorgegebenen Grenzwerten der Deponieverordnung 2008 bzw. des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 verglichen und beurteilt. Bei Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte bzw. einer eindeutigen flächenbezogenen Abgrenzung wird bei zu erwartenden gleichartigen Qualitäten für darunter liegende Bodenschichten gegebenenfalls auf eine weitere Analytik verzichtet.

Bei punktueller Überschreitung der Grenzwerte nach Deponieverordnung 2008 bzw. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 wird auf den Teilflächen eine Detailerkundung in einem engmaschigen Untersuchungsrastraster (Stufe 2 des Untersuchungsprogramms) durchgeführt. Dabei wird die Analytik der Schadstoffparameter auf die jeweils relevanten Parameter reduziert.

Auch bei Einhaltung der Grenzwerte wird eine Detailerkundung durchgeführt, allerdings mit einem grobmaschigeren Untersuchungsrastraster, Teilflächen bezogen und in Abhängigkeit von der Vorgabe der Entnahmeprüfungen.

Nach Beendigung der Untersuchungen erfolgt eine Dokumentation der Ergebnisse gemäß ÖNORM S 2126 Pkt. 7.

Die Bodenaushubdeponie liegt in einer schwach gewellten Hügellandschaft im Bereich der sogenannten Rauchenwarther Platte, einer sowohl durch Erosion als auch durch tektonisch bedingte Verstellung entstandener miozänen Hochscholle. Derzeit wird diese Fläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des vom Bauvorhaben betroffenen Areals sind keine registrierten Verdachtsflächen oder Altlasten ausgewiesen. Innerhalb der geplanten Anschüttungsflächen gibt es keine Wassernutzungen.

Es handelt sich um eine Bodenaushubdeponie i.S.d. § 3 Deponieverordnung 2008. Es werden ausschließlich Inertabfälle eingebaut.

Die wichtigsten Kenndaten der geplanten Bodenaushubdeponie sind:

| | |
|----------------------|------------|
| Anschüttungsfläche: | ca. 120 ha |
| max. Länge Ost-West: | ca. 1,7 km |

max. Breite Nord-Süd: ca. 1,1 km
Höhe: bis ca. 41 m entlang der Zufahrtstraße zum Kathari-
nenhof
Volumen: ca. 29,7 Mio. m³.

Die Anschüttung wird in Sandwichbauweise in Wechsellagen von bindigem und kiesig-sandigem Schüttmaterial vorgenommen.

Das Schüttmaterial für die Bodenaushubdeponie besteht ausschließlich aus den „gewachsenen“ Bodenarten (Erdaushub) mit überwiegend mineralischen Bestandteilen (Ausnahme: humoser Oberboden/Ackerboden) ohne gefahrenrelevante Eigenschaften.

Eine Versiegelung der Oberfläche erfolgt nicht, weil keine verunreinigten Böden eingebaut und das ursprüngliche Sickervermögen sowie die ursprüngliche Bodenfeuchte soweit wie möglich wieder erreicht werden sollen. Die Fläche wird nach Fertigstellung der Bodenaushubdeponie wie bisher landwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen der landschaftsplanerischen Begleitmaßnahmen wird durch akzentuierende Gehölzpflanzungen sowie eine topografische Differenzierung durch Bermen zu einer verbesserten optisch-visuellen Einbindung des Erdkörpers in den Landschaftsraum beigetragen.

9.7 Rückbaumaßnahmen

Im Zuge des Vorhabens sind in den Anschlussbereichen an das bestehende Pisten- und Rollwegesystem verschiedene Bereiche teilweise rückzubauen bzw. anzupassen.

Der Rückbau betrifft folgende Verkehrsflächen:

- den konkreten Anschluss der neuen Rollwege an den Bestand des Rollwege- und Pistensystems;
- den Abbruch von Teilen des bestehenden Rollweges;
- den Rückbau der alten Trasse der B 10 sowie

- asphaltierte Wirtschafts- und Radwege, die aufgrund des Vorhabens entfallen.

Zudem sind folgende Rückbauten vom Vorhaben erfasst:

- Kabeltrassen für Elektro- und Nachrichtentechnik;
- Regenwasserkanäle;
- der im nördlichen Bereich des zukünftigen Mittelrollwegs gelegene, bestehende Feuerwehrrübungsplatz;
- Kompostieranlage im Bereich der zu verlegenden Landesstraße B 10 (Parz. 1012/1, Gst. Nr. 988, KG Mannswörth).

Die Einbauten, die sich im künftigen Baufeld befinden (Teile der Adria Wien Pipeline, Abschnitte der EVN Ost Gasleitung, Abwasserkanäle des AWV Schwechat und Abschnitte der 20 kV-Leitung der Wienstrom), werden vor Errichtung der Piste 11R/29L in einen Trassenkorridor entlang der (künftigen) Landesstraße B 10 verlegt (siehe Plan 01.02.1004 der Vorhabensbeschreibung).

9.8 Rodungen und Ersatzaufforstungen

Die Rodungen im Bereich der Parallelpiste 11R/29L sind einerseits durch Flächenbeanspruchungen für die Piste samt Rollwegen inkl. Abstandsgrün und Nebenanlagen selbst bedingt, andererseits durch Geländeanpassungen (Einschnitt, Anschüttungsfläche) und Anforderungen an die Einsehbarkeit der Pisten und Rollwege vom Tower aus. Es handelt sich dabei größtenteils um dauerhafte Rodungen; befristete Rodungen sind in geringerem Umfang im Bereich der Böschungen der Anschüttungsflächen vorgesehen.

Rodungen im geringen Ausmaß sind auch im Bereich der B 10 und für die Errichtung der Lärmschutzwälle erforderlich.

Insgesamt ist eine Fläche im Ausmaß von 212.775 m² von den Rodungen betroffen. Die betroffenen sowie die angrenzenden Grundstücke sind den Einreichunterlagen (vgl. Flächenaufstellung in Vorhabensbeschreibung „Rodungsunterlagen“ 17.01 vom 22.01.2008) zu entnehmen.

Den Rodungen stehen Aufforstungen inkl. Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 559.860 m² gegenüber. Das Ausmaß der Ersatzaufforstungsflächen wurde somit im Verhältnis 1:3 festgelegt. Die Ersatzaufforstungen werden im Zuge der landschaftsplanerischen Begleitplanung durchgeführt. Die Aufforstungsflächen liegen zum Teil im Umkreis des Flughafens im Bereich Schwechater Stadtwald und in den Donauauen.

9.9 Verlegung der Landesstraße B 10

Die Parallelpiste 11R/29L kommt auf der zwischen Schwechat und Schwadorf verlaufenden derzeitigen Trasse der Landesstraße B 10 zu liegen, weshalb die B 10 in diesem Bereich verlegt wird.

Beginnend bei Bestandskilometer 20,480 wird die B 10 auf einer Länge von ca. 7,42 km verlegt. Entsprechend dem Bestand in dem verlegten Abschnitt wird die Fahrflächenbreite 8,50 m (inkl. 2 x 0,5 m befestigter Randstreifen) betragen. Mit einem Rechtsbogen (Radius 400 m) wird bei km 20,480 vom Bestand in Richtung Süden abgezweigt. Danach verläuft die neue Trasse in etwa auf einem bestehenden Weg mit Windschutzgürtel in Richtung Südwesten. Etwa bei km 21,7 schwenkt die Trasse in einem Linksbogen (Radius 400 m) in eine Westostlage parallel zur neuen Piste 11R/29L.

Nach dem Ortsanschluss Rauchenwarth Ost (km 26,4) schwenkt die neue Trasse mit einem Rechtsbogen (Radius 2000 m) auf den Bestand der B 10. Die Neutrasse endet bei km 27,009.

Durch die Trassenverlegung wird die Wegstrecke zwischen Schwechat und Schwadorf um ca. 1,7 km verlängert.

Zusätzlich zur Trassenverlegung werden im bestehenden Verlauf der B 10 zwei Brückenobjekte neu errichtet:

Zum einen wird für die verkehrssichere Verbindung des landwirtschaftlichen Verkehrs von Süden (Rauchenwarth und Schwadorf) zu den nordöstlich der neuen Piste 11R/29L gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen bei km 27,505 eine niveaufreie Kreuzung ausgeführt. Die B 10 wird mit einer Brücke über den in der freien Strecke 5 m breiten Wirtschaftsweg geführt.

Weiters ist bei km 27,762 die Errichtung eines Wilddurchlasses mit einer lichten Weite von 95,0 m vorgesehen, der eine überregionale Wildwandermöglichkeit vom Bereich Rauchenwarth in den Bereich Klein-Neusiedl sicherstellen soll. Dieser Wildschutz wird als eine der Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umgesetzt, um die vorhabensbedingte Barrierewirkung auf das Wild zu minimieren. Dadurch wird die Isolation von Wildlebensräumen verhindert sowie die Gefahr für Autofahrer und Wild, die durch das Queren der Straße entsteht, herabgesetzt.

9.10 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Zur Aufwertung des verbleibenden Lebensraums und zur Minimierung der Auswirkungen der Eingriffe im Zuge des Vorhabens wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan umgesetzt. Diese landschaftsplanerischen Begleitmaßnahmen dienen zum einen der Minimierung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und zum anderen der Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild.

Die Ausgestaltung der landschaftsplanerischen Maßnahmen hängt weitgehend von den verloren gegangenen Flächen und Strukturen ab und soll die ökologische Funktionsfähigkeit des Gesamttraumes gewährleisten. Die einzelnen Maßnahmen sind in Kapitel 11.01 der Vorhabensbeschreibung beschrieben.

9.11 Zivilflugplatzgrenzen

Da der Flughafen um die Parallelpiste 11R/29L und das zugehörige Rollwegesystem, das Straßen- und Wegenetz sowie den neuen Betriebsbereich erweitert wird, sind die Zivilflugplatzgrenzen neu festzulegen. Die neuen Grenzen verlaufen vom Bestand westlich des geplanten Mittelrollwegpaares abzweigend an der Außenseite des zukünftigen öffentlichen Wirtschaftswegs außerhalb des Zaunes nach Süden unter Einbeziehung der dort geplanten Flugsicherungseinrichtungen, weiter entlang des Pistensystems außerhalb des Wirtschaftswegs bis zur Anflugfläche 11R.

Vom Dammfuß der Anflugfläche verläuft die Zivilflugplatzgrenze nach Süden zum Südrand der Landesstraße B 10. Von dort verläuft die Grenze entlang der Südgrenze des Walls. Auf Höhe der zukünftigen Wirtschaftswegunterführung B 10

schwenkt die Grenze nach Norden zum außen liegenden Rand des den Zaun begleitenden Wirtschaftswegs.

Die Grenze umrundet den Anflug 29L und verläuft dann östlich des neuen Rollwegs K zum Bestand des westlichen Rollwegs E.

Im Innenbereich, das ist der vom zukünftigen Pisten- und Rollwegesystem umschlossene, öffentlich zugängliche Freilandbereich, verläuft die Zivilflugplatzgrenze entlang des Rollwegs J bis zur Enteisungsfläche Ost weiter Richtung Westen, außen am neuen Betriebsbereich vorbei und dann nach Norden unter Einbeziehung der dort befindlichen Flugsicherungseinrichtungen (VHF – RXS) und bindet wieder in die bestehende Flugplatzgrenze südlich der bestehenden Piste 11L/29R ein.

Im Übersichtsplan 13.01.1502 der Vorhabensbeschreibung sind die zukünftigen Zivilflugplatzgrenzen eingezeichnet.

9.12 Flugplatzumzäunung

Am Flughafen Wien gibt es wie auf jedem Flughafen Bereiche, die öffentlich zugänglich sind, und Bereiche, die nur nach einer Zutritts- und Sicherheitskontrolle zugänglich sind. Die ersteren werden als „landside“ und die letzteren als „airside“ bezeichnet. Zwischen diesen Bereichen liegt die „airside/landside-Grenze“. Sofern diese Grenze außerhalb von Gebäuden liegt, ist sie durch einen Sicherheitszaun herzustellen.

Der gesamte Bereich der Parallelpiste 11R/29L sowie die Flugsicherungsanlagen SMR West, VHF-RXS und VDF-West werden daher gemäß ICAO-Richtlinie mit einem Sicherheitszaun eingezäunt. Der Sicherheitszaun wird in verzinkter Ausführung mit einer Gesamthöhe von 2,50 m errichtet. Die Standfestigkeitsnachweise der Stützen sind auf Winddruck, Vereisung, Schneelast usw. ausgelegt.

Im Sicherheitszaun sind insgesamt 9 Tore vorgesehen. Eines davon ist im neuen Betriebsbereich als Schiebetor ausgeführt und dient als landseitige Zufahrt zum Betriebsbereich. Die anderen acht Tore sind zweiflügelig ausgeführt und schlagen zur Airside auf.

9.13 Straßen und Wege

Internes Wegenetz

Innerhalb des ICAO-konformen Sicherheitszauns wird eine durchgehende Umgehungsstraße angeordnet. Weiters ist bei den Anflugbefeuerungen 11R und 29L eine Lampenprüfstraße vorgesehen und werden die Flugsicherungsanlagen erschlossen. Diese Straßen haben eine Breite von 4 m inklusive Bankett und eine Gesamtlänge von ca. 18,5 km.

Die interne Verbindung des Betriebsbereichs der neuen Piste 11R/29L zum bestehenden Flughafenbereich erfolgt durch eine neue Betriebsstraße (Breite 10,5 m inkl. Bankett), die von der neuen Feuerwache nach Norden verläuft und dort in die bestehende innere Flughafenumfahrungsstraße südlich der bestehenden Piste 11L/29R einbindet. Entlang dieser bestehenden Straße wird der Verkehr über den Westen zum Bestand geführt.

Die betriebliche Verbindung zwischen dem neuen Betriebsbereich, in dem auch die Enteisungsmittelbefüllstation und die Einstellhallen für den Winterdienst (Boden- und Luftfahrzeug-Winterdienst) situiert sind, zu den neuen, im Zuge des Vorhabens zu errichtenden Enteisungs- („Deicing-“) Positionen erfolgt ebenfalls über eine neue Betriebsstraße.

Die Länge der Betriebsstraßen beläuft sich auf insgesamt ca. 11,00 km. Das interne Straßennetz wird, ausgenommen die Rollwegunterführung, ohne Straßenbeleuchtung ausgeführt.

Rollwegunterführung

Die interne Verbindung vom Betriebsbereich der neuen Parallelpiste 11R/29L zum bestehenden Flughafenbereich wird bei Errichtung des Mittelrollwegpaares (TWY R+H) durch einen Tunnel unter diesen Rollwegen kreuzungsfrei geführt. Diese Unterführung wird ausschließlich betrieblich genutzt.

Die Straßen unterführen die beiden Rollwege ca. 10 m unter zukünftigem Rollwegniveau. Diese Überdeckung ergibt sich aus den geplanten Infrastruktureinrichtungen wie Kanälen, Elektro- und Nachrichtentechniktrassen sowie Trinkwasser-

versorgung entlang des Rollwegpaares, die allesamt über der Unterführung geführt werden.

Neben den Rollwegen und den Infrastrukturleitungen werden im Westen die interne Betriebsstraße und im Osten die innere Umfahrungsstraße über die Rollwegunterführung geführt. Der Tunnel hat eine Gesamtlänge von 233,50 m und eine lichte Höhe von 4,70 m.

Externes Wegenetz

Rund um das neue Flughafenareal werden entlang des Flughafenzauns Wirtschaftswege mit einer Gesamtbreite von 6 m errichtet. Davon werden 5 m geschottert und die restlichen 2 x 0,50 m als Humusbankett hergestellt. Weiters werden entlang der Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen Wege zur landschaftlichen Nutzung bzw. zur Nutzung als Radweg errichtet. Die Gesamtlänge dieser Wirtschaftswege beträgt 18,6 km.

Da das Areal des Katharinenhofes, der in Zukunft vom Pisten- und Rollwegesystem weitestgehend umschlossen sein wird, weiter landwirtschaftlich genutzt werden soll, ist es erforderlich, eine öffentliche Zufahrt zu diesem Bereich zu schaffen. Dazu wird unter dem Mittelrollwegpaar TWY H und R über eine niveaufreie Unterführung (Untertunnelung, Länge 233,50 m) eine vom Flugbetrieb unabhängige Verbindung zum Katharinenhof geschaffen.

Diese Zufahrt wird auch genutzt, um eine externe und damit öffentliche Zufahrt zum neuen Betriebsbereich bei Piste 11R/29L zu schaffen.

9.14 Flugsicherungs- und Sonderanlagen

Allgemein

Im Zuge der Errichtung der Parallelpiste 11R/29L wird die Anflugrichtung 29L für einen CAT III-Betrieb ausgestattet. Dafür ist es erforderlich, die Anflugrichtung 29L mit den dafür notwendigen Navigations- (NAV) und meteorologischen (MET) Anlagen auszurüsten.

Zur sicheren und effizienten Flugverkehrslenkung ist sicherzustellen, dass in den Kontrollbereichen der Flugverkehrskontrolldienststellen „TWR“ und „APP“ eine

Peilung des VHF-Sprechfunks der Luftfahrzeuge möglich ist. Dazu muss die bestehende VHF-Peilanlage verlegt und im Bereich der Piste 11R/29L eine VHF-Peilanlage zusätzlich errichtet werden.

Für diese Anlage wird auch die elektro- und nachrichtentechnische Infrastruktur hergestellt.

Navigationsanlagen (NAV)

Der Präzisionsanflug auf die Piste 29L wird mit vollständigen Instrumentenanflugsystemen der Kategorie CAT III ausgerüstet. Diese Systeme bestehen im Wesentlichen aus:

- Landekursanlage (LLZ/Localizer) LLZ 29L
Die Landekursanlage ist als 21-Element-Linearantenne mit Reflektor, einem 120 m abgesetzten Nahfeldmonitor und einem 10 m hinter der Gegenlandeskursantenne situierten Fernfeldmonitor vorgesehen. Die LLZ Antenne wird auf der verlängerten Centerline 855 m von der Gegenschwelle entfernt errichtet.
- Gleitweganlage (GP/Glide Path) GP 29L
Es wird eine Gleitweganlage vom System 3-Element-„M-Type“-Gleitweg und ein ca. 80 m abgesetzter Nahfeldmonitor errichtet. Die GP-Antenne wird 155 m südlich der Pistenmittellinie und ca. 300 m hinter der Schwelle errichtet.

Meteorologische Anlagen (MET)

Für Pisten, die CAT III-tauglich sind, müssen Wetterdienstanlagen vorhanden sein. Es werden dazu alle für den Start- und Landevorgang wichtigen Wetterelemente, mit Ausnahme des Luftdrucks, im engsten Bereich der Piste bzw. der dazugehörigen Anflugsektoren an mehreren Punkten entlang der Pistenachse bestimmt.

Im Wesentlichen werden folgende Anlagen errichtet:

- Pistensichtweitenmesseinrichtungen (RVR)
Die Pistensichtweite wird instrumentell, jeweils im Bereich der beiden

Schwellen, im Bereich der ersten 300 m hinter der Schwelle sowie im Bereich der halben Pistenlänge gemessen.

- **Wolkenhöhenmesser (WHM)**
Zur Messung der Höhe der Wolkenuntergrenze kommen für die Parallelpiste 11R/29L zwei Ceilometer zum Einsatz.
- **Windmessenanlagen (WMA)**
Zur Bestimmung von Windrichtung und Windgeschwindigkeit werden Anemometer verwendet. Deren Messwerte werden kontinuierlich angezeigt und registriert.
- **Windprofiler (WPR)**
Zur Messung der Windverhältnisse (Geschwindigkeiten, Turbulenzen, etc) oberhalb der Bodennähe im Höhenbereich ab ca. 120 m über Grund wird ein Windprofiler eingesetzt.

Luftraumüberwachungsanlagen (SUR)

Die Überwachung der Verkehrssituation auf dem Flughafen Wien wird einerseits durch Bodenradaranlagen (SMR) und andererseits durch Multilaterationsanlagen (MDS) gewährleistet. Die bestehenden Systeme werden für die Parallelpiste durch neue Anlagen erweitert.

- **Bodenradaranlage (SMR)**
Zur Sicherstellung einer SMR-Doppelabdeckung wird eine weitere Primärradarstation errichtet. Die bestehenden Standorte SMR-Nord und SMR-Süd bleiben in ihrer Funktion unverändert. Der Standort der neuerrichteten Anlage befindet sich 250 m westlich der geplanten Rollweg R Achse, auf selber Höhe mit den bestehenden ASR (parallel zu den Pisten 11/29).
- **Multilaterationsanlage (MDS)**
Für den Betrieb der Piste 11R/29L wird die bestehende Multilaterationsanlage erweitert. Die Anlage dient zur Sekundärerfassung (Transponder oder Transmitter) und Darstellung von Luftfahrzeugen und Fahrzeugen auf den Bewegungsflächen. Das System besteht aus einer Zentralen Recheneinheit (CPS) und einer Anzahl von Empfangsstationen (RU). Die Anlagener-

weiterung beschränkt sich auf die Neuinstallation einiger RUs, die (mit Ausnahme der Anlagen RU17 und RU18) innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen, zum Großteil airside, errichtet werden.

Kommunikationsanlagen (COM)

Für den Betrieb der Parallelpiste 11R/29L wird die bestehende Kommunikationsanlage (COM) erweitert. Die Situierung von VHF-TX Süd und VHF-RX Süd erfolgt außerhalb des Flughafenareals (landside), aber auf Flughafengrund innerhalb der Zivilflugplatzgrenze. Die Zufahrt zu den beiden Anlagen erfolgt über das öffentliche Wegesystem. Beide Anlagen sind mittels ICAO Sicherheitszaun eingezäunt und über ein zweiflügeliges Tor erreichbar. Die COM-Zentrale befindet sich airside im neuen Betriebsbereich im Werkstättegebäude. Die zu errichtenden Stationen werden in die Ringstruktur des Fernmeldenetzes eingebunden.

9.15 Sonstige Bodeneinrichtungen

Allgemeines

Die sonstigen Bodeneinrichtungen dienen Anforderungen des Betriebs und der Sicherheit. Die Einrichtungen befinden sich – mit Ausnahme der Trafostationen für den Flugsicherungsring und der Befeuereinrichtungen – im neuen Betriebsbereich für die Piste 11R/29L, der etwa in Pistenmitte und unmittelbar nördlich des neu zu errichtenden pistenparallelen Rollwegpaares situiert ist.

Gebäude, Anlagen und Objekte

Feuerwache

Die Feuerwache für das neue Pisten- und Rollwegesystem befindet sich im neuen Betriebsbereich, nahe dem Verschneidungspunkt der Sicherheitsbereiche der Rollwege N und H. Der Aufgabenbereich der neuen Feuerwache umfasst den Brandschutz für das neue Pisten- und Rollwegesystem, jedenfalls bis zum Anschluss an den Bestand inklusive der damit umschlossenen Straßen und Wege bis zur neuen Flugplatzumzäunung sowie den Brandschutz für die Gebäude des neuen Betriebsbereiches. Die Besetzung der Feuerwache ist rund um die Uhr gegeben (Schichtbetrieb).

Zusätzlich zur Erweiterung der Feuerwache wird auch der Flugplatzrettungsbereich ergänzt und inkludiert die Abschnitte bis zum südlichen Rand der B 10-Neulage und im Osten den südlichen Dammfuß des Anflugs 29L.

Demgegenüber wird der bestehende Feuerwehrrübungsplatz südlich der bestehenden Piste 11L/29R aufgelassen.

Betriebstankstelle

Im neuen Betriebsbereich für die Parallelpiste 11L/29R befinden sich mehrere Einstellhallen für Geräte, die für den Betrieb der neuen Piste erforderlich sind. Für den Einsatz der dort eingestellten Geräte – dies sind im Wesentlichen Fahrzeuge der Feuerwehr, des Pistenwinterdienstes und der Luftfahrzeug-Enteisung – wird eine Betriebstankstelle im neuen Betriebsbereich errichtet, die nördlich der Winterdiensthallen situiert ist.

Die Betriebstankstelle umfasst die Abfüllanlage einschließlich der Lagerbehälter und den Abfüllplatz. Hinzu kommt eine Überdachung des Abfüllplatzes, um den Eintrag größerer Mengen ölverunreinigten Oberflächenwassers in die Kanalisation zu verhindern.

Es soll ausschließlich schwefelfreier Dieselkraftstoff nach ÖNORM EN 590 beveratet werden.

LFZ-Enteisungsmittelstation

Zur Vermeidung von Eisschichten an den Luftfahrzeugen (LFZ) ist es erforderlich, im Winter, wenn die klimatischen Bedingungen eine Vereisung der Fluggeräte erwarten lassen, die Flugzeuge unmittelbar vor dem Startvorgang zu enteisen. Hierzu werden auf separaten Flächen, die parallel zu den gewöhnlichen Rollwegen angeordnet sind, die Fluggeräte mit warmem Glykol-Wasser-Gemisch abgespritzt. Zur Bereitstellung des Enteisungsmittels werden spezielle Bodendienstfahrzeuge mit ca. 5 m³ Tankinhalt für Enteisungsmittel betrieben. Die Enteisungsfahrzeuge werden in einer zentralen Enteisungsmittellager- und -füllstation im neuen Betriebsbereich gefüllt.

Die Enteisungsmittelstation befindet sich im Betriebsbereich nördlich der Winterdiensthallen.

Winterdiensthallen

Die für die Enteisung benötigten Einrichtungen zur Anlieferung der Enteisungsmittel, deren Lagerung, Aufheizung und Abgabe an die Enteisungsgeräte werden in Winterdiensthallen angeordnet.

Die Winterdiensthalle für die Pisten 1 und 2 ist rund 108 m lang und 35 m breit und befindet sich im neuen Betriebsbereich in der südlichen Gebäudereihe des Hallenbereichs.

Die Winterdiensthalle für die Piste 3 weist eine Länge von rund 170 m und eine Breite von 35 m auf und ist im neuen Betriebsbereich das östlichste der südlichen Gebäudereihe. Der Abstand zur Winterdiensthalle für die Pisten 1 und 2 beträgt ca. 29 m.

Einstellhalle LFZ-Enteisungsgeräte

Die Enteisungsfahrzeuge werden in der rund 40 m langen und 35 m breiten Einstellhalle für LFZ-Enteisungsgeräte untergebracht. Die Halle bietet Platz für 22 Fahrzeuge und Geräte und befindet sich im neuen Betriebsbereich im Osten der mittleren Gebäudezeile.

Werkstättengebäude

Im neuen Betriebsbereich in der nördlichsten Gebäudereihe am westlichsten Bauplatz des Hallenbereichs wird ein Werkstättengebäude mit einer Länge von rund 60 m und einer Breite von 33 m errichtet. Um einen eingeschossigen hohen Lagertrakt mit eingeschobenen Technik- und Personalräumen sowie Raumreserven werden westlich eine Waschbox und östlich zwei Werkstättenboxen angefügt.

Bodenenteisungsmitteltank

Der unterfahrbare Bodenenteisungsmitteltank mit einer Länge von 20 m und einer Breite von 12 m befindet sich im neuen Betriebsbereich zwischen Dieseltankstelle und Infrastrukturgebäude. Er dient zur Befüllung der Enteisungsfahrzeuge des Bodenwinterdienstes.

Trafostationen für den Flugsicherungsring

Für die elektrotechnische Versorgung der notwendigen flughafenspezifischen Ausrüstungen und der Gebäude (Anlagen der Flugsicherung, der Feuerwehr, der Winterdienstanlagen und –hallen, LFZ-Enteisung uä) werden zwei Trafostationen im Nahbereich der beiden Pistenköpfe vorgesehen. Die eingeschößigen, baugleichen Flachdachgebäude werden unterirdisch an Kabeltrassen angeschlossen, welche in Kabelgräben zu den zu versorgenden Anlagen führen.

Infrastrukturgebäude

Ein Infrastrukturgebäude, das als zentrale Versorgungsstation für den neuen Betriebsbereich der Parallelpiste 11R/29L dient, befindet sich in der zweiten Bebauungszeile zwischen Bodententeisungs- und LFZ-Enteisungstank. Das Infrastrukturgebäude beinhaltet die Heizzentrale im Süden und E-technische Einrichtungen (3 Trafos, E-Schaltanlagen, NS-Raum, NT-Raum und Batterieraum) im Norden.

Befuerungseinrichtungen

Die Errichtung der Parallelpiste 11R/29L und der damit verbundenen Vorhabensbestandteile erfolgt in drei Ausbaustufen. Mit der Inbetriebnahme der einzelnen Ausbaustufen werden sowohl die bestehenden Stationen und Versorgungsbereiche, aus welchen die Befuerungsanlagen versorgt werden, als auch die Befuerung der Außen- und Innenanlagen entsprechend ergänzt und erweitert.

Außenanlagen

Rund um die oben angeführten Gebäude, Anlagen und Objekte sind im neuen Betriebsbereich der Parallelpiste 11R/29L auch Außenanlagen neu zu errichten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Fahrgassen und Abstellflächen für eingesetzte Geräte. Die Fahrgassen und Abstellflächen werden je nach vorwiegender Beanspruchung teils in Asphalt- und teils in Betonbauweise errichtet.

Für die Außenanlagen des neuen Betriebsbereiches ist auch eine Außenbeleuchtung vorgesehen. Dafür werden 24 Stück 1000 W Flutter auf 25 m hohen Masten angeordnet, was qualitativ dem Niveau einer normalen Straßenbeleuchtung entspricht. Zusätzlich werden an den Außenseiten der Werkstatt, der Feuerwache,

der Winterdiensthallen, des Bodenenteisungstanks sowie des LFZ-Enteisungstanks in einer Höhe von 6 m zusätzlich 27 150 W Fluter angebracht, um diese Bereiche heller auszuleuchten.

Enteisungsflächen

Die Enteisung der Luftfahrzeuge mit warmem Glykol-Wasser-Gemisch erfolgt auf den Enteisungsflächen. Um eine rasche Wiedervereisung der Fluggeräte nach bereits erfolgter Enteisung zu vermeiden, sind die Enteisungsflächen direkt an den Pisten angeordnet.

Dafür werden an den Enden der Parallelpiste 11R/29L spezielle Flächen errichtet, an welchen die LFZ für den Start bei winterlichen Bedingungen vorbereitet werden. Jede Enteisungsfläche ist für das gleichzeitige Enteisen von insgesamt 4 LFZ ausgelegt. Die dafür erforderliche Fläche beträgt inklusive der zwischen den LFZ befindlichen Sicherheitsabstände 342,50 x 90 m. Davon wird die Enteisungsfläche in einer Größe von 327,50 x 80 m als Betondecke, der restliche Bereich in Asphaltbauweise ausgeführt.

Die Enteisungsflächen werden beleuchtet, wobei die Beleuchtungsmasten nördlich der Enteisungsflächen nach Süden leuchtend ausgeführt sind.

Ent- und Versorgungseinrichtungen

Abwasser

Beim Betrieb der Parallelpiste 11R/29L und der damit verbundenen Vorhabensbestandteile fallen folgende Abwässer an:

- **Abwässer der Parallelpiste 11R/29L und der Rollwege**
Die Abwässer von den Schulterbereichen der neuen Piste und der neuen Rollwege werden über Sickermulden entwässert.
Die sonstigen Abwässer der neuen Piste und der neuen Rollwege werden über ein Kanalsystem gesammelt. Die anfallenden Abwässer werden grundsätzlich nach Sommerabwässern (geringere Belastung) und Winterabwässern (höhere Belastung durch den Einsatz von Enteisungsmitteln im Winterdienst) unterschieden. Durch entsprechende Messungen im Kanalnetz wird die Schadstoffbelastung kontinuierlich ermittelt. Wenn die vorge-

schriebenen Grenzwerte nicht überschritten werden, erfolgt über einen neu zu errichtenden Kanal entlang der bestehenden Piste 16/34 sowie Querung der Autobahn A4 und der Donauauen eine Ableitung unmittelbar in die Donau. Ist dies nicht der Fall, werden sämtliche Abwässer gesammelt (saisonale Zwischenspeicherung) und über die Sommermonate kontinuierlich zur Behandlung in der Kläranlage abgeleitet.

- **Dachabwässer**
Dachabwässer der Gebäude im neuen Betriebsbereich, ausgenommen jene der Feuerwache, die in den Regenwasserkanal abgeleitet werden, werden über eigens errichtete Sickerbereiche wieder dem Grundwasserkörper zugeführt.
- **Abwässer von Straßen und Wegen**
Die Abwässer der neuen Straßen und Wegen, dh des internen und externen Wegenetzes sowie der Verlegung der Landesstraße B 10, werden wie im Bestand behandelt. Das bedeutet, dass diese über Sickermulden zur Versickerung gebracht werden.
- **Abwässer aus dem Betrieb von Enteisungsflächen**
Die Abwässer der Enteisungspositionen werden generell zwischengespeichert und der Kläranlage übergeben.
- **Schmutzwasser**
Die kommunalen Abwässer (häusliche Abwässer aus den Gebäuden des neuen Betriebsbereiches) werden an das System des Abwasserverbandes Schwechat angeschlossen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für Trink- und Löschwasser erfolgt über einen Anschluss an das Ringnetz im Bestand des Flughafens. Dazu werden zu beiden Seiten entlang des Mittelrollwegpaares TWY R+H neue Wasserleitungen verlegt, die wiederum einen lokalen Ring im neuen Betriebsbereich anspeisen. Im Betriebsbereich wird ein Hydrantensystem für Löschzwecke vorgesehen. Zur Sicherstellung des erforderlichen Betriebsdruckes ist an jeder Zuleitung zum lokalen Ring im neuen Betriebsbereich ein Druckerhöhungspumpwerk vorgesehen.

Der Trinkwasserbedarf für die zu versorgenden Einrichtungen (Werkstattengebäude, Betriebstankstelle, Infrastrukturgebäude, LFZ-Enteisungsmittelstation, Einstellhalle LFZ-Enteisungsgeräte, Feuerwache sowie Winterdiensthallen) beträgt insgesamt 12,1 l/s.

Der Löschwasserbedarf für Wandhydranten beträgt gemäß den Brandschutztechnischen Richtlinien für Neu-, Zu- und Umbauten am Flughafen Wien (TRVB 124, TRVB 128) bei den drei obersten bzw. am weitesten entfernten Wandhydranten 600 l/min. Für Hydranten Freiflächen beträgt der Löschwasserbedarf in Abstimmung mit der VIE-Feuerwehr 5.000 l/min.

Gemäß bestehendem wasserrechtlichem Konsens stehen ca. 160 l/s an Fördermenge zur Verfügung. Das ergibt eine theoretische Fördermenge von bis zu 13.800 m³/Tag. Derzeit besteht ein täglicher Bedarf am Flughafen Wien von rund 1.200 m³/Tag, welcher in Zisternen zwischengespeichert wird. Jährlich werden derzeit rund 450.000 m³ Wasser entnommen. Der hinzukommende Zusatzbedarf für Löschwasser, Trinkwasser und Befeuchtung der Baustraßen kann also durch die bestehende Konsenswassermenge gedeckt werden.

Elektro- und Nachrichtentechnik

Sowohl die Parallelpiste 11R/29L und deren Rollwege als auch die damit verbundenen Gebäude und Anlagen im neuen Betriebsbereich werden mit Elektro- und Nachrichtentechnik versorgt. Die Versorgung geht von zwei Versorgungsbereichen aus:

- Versorgung über den vorhandenen Flugsicherungsring (FLUSI-Ring)
Im Wesentlichen werden damit die flugsicherungsrelevanten Anlagen für die Parallelpiste sowie die Pumpenanlagen für die Enteisungsmittelspeicher bei den neuen Enteisungspositionen) versorgt. Dafür werden zwei neue Trafostationen in unmittelbarer Nähe der östlichen und westlichen Enteisungsflächen errichtet. Sie erhalten die Stationsbezeichnungen 5 und 6. Der Gesamtenergiebedarf für die aus den Trafostationen gespeisten Anlagen beträgt 1.490 kVA.
- Versorgung über die neue Trafostation im Infrastrukturgebäude
Über die neue Trafostation werden vor allem die elektrotechnischen Ab-

nehmer in Gebäuden und Anlagen im neuen Betriebsbereich der Parallelpiste sowie die wesentlichen elektrotechnischen Verbraucher der Entwässerungsanlagen versorgt. Der Gesamtenergiebedarf für die über die neue Trafostation versorgten Anlagen beträgt 838 kVA.

Die nachrichtentechnische Verkabelung umfasst das anwendungsneutrale, passive Fernmeldeprimärnetz. Dies besteht aus gebäudeübergreifenden LWL-Kabeln, Kupfer-Kabel, und den erforderlichen Konzentrations-Punkte-Verteilern mit sämtlichen passiven Einbauteilen.

Die zonenspezifischen Netze für Einzelgewerke werden auf diese Konzentrationspunkte aufgeschaltet und weiterrangiert, so dass nicht für jedes Einzelgewerk separate, gebäudeübergreifende Fernmeldekabelverbindungen realisiert werden müssen. Die zonenspezifischen Netze selbst sind nicht Bestandteil der Fernmeldeprimärverkabelung, sondern obliegen dem jeweiligen Einzelgewerk.

Fernwärmeversorgung

Zur Wärmeversorgung im neuen Betriebsbereich ist ein lokales Fernwärmesystem vorgesehen, das von gasbetriebenen Heizkesseln, die im Infrastrukturgebäude angesiedelt sind, gespeist wird. Die Gaskesselanlage mit 2 Gaskesseln ist in modularer Bauweise vorgesehen. Die Fänge werden als Metallkamine ausgeführt und im bauseitigen Schacht über Dach geführt.

An das Fernwärmesystem werden die Feuerwache, das Werkstättengebäude, die beiden Winterdiensthallen, die Einstellhalle LFZ-Enteisungsgeräte sowie die LFZ-Enteisungsmittelstation angeschlossen.

Das Fernwärmenetz wird mit einer Temperatur von 80/60°C betrieben. Die Gebäude sind mit eigenen Wärmetauschern ausgestattet. Der wesentliche Abnehmer ist im Winterbetrieb die LFZ-Enteisungsmittelstation, aus welcher die LFZ-Enteisungsgeräte ihr Warmwasser beziehen.

Gasversorgung

Für das Fernwärmesystem ist eine neue Gasversorgung erforderlich, die von der im Norden des Betriebsbereichs verlaufenden EVN Ost-Leitung ausgeht.

Die Erdgasversorgung erfolgt über eine Mitteldruckleitung (maximaler Betriebsdruck 5 bar), die ab der von der EVN betriebenen Gasdruckreduzierstation verlegt wird. Die Verlegung der Mitteldruckleitung erfolgt in Rohren aus mittldichtem Polyethylen PN 6 (MDPE) DA 110 mm nach EN 15555, welche durch elektrische Widerstandsmuffenschweißung verbunden werden. Die Überdeckung beträgt mindestens 0,8 m, gemessen zwischen OK Rohre und OK Terrain. Eine Gas-Hauptabspernung ist in der Fassade des Infrastrukturgebäudes vorgesehen. Der Gaszähler ist in der Heizzentrale des Infrastrukturgebäudes untergebracht.

Schneelagerplatz

Für die Schneefreimachung von neuralgischen Verkehrsknoten und im Bereich großer Flächen (z.B. Enteisungsflächen), bei denen der Schnee nicht seitlich gelagert werden kann, wird der Schnee zum Schneelagerplatz geführt.

Dafür ist zwischen dem Rollweg N und dem Betriebsbereich südlich der Winterdiensthalle ein 10.000 m² großer Schneelagerplatz vorgesehen. Die Zufahrt zu diesem Lagerplatz erfolgt vom neuen Betriebsbereich aus.

Der gesamte Schneelagerplatz wird asphaltiert mit einem Deckenaufbau von 12 cm BT und 30 cm Frostschutzschicht (bzw. anstehendem Schotter) ausgeführt. Die Oberflächen- und Sickerwässer werden an das im Zuge des Vorhabens neu zu errichtende Entwässerungssystem angebunden.

9.16 Lärmschutzmaßnahmen

In der Vorhabensbeschreibung werden in Kapitel 10.04 Maßnahmen des passiven Schallschutzes angeboten und umschrieben, die in dort näher umschriebenen Bereichen an Wohnobjekten und an Objekten mit lärmsensibler Nutzung und Sondernutzung gesetzt werden sollen. Dieser Teil der Vorhabensbeschreibung wird durch die in Spruchteil 7.16 (Lärmschutz) vorgeschriebenen Maßnahmen ersetzt.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden zudem im Bereich südlich der Landesstraße B 10, in der Gemeinde Schwadorf sowie in der Gemeinde Klein-Neusiedl Sicht- und Lärmschutzdämme errichtet.

Im Hinblick auf Lärmschutz in der Bauphase ist projektgemäß der Einsatz von lärmarmen Geräten und Fahrzeugen vorgesehen (siehe auch nachstehenden Spruchteil 9.17 Bauphasenbeschreibung). Diese projektgemäßen Maßnahmen werden durch Auflagen in Spruchteil 7.16 (Lärmschutz) ergänzt.

Hinweis: Über die im vorliegenden Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen des Schallschutzes hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen, die auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen – insbesondere des Mediationsvertrages – erbracht werden, sind nicht Bestandteil des vorliegenden UVP-Genehmigungsbescheides.

9.17 Bauphase

Allgemeines

Die Errichtung der Parallelpiste 11R/29L und der damit verbundenen Vorhabensbestandteile ist kapazitätsabhängig in drei Ausbaustufen vorgesehen, deren zeitliche Abfolge von der Entwicklung des Flugverkehrs abhängt.

Es ist ein durchgehender Baubetrieb (24 Stunden) an 7 Tagen die Woche vorgesehen. Für Bauabschnitte, die den Nahbereich von Siedlungsgebieten betreffen, gelten grundsätzlich eingeschränkte Arbeitszeiten für Arbeiten am Baustellengelände: Arbeiten nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr.

Die Baustelleneinrichtung für alle Arbeiten, ausgenommen für den Perimeter TWY und die Anbindungen im Bereich des Pistensystems befinden sich im jeweiligen Baustellenbereich der Bauphasen und betragen zwischen 10.000 und 15.000 m². Die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) werden jeweils als geschotterte Flächen ausgeführt. Die Fahrwege werden zunächst mit Asphaltfräsgut errichtet und nachträglich abgebaut und fachgerecht entsorgt.

Als Schutzmaßnahmen im Baubetrieb werden – neben dem Einsatz lärmarmen Geräte und Fahrzeuge, insbesondere die unbefestigten Grünflächen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung humusiert und begrünt. Dies gilt ebenfalls für Damm- und Einschnittsböschungen.

Im Hinblick auf die in der Bauphase anfallenden Oberflächenwässer erfolgt die Versickerung zunächst vor Ort, wobei die an die befestigten Flächen anschließenden Sicherheitsstreifen muldenförmig ausgeführt werden. Ab Ausbaustufe 1

Bauphase 3 erfolgt die Ableitung provisorisch über das im Vorhaben errichtete Kanalsystem zur Donau.

Zur Verminderung von Luftschadstoffen und Staub sind Maßnahmen wie der Einsatz von schadstoffarmen Geräten und Fahrzeugen, Befestigung der permanent genutzten Bauverbindungsstraßen und Baustelleneinrichtungen sowie regelmäßige Bewässerung der noch nicht befestigten bzw. begrünten Flächen vorgesehen.

Ausbaustufe 1

In der Errichtungsphase wird als erste Baumaßnahme die Landesstraße B 10 mit den begleitenden Wirtschaftswegen in neuer Lage errichtet. Weiters werden in insgesamt 8 Bauphasen folgende Arbeiten in Ausbaustufe 1 durchgeführt:

- Geländeanpassungen.
- Pisten- und Rollwegesystem 11R/29L mit Anbindung an den Bestand im Zuge der Parallelrollwege der Piste 16/34, TWY E und T.
- Errichtung von Gebäuden im Betriebsbereich Piste 11R/29L.
- Entwässerungsmaßnahmen mit neuer Kanalausleitung in die Donau.
- Interne Straßenverbindung zum Bestandsgelände und Infrastrukturmassen auf Lage zukünftiger TWY H und Errichtung einer niveaufreien Wegverbindung (öffentlicher Weg) zum Bereich Katharinenhof von Westen (B 10).
- Zugehörige Begleitmaßnahmen (zB Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen, Rodungs- und Bepflanzungsmaßnahmen, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, usw.).
- Flugsicherungseinrichtungen.
- Errichtung der Bodenaushubdeponie.

Im Zuge der Ausbaustufe 1 werden die neue Piste inklusive zugehöriger Infrastruktur und Rollwegpaar Ost sowie die Anlagen im neuen Betriebsbereich der Parallelpiste und die Trafostationen für den Flugsicherungsring fertig gestellt, so-

dass das neue Pistensystem in Betrieb gehen kann. Die gesamte Bauzeit für die Ausbaustufe 1 beträgt ca. 42,5 Baumonate.

Ausbaustufe 2

Zur unabhängigen Querung des bestehenden Pistensystems 11L/29R sind in der Ausbaustufe 2 (bestehend aus 3 Bauphasen) im Wesentlichen die Errichtung des Perimeter-Rollwegpaares TWY B 10, B11, Y, Z, B3 und Umbau B4 geplant. Die dafür erforderlichen Geländeadaptierungs- und Entwässerungsmaßnahmen erfolgen bereits in Ausbaustufe 1.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen werden ca. 6 Baumonate benötigt.

Ausbaustufe 3

In der Ausbaustufe 3 (bestehend aus 2 Bauphasen) erfolgt die Errichtung des Mittelrollwegpaares TWYY R, H, F, G inklusive der Querung der bestehenden Piste 11/29 über die Rollwege D3, D4, und A5, A6 sowie der Bau der Rollwegunterführung/Straßenwegunterführung der Rollwege H und R (die Zufahrt zum Innenbereich). Schließlich wird das in Ausbaustufe 1 errichtete Provisorium zur Betriebsstraßenquerung entfernt.

Begleitend werden in der jeweiligen Bauphase die relevanten Anschlüsse an das in Ausbaustufe 1 errichtete Infrastruktursystem vorgenommen. Weiters erfolgen zugehörige Begleitmaßnahmen (zB Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen, Rodungs- und Bepflanzungsmaßnahmen, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, usw.).

Die Baudauer der Ausbaustufe 3 beträgt insgesamt ca. 8,5 Monate.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.111/2010 insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr.

144/2011, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 1 Z 14 lit b und Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 111/2010, insbesondere § 68 Abs 1 Satz 2, § 71, § 72, § 78, § 92 iVm §§ 85 und 86 Abs 1, § 94, § 122 sowie § 145b;

Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 1. Juli 1972 betreffend Zivilflugplätze (Zivilflugplatz-Verordnung - ZFV 1972), BGBl. Nr. 313/1972;

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 26. Februar 1962, betreffend den Betrieb von Zivilflugplätzen (Zivilflugplatz-Betriebsordnung - ZFBO), BGBl. Nr. 72/1962 idF BGBl. Nr. 610/1986;

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 55/2007, insbesondere § 17 Abs 3 bis 5, § 18 Abs 1, 2 und 4;

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 14/2011, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit a und c, § 38 Abs 1, § 105;

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung-IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 idF BGBl. II Nr. 523/2006;

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996;

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG), BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 461/2010;

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 9/2011, insbesondere

§ 37 Abs 1, § 38 Abs 1 und 2, § 43 Abs 1 und 2, § 43 Abs 5 iVm § 48, § 49 und § 63 Abs 3;

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008, DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008 idF BGBl. II Nr. 455/2011;

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung), BGBl. II Nr. 570/2003 idF BGBl. II Nr. 498/2008;

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 2/2008: insbesondere § 4 Abs 1 und § 5 Abs 1;

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 457/1995 idF BGBl. I Nr. 51/2011 insbesondere § 93 und § 94;

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994), BGBl. Nr. 650/1994 idF BGBl. I Nr. 22/2010, insbesondere § 1 Abs 2 Z 1 lit a, k, m und n;

Bundesgesetz vom 16. Juli 1971 betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 24/2010, insbesondere § 21 Abs 1;

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 77/2010, insbesondere § 20 Abs 1 bis 3 iVm NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM₁₀) LGBl. 8103/1-1;

Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 124/2011, insbesondere § 42;

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011) BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 138/2011 insbesondere § 3;

NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-2, insbesondere § 12 Abs 1, § 13b Abs 1 Z 3;

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8, insbesondere § 7 Abs 1 Z 1, 4 und 6, Abs 2, § 8 Abs 4, § 10 iVm §§ 4, 16, 23 und 37 Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBl. 5500/6-6 sowie iVm § 2 Abs 20 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete LGBl. 5500/35–10;

NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1, insbesondere § 5 Abs 4 und § 6 Abs 4 iVm der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1-0;

NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200-20, insbesondere § 1.

Anmerkung:

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten werden gemäß § 59 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Begründung

1 Verfahrensverlauf

Die Flughafen Wien AG und das Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 1. März 2007 um Genehmigung des Vorhabens „Parallelpiste 11R/29L“ samt den damit verbundenen Begleitmaßnahmen gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 an-gesucht.

Zur Genehmigung beantragt wurden insbesondere

- die Neuerrichtung einer 3. Start- und Landebahn (Parallelpiste 11R/29L) mit einer Gesamtlänge von 3.680 m

- die Errichtung von Rollwegen, Wegen und Betriebsstraßen, Ausführung von Flugsicherungseinrichtungen, Markierungen und Beschilderungen
- die Errichtung von Betriebsgebäuden und -einrichtungen im Bereich der neuen Piste (z.B. Winterdiensthalle, Werkstättegebäude, Beleuchtungsanlagen, Schneelagerplatz)
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen, Gas-, elektro- und nachrichtentechnische Versorgungsanlagen)
- die Verlegung der Landesstraße B 10 auf einer Länge von 7,420 km
- die Errichtung und der Betrieb einer Bodenaushubdeponie
- Geländeanpassungen
- Rodungen und Ersatzaufforstungen
- technische Lärmschutzmaßnahmen
- landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen.

Nicht zur Genehmigung beantragt wurden insbesondere die Festlegung von Flugrouten und Änderung im Flugbetrieb der bestehenden Start- und Landebahnen.

Für das Gesamtvorhaben „Parallelpiste 11R/29L“, mit Ausnahme des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der Landesstraße B 10“, ist die Flughafen Wien AG Antragstellerin, für den Vorhabensbestandteil „Verlegung der Landesstraße B 10“ ist das Land Niederösterreich Antragstellerin.

Hinsichtlich der Verlegung der Landesstraße B 10 wurde mit rechtskräftigem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 26. September 2005, Zl. RU4-U-207/001-2005, festgestellt, dass diese Maßnahme für sich genommen keinen Tatbestand im Sinn des UVP-G 2000 erfüllt und nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens wurden sowohl amtliche als auch nicht-amtliche Sachverständige aus folgenden Fachbereichen beigezogen:

- Abfallchemie
- Abwassertechnik
- Anlagentechnischer Brandschutz
- Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz

- Befeuerung
- Deponietechnik
- Eisenbahntechnik
- Elektrotechnik
- Emergency planning rescue and fire fighting
- Flugmeteorologie
- Flugsicherungsbetrieb
- Flugsicherungstechnik (Kommunikations-, Radar- und Navigationsanlagen)
- Flugsicherungsverfahren
- Flugverkehrsprognose
- Forst- und Jagdwirtschaft
- Geohydrologie
- Geologie
- Gewässerökologie
- Kulturgüter
- Landwirtschaft
- Lärmschutz
- Luftfahrttechnik allgemein
- Luftfahrt Security
- Luftreinhaltetechnik
- Maschinenbautechnik
- Meteorologie
- Naturschutz
- Optische Störwirkungen
- Ornithologie
- Raumordnung/Landschaftsbild
- Umwelthygiene
- Verkehrsplanung
- Verkehrstechnik
- Veterinärmedizin
- Wildlife Hazards

Mit Schreiben vom 31. Jänner 2008 („Revision 01“) wurden aufgrund der Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen Ergänzungen eingereicht, zugleich wurde das Vorhaben in einigen Punkten geringfügig modifiziert bzw. präzisiert, und zwar hinsichtlich der Anpassung der Rollweggeometrie des Perimeter-Rollwegs, der Anpassung der Befeuerung und der Stromkreise sowie der Rollwegweiser, der Anpassung des Kreuzwegbereichs des Mittelrollwegs und der Umplanung des Schmutzwasserkanals von den Betriebsgebäuden.

Aufgrund der dazu ergangenen Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen und vereinzelt auch losgelöst davon legten die Projektwerber mit Schriftsatz vom 27. März 2008 weitere Optimierungen, Präzisierungen und Verbesserungen des Einreichoperates als „Revision 02“ vor.

Dieses Einreichoperat wurde wiederum einer ergänzenden Vorprüfung unterzogen, sodass in weiterer Folge Optimierungen, Präzisierungen sowie Verbesserungen des Einreichoperates mit Schriftsatz vom 6. Mai 2008 als „Revision 03“ vorgelegt wurden.

Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2009 wurde der Genehmigungsantrag erneut modifiziert („Revision 04“). Diese Modifikationen betreffen die Verlegung des Lärmschutzwalles bei Rauchenwarth, die Verlegung des Lärmschutzwalles bei Schwadorf und die Umplanung des Lärmschutzwalles bei Klein Neusiedl.

Mit Schriftsatz vom 23. Juli 2010 wurde schließlich die „Revision 05“ vorgelegt. Die damit vorgelegten Modifikationen betreffen die Präzisierung und Ergänzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie die Präzisierung einiger Details der Verlegung der Landesstraße B 10. Aufgrund der Dauer des Verfahrens wurde neben dem Prognosezeitpunkt 2020 auch der Prognosehorizont 2025 betrachtet, sowie eine neue Flugverkehrsprognose (Dokument 30.35) vorgelegt. Ergänzend wurde auch das Dokument 30.36 „Flugverkehrsprognose – Zuteilung der Flugbewegungen auf Flugrouten“ vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 24. August 2011 wurde schließlich von der Flughafen Wien AG eine Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten abgegeben und der Vorhabensbestandteil Deponie hinsichtlich der Überwachung der Erdbaumaßnahmen präzisiert.

Mit Edikt vom 23. Mai 2008 wurde im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und den Amtstafeln der Standortgemeinden Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und in der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung gemäß § 44a iVm § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 der Antrag mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme kundgemacht.

Da im Rahmen des Vorhabens auch eine Änderung der Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat vorgeschlagen ist, erfolgte unter Bezugnahme auf § 44a Abs 3 AVG und § 70 Abs 4 Luftfahrtgesetz (LFG) an den Amtstafeln der Gemeinden, welche von der beabsichtigten Änderung der Sicherheitszonen betroffen sind, eine entsprechende ediktale Kundmachung vom 29. Mai 2008 bis 31. Juli 2008.

Von 29. Mai 2008 bis einschließlich 31. Juli 2008 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und in der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

2 Einwendungen/Stellungnahmen

Folgende Personen bzw. Personengruppen haben während der Auflagefrist rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben:

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--|------------------|--------------|-----------------------|----|-------------------------------------|
| 94 | Achatz | Herwig | 2320 | Schwechat-Rannersdorf | | |
| 169 | Adamicska | Susanne | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 74 | Adria-Wien Pipeline GmbH | | 9020 | Klagenfurt | | DI Reinhard Kanduth |
| 165 | AFLG Antifluglärmgemeinschaft, em RA Dr Emmerich Fritz | | 1010 | Wien | RA | PROKSCH & FRITSCH Rechtsanwälte OEG |
| 483 | Aichholzer | Thomas | 3335 | Weyer | | Dr. Emmerich Fritz |
| 170 | Aigner | Inge | 2431 | | | |
| 484 | Albrecht | Helmer | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 485 | Albrecht | Ingeborg | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 171 | Alder | Christian | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 172 | Alder | Marion | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1300 | Altrichter Dr. | Ilse | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 487 | Altrichter Dr. (verstorben 09/08) | Gerhard | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1301 | Amberger Mag. | Andrea | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 488 | Ambors Prof. | Günther | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 60 | Ambrosch | Claudius T. Ing. | 2325 | Himberg | | |
| 61 | Ambrosch | Christa | 2325 | Himberg | | |
| 173 | Anderl | Ingeborg | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------------|--------------|--------------|-------------------|----|--------------------|
| 174 | Anderl | Kurt | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1302 | Andert | Herbert | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1303 | Andert | Martina | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 489 | Andre | Christa | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 490 | Andre | Franz | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 118 | Annasensl | Kurt | 2325 | Velm | | |
| 175 | Anreiter-Stenzenberger | Gudrun, Mag. | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 176 | Arbeshuber | Ilse | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 177 | Arbeshuber | Josef | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 168 | ARGE gegen Fluglärm | | 2402 | Maria Ellend | | Alfred Höllrigl |
| 491 | Artmüller | Luzia | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 129 | Artner | Silvia | 2326 | Lanzendorf | | |
| 1017 | Aschenbrenner | Stefan | 2325 | Himberg | | |
| 492 | Aschenbrenner-Faltl | Johanna | 1060 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 493 | Aschenbrenner-Kramer | Karin | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1006 | ASFINAG | | 1030 | Wien | | |
| 494 | Atzwanger DI | Brigitta | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 495 | Atzwanger DI | Richard | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 496 | Auer Dr. | Karin | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------|------------|--------------|-------------------|----|--------------------|
| 75 | Autherit | Johannes | 2325 | Himberg | | |
| 497 | Axmann Dr. | Elisabeth | 1238 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 178 | Bacher | Christine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 179 | Bacher | Franz | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 498 | Bachmann | Herbert | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 499 | Bachmann | Waldtraud | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 180 | Balatka | Hannelore | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 181 | Balatka | Kurt | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 500 | Bartak Ing. Mag. | Mathias | 3003 | Gablitz | | Dr. Emmerich Fritz |
| 501 | Barth | Gerhard | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 502 | Barth | Karin | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 77 | Bauer | Rene | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 503 | Bauer | Eduard | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 977 | Bauer | Karin | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 928 | Bauerstätter | Elfriede | 2432 | Schwadorf | | |
| 929 | Bauerstätter | Johann | 2432 | Schwadorf | | |
| 957 | Bauerstätter | Eliesabeth | 2432 | Schwadorf | | |
| 23 | Bayer | Herta | 2351 | Wr. Neudorf | | |
| 182 | Bayer | Christian | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 183 | Bayer | Christine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------------|-----------|--------------|------------------------|----|-------------------------|
| 504 | Bayer | Elsa | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 982 | Bayer | Brigitte | 2325 | Himberg | | |
| 1071 | Bayer | Franziska | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1225 | Bayer | Rupert | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1226 | Bayer | Margot | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 505 | Bayer Dr. | Anton | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 506 | Bayer Ing. | Harald | 3001 | Mauer | | Dr. Emmerich Fritz |
| 507 | Bednar | Helene | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 508 | Behounek Dr. | Renate | 1170 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 509 | Beisteiner Prof. Dr. | Roland | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 946 | Belakovits | Eleonore | 2325 | Pellendorf bei Himberg | | |
| 510 | Benes Prof. Mag. | Brigitte | 2362 | Biedermannsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 511 | Benes Univ. Prof. | Ewald | 2362 | Biedermannsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 38 | Berger | Johanna | 2380 | Perchtoldsdorf | | |
| 513 | Berger | Michael | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 514 | Berger Dkfm. | Paul | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 515 | Bernhart Dr. | Andreas | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--|---------|--------------|-------------------|----|--|
| 516 | Bernhart Dr. | Margot | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 517 | Bernt Mag. | Hans | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1128 | Berthold | Martina | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1037 | Bezirksbauernkammer Bruck/Leitha | | 2460 | Bruck/Leitha | | Franz Prendl |
| 167 | BI gegen Abfluglärm Liesing | | 1230 | Wien | | Viktor Horak |
| 166 | BI gegen Fluglärm Wien-West, Ing. Johannes Bischof | | 1140 | Wien | RA | HEGER & PARTNER Rechtsanwälte OEG |
| 164 | BI Gegenschall | | 2301 | Oberhausen | | Manfred Schweighart |
| 163 | BI Lärmschutz Großgemeinde Groß-Enzersdorf | | 2301 | Oberhausen | | Adolf Obrist |
| 89 | BI Lärmschutz Laaerberg, Dr Johann Hinteregger | | 1120 | Wien | RA | Galanda & Oberkofler Rechtsanwaltskanzlei |
| 162 | BI lebenswertes Enzersdorf an der Fischa | | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | Mag. Johann Zwetzbacher |
| 161 | BI Lebenswertes Schwadorf - Rauchenwarth | | 2432 | Schwadorf | | Ing. Engelbert AUER |
| 160 | BI Liesing gegen Fluglärm und die 3. Piste | | 1238 | Wien | | Dr. Martin Tögel |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--|-----------|--------------|-------------------|----|---|
| 954 | BI Plattform gegen die 3. Piste des Flughafen Wiens, Maga Brigitte Krenn | | 1120 | Wien | RA | Galanda & Oberkofler Rechtsanwaltskanzlei |
| 956 | BI Siedlerverein Eßling | | 1220 | Wien | | Manfred Chyba |
| 11 | BI Stop-Fluglärm Wien Süd-West, DI Herbert Hofmann | | 1130 | Wien | | |
| 518 | Biegl Mag. | Thomas | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 519 | Bilik | Eveline | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 520 | Bilik | Karl | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 184 | Billensteiner | Maria | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 521 | Binder | Margareta | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 185 | Binz | Elfriede | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 186 | Binz | Herbert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 522 | Birsak Dr. | Lukas | 2351 | Wiener Neudorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 117 | Bittner | Heinz | 2324 | Rannersdorf | | |
| 1304 | Blaha | Edith | 1220 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 187 | Blank | Markus | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1020 | Bloms | Ingeborg | 2232 | Deutsch-Wagram | | |
| 1021 | Bloms Ing. | Wolfgang | 2232 | Deutsch-Wagram | | |
| 523 | Blümel-Redl | Augustine | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-----------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | | | rich Fritz |
| 1114 | Böheim | Rainer | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1115 | Böheim | Elfriede | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1116 | Böheim | Josef | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 524 | Böhm Mmag. | Eva | 1150 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 525 | Boxberg | Alexander | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 82 | Boyer | Leila | 2401 | Fischamend | | |
| 526 | Brandstetter | Herbert | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 188 | Braunsberger | Elisabeth | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 189 | Braunsberger | Iris | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 190 | Braunsberger | Peter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1197 | Braunsteiner | Walter | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 143 | Brocza | Alois | 1230 | Wien | | |
| 144 | Brocza-Landauer | Edith | 1230 | Wien | | |
| 527 | Brosche Mag. | Klaus | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 528 | Bruckner | Emma | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1152 | Brunner | Wilfried | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---------------|-----------|--------------|-------------------|----|--------------------|
| 530 | Brunntahler | Renate | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 191 | Buchinger | Helene | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 192 | Buchinger | Helga | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 193 | Buchinger | Hermine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 194 | Buchinger | Karl | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 195 | Buchinger | Leopold | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 196 | Buchinger | Michael | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 197 | Buchinger | Sabine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 198 | Buchinger | Stefanie | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 199 | Bujdi'c | Darko | 1170 | Wien | | |
| 200 | Bujdi'c | Silva | 1170 | Wien | | |
| 531 | Burghardt | Doris | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 532 | Bürgler Ing. | Werner | 2431 | Karlsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 533 | Buschbeck | Franziska | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 534 | Buschbeck DI | Herbert | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 535 | Buschbeck Dr. | Brigitte | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 201 | Buschta | Dagmar | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 536 | Buzek DI | Reinhard | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------|----------------|--------------|------------------------|----|-------------------------|
| 32 | Bzoch | Richard | 2301 | Groß Enzersdorf | | |
| 67 | Cart | Johanna Dr. | 2432 | Schwadorf | | |
| 68 | Cart | Andreas | 2432 | Schwadorf | | |
| 537 | Casutt | Angelika | 1230 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 538 | Casutt Dkfm. | Manhart | 1230 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 539 | Cecatko Ing. | Hermann | 2401 | Fischamend | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 990 | Cech | Karl | 2325 | Himberg | | |
| 991 | Cech | Roswitha | 2325 | Himberg | | |
| 202 | Cejka | Erwin | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 203 | Cejka | Hedwig | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 204 | Chung | Nicol | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 540 | Cistota | Raymond | 1230 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 541 | Cservenka Ing. | Gebhard | 1230 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 205 | Czerny | Barbara | | Wien | | |
| 542 | Dabek DI | Janusz | 2440 | Gramatneusiedl | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 543 | Dalecky | Karl | 1110 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 544 | Dama | Waltraud | 1160 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 545 | Dama Mag. Dr. | Johann | 1160 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 206 | Dangl | Gertrude | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 128 | Darazs | Otto | 2326 | Lanzendorf | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------|-----------|--------------|-------------------|----|---------------------------|
| 546 | Daschek FCCA | Walter | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 207 | Davey | Karin | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 208 | Davey | Paul | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 547 | Davies Mag. | Diana | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1040 | Deitzer | Roswitha | 2432 | Schwadorf | RA | Dr Josef Wolfgang Deitzer |
| 1041 | Deitzer | Sophia | 2432 | Schwadorf | RA | Dr Josef Wolfgang Deitzer |
| 1042 | Deitzer | Stephanie | 2432 | Schwadorf | RA | Dr Josef Wolfgang Deitzer |
| 1043 | Deitzer | Julia | 2432 | Schwadorf | RA | Dr Josef Wolfgang Deitzer |
| 1044 | Deitzer | Joseph | 2432 | Schwadorf | RA | Dr Josef Wolfgang Deitzer |
| 1045 | Deitzer | Josef | 2432 | Schwadorf | RA | Dr Josef Wolfgang Deitzer |
| 1039 | Deitzer Dr. | Josef | 2432 | Schwadorf | RA | Dr Josef Wolfgang Deitzer |
| 1018 | Deix DI | Johann | 2326 | Lanzendorf | | |
| 548 | Delmote | C. | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 209 | Derler | Verena | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 975 | Devera | Monika | 2333 | Leopoldsdorf | | |
| 210 | Diakonis | Dagmar | 2431 | Enzers- | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------|-------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | dorf/Fischa | | |
| 549 | Dieckmann | Günther | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 121 | Diem | Robert Ing. | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 72 | Dietrich | Manfred | 2460 | Bruck/Leitha | | |
| 27 | Dietz | Raimund Dr. | 2380 | Perchtoldsdorf | | |
| 1111 | Dippolt | Stefanie | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1112 | Dippolt | Wilhelm | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 211 | Dittrich | Leopold | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 212 | Dittrich-Blank | Claudia | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 550 | Docekal | Fritz | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 551 | Dolejs | Elfriede | 1220 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 552 | Dolina | Walter | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 937 | Domayer | Katharina | 2320 | Schwechat | | |
| 938 | Domayer | Franz | 2320 | Schwechat | | |
| 1257 | Domkowitsch | Markus | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 553 | Dörfler | Susanne | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 554 | Dorner | Thomas | 1160 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 213 | Doubek | Gertraude | 1110 | Wien | | |
| 1001 | Dovalil | Markus | 2320 | Kledering | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------------|---------------|--------------|-------------------|----|-----------------------------|
| 1002 | Dovalil | Harald | 2320 | Kledering | | |
| 1003 | Dovalil | Cornelia | 2320 | Kledering | | |
| 555 | Drkac | Gerhard | 2362 | Biedermannsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 214 | Duda | Karl | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 76 | Duprat | Rita | 2500 | Baden | | |
| 556 | Dür Mag. Dr. | Wolfgang | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1107 | Dworzak | Stefan | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1004 | Ebergassing | | 2435 | Ebergassing | RA | Dr. Maximilian Schaffgotsch |
| 73 | Eberhardt | Otmar | 2320 | Schwechat | | |
| 40 | Ecker | Christian DI | 3003 | Gablitz | | |
| 41 | Ecker | Christoph | 3003 | Gablitz | | |
| 59 | Ecker | Gabriele Mag. | 3003 | Gablitz | | |
| 1187 | Ecker | Robert | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1188 | Ecker | Lotte | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 215 | Ederer | Michaela | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 146 | Edinger | Manfred | 2325 | Himberg | | |
| 158 | Edinger | Rosalia | 2325 | Himberg | | |
| 557 | Edlhofer-Trötscher | Gerwig | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 216 | Ehn | Anton | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---|-------------|--------------|-------------------|----|---------------------|
| 217 | Eicher | Kurt | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 558 | Einfalt Dr. | Franz | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 218 | Eisele | Brigitte | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 219 | Eisele | Willibald | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 559 | Eisenberger | Alois | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 560 | Eisenberger | Magdalena | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 220 | Eisenkölbl | Hermann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 939 | Englisch Ing. | Henry | 2320 | Rannersdorf | | |
| 930 | Enzersdorf an der Fischa | | 2431 | Enzersdorf | | |
| 221 | Erlor | Brigitte | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 222 | Erlor | Gertrude | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 561 | Ernöfy | Krisztina | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 62 | Ertl | Johann | 2320 | Schwechat | | |
| 63 | Ertl | Hans-Jürgen | 2320 | Schwechat | | |
| 65 | Ertl | Doris | 2320 | Schwechat | | |
| 66 | Ertl | Theresia | 2320 | Schwechat | | |
| 352 | Erwin | Peter, Dr. | 1100 | Wien | | |
| 1036 | Erwin Bauer Deponieerschließungs und Verwertungs GesmbH | | 6060 | Hall in Tirol | | Ing. Eduard Fröschl |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-----------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 562 | Fabian | Wilfried | 2301 | Andlersdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 132 | Falk | Peter jun. | 2325 | Himberg | | |
| 133 | Falk | Maria | 2325 | Himberg | | |
| 138 | Falk | Peter sen. | 2325 | Himberg | | |
| 139 | Falk | Alexander | 2325 | Himberg | | |
| 1137 | Fehrer | Magarethe | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 563 | Feilinger | Mario | 2384 | Breitenfurt | | Dr. Emmerich Fritz |
| 223 | Fent | Christina | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 224 | Fent | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 225 | Feyrer | Maria | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 226 | Fink | Friederich | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 227 | Fink | Martina | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1031 | Fischamend | | 2401 | Fischamend | | |
| 564 | Fischanger Ing. | Elfriede | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 565 | Fischanger Ing. | Karl | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 566 | Fischer DI | Bernd | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 567 | Fischer Ing. | Peter | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 963 | Fleberger | Margarethe | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 568 | Fleischer | Gabriele | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | Dr. Emmerich Fritz |
| 569 | Fleischer | Roman | 2431 | Enzers- | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------|---------------|--------------|-------------------|----|--------------------|
| | | | | dorf/Fischa | | rich Fritz |
| 570 | Flieger | Eva | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 228 | Foco | Jadranka | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 229 | Foco | Mesud | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 230 | Fohr | Franz | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 571 | Franek | Christine | 1120 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 231 | Frank | Sabine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 572 | Fraundorfer Mag. | Robert | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 981 | Friedrich | Rosa | 2325 | Himberg | | |
| 573 | Fritsch Ing. | Wolfgang | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 574 | Fritz | Edith | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 575 | Fritz Dkfm. | Guido | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 576 | Fritz Dr. | Emmerich | 1010 | Wien | | |
| 577 | Fröhlich | Heinz | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 71 | Frottier | Elisabeth Dr. | 1230 | Wien | | |
| 232 | Fuchs | Christine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 233 | Fuchs | Moritz | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 234 | Fuchs | Robert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 235 | Fuhry | Andrea | 2431 | Enzers- | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---------------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | dorf/Fischa | | |
| 236 | Fuhry | Walter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 237 | Fürst | Gertrude | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 238 | Fürst | Julia | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 239 | Fürst | Walter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 578 | Fux | Christine | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 240 | Gabesch | Adolf | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 241 | Gabesch | Johanna | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 579 | Gabriel MBA | Rudolf | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1072 | Gaier | Helmut | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1073 | Gaier | Rumjana | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 580 | Gall Ing. | Wolfgang | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 581 | Ganner | Hans Peter | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 582 | Garantini | Leopoldine | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 583 | Gatterer Dr. Med. | Edmund | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 584 | Gatterer-Johler Dr. | Doris | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 585 | Gauster | Gerald | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---|-------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 586 | Gauster | Renate | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1207 | Gausterer | Karl | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1208 | Gausterer | Karl | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1269 | Gausterer | Elisabeth | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1270 | Gausterer | Katharina | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 587 | Geiger Dr. | Urs Peter | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1055 | Geistler | Gerhard | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 958 | Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltangelegenheiten im Bezirk Mödling - Bezirkskonferenz Mödling | | 2344 | Maria Enzersdorf | | DI Werner Toppel |
| 1305 | Gerania Handels gmbH | | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 26 | Giesshübl | | 2372 | Giesshübl | | |
| 242 | Giffinger | Anna | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 243 | Giffinger | Fritz, Mag. | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 244 | Giffinger | Helene | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 245 | Giffinger | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---------------|-------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 246 | Giffinger | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 247 | Giffinger | Thomas | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 248 | Glatzer | Leopold | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 87 | Global 2000 | | 1070 | Wien | | Lydia Matzka-Saboi |
| 249 | Glock | Ernst, Ing. | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 927 | Gneiss | Gerald | 1100 | Wien | | |
| 1190 | Götterer | Andreas | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1191 | Götterer | Waltraud | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 250 | Graber | Johann | 1110 | Wien | | |
| 142 | Graf | Alexander | 2301 | Groß Enzersdorf | | |
| 1019 | Graf | Herbert | 2372 | Gießhübl | | |
| 588 | Graninger Dr. | Gernot | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1166 | Grasel | Otto | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1260 | Grasel | Barbara | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 251 | Grasnek | Christine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1272 | Grasnek | Walter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1172 | Grassl | Maria | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------------------|-------------|--------------|------------------------|----|--------------------------------|
| 589 | Griessler-Schmid Mag. | Erwin | 1130 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 590 | Groschke | Paul | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 1185 | Gross | Alfred | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 1186 | Gross | Renate | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 998 | Groß-Enzersdorf | | 2301 | Groß-Enzersdorf | | |
| 1306 | Grosser | Hans Peter | 1230 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 86 | Großmann | Heide | 2345 | Brunn/Gebirge | | |
| 253 | Großmann | Walter | 1110 | Wien | | |
| 254 | Gruber | Josef | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 591 | Gruber- Winkelbauer | Eva | 1230 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 592 | Grün | Gertrud | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 593 | Grün | Ines | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 594 | Grün | Johann | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 595 | Grün | Martin | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 596 | Gründl | Horst | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 597 | Gründler-Geiger Mag. | Claudia | 1130 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 598 | Gschröfl Ing. | Otmar | 1230 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 5 | Gutmann | Alfred Ing. | 1100 | Wien | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 599 | Gutmann (verstorben) | Rudolf | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1089 | Gutschka | Ingrid | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1090 | Gutschka | Leopold | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 600 | Haag | Karl | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 601 | Haag | Maria | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 255 | Haager | Felix | 1100 | Wien | | |
| 602 | Haas | Johann | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 603 | Haas | Katharina | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1011 | Haas | Walter | 2325 | Himberg | | |
| 1202 | Haas | Ferdinand | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1203 | Haas | Eveline | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1271 | Haas | Roman | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1010 | Haas-Troner | Auguste | 2325 | Himberg | | |
| 17 | Habisohn | Franz | 2326 | Maria-Lanzendorf | | |
| 18 | Habisohn | Eva | 2326 | Maria-Lanzendorf | | |
| 256 | Habison | Gottfried | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1273 | Habison | Maria | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 257 | Hadler | Christine | 2431 | Enzers- | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-----------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | dorf/Fischa | | |
| 604 | Hadzic | Nermina | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1113 | Haider | Ilse | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 605 | Haimmel | Hermine | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 606 | Hainberger | Monika | 3340 | Waidhofen/Ybbs | | Dr. Emmerich Fritz |
| 607 | Hajek | Karl | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 258 | Halper | Franziska | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 608 | Hancl | Adolf | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 609 | Handl | Franz | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 610 | Handl | Ursula | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 259 | Handler | Anitta | 1030 | Wien | | |
| 611 | Handsur | Bettina | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 612 | Handsur Arch.DI | Gerd | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 613 | Handsur DI | Corinna | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 260 | Hanzl | Beate | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 261 | Hanzl | Eduard | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 614 | Hanzl | Gabriela | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------|----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1218 | Happel | Elfriede | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 615 | Harpner | Maria | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 616 | Harpner | Stefan | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1079 | Harrer | Robert | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 262 | Hartinger | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 617 | Hartl | Christa | 1030 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 618 | Hartl | Helga | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 619 | Hartl | Monika | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | Dr. Emmerich Fritz |
| 620 | Haselböck | Karl | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 621 | Haselböck | Maria | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1070 | Hässler | Paula | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 622 | Hasslinger | Andreas | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 623 | Hasslinger | Johann | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 263 | Haumer | Brigitte | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1161 | Hauser | Franz | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1255 | Hauser | Michael | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1256 | Hauser | Edith | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1143 | Havlicek | Karl | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1144 | Havlicek | Karin | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1145 | Havlicek | Josef Dr. | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1146 | Havlicek | Karin | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1247 | Havlicek | Katrin | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 119 | Heeberger | Christine | 2301 | Groß Enzersdorf | | |
| 624 | Heger | Herbert | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1216 | Heidenreich | Michael | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 931 | Heider | Richard | 2464 | Arbesthal | | |
| 264 | Heim | Barbara | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 265 | Heim | Georg | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1307 | Heimkehrersiedlung Laaerberg | | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 25 | Heine | Klaus Dr. | 2340 | Mödling | | |
| 34 | Heine | Johanna DI | 2340 | Mödling | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------|-----------|--------------|-----------------------|----|-------------------------|
| 625 | Heinz | Rupert | 1220 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 90 | Hekerle | Ursula | 2325 | Himberg-Velm | | |
| 91 | Hekerle | Günter DI | 2325 | Himberg-Velm | | |
| 9 | Hennersdorf | | 2332 | Hennersdorf | | |
| 626 | Herberstein | Madeleine | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 154 | Herfort | Silvia | 2325 | Himberg | | |
| 266 | Hermann | Gabriele | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 13 | Herold | Charlotte | 2320 | Schwechat-Rannersdorf | | |
| 14 | Herold | Helmut | 2320 | Schwechat-Rannersdorf | | |
| 627 | Herold | Gundula | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1057 | Herzig | Anita | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1058 | Herzig | Rudolf | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1219 | Herzig | Christian | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1221 | Herzig | Michaela | 2320 | Schwechat | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1222 | Herzig | Barbara | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 993 | Herzog | Stephan | 2333 | Leopoldsdorf | | |
| 267 | Heynar-Pichler | Michaela | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 628 | Heyny Mag. | Gerd | 2371 | Hinterbrühl | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-----------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | | | rich Fritz |
| 1138 | Hillinger | Herbert | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1139 | Hillinger | Agnes | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 56 | Himberg | | 2325 | Himberg | | |
| 629 | Hinteregger | Theresia | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1027 | Hinteregger | Theresia | 1100 | Wien | | |
| 630 | Hirk Dr. | Peter | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 631 | Hirschl | Manfred | 2320 | Mannswörth | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1074 | Hirtl | Ingrid | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1075 | Hirtl | Gerhard | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1227 | Hirtl | Andreas | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 268 | Hittinger | Christian | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 632 | Höbart Dr. Jur. | Johann | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 633 | Hoberg | Gerda | 2326 | Lanzendorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 52 | Hochfellner | Franz | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 53 | Hochfellner | Ingrid | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1101 | Hödl | Erwin | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1140 | Hödl | Elfriede | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1232 | Hödl | Andrea | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 269 | Hofbauer | Brigitta | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 270 | Hofbauer | Walter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1012 | Hofbauer | Karin | 1140 | Wien | | |
| 1156 | Hofbauer | Belinda | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1162 | Hofbauer | Irene | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1163 | Hofbauer | Maria | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1164 | Hofbauer | Markus | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1165 | Hofbauer | Gottfried | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1167 | Hofbauer | Karl | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1236 | Hofbauer | Helene | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1249 | Hofbauer | Gottfried | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1258 | Hofbauer | Susanne | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1259 | Hofbauer | Michaela | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1013 | Hofer | Herbert | 2332 | Hennersdorf | | |
| 1239 | Hofer | Elisabeth | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 634 | Höfer DI | Richard | 2380 | Perchtoldsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 635 | Hofer Prof. Dr. | Erhard | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 636 | Hofer-Warbinek Dr. | Renate | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 271 | Hoffmann | Walter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 637 | Hofleithner | Elfriede | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1209 | Holland | Patrizia | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 923 | Höllrigl | Ingrid | 2402 | Maria Ellend | | |
| 924 | Höllrigl | Alfred | 2402 | Maria Ellend | | |
| 638 | Höppel DI | Josef | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1029 | Höppel Ing. | Johann | 2322 | Zwölfaxing | | |
| 1030 | Höppel Ing. | Thomas | 2322 | Zwölfaxing | | |
| 639 | Höppel-Kürner | Elfriede | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 115 | Horak | Roman | 2325 | Velm | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-------------------|-------------|--------------|-------------------|----|--------------------|
| 967 | Hörmann | Martin | 2402 | Maria Ellend | | |
| 968 | Hörmann | Kristen-Ann | 2402 | Maria Ellend | | |
| 28 | Horvath | Gerhard | 2333 | Leopoldsdorf | | |
| 992 | Horvath | Michaela | 2333 | Leopoldsdorf | | |
| 1308 | Hoschopf | Ursula | 1190 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 272 | Hrasche | Georg | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 640 | Hrncir | Irmgard | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 641 | Hrncir Mag. | Adolf | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 642 | Huber Dr. | Werner | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 273 | Huemer | Gerda | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 274 | Huemer | Peter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 984 | Hummel | Hedwig | 2320 | Rannersdorf | | |
| 1309 | Hussek | Michael | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 275 | Hüttinger | Margit | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 276 | Ilesic | Gabriele | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 84 | Illetschko | Karin | 2320 | Schwechat | | |
| 643 | Ingrisch | Christine | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 644 | Ingrisch Dr. | Ernst | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1310 | Inter Carton GmbH | | 1030 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 645 | Issel | Eduard | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-----------------|--------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 646 | Ivaci | Dragutin | 2371 | Hinterbrühl | | Dr. Emmerich Fritz |
| 131 | Jahn | Josef Dr. | 2320 | Schwechat | | |
| 647 | Jakl Dr. | Irene | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 648 | Jakl Dr. | Johannes | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 649 | Jamkojian DI | Greta | 1050 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 650 | Janda | Franz | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 277 | Janisch | Gertrude | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 278 | Janisch | Josef | 2401 | Fischamend | | |
| 279 | Janisch | Josef | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 280 | Janisch | Peter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 92 | Jaquemond | Eva | 2401 | Fischamend | | |
| 651 | Jaritz | Erich | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 652 | Jaritz | Renate | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 100 | Jaschke | Claudia Mag. | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 1262 | Jeitler | Christine | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 281 | Jenner | Sabine | 1100 | Wien | | |
| 653 | Jessenig Dr. DI | Werner | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 282 | Jiricek | Gustav | 1200 | Wien | | |
| 283 | Jiricek | Lotte | 1200 | Wien | | |
| 965 | Jirovsky | Reante | 2326 | Maria Lanzendorf | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-----------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 964 | Jirovsky DKfm | Gerhard | 2326 | Maria Lanzendorf | | |
| 932 | John | Walter | 2322 | Schwechat | | |
| 933 | John | Fadime | 2320 | Schwechat | | |
| 934 | John | Gertrude | 2322 | Schwechat | | |
| 935 | John | David | 2320 | Schwechat | | |
| 1171 | John | Heidemaria | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 284 | Jordan | Elke | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1026 | Jozek Ing. | Viktor | 2325 | Himberg | | |
| 1117 | Juchum | Christine | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1131 | Juchum | Maria | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 156 | Julinec | Wilhelm | 2325 | Himberg | | |
| 285 | Junek | Alfred | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 287 | Juray | Emil | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 286 | Juwec | Barbara | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 148 | Kafka | Elisabeth | 2325 | Himberg | | |
| 966 | Kafka | Erich Mag | 2322 | Zwölfaxing | | |
| 654 | Kainbrecht Ing. | Hermann | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 655 | Kainz Dr. | Erich | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 141 | Kaiser | Gabriele | 2301 | Groß Enzersdorf | | |
| 656 | Kammer | Gerhard | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 657 | Kammer | Renate | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 658 | Kandl | Susanne | 3002 | Purkersdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 288 | Karl | Anton | 1110 | Wien | | |
| 289 | Karl | Antonia | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 290 | Karl | Robert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1245 | Karpf | Alexander | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 659 | Karrer | Elfriede | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 660 | Kasperek | Walter | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 661 | Kausl | Brunnhilde | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1065 | Kellner | Erich | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1066 | Kellner | Herta | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 116 | Kern | Leonhard | 2463 | Gallbrunn | | |
| 662 | Kern | Christina | 2203 | Großbebersdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1056 | Kern | Anneliese | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1081 | Kern | Leonard | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 663 | Kerschbaum | Josef | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------|----------|--------------|-----------------------|----|-------------------------|
| 664 | Kerschbaum | Renate | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 665 | Kihssl | Helga | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 666 | Kiszner | Christa | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 667 | Kiszner | Emil | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 291 | Kittelberger | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1133 | Kitzinger | Andrea | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1134 | Kitzinger | Josef | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1155 | Kitzinger | Julia | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 668 | Klausegger | Johanna | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1311 | Klausegger | Hans | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 669 | Klawatsch | Pia | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 670 | Klawatsch Ing. | Gerhard | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1032 | Klein | Wolfgang | 2320 | Schwechat-Kledering | | |
| 1033 | Klein | Erich | 2320 | Schwechat-Rannersdorf | | |
| 1034 | Klein | Ros | 2320 | Schwechat-Rannersdorf | | |
| 1035 | Klein | Wolfgang | 2320 | Schwechat-Rannersdorf | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 7 | Kleinneusiedl | | 2431 | Klein-Neusiedl | | |
| 88 | Kleinneusiedl | | 2431 | Klein-Neusiedl | | |
| 1083 | Klingenberger | Gerlinde | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 671 | Kmonicek | Gertraud | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 672 | Kmonicek | Heinz | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1157 | Knauss | Daniela | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1312 | Kny | Margarete | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 29 | Koch | Reinhard | 2301 | Oberhausen | | |
| 30 | Koch | Michaela | 2301 | Oberhausen | | |
| 35 | Koch | Michaela | 2301 | Oberhausen | | |
| 36 | Koch | Reinhard | 2301 | Oberhausen | | |
| 673 | Koch | Andreas | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 674 | Kögeler Mag. | Stefan | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 292 | Kogler | Walter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1251 | Kohl | Mario | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 925 | Kohlweiß | Wolfgang | 2326 | Lanzendorf | | |
| 926 | Kohlweiß | Elfriede | 2326 | Lanzendorf | | |
| 1268 | Kolb | Martina | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 973 | Kolber | Christine | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 972 | Kolber Ing. | Josef | 2320 | Rauchenwarth | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1313 | Kölblinger Mag. | Lieselotte | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 675 | Kolb-Schuller | Elisabeth | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 676 | Kolesaric | Ulyssa | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 677 | Koller | Hanno | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | Dr. Emmerich Fritz |
| 293 | Köllner | Gabriela | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 294 | Köllner | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 678 | Kollros | Christian | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 295 | König | Gerda | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 680 | König-Zalewski Dr. Med. | Grazyna | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 296 | Kopetzky | Thomas | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 681 | Kopetzky Prof. Dr. | Herbert | 1160 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 682 | Kopf | Michael | 2384 | Breitenfurt | | Dr. Emmerich Fritz |
| 145 | Kopp | Robert | 2325 | Himberg | | |
| 155 | Kopp | Robert | 2325 | Himberg | | |
| 683 | Kopp | Wolfgang | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1242 | Körper | Gerhard | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 684 | Körber | Christine | 2384 | Breitenfurt | | Dr. Emmerich Fritz |
| 685 | Korkesch | Kurt | 1050 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-------------|--------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 686 | Körner Dr. | Friedrich | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 112 | Kornfeld | Richard Ing. | 2325 | Himberg | | |
| 687 | Koszka Dr. | Christiane | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 688 | Koszka Dr. | Hartmuth | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 297 | Koubek | Doris | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 298 | Koubek | Herbert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1217 | Kovac | Karin | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 689 | Kovar | Erwin | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 690 | Kövari Mag. | Verena | 1060 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 691 | Kozak DI | Hans | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 692 | Kozak Ing. | Peter | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 693 | Krajcik | Tomas | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 694 | Kramer | Bruno | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 695 | Kramer | Gerhard | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 299 | Krammer | Franz | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 300 | Krammer | Bernhard | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 301 | Krammer | Jasmin | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---------------|----------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 302 | Krammer | Karin | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 303 | Krammer | Maria | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 304 | Krammer | Roman | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 108 | Kratz | Ingrid | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 109 | Kratz | Friedrich | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 110 | Kratz | Marion | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 111 | Kratz | Wolfgang | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 696 | Krausz | Christine | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1234 | Kremer | Alexandra | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 24 | Kremmydas | Theo Dr. | 2344 | Maria-Enzersdorf | | |
| 305 | Krenek | Barbara | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 306 | Krenek | Helene | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1008 | Krenn Mag. | Brigitte | 2320 | Schwechat | | |
| 1009 | Krenn Mag. | Martin | 2320 | Schwechat | | |
| 101 | Krones | Elisabeth Mag. | 2325 | Velm | | |
| 102 | Krones | Gerhard Mag. | 2325 | Velm | | |
| 697 | Kronthaler | Maria | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 698 | Kronthaler DI | Andreas | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 307 | Krska | Elisabeth | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1195 | Krucky | Anton | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1196 | Krucky | Hanna | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 699 | Krumpholz DI | Thomas | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 700 | Krumpholz Mag. | Susanne | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 701 | Kubacek Mag. | Andreas | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 702 | Kubacek Mag. | Martina | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 703 | Kühn Dr. | Herbert | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 308 | Kulisek | Robert | 2462 | Wilfleimsdorf | | |
| 704 | Kumer | Wilhelm | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 309 | Kundegraber | Christine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 310 | Kundegraber | Franz | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 705 | Kunisch | Erich | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1063 | Kunst | Norbert | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1064 | Kunst | Sabine | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1130 | Kunst | Elfriede | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 706 | Kurka | Friedrich | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---|------------|--------------|------------------------|----|-------------------------|
| 707 | Kurka | Silvia | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1050 | Kurucs | Ilona | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1051 | Kurucs | Sandor | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1314 | Kutil | Gerda | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1023 | Kutschera | Karl | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 708 | Lach | Editha | 2201 | Gerasdorf-Kappelerfeld | | Dr. Emmerich Fritz |
| 709 | Lach | Helmut | 2201 | Gerasdorf-Kappelerfeld | | Dr. Emmerich Fritz |
| 710 | Lackner | Katharina | 2326 | Lanzendorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 711 | Lakner | Margarete | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1022 | Land Burgenland, Amt der Bgld Landesregierung | | 7000 | Eisenstadt | | Dr. Hombauer |
| 1315 | Lang | Wolfgang | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 712 | Lang Mag. | Erich | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 33 | Lange | Ingrid Dr. | 2301 | Groß Enzersdorf | | |
| 713 | Langeneder | Elfriede | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 714 | Lantschner | Ingo | 1060 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 103 | Lauer | Maria Mag. | 2325 | Himberg | | |
| 104 | Lauer | Josef | 2325 | Himberg | | |
| 311 | Lechinger | Beata | 2431 | Enzers- | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------------|----------|--------------|-------------------|----|--------------------|
| | | | | dorf/Fischa | | |
| 312 | Lechinger | Erwin | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 715 | Lechmann-Wadauer Dr. | Andrea | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 716 | Lederer | Andreas | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 717 | Lederer | Heinz | 2482 | Münchendorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 718 | Lederhilger DI | Fritz | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 313 | Lehmann | A. | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 314 | Lehmann | Eva | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 719 | Lehner | Maria | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 720 | Lehner Mag. | Johann | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 315 | Leinwather | Helga | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 316 | Leinwather | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 721 | Leiss Mag. | Anita | 1050 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 722 | Lentsch | Andrea | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 723 | Leopold-Messer | Alphons | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 58 | Leopoldsdorf | | 2333 | Leopoldsdorf | | |
| 150 | Lepolt | Josefine | 2325 | Himberg | | |
| 159 | Leth Dr. | Jutta | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 997 | Liebhart | Herta | 2320 | Schwechat | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 724 | Limmer-Sanz | Susanne | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 725 | Ljubic | Josef | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1316 | Loidl-Reisch DI | Cordula | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 726 | Loley | Annemarie | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 727 | Loley Dr. | Franz | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 317 | Lötsch | Helmut | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 318 | Louzicky | Maria | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 319 | Ludovacz | Erika | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1274 | Ludovacz | Gustav | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 320 | Lueger | Elisabeth | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 321 | Lueger | Michael | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 728 | Lulevic-Heyny Mag. | Tatjana | 2371 | Hinterbrühl | | Dr. Emmerich Fritz |
| 322 | Lussi | Daniel | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 729 | Luszczak Dr. | Andreas | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 323 | Lutz | Johanna | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 324 | Lutz | Josef | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1059 | Lutz | Herbert | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------|-----------|--------------|-----------|----|-------------------------|
| 1110 | Lutz | Hildegard | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1141 | Lutz | Eva | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1220 | Lutz | Monika | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1237 | Lutz | Angela | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 730 | Machacek | Maria | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 731 | Macho | Helmut | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 732 | Machu | Elisabeth | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 733 | Machu Dr. DI | Erich | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1082 | Mädl | Karl | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 734 | Magl Reg.Rat | Karl | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1016 | Mahadalik | Anton | 1220 | Wien | | |
| 735 | Mahlmeister | Georg | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 736 | Mahlmeister | Susanne | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 737 | Mai Dr. | Martin | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 738 | Maier | Norbert | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1317 | Maier | Gerhart | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-------------------|----------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1024 | Majarek | Sonja | 1100 | Wien | | |
| 1025 | Majarek | Franz Josef | 1100 | Wien | | |
| 1318 | Majarek | Sonja | 1120 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 739 | Malacek Ing. | Gustav Michael | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 740 | Malfer Dr. | Stefan | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1169 | Mally | Alfred | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1170 | Mally | Luzia | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 325 | Maloku | Fatmir | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 326 | Maloku | Ingrid | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 327 | Manousek | Michael | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 328 | Manousek | Sonja | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 741 | Marek | Erich | 2340 | Mödling | | Dr. Emmerich Fritz |
| 742 | Marhardt Dr. Med. | Kurt | 2213 | Bockfliess | | Dr. Emmerich Fritz |
| 329 | Marksteiner | Christa | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 330 | Marksteiner | Gerhard | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 743 | Mastny | Eva-Maria | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 744 | Mastny | Michael | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 745 | Mateja Mag. | Gertrud | 1230 | Wien | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------|-----------|--------------|------------|----|--------------------------------|
| | Pharm. | | | | | rich Fritz |
| 331 | Mathiesen | Ingrid | 1100 | Wien | | |
| 332 | Mathiesen | Reinhard | 1100 | Wien | | |
| 746 | Matusek Mag. | Paul | 1130 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 149 | Mayer | Helmut | 2325 | Himberg | | |
| 947 | Mayer | Juliana | 1110 | Wien | | |
| 961 | Mayer | Juliana | 1110 | Wien | | |
| 962 | Mayer | Matthias | 2325 | Himberg | | |
| 971 | Mayer | Adolf | 2401 | Fischamend | | |
| 1246 | Mayer | Maria | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 970 | Mayer DI | Agnes | 2325 | Himberg | | |
| 948 | Mayer Dipl.-Ing. | Adolf | 1110 | Wien | | |
| 959 | Mayer Dipl.-Ing. | Adolf | 2325 | Himberg | | |
| 960 | Mayer Dipl.-Ing. | Adolf | 1110 | Wien | | |
| 1097 | Mayerhofer | Werner | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 42 | Mayerhöfler | Sabine | 2325 | Himberg | | |
| 333 | Mazur | Kurt | 1110 | Wien | | |
| 940 | Mazur | Hans | 1100 | Wien | | |
| 941 | Mazur | Christine | 1100 | Wien | | |
| 1135 | Meichl | Rudolf | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 1136 | Meichl | Martha | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 747 | Melber | Karl | 1140 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 334 | Messerer | Klaus | 2431 | Enzers- | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | dorf/Fischa | | |
| 335 | Messerer | Ursula | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 748 | Meyer MMag. | Evelyn | 1150 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 19 | Meyer-Cech | Kim DI Dr. | 2352 | Gumpoldskirchen | | |
| 1076 | Michalits | Friedrich | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 147 | Micholitsch | Eva | 2325 | Himberg | | |
| 749 | Mikovich | Stefan | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1319 | Milfait | Waltraud | 2325 | Himberg | | Dr. Emmerich Fritz |
| 8 | Millner | Christian | 2380 | Perchtoldsdorf | | |
| 750 | Minychthaler DI | Ernst | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 336 | Mlynek | Gunter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 751 | Mödritsch Dr. | Wolfgang | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 54 | Molik | Karin | 2435 | Ebergassing | | |
| 55 | Molik | Peter | 2435 | Ebergassing | | |
| 1120 | Mörk | Franz | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1121 | Mörk | Maria | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 85 | Mueck | Iris | 2345 | Brunn/Gebirge | | |
| 1014 | Mugler | Elisabeth | 2380 | Perchtoldsdorf | | |
| 1015 | Mugler Univ. Prof. Dr. | Josef | 2380 | Perchtoldsdorf | | |
| 1192 | Mühlwisch | Thomas | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | | | Herzog-Müller |
| 1193 | Mühlwisch | Helene | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 337 | Muhr | Elfriede | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 338 | Muhr | Hubert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 752 | Muhr | Günther | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1091 | Muhr | Hannes DI | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1092 | Muhr | Doris Mag. | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1096 | Muhr | Johann | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1154 | Muhr | Maria | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1233 | Muhr | Johann | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1240 | Muhr | Adolf | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1253 | Muhr | Michael | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1183 | Mukherjee | Magarethe | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 753 | Müller-Waldhäusl | Lieselotte | 1060 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------------------|---------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 339 | Mündler | Herbert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 754 | Münnich | Martin | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 755 | Munzar Mag. | Sylvia | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1129 | Nagy | Angelika | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1238 | Nagy | Werner | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 340 | Najdoski | Aneta | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 69 | Nationalpark Donau-Auen GmbH | | 2304 | Ort an der Donau | | Mag. Carl Manzano |
| 95 | Nebauer | Heinrich Ing. | 1140 | Wien | | |
| 96 | Nebauer | Johanna | 1140 | Wien | | |
| 756 | Necuda Ing. | Wolfgang | 3001 | Mauerbach | | Dr. Emmerich Fritz |
| 341 | Nemeczek | Walter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1275 | Nemeczek | Christa | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1069 | Nemeth | Waltraud | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1224 | Nemeth | Maria | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 757 | Neuburg DI | Harald | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 758 | Neuhauser | Michael | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---|-------------|--------------|-------------------|----|---|
| 759 | Neumann | Helmut | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 760 | Neuwirth Mag. | Gabriele | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1241 | Newertal | Karl | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 342 | Niederauer | Elisabeth | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 83 | Nikl | Markus | 2401 | Fischamend | | |
| 343 | Nikolic | Milos | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 344 | Nitsche | Annemarie | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1320 | Novotny | Gitta | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1104 | Nowak | Brigitta | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1 | Oberhammer | Ch Dr. | | | | |
| 345 | Obstmayer | Monika | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 346 | Oismüller | Rene'e, Dr. | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 951 | Paikl | Alois | 2431 | Kl.-Neusiedl | | |
| 761 | Palkovits | Anna | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 762 | Palmberger | Daniela | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 763 | Palme DI | Wolfgang | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 936 | Papst | Walter | 1040 | Wien | | |
| 955 | Parteiunabh. BI Bürgerlärm gegen Fluglärm | | 2322 | Zwölfaxing | | Mag. Dipl. Ing. Rudolf Witt-Dörning |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--|----------------|--------------|-------------------|----|-------------------------------------|
| 16 | Parteiunabhängige BI gegen Fluglärm und umweltschädigende Emissionen, RA em Dr. Emmerich Fritz | | 1010 | Wien | RA | PROKSCH&FRITSCHER Rechtsanwälte OEG |
| 764 | Partik | Auguste | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 347 | Parz | Günther | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 348 | Parz | Thusnelda | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 349 | Pasquali | Renate | 1120 | Wien | | |
| 765 | Passauer | Johann | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 350 | Patsch | Gottfried | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 351 | Patsch | Sylvia | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 766 | Pauls | Gerhard | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 767 | Pauls | Richard | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 2 | Pavicsits | Wilhelm | 7212 | Forchtenstein | | |
| 20 | Pekar | Christian Mag. | 2380 | Perchtoldsdorf | | |
| 768 | Pelz | Johann | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 952 | Pelzmann Dipl.-Päd, Dipl.-Ing., HTL Ing. | Peter | 2435 | Ebergassing | | |
| 107 | Penka | Johann | 2320 | Schwechat | | |
| 113 | Penka | Elfriede | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 769 | Peterka DI | Andreas | 1230 | Wien | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-------------|-------------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | | | rich Fritz |
| 770 | Peterlin | Alfred | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 22 | Petrovic | Madeleine Dr. | 3109 | St. Pölten | | |
| 969 | Petrzelka | Jenny | 2432 | Schwadorf | | |
| 989 | Petrzelka | Theodor | 2432 | Schwadorf | | |
| 93 | Petschauer | Susanne | 2500 | Baden | | |
| 771 | Pfaffel | Helmut | 8672 | St. Kathrein | | Dr. Emmerich Fritz |
| 134 | Pfeiler | Heinz | 2320 | Schwechat | | |
| 772 | Pfeiler | Peter | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 97 | Pflug | Rudolf | 2325 | Himberg | | |
| 98 | Pflug | Paula Mag. Pharm. | 2325 | Himberg | | |
| 773 | Pfundner | Elisabeth | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 774 | Philipp | Elisabeth | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 353 | Pichler | Ronald | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 775 | Pietschmann | Margit | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1005 | Pigisch | Norman | 2351 | Wr. Neudorf | | |
| 153 | Pillinger | Irene | 2325 | Himberg | | |
| 1235 | Pillmann | Martin | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 99 | Pinka | Gottfried | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 151 | Pinz | Ingeborg | 2325 | Himberg | | |
| 354 | Pischa | Monika | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1007 | Pitak Dr. | Erich | 1130 | Wien | | |
| 355 | Pitsch | Birgit | 2431 | Kleinneusiedl | | |
| 356 | Pitsch | Christian | 2431 | Kleinneusiedl | | |
| 357 | Pitsch | Heinz | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 358 | Pitsch | Kurt | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1276 | Pitsch | Monika | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 776 | Plank | Walter | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1210 | Pleininger | Eva | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1211 | Pleininger | Reinhard | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 359 | Plöchl | Erna | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 360 | Plöchl | Markus | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 361 | Pober | Birgit | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 362 | Pober | Gabriele | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 363 | Pober | Josef | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 364 | Pober | Leopold | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 365 | Pober | Monika | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 366 | Pober | Otto | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 777 | Poglitsch DI | Bernhard | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 367 | Pollak | Herta | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 368 | Pollak | Manfred | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 369 | Pollanka | Jutta | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 370 | Pollanka | Werner | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1321 | Polster | Ernst | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1322 | Polster | Hermine | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 371 | Polterauer | Ingrid | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 372 | Polterauer | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 373 | Ponak | Norbert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 374 | Ponak | Susanne | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1149 | Pönauer | Manfred | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1150 | Pönauer | Elisabeth | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1151 | Pönauer | Anton | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1252 | Pönauer | Anton | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 375 | Popovski | Kiro | 2431 | Karlsdorf | | |
| 376 | Popovski | Margit | 2431 | Karlsdorf | | |
| 778 | Porak | Günther | 1230 | Wien | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | | | rich Fritz |
| 779 | Porak | Ingrid | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1323 | Poschik | Helga | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 377 | Pratsch | Adolf | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 378 | Pratsch | Christine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 379 | Pratsch | Gerlinde | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 380 | Pratsch | Herbert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 780 | Prause Univ. Prof. | Markus | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1102 | Predl | Adolf | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1103 | Predl | Hannelore | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1159 | Predl | Helga | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1160 | Predl | Hannes | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 381 | Preissler | Edith | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 382 | Prinz | Elisabeth | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 781 | Probst-Völz Mag. | Sabine | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 782 | Prochazka | Andreas | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 46 | Prokes | Rita Mag. | 2324 | Rannersdorf | | |
| 783 | Proksch | Leopold | 1110 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 383 | Puchinger | Beatrix | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 384 | Puchinger | Christian | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 385 | Puchinger | Gerald | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 386 | Puchinger | Josef | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 387 | Puchinger | Josef | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 388 | Puchinger | Maria | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 389 | Puchinger | Rudolf | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 390 | Puchinger | Sabine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 391 | Puchinger | Silvia | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 392 | Puchinger | Werner | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1047 | Pummer | Doris | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 784 | Pundy | Peter | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 785 | Puntus | Brigitte | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 122 | Püspök | Rudolf Dr. | 2460 | Bruck/Leitha | | |
| 123 | Püspök | Gabriele | 7131 | Haltbrunn | | |
| 974 | Putzer Mag. | Klaus | 2328 | Perchtoldsdorf | | |
| 786 | Quirin | Marianne | 1100 | Wien | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | | | rich Fritz |
| 787 | Raab | Maria | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 393 | Rabatsch | Anita | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 394 | Rabatsch | Werner | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 788 | Radinger | George | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 395 | Radosavljevic | Ljerka | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 396 | Radosavljevic | Livotije | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 978 | Radosztics | Franz | 2325 | Himberg | | |
| 979 | Radosztics | Elfriede | 2325 | Himberg | | |
| 950 | Radosztics Ing. Mag. | Christian | 2325 | Himberg | | |
| 980 | Radosztics Mag. | Kerstin | 2325 | Himberg | | |
| 47 | Raidl | Walter | 2325 | Himberg | | |
| 48 | Raidl | Margarete | 2325 | Himberg | | |
| 397 | Raith-Eder | Susanne | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 789 | Ramberger | Friedrich | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 790 | Ramharter Dr. Med. | Helmut | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 398 | Rampitsch | Claudia | 2500 | Baden | | |
| 399 | Ranftl | Christine | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1122 | Ransmayr | Gerhard | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------------|-------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1123 | Ransmayr | Elfriede | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 400 | Rappl | Helmut | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 791 | Rathammer | Edgar | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 949 | Rauchenwarth | | 2320 | Rauchenwarth | | |
| 792 | Rauhofer DI | Michael | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 793 | Redl | Robert | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1068 | Reh | Gerald Ing. | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1223 | Reh | Inge | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 401 | Reich | Helmut | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 402 | Reich | Herta | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 794 | Reichenberger Dr. Med. | Roswitha | 2301 | Groß Enzersdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 795 | Reimer | Ernst | 7083 | Purbach/Neusiedl | | Dr. Emmerich Fritz |
| 796 | Reimer | Ingrid | 7083 | Purbach/Neusiedl | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1250 | Reinschedl | Susanne | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 403 | Reiser | Herta | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1118 | Reiser | Franz | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-----------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1119 | Reiser | Ernestine | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1124 | Reiser | Susanne | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1125 | Reiser | Josef jun. | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1126 | Reiser | Angela | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1127 | Reiser | Josef | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1077 | Reisinger | Bettina | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1078 | Reisinger | Franz | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 404 | Reisler | Karin | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 405 | Reitmayer | Leopold | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 406 | Reitmayer | Rudolf | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 407 | Reitmayer | Sylvia | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1147 | Reitmayer | Erich | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1148 | Reitmayer | Erna | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------|----------|--------------|--------------|----|-------------------------|
| 1153 | Reitmayer | Markus | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 57 | Respondek | Evelyn | 1230 | Wien | | |
| 797 | Ribitsch Mag. | Inge | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 137 | Richter | Andreas | 2333 | Leopoldsdorf | | |
| 798 | Richter | Andreas | 1220 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 799 | Riegler | Michaela | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 800 | Riegler | Walter | 1040 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 801 | Riegler Dr. | Manfred | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 802 | Riezinger DI Dr. | Johannes | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 803 | Riezinger Mag. | Beate | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 804 | Rosenekker | Hans | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 805 | Rosner | Erwin | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 806 | Rossegger Mag. | Renate | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 994 | Rückauf | Brigitta | 2325 | Himberg | | |
| 995 | Rückauf | Ernst | 2325 | Himberg | | |
| 996 | Rückauf | Andreas | 2325 | Himberg | | |
| 807 | Rupp | Barbara | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 808 | Rupp | Birgitt | 1040 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1093 | Rupp | Monika | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-------------------|-------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | | | Müller |
| 1094 | Rupp | Josef | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1230 | Rupp | Sabine | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 809 | Rupp Ing. | Martin | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 810 | Ruppert Dr. | Franz | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 78 | Rutzenholzer | Johann Ing. | 2320 | Schwechat | | |
| 79 | Rutzenholzer | Anita | 2320 | Schwechat | | |
| 4 | Ruzicka-Stanzel | Helga | 2483 | Ebreichsdorf | | |
| 811 | Ruzicka-Stanzel | Helga | 2483 | Ebreichsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 408 | Salzl | Werner | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 409 | Saman | Charlotte | 1100 | Wien | | |
| 410 | Samuel | Doris | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 411 | Samuel | Erich | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 412 | Samuel | Gertraude | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 812 | Sanwald | Siegfried | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 813 | Sanz | Anneliese | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 814 | Sanz (verstorben) | Hans | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 976 | Saupp | Karl Ing. | 2463 | Stixneusiedl | | |
| 1204 | Saupp | Hermann | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------------------------|------------------|--------------|------------------------|----|--------------------------------|
| | | | | | | Müller |
| 413 | Schafer | Wilhelm Josef | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 815 | Schaffranek Mag. | Christine | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 816 | Schaja | Maria | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 817 | Schaja Dr. | Stefan | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 818 | Scharon (verstor- ben 2008) | Renate | 1130 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 1080 | Schauer | Franz | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 1158 | Schedlbauer | Guido | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 819 | Scheibenreif | Gerhard | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 820 | Schenk | Isabella | 1120 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 1108 | Scherz | Georg | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 1109 | Scherz | Leopoldine | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 1231 | Scherz | Karin | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 821 | Scheuhuber | Herbert | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 824 | Scheuhuber | Ingrid | 1100 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 825 | Schiebl | Karl | 1230 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------|-------------|--------------|-------------------|----|--------------------|
| 414 | Schiel | Johann | 1110 | Wien | | |
| 826 | Schießl | Martina | 2384 | Breitenfurt | | Dr. Emmerich Fritz |
| 415 | Schindler | Wolf-Dieter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1277 | Schindler | Berta | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 827 | Schlager BezR. | Walter | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 416 | Schleinzer | Walter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 828 | Schmeidek | Marion | 1030 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 157 | Schmid | Brigitte | 2325 | Himberg | | |
| 417 | Schmid | Andreas | 2431 | Kleinneusiedl | | |
| 829 | Schmid | Gertrude | 3714 | Sitzendorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 830 | Schmid DI | Reinhard | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 418 | Schmidt | Günther | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 419 | Schmidt | Rosa | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 831 | Schmidt | Franz | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 832 | Schmidt | Peter | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 833 | Schmiedt DI | Karin | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 15 | Schmölzer | Andreas | 2345 | Brunn/Gebirge | | |
| 834 | Schnedl | Veronika | 3001 | Mauerbach | | Dr. Emmerich Fritz |
| 835 | Schnedl Dr. | Monika | 1040 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---------------|----------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 836 | Schneider DI | Jörg | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 837 | Schober Mag. | Eva | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 420 | Schöberl | Heidi | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 421 | Schöberl | Gertrude | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 422 | Schöberl | Michael | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 838 | Schöberl Ing. | Herbert | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 839 | Schöbinger | Rudolf | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 840 | Schodl Mag. | Franz | 1120 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1189 | Schön | Johann | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 841 | Schönauer | Hannes | 2483 | Ebreichsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 423 | Schredl | Eva | 1030 | Wien | | |
| 43 | Schreiber | Monika | 2340 | Mödling | | |
| 44 | Schreiber | Peter MMag. | 2340 | Mödling | | |
| 45 | Schreiber | Lukas | 2340 | Mödling | | |
| 424 | Schrenk | Ursula | 1100 | Wien | | |
| 842 | Schrimpf | Brigitte | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 31 | Schuh | Gertrude | 2345 | Brunn/Gebirge | | |
| 37 | Schuh | Thomas | 2380 | Perchtoldsdorf | | |
| 844 | Schuller-Kolb | Gerald | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 845 | Schurr | Ingrid | 1230 | Wien | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------------|-----------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | | | rich Fritz |
| 846 | Schuster | Theresia | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 847 | Schuster Mag. | Angela | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 848 | Schuster Mag. | Maria | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 124 | Schwadorf | | 2432 | Schwadorf | | |
| 425 | Schwaiger | Eveline | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 426 | Schwaiger | Gernot, DI Ing. | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 427 | Schwameis | Thomas, Dr. | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1184 | Schwarz | Mathilde | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1263 | Schwarz | Claudia | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1264 | Schwarz | Erich | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 945 | Schwechat | | 2320 | Schwechat | | |
| 849 | Schwenter Dr. | Sebastian | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 850 | Schwenter-Zott Dr. | Magdalena | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 851 | Seiler | Herbert | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 852 | Seiler | Ruth Eva | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1324 | Seiz | Elfriede | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1325 | Seiz | Michael | 1230 | Wien | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------------|-------------------|--------------|------------------------|----|--------------------------------|
| | | | | | | rich Fritz |
| 853 | Seiz-Zöls Dipl.Päd. | Gabriele | 1140 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 105 | Senkyr | Michael | 2326 | Lanzendorf | | |
| 106 | Senkyr | Brigitta | 2326 | Lanzendorf | | |
| 80 | Seydewitz | Jochen Dipl-Bw | 2500 | Baden | | |
| 81 | Seydewitz | Ursula | 2500 | Baden | | |
| 428 | Sieder | Jasmina | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 429 | Sieder | Jürgen | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 430 | Simon | Claudia | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 431 | Simon | Manfred | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 1105 | Simon | Hubert | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 1106 | Simon | Friederike | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- Müller |
| 854 | Simoni-Kinnl | Erika | 1060 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |
| 432 | Sitnik | Edith | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 433 | Sitnik | Leopoldine | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 434 | Sitnik | Max | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 435 | Sitnik | Stefanie | 2431 | Enzers- dorf/Fischa | | |
| 855 | Skoda Mag. | Renate | 1140 | Wien | | Dr. Emme- rich Fritz |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------|--------------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 856 | Skop | Ingrid | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 857 | Skrdla | Maria | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 858 | Skrinjar DAS | Edith | 1160 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 125 | Slezacek | Lubomir DI Mag. | 2232 | Deutsch-Wagram | | |
| 126 | Slezacek | Iuana DI | 2232 | Deutsch-Wagram | | |
| 127 | Slezackova | Libuse | 2232 | Deutsch-Wagram | | |
| 1100 | Slowacek | Renate | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 135 | Souschill | Gertrude | 2320 | Schwechat | | |
| 136 | Souschill | Adolf | 2320 | Schwechat | | |
| 985 | Spangl | Wolfgang | 2380 | Perchtoldsdorf | | |
| 859 | Spangl Mag. | Wolfgang | 2380 | Perchtoldsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 860 | Sperker Dr. | Karl | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 861 | Spona Dr. | Ingrid | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 862 | Stadlmann | Karin | 3434 | Tulbing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 49 | Stanek | Regina | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 50 | Stanek | Jennifer | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 51 | Stanek | Norbert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 863 | Stanislaw | Alfred | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 436 | Stanzl | Elisabeth | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------|-------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1278 | Stanzl | Robert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 864 | Stefanakis Ing. | Alexander | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 865 | Stein | Sabine | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 866 | Stein | Wilhelm | 1210 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 867 | Steineder | Manfred | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 39 | Steinert | Irmela Dr. | 2361 | Laxenburg | | |
| 1214 | Stelzhammer | Christian | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1215 | Stelzhammer | Karin | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 437 | Stenzenberger | Herbert | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 438 | Stenzenberger | Vivian Mary | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 6 | Stepanek | Leopold | 2384 | Breitenfurt | | |
| 10 | Stepanek | Leopold | 2384 | Breitenfurt | | |
| 868 | Stepanek | Thomas | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 12 | Stepanek-Müllner | Maria | 2384 | Breitenfurt | | |
| 1086 | Steringer | Jakob | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1087 | Steringer | Maria | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1088 | Steringer | Manfred | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------------|-----------|--------------|------------------------|----|-------------------------|
| 1228 | Steringer | Sonja | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1229 | Steringer | Isabel | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1205 | Steurer | Robert | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1206 | Steurer | Thomas | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1266 | Steurer | Silvia | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1267 | Steurer | Barbara | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1328 | Stierschneider | Michael | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1329 | Stierschneider | Veronika | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1326 | Stierschneider Dr. | Franz | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1327 | Stierschneider Dr. | Heltraut | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 439 | Stoik | Eveline | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 70 | Stopa | Karl | 2380 | Perchtoldsdorf | | |
| 869 | Strasser Mag. | Margarete | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 943 | Strauß | Cornelia | 2325 | Pellendorf bei Himberg | | |
| 944 | Strauß | Christoph | 2325 | Pellendorf bei Himberg | | |
| 440 | Strondl | Manuela | 2431 | Enzers- | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---------------------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | dorf/Fischa | | |
| 870 | Strotzka | Georg | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 871 | Stuiber | Brigitte | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 872 | Stuiber Mag. Dr. | Werner | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 873 | Suchanek-Fröhlich Dr.Med. | Helga | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 441 | Supper | Elli | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 442 | Supper | Franz | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 443 | Supper | Johanna | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 120 | Svitill | Susanne | 2325 | Velm | | |
| 874 | Svoboda | Alexander | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 875 | Svoboda DI Dr. | Eduard | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 444 | Svoma | Otto | 1030 | Wien | | |
| 1199 | Swoboda | Josef | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1200 | Swoboda | Ingeborg | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1201 | Swoboda | Roland DI | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 876 | Szekfü | Herbert | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 877 | Szuka | Waltraud | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 879 | Taferner | Wolfgang | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-------------|--------------|--------------|-----------------|----|-------------------------|
| | | | | | | rich Fritz |
| 1330 | Taferner | Angela | 2322 | Zwölzaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1061 | Teizer | Roman | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1062 | Teizer | Beatrix | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1132 | Teizer | Wolfgang | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1142 | Teizer | Anna | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1067 | Teufer | Christine | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1243 | Teufer | Josef | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 880 | Thumer Mag. | Birgit | 8010 | Graz | | Dr. Emmerich Fritz |
| 881 | Tier | Herbert | 2362 | Biedermannsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 882 | Tier | Ingrid | 2362 | Biedermannsdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 883 | Tinkl | Christine | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 884 | Tinkl | Edwin | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 885 | Tögel DI | Karl Michael | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 886 | Tögel Dr. | Martin | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 887 | Tögel Mag. | Andrea | 1230 | Wien | | Dr. Emme- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------------------|-----------|--------------|-----------------------|----|---------------------------|
| | | | | | | rich Fritz |
| 445 | Toifl-Tusch | Andreas | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 446 | Toifl-Tusch | Gertrude | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 447 | Toifl-Tusch | Johannes | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 448 | Toifl-Tusch | Sabina | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1046 | Tokos | Sabine | 2320 | Schwechat | RA | Dr Josef Wolfgang Deitzer |
| 1084 | Toman | Fritz | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1085 | Toman | Christa | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 888 | Tomancok | Monika | 2232 | Deutsch-Wagram | | Dr. Emmerich Fritz |
| 889 | Tomancok Ing. | Franz | 2232 | Deutsch-Wagram | | Dr. Emmerich Fritz |
| 890 | Toth | Ilse | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 891 | Trautmann | Alfred | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1028 | Trautmannsdorf an der Leitha | | 2454 | Trautmannsdorf/Leitha | | |
| 892 | Treu-Dermota | Tatjana | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 893 | Trötscher | Christine | 1040 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 449 | Trsek | Brigitte | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 1194 | Trummer | Josef | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 894 | Tscholakoff Mag. | Evelina | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 895 | Tuczai | Margit | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 896 | Tultnauer | Leopold | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 983 | Tuma | Günter | 2431 | Enzersdorf | | |
| 897 | Tunschnitz | Ilse | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 898 | Turner | Josef | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | Dr. Emmerich Fritz |
| 899 | Turner | Nishtiman | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | Dr. Emmerich Fritz |
| 900 | Turpel DI | Robert | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 450 | Ullrich | Walter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 451 | Ullrich | Wilma | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 901 | Ulsamer Ing. | Robert | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1177 | Umprecht | Monika | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1178 | Umprecht | Günter | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1179 | Umprecht | Hubert | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1180 | Umprecht | Adelheid | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|---|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------------|
| 1181 | Umprecht | Johann | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1182 | Umprecht | Franz | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1038 | Umweltanwalt Burgenland, Mag. Hermann Frühstück | | 7000 | Eisenstadt | | |
| 21 | Unger | Josef | 2431 | Klein-Neusiedl | | |
| 3 | Urianek | Josef Mag. | 1190 | Wien | | |
| 902 | Utner | Herbert | 2301 | Groß Enzersdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 903 | Utner | Renate | 2301 | Groß Enzersdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 452 | Vaclav | Nadja | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 453 | Vallant | Franziska | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 454 | Vallant | Ina | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 455 | Vallant | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 905 | Velan Dr. | Karl | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 252 | Viktora | Grete | 1110 | Wien | | |
| 906 | Vlach | Friedrich | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 999 | Vögel | Silvia | 2462 | Kaisesteinbruch | RA | Ploil Krepp & Partner RA Gmbh |
| 1000 | Vögel | Peter | 2462 | Kaisesteinbruch | RA | Ploil Krepp & Partner RA Gmbh |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 907 | Vögl | Birgit | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 908 | Vögl | Herbert | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 130 | Volkspartei Enzersdorf/Fisch | | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | Markus Plöchl |
| 456 | Vondrak | Friederike | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 909 | Vondrak | Gisela | 1040 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 910 | Vorwähler | Elisabeth | 2320 | Schwechat | | Dr. Emmerich Fritz |
| 911 | Wachter Dr. DI | Paul | 1230 | Wien-Mauer | | Dr. Emmerich Fritz |
| 912 | Wadauer-Lechmann | Volker | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 457 | Wagner | Bettina | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 458 | Wagner | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 459 | Wagner | Johannes | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 460 | Wagner | Magdalena | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 461 | Wagner | Michael | 1030 | Wien | | |
| 942 | Wagner | Christine | 2463 | Gallbrunn | | |
| 462 | Waldinger | Herta | 1100 | Wien | | |
| 1053 | Wallner | Margareta | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1095 | Wallner | Gottfried | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 152 | Walter | Gottfried | 2325 | Himberg | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|--------------------|-------------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 463 | Walter | Gerhard | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 464 | Walter | Melitta | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 913 | Walzl Dr. | Josef | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 64 | Wandling | Josef Dkfm. | 2301 | Groß Enzersdorf | | |
| 1198 | Wanjura | Andrea | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1265 | Wanjura | Peter | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 465 | Wannasek | Doris | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 466 | Wannasek | Johann | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 914 | Watzak-Helmer | Inge | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 915 | Watzak-Helmer Ing. | Peter | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 916 | Weber | Gabriele | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 917 | Weber | Otto | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1060 | Weber | Elisabeth | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1254 | Weber | Marcus | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 918 | Wegmayer | Gerald | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1173 | Weigl | Petra | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|----------------|------------|--------------|-------------------|----|-------------------------------------|
| 1174 | Weigl | Franz | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1175 | Weigl | Berta | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1176 | Weigl | Franz sen. | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 919 | Weninger | Rosemarie | 1040 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1212 | Weninger | Roswitha | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1213 | Weninger | Thomas | 2463 | Stixneusiedl | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 920 | Weninger Dr. | Günther | 1040 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1248 | Werner | Manuela | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 467 | Wicke | Salel | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 468 | Wicke | Heinrich | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 921 | Widl Dr.habil. | Maria | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1331 | Widter | Michael | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 140 | Wien Stadt | | 1082 | Wien | RA | Fellner Wratzfeld & Partner RA GmbH |
| 470 | Willig | Josef | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------------------|-----------|--------------|-------------------|----|--|
| 922 | Wimmer | Gertrude | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1280 | Windhab Mag. | Birgitt | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1281 | Winkelbauer Ing. | Helmut | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1282 | Winkelmüller | Bettina | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 987 | Winkler | Fabian | 2345 | Ebergassing | | Winkler-Mainz Martina und Winkler Roland |
| 988 | Winkler | Roland | 2345 | Ebergassing | | |
| 986 | Winkler-Mainz | Martina | 2435 | Ebergassing | | |
| 953 | Wirtschaftskammer Wien | | 1010 | Wien | | |
| 1283 | Witt-Dörning | Johann | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1332 | Witt-Dörning | Eleonore | 2322 | Zwölfaxing | | Dr. Emmerich Fritz |
| 469 | Wizugruber | Josef | 1020 | Wien | | |
| 471 | Wödl | Wolfgang | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 472 | Wödl-Christoph | Karin | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1284 | Woess-Matousek Dr. | Fleur | 1130 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1285 | Wohlmuth | Silvia | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1052 | Wolf | Margareta | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1168 | Wolf | Erich | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog- |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|-------------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| | | | | | | Müller |
| 1261 | Wolf | Greti | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1286 | Wolfram | Paula | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1287 | Wukicsevics | Anna | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1288 | Wurstbauer Dr. DI | Michael | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1054 | Zaboj | Felix | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1290 | Zamastil | Ulrike | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 473 | Zapletal | Günter | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 474 | Zapletal | Maria | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1292 | Zeiler | Manuela | 1140 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1293 | Zeiler | Wolfgang | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 475 | Zeitlberger | Hedwig | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 476 | Zeitlberger | Markus | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 477 | Zeitlberger | Rudolf | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1296 | Zerbes Dr. Prof. | Ermelinde | 1230 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1297 | Zier Dr. | Christian | 1040 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 478 | Zilasi | Helga | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |

| vergebene lfd. Nr. | Name | Vorname | Postleitzahl | Ort | RA | vertreten durch |
|--------------------|------------|-----------|--------------|-------------------|----|-------------------------|
| 479 | Zilasi | Stefanie | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 480 | Zimmer | Nicole | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1279 | Zimmer | Georg | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 1098 | Zimmermann | Walter | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1099 | Zimmermann | Anita | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1244 | Zimmermann | Andreas | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 481 | Zoczek | Leopold | 1100 | Wien | | |
| 1298 | Zoubek | Robert | 2301 | Groß Enzersdorf | | Dr. Emmerich Fritz |
| 1048 | Zsaitsits | Erwin | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1049 | Zsaitsits | Edith | 2463 | Gallbrunn | RA | Dr Ingrid Herzog-Müller |
| 1299 | Zumpf | Josef | 1100 | Wien | | Dr. Emmerich Fritz |
| 482 | Zwinkels | Alexandra | 2431 | Enzersdorf/Fischa | | |
| 114 | Zwölfaxing | | 2322 | Zwölfaxing | | |

Diese Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden den beigezogenen Sachverständigen je nach Fachgebiet zur Stellungnahme übermittelt. Deren Beantwortung hat als „fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen“ Eingang in das Umweltverträglichkeitsgutachten gefunden.

Von 7. Juli 2011 bis einschließlich 25. August 2011 waren das Umweltverträglichkeitsgutachten und die Teilgutachten gemäß § 12 UVP-G 2000 sowie das gesamte Projekt mit Stand „Revision 05“ in den Standortgemeinden Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und in der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, während der jeweiligen Amtsstunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt, was durch Edikt öffentlich bekannt gemacht wurde. Mit demselben Edikt wurde zugleich Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie der geplante Verhandlungsablauf im Großverfahren gemäß §§ 44a ff des AVG kundgemacht.

Bis zum Tag vor Beginn der Verhandlung (d.h. gemäß § 13 Abs 5 in Verbindung mit § 42 Abs 1 (analog) AVG aufgrund des Wochenendes bis Ende der Amtsstunden bis 14 Uhr am Freitag 26. August 2011) sind folgende Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt.

| | Stellungnahme von | Betreff | Beilagen |
|---|--|---|---|
| 1 | Flughafen Wien AG | Stellungnahme zum Gutachten (Insbesondere zu einzelnen Auflagen aus mehreren Fachbereichen) und Projektmodifikation Bodenaushubdeponie | Beilage 1) Vorhabensbeschreibung Bodenaushubdeponie - Beschreibung des Untersuchungsprogramms Beilage 2) Gutachten über die Untergrundverhältnisse, Geotechnik Adam 110526 |
| 2 | BI „Liesing gegen Fluglärm und die 3. Piste“ | Stellungnahme der UVP-Verfahrenspartei BI „Liesing gegen Fluglärm und die 3. Piste“ zum Umweltverträglichkeitsgutachten und der UVE Rev. 05 betreffend das Vorhaben Parallelpiste | Beilage 1) Abschätzung des tatsächlichen durchschnittlichen Fluglärm-Dauerschallpegels in Liesing Beilage 2) Risikofaktor nächtlicher Fluglärm Beilage 3) Gutachten im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises Beilage 4) Leitfaden UVP und |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | | 11R/29L Flughafen Wien AG | IG-L |
| 3 | Buschbeck Dr. Brigitte | Stellungnahme insb. zu den Fachbereichen Lärm, Umweltmedizin, Klima | |
| 4 | Hofbauer Karin | Stellungnahme - falsche Kapazitätsangaben; unzumutbare Belästigungen; Widersprüche in den Gutachten | Beilage 1) Presseinformation „EURO 2008 - Austro Control zieht positive Bilanz, Flugverkehr erfolgreich abgewickelt“ |
| 5 | BI „Lärmschutz Laaerberg“ vertreten durch Galanda Oberkofler Rechtsanwälte | ergänzende Stellungnahme; angesprochene Themen: Gesundheit, Lärm, Auswirkungen auf das Ökosystem, Luftschadstoffe, Prognose versus Kapazität | Beilage 1) Stellungnahme der BI „Lärmschutz Laaerberg“ zur mündlichen Verhandlung des Verfahrens betreffend das Vorhaben Parallelpiste 11R/29L Flughafen Wien AG |
| 6 | BI „Plattform gegen die 3. Piste des Flughafens Wien“, vertreten durch Galanda Oberkofler Rechtsanwälte | ergänzende Stellungnahme; angesprochene Themen: Befangenheit des Landes NÖ, zum Gutachten Fluglärm, unzumutbare Belästigung durch Straßen- und Schienenlärm, Feinstaub, Seveso II | Beilage 1) Offenlegung gemäß § 243 a UGB |

| | | | |
|----|---|---|---|
| 7 | AFLG Antiflug- lärmgemeinschaft und Parteiunab- hängige BI gegen Fluglärm und um- weltschädliche Emissionen vertre- ten durch Galanda Oberkofler Rechts- anwälte | ergänzende Stellung- nahme | Beilage 1) Offenlegung gemäß § 243a UGB Beilage 2) Stellungnahme zum Thema Fluglärm von Univ. Prof. Dr. Franz Kohlbeck Beilage 3) Teilgutachten Um- welthygiene von Prof. Dr. med. Eberhard Greiser Beilage 4) Gutachterliche Stel- lungnahme zum Teilgutachten Luftreinhaltetechnik von Ing. Helmut Kager |
| 8 | Dipl. Ing. Peter Pelzmann | Stellungnahme | Beilage 1) Stellungnahme - Vor- haben Flughafen Wien Parallel- piste 11R/29L Beilage 2) 2. Einwand /Korrektur Punkt 4 |
| 9 | BI gegen Fluglärm in Wien West | I. ergänzende Stel- lungnahme und II. An- trag auf Aussetzung | Beilage 1) Anfrabeantwortung BMVIT an Nationalrat Beilage 2) Stellungnahme des Bürger- beauftragten der EK |
| 10 | Ing. Thomas Höp- pel | Stellungnahme | |
| 11 | Dietrich Busch- mann MA | Einwendungen nach dem AWG 2002 | Grundbuchauszug |

Diese Stellungnahmen wurden im Zuge der Verhandlung erörtert und der Verhandlungsschrift angeschlossen.

In der Zeit vom 29. August bis 7. September 2011 fand die öffentliche mündliche Verhandlung statt. Gemäß § 44e AVG wurde eine Ausfertigung der aufgenommenen Verhandlungsschrift bei den Standortgemeinden Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und in der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht –

RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden in der Zeit vom 13. September 2011 bis 3. Oktober 2011 zur Einsichtnahme aufgelegt. Eine Abschrift der Verhandlungsschrift war auch im Internet auf der Homepage der Behörde für die Dauer von 3 Wochen zu finden.

Von der ARGE gegen Fluglärm langte eine Stellungnahme zur Verhandlungsschrift bei der Behörde ein.

Mit Edikt wurde das Ermittlungsverfahren betreffend das Vorhaben „Parallelpiste 11R/29L“ schließlich mit Wirkung vom 12. Oktober 2011 für geschlossen erklärt.

3 Erhobene Beweise

3.1 Umweltverträglichkeitsgutachten

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu den Fachbereichen Abfallchemie, Abwassertechnik, Anlagentechnischer Brandschutz, Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz, Befeuern, Deponietechnik, Elektrotechnik, Eisenbahntechnik, Emergency planning rescue and fire fighting, Flugmeteorologie, Flugsicherungsbetrieb, Flugsicherungstechnik (Teil 1 Kommunikationsanlagen, Teil 2 Radaranlagen, Teil 3 Navigationsanlagen), Flugsicherungsverfahren, Flugverkehrsprognose, Forst- u. Jagdwirtschaft, Geohydrologie, Geologie, Gewässerökologie, Kulturgüter, Landwirtschaft, Lärmschutz, Luftfahrttechnik allgemein, Luftfahrt Security, Luftreinhaltetechnik, Maschinenbautechnik, Meteorologie, Naturschutz, Optische Störwirkungen/ Tageskennzeichnungen/Visual Aids/Schutzmaßnahmen für in Betrieb befindliche Pisten und Rollwege, Ornithologie, Raumordnung/Landschaftsbild, Umwelthygiene, Verkehrsplanung, Verkehrstechnik, Veterinärmedizin und Wildlife Hazards eingeholt.

Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Von der Behörde wurde ein Untersuchungsrahmen erstellt, wobei die konkretisierten Fragestellungen in vier Bereiche gegliedert wurden:

Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen

Im **Fragenbereich 1** wurden die Vor- und Nachteile der von den Projektwerbern geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens begutachtet. Es wurde untersucht, ob die von den Projektwerbern ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht und es wurden die Angaben der Projektwerber im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Im **Fragenbereich 2** wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von umweltrelevanten Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiegesetze anzupassen waren:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von den Projektwerbern vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- Fragestellungen nach den Materiegesetzen (Genehmigungstatbestände)

- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben „Parallelpiste 11R/29L“ wurden folgende Schutzgüter geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser

Oberflächenwasser

Boden

Untergrund

Luft

Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach-/Kulturgüter

Landschaftsbild

Gewässerschutz

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Verkehr

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Wasserwirtschaft

Jagd

Abfallwirtschaft

Tiere/Pflanzen/Ökosysteme

Ökosysteme/Flora/Fauna

Landwirtschaftliche Nutztiere und Heimtiere

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen:

Luftschadstoffe

Abwasser

Abfall

Lärm

elektromagnetische Felder

Standortveränderungen:

Geländeänderungen

Flächeninanspruchnahme

Grundwasserveränderungen

Barrierewirkung - klimatisch

Zerschneidung der Landschaft

Visuelle Störung

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben „Parallelpiste 11R/29L“ die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser wurden entsprechende Fragen zur Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer, Abfälle, Gelän-

deveränderungen sowie Flächeninanspruchnahme an die Fachbereiche Geohydrologie, Abwassertechnik, Abfallchemie und Deponietechnik gerichtet.

Fragen nach der Beeinflussung des Schutzgutes Oberflächenwässer durch Abwässer/Sickerwässer und Flächeninanspruchnahme wurden an die Fachbereiche Gewässerökologie und Abwassertechnik ebenso gerichtet wie Fragen der Beeinflussung von Oberflächenwässern durch Grundwasserveränderungen an die Fachbereiche Gewässerökologie bzw. Geohydrologie.

Das Schutzgut Boden wurde durch Fragen nach dessen Beeinflussung durch Abwässer/Sickerwässer an den Fachbereich Abwassertechnik, nach dessen Beeinflussung durch Abfälle an den Fachbereich Abfallchemie, nach dessen Beeinflussung durch Geländeänderungen an den Fachbereich Deponietechnik, nach dessen Beeinflussung durch Flächeninanspruchnahme an die Fachbereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie nach dessen Beeinflussung durch Grundwasserveränderungen an den Fachbereich Geohydrologie geprüft.

Der Fachbereich Geologie hat die Beeinflussung des Schutzgutes Untergrund durch Abwässer/Sickerwässer, Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme geprüft, wobei Fragen nach dessen Beeinflussung durch Abwässer/Sickerwässer auch an den Fachbereich Abwassertechnik gerichtet wurden.

Das Schutzgut Luft wurde hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe vom Fachbereich Luftreinhaltetechnik sowie hinsichtlich der Beeinflussung durch Lärm (Ausbreitungsmedium) vom Fachbereich Lärmschutz geprüft.

Der Fachbereich Meteorologie hat sich mit Fragen nach der Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch Luftschadstoffe, Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkung auseinandergesetzt.

Das Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden wurde durch Fragen nach dessen Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe an die Fachbereiche Umwelthygiene bzw. Luftreinhaltetechnik, durch Abwässer/Sickerwässer an die Fachbereiche Umwelthygiene bzw. Abwassertechnik, durch Lärmeinwirkungen an die Fachbereiche Umwelthygiene bzw. Lärmschutz und durch Barrierewirkung (klimatisch) an die Fachbereiche Umwelthygiene bzw. Meteorologie geprüft.

Der Fachbereich Raumordnung/Landschaftsbild hat die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft sowie durch visuelle Störungen untersucht.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter durch Geländeänderungen, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen war Gegenstand der Prüfung der Fachbereiche Raumordnung/Landschaftsbild bzw. Kulturgüter, wobei hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe ergänzend Fragen an den Fachbereich Luftreinhaltetechnik gestellt wurden.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch Geländeänderungen, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen wurde vom Fachbereich Raumordnung/Landschaftsbild ebenso geprüft wie in Bezug auf das Schutzgut Baulandnutzung die Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe, Abwässer/Sickerwässer, Lärmeinwirkung, Geländeänderungen, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und durch visuelle Störungen, wobei hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe auch Fragen an den Fachbereich Luftreinhaltetechnik, hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Abwässer/Sickerwässer auch Fragen an den Fachbereich Abwassertechnik und hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Lärmeinwirkung auch Fragen an den Fachbereich Lärmschutz gestellt wurden.

Das Schutzgut Freizeit/Erholung war Gegenstand der Untersuchung im Fachbereich Raumordnung/Landschaftsbild, indem hier Fragen nach der Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe, Lärmeinwirkung, Geländeänderungen, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen beantwortet wurden. Ergänzend wurden hier auch Fragen durch den Fachbereich Luftreinhaltetechnik hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe und durch den Fachbereich Lärmschutz hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Lärmeinwirkung gestellt.

Zum Gewässerschutz wurden Fragen nach der Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten

durch Abwässer/Sickerwässer von den Fachbereichen Abwassertechnik und Geohydrologie gestellt. Die Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme war Prüfgegenstand der Fachbereiche Deponietechnik und Geohydrologie, deren Beeinträchtigung durch Grundwasserveränderungen war Prüfgegenstand des Fachbereichs Geohydrologie.

Das Schutzgut Verkehr wurde durch Fragen nach der Beeinträchtigung der Verkehrsinfrastruktur durch Flächeninanspruchnahme und durch Zerschneidung der Landschaft von den Fachbereichen Verkehrsplanung, Verkehrstechnik und Eisenbahntechnik (nur hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme) untersucht.

Das Schutzgut Landwirtschaft wurde durch Fragen nach der Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Kulturen durch Luftschadstoffe und durch Abwässer/Sickerwässer, nach der Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Geländeänderungen, Grundwasserveränderungen, Barrierewirkung (klimatisch) und Zerschneidung der Landschaft sowie nach dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flächeninanspruchnahme durch den Fachbereich Landwirtschaft geprüft (ergänzend Fachbereich Luftreinhaltetechnik hinsichtlich Luftschadstoffen, Fachbereich Abwassertechnik hinsichtlich Abwässer/Sickerwässer und Fachbereich Geohydrologie hinsichtlich Grundwasserveränderungen und Fachbereich Meteorologie hinsichtlich Barrierewirkung).

Die Beeinträchtigung der Forstwirtschaft durch Luftschadstoffe, Geländeänderungen, Grundwasserveränderungen, Barrierewirkung (klimatisch), die Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Flächen durch Abwässer/Sickerwässer, der Verlust von Forstflächen durch Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigung der Nutzung von forstwirtschaftlichen Flächen durch Zerschneidung der Landschaft wurde von den Fachbereichen Forstwirtschaft, Luftreinhaltetechnik (hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe), Abwassertechnik (hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Abwässer/Sickerwässer), Geohydrologie (hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Grundwasserveränderungen) und Meteorologie (hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Barrierewirkung) untersucht.

Die Wasserwirtschaft wurde anhand von Fragen nach der Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sicker-

wässer von den Fachbereichen Geohydrologie bzw. Abwassertechnik untersucht, weiters durch Fragen nach der Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme durch die Fachbereiche Geohydrologie und Deponietechnik, sowie durch Fragen nach der Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Grundwasseränderungen durch den Fachbereich Geohydrologie.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Jagd untersuchte der Fachbereich Jagdwirtschaft durch Fragen nach der Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Luftschadstoffe (ergänzend Fragen an den Fachbereich Luftreinhaltungstechnik), Lärm (ergänzend Fragen an den Fachbereich Lärmschutz), durch Geländeänderungen, Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung der Landschaft.

Der Fachbereich Abfallchemie hat Fragen nach den Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft durch anfallende Abfälle beantwortet.

Im Fachbereich Naturschutz wurde die Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe, Abwässer/Sickerwässer, Lärm, Geländeänderungen, Barrierewirkung (klimatisch), Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen (Licht) sowie der Verlust von aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen bzw. Standorten von den Fachbereichen Naturschutz und Ornithologie geprüft (ergänzend Fachbereich Luftreinhaltungstechnik hinsichtlich Luftschadstoffen, Fachbereich Abwassertechnik hinsichtlich Abwässer/Sickerwässer, Fachbereich Lärmschutz hinsichtlich Lärm und Fachbereich Meteorologie hinsichtlich Barrierewirkung).

Der Fachbereich Veterinärmedizin hat sich mit Fragen nach der Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Heimtieren durch Luftschadstoffe und durch Lärmeinwirkung befasst.

Fragen nach der Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch elektromagnetische Felder wurden schließlich noch vom Fachbereich Umwelthygiene geprüft.

Im **Fragenbereich 3** wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Entstehung von Abwässern/Sickerwässern,

auf Luftschadstoffe, auf die Lärmeinwirkungen in der Umgebung des Vorhabens, auf Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens, auf Flächeninanspruchnahme, auf Barrierewirkung (klimatisch), auf Zerschneidung der Landschaft und auf visuelle Störungen beurteilt. Weiters wurden die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne, öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne und öffentlicher Verkehrsplanungen beurteilt.

Im **Fragenbereich 4** erfolgte schließlich die fachliche Auseinandersetzung der Sachverständigen mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen.

Das Ergebnis dieser fachlichen Prüfung liegt, unterschrieben von sämtlichen Gutachtern, verbrieft im Umweltverträglichkeitsgutachten zusammengefasst vor und attestiert grundsätzlich die Umweltverträglichkeit des Projektes.

Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in den zum Umweltverträglichkeitsgutachten erbrachten gutachterlichen Ausführungen.

3.2 Mündliche Verhandlung

Zur endgültigen Abklärung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften sowie zur Erörterung der im bisherigen Verfahren geäußerten Bedenken wurde vom 29. August 2011 bis zum 7. September 2011 eine Genehmungsverhandlung mit den Verfahrensparteien und den Sachverständigen abgehalten. In dieser Verhandlung wurde das fachliche Resümee gezogen, dass das gegenständliche Projekt bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen den maßgeblichen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht und mit den einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen vereinbar ist.

3.3 Schluss des Ermittlungsverfahrens

Aufgrund der Entscheidungsreife im gegenständlichen Verwaltungsverfahren und der seit Beginn der öffentlichen Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung verstrichenen Zeit wurde schließlich gemäß § 16 Abs 3 Umweltverträglich-

lichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, das Ermittlungsverfahren mit Wirkung vom 12. Oktober 2011 für geschlossen erklärt.

4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projekts im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau vorliegt. Die durchgeführten Ermittlungen haben weiters ergeben, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist, dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Es ergibt sich weiters, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden. Weiters ergibt sich auch, dass die Errichtung der 3. Piste im öffentlichen Interesse gelegen ist.

4.1 Ergänzende Feststellungen

Im Detail ergeben sich folgende ergänzende Feststellungen.

Die Parallelpiste 11R/29L sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Vorhabensbestandteile werden unmittelbar angrenzend an den Bestand des Flughafens Wien errichtet und liegen im Süden der bestehenden Piste 11/29.

Der Vorhabensstandort erstreckt sich über Bereiche der Gemeindegebiete von Fischamend, Klein-Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf und Schwechat, alle Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das gemäß § 1 Z 3 lit i der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 als belastetes Gebiet (Luft) hinsichtlich Feinstaub PM₁₀ ausgewiesen ist.

Das Vorhaben befindet sich ausserhalb des Ortsbereichs, d. h. es besteht mit den angrenzenden Siedlungsgebieten kein baulicher oder funktionaler Zusammenhang.

Im Projektumfeld befinden sich der Nationalpark Donau-Auen, das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen sowie die Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) Donau-Auen östlich von Wien und Feuchte Ebene – Leithaauen.

Die Parallelpiste 11R/29L kommt in einem Bereich zu liegen, dessen Geländeneiveau im Bestand teilweise über und teilweise unter dem Niveau der Piste liegt. Aufgrund von Zwangspunkten, die sich aus der maximal zulässigen Längsneigung der Zu- und Abrollwege zum bestehenden System ergeben, sind verschiedene Geländeanpassungen erforderlich.

4.2 Mit dem Vorhaben verbundene Anschüttungen/Ablagerungen

Die im Zuge der Geländeanpassung abzutragenden Erdmassen überschreiten die für das Vorhaben erforderlichen Erdmengen deutlich. Da ein Abtransport der überschüssigen Abtragsmengen technisch, wirtschaftlich und ökologisch nicht sinnvoll ist, werden diese Massen vor Ort, und zwar auf der Fläche nördlich des pistenparallelen Rollwegsystems und westlich des sogenannten Mittelrollwegpaars (Rollwege R und H) angeschüttet. Im Norden wird die Fläche durch den Wirtschaftsweg von der Landesstraße B 10 zum Katharinenhof, im Osten durch die westlich des Katharinenhofs geplanten Mittelrollwege begrenzt. Hievon sind ca. 29,7 Mio m³ Erdmassen betroffen, welche auf einer Fläche von ca. 120 ha geschüttet werden.

Die Bodenaushubdeponie liegt in einer schwach gewellten Hügellandschaft im Bereich der sogenannten Rauchenwarther Platte. Derzeit wird diese Fläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des vom Bauvorhaben betroffenen Areals sind keine registrierten Verdachtsflächen oder Altlasten ausgewiesen. Innerhalb der geplanten Anschüttungsflächen gibt es keine Wassernutzungen.

Es handelt sich um eine Bodenaushubdeponie i.S.d. § 3 Deponieverordnung 2008. Es werden ausschließlich Inertabfälle eingebaut.

Die Schutzinteressen des AWG 2002 (Vermeidung von Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt, sowie Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung von Personen) werden bei projektgemäßer Ausführung und Befolgung der Auflagen nicht beeinträchtigt. Die Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung zu schützender Güter wird möglichst gering gehalten.

4.3 Mit dem Vorhaben verbundene Rodungen

Die wesentlichsten Einwirkungen des geplanten Vorhabens auf den **Wald** sind die Verwendung von Waldboden für die Parallelpiste, die Verlegung der Landesstraße B 10, die Errichtung von Zufahrten und Baustellen sowie aus Gründen der Sichtbarkeit der Anlagen für den Tower (Rodungen).

Für das Vorhaben sind in Summe 18,662 ha Wald dauernd und ca. 2,6 ha Wald befristet zu roden. Es handelt sich überwiegend um forstlichen Bewuchs in Windschutzanlagen. Zu befristeten Rodungen kommt es während der Bauphase nur im Bereich des Arbeitsstreifens für eine Kabeltrasse und im Bereich von Böschungen während der Aufschüttung.

Der Waldentwicklungsplan weist für alle im Projektgebiet vorkommenden Waldflächen hinsichtlich der Schutzfunktion die Wertziffer 2 oder 3 und hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion die Wertziffer 3 auf.

Die Schutzfunktion ist vor allem im Erosionsschutz für landwirtschaftliche Flächen begründet.

Die Bedeutung der Wohlfahrtsfunktion ist im Lärmschutz, in der Staubauskämmung aus der Luft (Filterwirkung) und in der ausgleichenden Wirkung auf das Lokalklima der in der Nähe gelegenen Ortschaften oder angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu sehen.

Eine erhöhte Erholungsfunktion ist u.a. im Bereich von Teilen der Donauauen gegeben, im Schwechater Stadtwald liegt die höchste Wertigkeit vor. Dies rührt daher, dass im Falle der Donauauen durch den Nationalpark bedingt eine starke Erholungsnutzung vorliegt. Der Stadtpark in Schwechat stellt de facto einen Erholungswald dar. Die erhöhte Erholungsfunktion insbesondere im Bereich der Do-

nauauen wird durch die neue Parallelpiste nicht zusätzlich beeinträchtigt, sondern aus Sicht der forstlichen Raumplanung vielmehr sogar weiter entlastet, weil durch Verlagerung eines Teils der Start-/Landebewegungen auf die Parallelpiste zukünftig tendenziell weniger Überflüge über das Nationalparkgebiet erforderlich werden. Auf längere Sicht wird auch die Erholungswirkung des Schwechater Stadtwaldes durch die Vergrößerung infolge der dort vorzunehmenden Ersatzaufforstungen verbessert.

Die Waldausstattung liegt aber mit Werten zwischen 1,96 % und 20,33 % noch weit unter dem niederösterreichischen Durchschnitt von rd. 39 %. Aufgrund der Zuordnung der Kennzahlen im Waldflächenentwicklungsplan steht daher fest, dass an den zur Rodung beantragten Flächen grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht, da ihnen höchste Schutz- und Wohlfahrtsfunktion zukommt.

4.4 Kulturgüter

Vom Vorhaben sind zwei Gruppen von **Kulturgütern** betroffen, nämlich Kleindenkmäler wie Kapellen, Marterln u. ä. sowie archäologische Fundstätten. Während der Aufstellungsort von Kleindenkmälern unter physischer Erhaltung des betroffenen Objektes und des funktionellen Zusammenhanges des Objektes geändert werden kann, müssen archäologische Fundstätten unverändert an Ort und Stelle belassen werden und müssen daher während der Ausführung des Projektes zerstört werden. Die vom Projektwerber vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Auflagen aus dem Fachbereich Kulturgüter minimieren die negativen Auswirkungen des Projektes.

4.5 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, ökologische Funktionsfähigkeit der Landschaft, Naturverträglichkeit

Das Gelände des Flughafens Wien-Schwechat befindet sich am Rand der leicht nach Norden und Osten abfallenden Rauchenwarther Platte. Im Süden befindet sich der Höhenrücken des Schwadorfer Waldes, an dem auch die Gemeinde Rauchenwarth selbst liegt. Dieser Höhenzug bietet die einzigen „Aussichtspunkte“ der Umgebung mit Einblick in das Umland. Der Geländeunterschied zur bestehenden Piste 11/29 beträgt insgesamt ca. 40 Höhenmeter.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Gelände­veränderungen umfassen Gelände­anpassungen im Zuge der Errichtung der Piste sowie der Herstellung der freien Sicht zwischen Tower und neuer Piste bzw. den zugehörigen Rollwegen, welche bis zu rund 20 m Höhenunterschiede im Gelände aufweisen, sowie die Errichtung des 4 m (über FOK) hohen Straßendamms südlich der Landesstraße B 10 Budapest Straße und der Sicht- und Lärm- bzw. Blendschutzdämme im Nahbereich der Siedlungsgebiete. Zur Sicherstellung der ungehinderten Sicht aus dem Flugsicherungsturm auf die im Zuge des Vorhabens neu zu errichtenden Bewegungsflächen ist es erforderlich, den Bereich zwischen den Zurollwegen (Rollweg H und Rollweg J) großflächig auszuschlitzten. Im zukünftigen Betriebsbereich der neuen Piste sind dafür ca. 10 m abzutragen. Davon ist eine Fläche von ca. 80 ha betroffen. Die östliche Hälfte der Piste selbst liegt in einem Einschnitt bis zu einer maximalen Tiefe von ca. 24 m. Die Bodenaushubdeponie im nordwestlichen Teil des Vorhabens weist zum bestehenden Gelände gar einen Höhenunterschied von bis zu rund 40 m auf. Diese Gelände­veränderungen und die dadurch bedingten visuellen Störungen haben Auswirkungen auf das **Landschaftsbild**. Aufgrund der in den Projektunterlagen vorgesehenen Maßnahmen wie Begleitdämme im Verlauf des südlichen Vorfelddrands und der Landesstraße B 10, Strauch-, Baum- und Wald(streifen)pflanzungen, Sicht- und Lärmschutzdämme in Verbindung mit Baum- und Waldpflanzungen nördlich der Gemeinden Rauchenwarth und Schwadorf sowie Sicht- und Lärmschutzdamm Klein – Neusiedl kann diese Beeinträchtigung unter Beachtung der ergänzenden Auflage 7.25.2 vermieden bzw. vermindert werden, sodass das Landschaftsbild nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Auf der Rauchenwarther Platte befinden sich keine Freizeit- und Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung. Für die Naherholung der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden hat aber besonders das landwirtschaftliche Wegenetz, welches auch als Wander-, Spazier- und Radwegenetz genutzt wird, besondere Bedeutung.

Die Waldgebiete der Donauauen, des Fischatales, des Schwadorfer Waldes und des Göttlesbrunner Hügellandes haben neben ihrem naturräumlichen Wert auch Erholungsfunktion, die auch im Waldentwicklungsplan kenntlich gemacht ist.

Regional bedeutende Radwege verlaufen nördlich und südlich entlang der Donau. Nördlich der Donau ist dies der Donauradweg Nord (im Untersuchungsraum in

den Gemeinden Fischamend, Groß-Enzersdorf sowie Wien 22); südlich der Donau ist dies die Radroute 56 (im Untersuchungsraum in den Gemeinden Schwechat - Mannswörth und Fischamend). Im Fischatal und auf der Rauchenwarther Platte wird das landwirtschaftliche Wegenetz auch für den Radverkehr genutzt. Durch das Vorhaben werden Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes, welches auch der Freizeit- und Erholungsnutzung dient, durchschnitten (Alanova - Radweg, Mountainbikestrecke Schwechat – Rauchenwarth - Wienerherberg - Traumannsdorf an der Leitha, lokale Radwege). Sowohl für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion als auch für die Naherholungsinfrastruktur werden die entsprechenden Wegverbindungen jedoch adaptiert und aufrechterhalten. Durch die Lage im Raum und Ausrichtung des Vorhabens wird voraussichtlich der freie Landschaftsraum der Rauchenwarther Platte und des Göttlesbrunner Hügellandes, welcher ebenfalls der Erholungsnutzung dient (Spaziergänger, Radfahrer), vermehrt überflogen.

Entlang des Sicht- und Lärmschutzdamms Schwadorf sowie des Sicht- und Blendschutzes Rauchenwarth entstehen im Zuge der Errichtung weitere für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehene Wege.

Der **Erholungswert der Landschaft** wird durch die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmeinwirkungen und Luftschadstoffimmissionen beeinträchtigt. Wegen der im Projekt vorgesehenen sowie der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen werden diese Beeinträchtigungen jedoch vermieden bzw. vermindert. Weiters kommt es zu visuellen Störungen infolge der mit dem Vorhaben verbundenen Geländeänderungen, die jedoch aufgrund des zeitlich beschränkten Aufenthalts auf Wander-, Rad- und Reitwegen in Projektnähe bedingt durch die mehr oder weniger schnelle Fortbewegung mäßig sind. Insgesamt wird der Erholungswert der Landschaft dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Der für die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevante Landschaftsraum weist verschiedene, vor allem thermophile Landschaftselemente wie Trockenrasenkomplexe, aber auch mehrschichtigen artenreichen Waldbestand auf. In diesem Raum kommen das Ziesel sowie naturraumtypische seltene Vögel vor. Der Bereich der Donauauen, der projektseitig durch die Errichtung einer Abwasserleitung beansprucht wird, ist aufgrund der darin vorkommenden sensiblen und seltenen Arten grundsätzlich sehr empfindlich. Die Errichtung des Abwasserkanals zur Do-

nau quert das FFH Gebiet „Donau-Auen östlich von Wien“. Davon betroffen ist der Lebensraumtyp der „Eichen-Ulmen-Eschenauen“ oder auch „Harte Au“ genannt, wobei keine essentiellen Lebensraumrequisiten von Arten des Anhanges II der FFH Richtlinie berührt werden und eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände nicht zu erwarten ist. Die Querung der Auen durch den Abwasserkanal beeinflusst nicht die Zielsetzung, günstige Erhaltungszustände zu bewahren oder wiederherzustellen.

Die Flughafenwiesen als die größte zusammenhängende Wiesenlandschaft in Ostösterreich ist aufgrund der Größe der zusammenhängenden Wiesenflächen und deren hohen Bedeutung für Bodenbrüter (Feldlerche) und für Durchzügler als Nahrungsraum sowie des, wenn auch kleinen, lokalen Vorkommens des Ziesels als hoch sensibel zu bewerten.

Sowohl auf dem Flughafengelände als auch in Grünlandbrachen der näheren Umgebung gibt es Vorkommen von „Rote Liste-Arten“.

Im Bereich zwischen Schwadorf und Flughafenzaun befindet sich ein wichtiger Wildkorridor von Rot- und Schwarzwild (Fernwechsel), der derzeit schon stark räumlich eingeengt wird (Flaschenhalssituation).

Bei Umsetzung der Kompensationsplanung sind nach Erreichung der Ausgleichsziele Beeinträchtigungen der **ökologischen Funktionstüchtigkeit** in Summe nicht zu erwarten, da trotz der großen Flächenbeanspruchungen und der Materialumlagerungen ein annehmbarer Ausgleich erzielt werden kann.

Das verbleibende kleine Restrisiko kann durch Vorkehrungen in Form von Auflagen ausgeschlossen werden.

4.6 Eingriff in die Naturzone des Nationalparks

Im Sommerhalbjahr werden die gefassten Niederschlagswässer der Pisten und Rollwege über einen Kanal direkt in die Donau eingeleitet, im Winterbetrieb werden nur jene Wässer, die aufgrund einer Qualitätskontrolle eine entsprechend geringe Belastung aufweisen (< 200 mg/l CSB) direkt in die Donau eingeleitet. Da die bestehende Kanalisation keine freien Kapazitäten aufweist, ist hierfür die Errichtung eines neuen Kanalstranges erforderlich. Die Donau gehört im Bereich der

Einleitung zum Nationalpark Donau-Auen, wobei dieser in diesem Bereich nicht über die Stromparzelle hinaus auf die Ufergrundstücke reicht. In quantitativer Hinsicht führt diese Einleitung zu keiner Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes der Donau. In qualitativer Hinsicht gibt es aufgrund der eingeleiteten Mengen nach erfolgter Durchmischung im Hinblick auf die chemisch-physikalischen und biologischen Qualitätskomponenten der Donau keine nachhaltige Beeinträchtigung. Durch die geplante Einleitung ergibt sich keine Veränderung dieses Zustandes. Lediglich kleinräumig kann es unterhalb der Einleitung (Abwasserfahne) zu einer Verschlechterung einzelner Parameter und einer Veränderung der Gewässerzönosen kommen, da die Durchmischung nach der punktförmigen Einleitung nur langsam erfolgt. Im Hinblick auf die Länge der betroffenen Stelle (im worst case-Fall 166 m) und da überdies die Einleitung nicht kontinuierlich, sondern in Abhängigkeit der Niederschlagsereignisse erfolgt, ist davon auszugehen, dass durch diese Ereignisse die Gewässerzönosen nicht erheblich verändert werden.

An der geplanten Einleitstelle wird das Ufer von Blockwurf dominiert. Durch die Errichtung der Einleitung wird dieser strukturell verändert, wobei die Auswirkungen jedoch gering und kleinräumig sind. Der derzeitige morphologische Zustand wird durch den Eingriff nicht verändert.

Die Einleitung der Abwässer in die Donau bzw. die Veränderung der Einleitstelle durch die Errichtung des Kanals stehen somit nicht in Widerspruch zu den Zielen des NÖ Nationalparkgesetzes bzw. können nachteilige Auswirkungen auf den Nationalpark durch die vorgesehenen und bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden.

4.7 Grundwasser, Oberflächenwässer

Die Baumaßnahmen finden außerhalb von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten und wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen statt. Diesbezüglich ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Als wasserwirtschaftlich sensibel wird der Hochwasserabflussbereich der Donau eingestuft, wo ein Teil des Ableitungskanals zur Donau zu liegen kommt.

Im Sommerhalbjahr werden die Oberflächenwässer aus dem Pisten- und Rollsystem mit einem CSB-Gehalt von kleiner/gleich 75 mg/l über einen Ableitkanal direkt

in die Donau eingeleitet. Im Winterhalbjahr werden mit Enteisungsmitteln (Flugzeugenteisung, Pistenenteisung) belastete Oberflächenwässer mit einem CSB-Gehalt von kleiner/gleich 200 mg/l eingeleitet. Da die bestehende Kanalisation keine freien Kapazitäten aufweist, ist hierfür die Errichtung eines neuen Kanalstranges erforderlich. Abwässer mit höherem CSB-Gehalt werden in einem Pufferbecken zwischengespeichert und dann kontrolliert zur Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Schwechat abgeführt.

Beim Bau des Ableitungskanals zur Donau sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Abwässer aus der Wasserhaltung können relevante Mengen an Feststoffen enthalten. Durch die Vorschreibung einer entsprechenden Absetzzeit vor der Einleitung ist eine Beeinträchtigung der Donau durch die Abwässer aus der Wasserhaltung beim Bau des Ableitungskanals nicht zu erwarten. Durch die Einleitung der in der Verbandskläranlage Schwechat biologisch gereinigten Abwässer (90 % der Jahresfracht an CSB aus dem in Kanalanlagen erfassten Niederschlagswasserabfluss der Pisten und Rollwege im Winterhalbjahr, 15. Oktober bis 15. April) in die Donau ist keine Beeinträchtigung der Donau zu erwarten. Die zulässige Größenordnung für die Einleitung des Parameters CSB mit kleiner gleich 200 mg/l ist für den Vorfluter Donau jedenfalls unproblematisch. Die Einleitung von Oberflächenwasser mit einem CSB > 200 mg/l unter Einhaltung des CSB-Frachtkriteriums ist für den Vorfluter Donau ebenso unproblematisch. Eine relevante Beeinträchtigung der Donau durch die geplanten Einleitungen wird nicht erwartet.

Durch die Sammlung und Behandlung der sanitären Abwässer, der Abwässer von Bereichen, wo Fahrzeuge betankt, gewaschen und repariert werden, und der Abwässer aus der Flugzeugenteisung ist eine Grundwassergefährdung nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben ist die Versickerung des Niederschlagswassers in der Bauphase im Bereich des Baufeldes ebenso verbunden wie die großflächige Versickerung von belasteten Niederschlagswässern der Schulterbereiche und der Rollwege (verschleppte Stoffe von der Piste und verfrachtete Enteisungsmittel) über humusierte Grünbereiche mit Sickerkörpern, die großflächigen Versickerungen von Niederschlagswässern von Fahrflächen (interne und externe Wegenetze, neu trassierte Landesstraße B 10) über Grünbereiche bzw. Humusfiltermulden sowie

die Versickerungen von Dachflächenwässern der Werkstatt, der LFZ Einstellhalle, des Bodenenteisungsmittelagars und der Winterdienststellhallen.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass durch die Entwässerung der Schulterbereiche der geplanten Piste 11R/29L und der geplanten Rollwege über großflächige Versickerungen sowie durch die übrigen Versickerungen von Niederschlags- und Dachflächenwässern unter Beachtung der Auflagen keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten ist.

Die geplante Entsorgung und Behandlung der Abwässer entspricht dem Stand der Technik. Die Emissionen werden entsprechend dem Stand der Technik reduziert, sodass eine Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens der Anwohner oder anderer sich in diesem Bereich aufhaltender Menschen, eine Gefährdung dinglicher Rechte der Nachbarn oder eine bleibende Schädigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Die geringfügig nachteiligen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer werden als gesundheitlich nicht relevant bezeichnet. Beeinträchtigungen und gesundheitliche Beeinflussungen durch Abwässer/Sickerwässer können vom Sachverständigen für Umwelthygiene nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für Oberflächengewässer als auch für Grundwasser.

4.8 Verlegung der B 10

Die geplante Piste 11R/29L kommt auf der zwischen Schwechat und Schwadorf verlaufenden Trasse der Landesstraße B 10 zu liegen. Aus diesem Grunde muss die Landesstraße B 10 in diesem Bereich verlegt werden, wobei der Verlegungsbeginn bei Bestandskilometer 20,480 vorgesehen ist. Die Verlegungslänge beträgt 7.420 m. Aufgrund der Umfahrung des neuen Pistensystems ergibt sich eine Mehrlänge von ca. 1,7 km zwischen Schwechat und Schwadorf.

Die geplanten Umlegungs- und Umgestaltungsmaßnahmen der Landesstraße B 10 beeinträchtigen weder die Funktionsfähigkeit noch die Verkehrssicherheit dieses Straßenstückes. Die im Projekt vorgesehenen verkehrstechnischen Maßnahmen und Vorkehrungen sind mit den in den Auflagen geforderten Ergänzungen hinreichend, um einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb zu gewährleisten.

4.9 Luftschadstoffe

Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Veränderung der **Luftschadstoffe**, die nicht gesundheitlich relevant ist. Während der Bauphasen 5 und 6 können in Abhängigkeit von den meteorologischen Bedingungen zeitweise hohe TMW-Zusatzbelastungen für PM₁₀ für die nächstgelegenen Anwohner auftreten. Der für Gesundheitsauswirkungen relevante Jahresmittelwert wird jedoch nicht überschritten. Es kommt auch zu keinen Überschreitungen der Grenzwerte in der Bauphase für die Arbeitnehmer. Für die Betriebsphase der Prognosejahre 2020 und 2025 werden die zu erwartenden maximalen Immissionsbeiträge für NO₂ (JND), SO₂ (HMW, TMW), CO (MW1 und MW8), Schwebestaub, PM₁₀ (TMW, JMW), PM_{2,5} (JMW) Benzol (JMW) sowie für Staubbiederschlag und Staubinhaltsstoffen (JMW), Schwermetalle im PNC (JMW) und Benzo(a)pyren (JMW) als irrelevant eingestuft, für NO₂ (HMW) wird dies als teils geringfügig bei Einhaltung der Grenzwerte bewertet. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf die Ozonbelastung sehr gering. Auch für die Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten, der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe sind aus gesundheitlicher Sicht keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und/oder der Arbeitnehmer wird nicht durch Luftschadstoffe beeinträchtigt. Es ist auch keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn und/oder der Arbeitnehmer durch Luftschadstoffe zu erwarten.

Für die Planfälle 2020 und 2025 sind keine wesentlichen Änderungen der bodennahen meteorologischen und **klimatologischen Bedingungen** zu erwarten.

4.10 Elektromagnetische Strahlung

Die **nichtionisierende elektromagnetischen Strahlung**, die für das Erbringen der Flugsicherungsdienste erforderlich ist, hat keine gesundheitsrelevanten Auswirkungen. Auch relevante Kombinationswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.11 Gesundheitsgefährdung, unzumutbare Belästigung durch Lärm

Durch die neue Piste werden bisher wenig belastete Gebiete stärker, andere Gebiete geringer vom **Lärm** belastet. Durch den Flugverkehr werden an einzelnen Immissionsorten die Beurteilungskriterien für die Tag- und Nachtzeit des lärmmedizinischen Gutachtens überschritten. Vereinzelt werden auch die Werte der Bundesumgebungslärmschutzverordnung nicht eingehalten. Dies trifft vor allem für die IO AI010, AI020, AI0030, EK010, EK060, EK070, KT010, MP04, MP09-MP12, FI010 zu. Hier sind Maßnahmen erforderlich. Für den Bodenlärm betrifft das den IO Katharinenhof und Eichhof in Klein-Neusiedl sowie den BE060 und den KT020.

Für das Planszenario 2020 wird im gesamten bewohnten Gebiet des Untersuchungsbereiches keine Pegelerhöhung aufgrund der Verkehrssteigerungen im Straßen- und Schienenverkehr von mehr als 2 dB(A) zu erwarten sein. Bis auf Bereiche in der Ortschaft Rauchenwarth treten auch im Planszenario 2025 keine Zunahmen über 1 dB(A) in bewohnten Gebieten auf. Nur im Bereich des nördlichen Ortsrandes von Rauchenwarth sind Pegelzunahmen von 2 dB(A) zu erwarten. An einzelnen Objekten werden die entsprechenden Werte der Bundesumgebungslärmschutzverordnung überschritten. Maßnahmen sind hier erforderlich. An anderen Immissionsorten im Bereich Rauchenwarth kommt es auch zu einer Verringerung um teilweise mehr als 2 dB(A).

Durch die Bautätigkeit ist mit Pegelzunahmen im irrelevanten ($< 1\text{dB(A)}$) oder vereinzelt im zumutbaren Bereich (1 bis 2 dB(A)) zu rechnen. Wohnbebauungen mit ausgeprägteren Zunahmen sind nicht betroffen. Dies trifft auch für schutzbedürftige Bereiche zu. Bei Realisierung der für die Durchführung der Bauarbeiten vorgesehenen Maßnahmen sind somit keine Auswirkungen auf Gesundheit und Leben zu erwarten. Entsprechend des Baufortschrittes sind Belästigungen an einigen Tagen und Nächten, insbesondere in den Abend- und Nachtzeiten, durch deutlich höhere Geräuschemissionen möglich. Diesem Umstand wird durch die Einschränkung von Bauarbeiten während der Abend- und Nachtstunden in den Auflagen 7.16.29 ff Rechnung getragen.

Durch den Flugverkehr und den Bodenlärm kommt es an einzelnen Kindergärten und Schulen, insbesondere am SE036 und SE037, zur Überschreitung der Werte des lärmmedizinischen Gutachtens. Hier sind Maßnahmen erforderlich, sodass

die Innenraumpegel von 35 dB(A) eingehalten werden. Für die schutzbedürftigen Bereiche Kindergärten und Schulen spielt der vorhabensunabhängige Straßenlärm eine deutlich größere Rolle.

An den Alten- und Pflegeheimen sind aufgrund der Angaben zu den Lärmimmissionen keine vorhabensbedingten zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Krankenhäuser liegen nicht in diesem Bereich.

Arbeitnehmer sind insbesondere während der Bautätigkeit durch Lärm betroffen. Bei Einhaltung der üblichen Schutzvorschriften ist keine Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit durch den Baulärm zu erwarten. Dies trifft auch für Arbeitnehmer des Flughafens zu. Während des Betriebs in den Planungsszenarien wird sich der Lärm direkt für die Arbeitnehmer des Flughafens unwesentlich ändern. Hier müssen evtl. konkrete Bedingungen eingeschätzt werden und Schallschutz zur Erfüllung der Aufgabenstellungen gewährt werden, eine Gefährdung für Gesundheit und Leben durch Lärm ist nicht für die Beschäftigten am Flughafen zu erwarten.

Durch eine Vielzahl von Maßnahmen sollen die Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten werden. Ein Vermeiden von Schallimmissionen ist bei diesem Vorhaben nicht möglich. Wenn bestimmte Beurteilungswerte durch Lärm überschritten werden, werden Maßnahmen zur Herabsetzung der Lärmbelastung getroffen. Dabei handelt es sich primär um Maßnahmen des passiven Schallschutzes.

Durch die technischen Maßnahmen werden die genannten Beurteilungswerte eingehalten. Aus medizinisch-umwelthygienischer Sicht kann damit eine Gesundheitsgefährdung und eine unzumutbare Belästigung durch Lärm ausgeschlossen werden kann.

4.12 Voraussetzungen der Zivilflugplatzbewilligung

Die durchgeführten Ermittlungen haben weiters ergeben, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist, dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt.

Es ist amtsbekannt, dass der Bewilligungswerber verlässlich und zur Führung des Betriebes geeignet ist.

Die erforderlichen finanziellen Mittel des Bewilligungswerbers zur Erfüllung der sich aus dem Luftfahrtgesetz für den Flugplatzhalter ergebenden Verpflichtungen sind nachweislich vorhanden.

Im Umkreis von 100 km liegt kein Flughafen, dessen Verkehrsaufgaben gefährdet werden könnten.

Aus den eingeholten Gutachten, insbesondere aus dem Fachbereich Flugverkehrsprognose, ergibt sich ein Bedarf am Vorhaben der Errichtung der 3. Piste. Weiters liegt die Errichtung der 3. Piste im öffentlichen Interesse.

5 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Modifikationen, Verbesserungen, Präzisierungen und Optimierungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, das darauf aufbauende Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27. Juni 2011, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 29. August 2011 bis 7. September 2011 sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

5.1 Umweltverträglichkeitsgutachten

Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für das Umweltverträglichkeitsgutachten bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Teilgutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

So würdigt beispielsweise die als Beilage uchg006 zur Verhandlungsschrift genommene Stellungnahme des Instituts für Umwelthygiene der medizinischen Universität Wien (*Kundi/Hutter*) das umwelthygienische Teilgutachten von Prof. Scheuch kritisch, ohne selbst ein Gegengutachten im Rechtssinn zu sein. Gemäß den obigen Ausführungen ist es daher nicht geeignet das von der Behörde eingeholte Teilgutachten zu entkräften.

5.2 Gegengutachten

Im Zuge des Verfahrens wurden **Gegengutachten** bzw. **gutachterliche Stellungnahmen** vorgelegt, auf die im Folgenden eingegangen werden soll:

5.2.1 Studie der TU Wien/Institut für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik

Während der öffentlichen Auflage des Antrags, der Projektsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung wurde eine Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. J. Michael Schopf vorgelegt, wonach zusammenfassend die Angaben zu den prognostizierten Flugbewegungen in der UVE zu niedrig angesetzt seien und daher die mit der Flugverkehrsentwicklung einhergehenden Umweltauswirkungen auf Basis zu niedriger Werte dargestellt seien.

Mit der Revision 05 wurde von der Antragstellerin eine ergänzende Flugverkehrsprognose vorgelegt. Begründet wurde dies damit, dass die der UVE zugrunde gelegte Flugverkehrsprognose auf dem Jahr 2005 basiere und die seither stattgefundenen Entwicklungen in der Weltwirtschaft und im europäischen Luftverkehr naturgemäß nicht berücksichtigen konnte. Zugleich wurden auch die anderen Grundlagendaten (z. B. Verteilung der Flugbewegungen, technische Ausstattung der Luftfahrzeuge im Prognosezeitpunkt, usw.) validiert bzw. aktualisiert. Auf Grund der Dauer des Verfahrens wurde neben dem (den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden) Prognosehorizont 2020 auch einen Prognosehorizont 2025 betrachtet.

Die Aufgabe des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen für Flugverkehrsprognose war es, diese Flugverkehrsprognose (Dokument 30.35 „Verkehrsentwicklung Flughafen Wien“, erstellt von Intraplan GmbH (München) im Oktober 2009) auf Nachvollziehbarkeit und Begründetheit und damit auf Plausibilität zu prüfen.

Bei dem von der Behörde beigezogenen Sachverständigen für Flugverkehrsprognose handelt es sich um Univ. Prof. Dr. Johannes Reichmuth vom DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt), somit um eine international anerkannte Kapazität.

Der Gutachter führt im Teilgutachten und in der Verhandlungsschrift aus, dass im Zentrum der Begutachtung die Prognosemethodik, die der Prognose zugrunde gelegten Prognoseprämissen und die damit erzielten Prognoseergebnisse standen. Die Prognosemethodik und die Prognoseprämissen wurden daraufhin untersucht, ob sie für die Aufgabenstellung geeignet und begründet sind. Die Prognoseergebnisse, die das Resultat von Methodik und Prämissen sind, wurden kommentiert und einer Bewertung hinsichtlich ihrer Plausibilität unterzogen. Die Begutachtung der Prognoseergebnisse konzentrierte sich auf den für die UVP relevanten Fall der so genannten „ungehemmten“ Entwicklung, d.h. auf den Ausbaufall, und das Prognosejahr 2020. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die Prognoseergebnisse plausibel und als Eingangsgröße für die Umweltverträglichkeitsprüfung geeignet sind.

Diesen Ausführungen des Sachverständigen wurde von Seiten der Projektgegner nicht auf gleicher fachlicher Ebene und auch nicht durch fachlich fundierte Argumente widersprochen, sodass die Behörde keinen Anlass sieht, an den von der Antragstellerin vorgelegten und vom Prüfgutachter bestätigten Zahlen zur Entwicklung des Flughafens zu zweifeln.

5.2.2 Gegengutachten von Univ.-Prof. Dr. Greiser

Vor der Verhandlung wurde ein Gegengutachten zum Teilgutachten Umwelthygiene von Univ.-Prof. Dr. Eberhard Greiser (im folgenden Greiser genannt) vorgelegt (Beilage 3 zum Schriftsatz der AFLG Antifluglärmgemeinschaft, Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr, und der Parteiunabhängigen Bürgerinitiative gegen Fluglärm und umweltschädigende Emissionen, vertreten durch RA Dr. Wolfram Proksch, dieser vertreten durch Galanda, Oberkofler, Rechtsanwälte). Darin wird behauptet, Univ.-Prof. Dr. Scheuch (im folgenden Scheuch genannt), habe Inhalt und Ergebnisse wissenschaftlicher Publikationen derartig verändert, dass sich möglichst hohe Lärmwerte ergäben, bei denen vorgeblich erst körperliche Veränderungen infolge von Lärmeinwirkungen auftreten sollen. Die von Scheuch verwendete Studien, nämlich die sog. Fluglärm-Synopse, die Schlafstudie des Instituts für Luft- und Raumfahrtmedizin der DLR, und die sog. Frankfurter Fluglärmstudie seien mangelhaft. Der für die Festlegung von Grenzwerten relevante Teil der Fluglärmstudie zeige beim Vergleich der verwendeten Grenzwerte mit den Werten der Originalpublikationen, aus denen

die verwendeten Grenzwerte stammen sollen, gravierende Abweichungen. Teils seien die zitierten Werte nicht auffindbar, teils seien überhaupt keine Werte der zitierten Art vorhanden, teils würden bei mehreren in den Originalarbeiten genannten Grenzwerten die jeweils höchsten herangezogen. Die Schlafstudie sei wegen der strengen Auswahlkriterien der kleinen Personengruppe, die daran teilgenommen hätte, in keiner Weise verallgemeinerungsfähig. Die Frankfurter Fluglärmstudie habe als unglaubliches Ergebnis erbracht, dass mit zunehmendem Fluglärm die Häufigkeit von ärztlich diagnostiziertem Bluthochdruck, der Einnahme von Arzneimitteln zur Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten und zur Behandlung von Bluthochdruck signifikant abnehme.

Im Teilgutachten „Umwelthygiene“ würde wissenschaftliche Literatur falsch zitiert und fehlerhaft interpretiert.

Die epidemiologische Fall-Kontroll-Studie „Risikofaktor nächtlicher Fluglärm“, habe als Ergebnis der Auswertung der Daten von mehr als 1 Million gesetzlich Krankenversicherter aus dem Umfeld des Flughafens Köln-Bonn einen deutlichen Anstieg des Risikos, mit zunehmendem nächtlichen Fluglärm an Herz- und Kreislaufkrankheiten zu erkranken, erbracht. Es hätten sich ebenfalls erhöhte Erkrankungsrisiken für Depressionen und Wahnerkrankungen sowie für Brustkrebs bei Frauen gefunden.

Bei sorgfältiger Prüfung der gesamten wissenschaftlichen Evidenz könne kein Zweifel mehr daran bestehen, dass zwischen Fluglärm und Bluthochdruck sowie Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs ein ursächlicher Zusammenhang bestehe.

Scheuch hat in der mündlichen Verhandlung auf die gegen sein Teilgutachten erhobenen Vorwürfe folgendermaßen repliziert:

„Die Bezeichnung „Goldstandard“ für die Synopse wird von Herrn Greiser und in der Community verwendet, nicht von den Autoren. Die in der Begründung der Synopse von Herrn Greiser aufgeführten „falschen Zitate“ wurden von ihm bereits im Verfahren Flughafen Berlin verwendet, dort beantwortet und widerlegt (2007/2008). Es ist verwunderlich, dass Herr Greiser das verschweigt. Ein Zitat

war ungenau in der Synopse, alle anderen falschen Zitate konnten widerlegt werden.

Von Herrn Greiser wird angeführt, dass falsche Angaben zu Ergebnissen der Frankfurtstudie aufgeführt werden, die ja angeblich zum Goldstandard erklärt wurde. Wie bereits erwähnt, ist diese Studie zitiert, um die Widersprüchlichkeit der Ergebnisse der Greiserstudien zu verdeutlichen, deshalb bezieht sich die Signifikantsaussage auf positive Ergebnisse zwischen Lärm und Erkrankungen. Da Herr Greiser dem umweltmedizinischen Gutachter unterstellt, nur Studien zu verwenden, die keine Ergebnisse zum Lärm zeigen, ist dies paradox, da die von Herrn Greiser zitierten Ergebnisse ja gerade signifikant negative Ergebnisse zwischen Lärm und Wirkung dokumentierten.

Es wird von Herrn Greiser die DLR-Studie kritisiert. Die DLR-Studie ist eine von mehreren Studien und Metaanalysen die im umwelthygienischen Gutachten verwendet wurden. Die DLR-Studie wurde auf der ICBEN - Konferenz (Weltkonferenz zu Lärmwirkungen 2008) als die beste Studie der letzten Jahre eingeschätzt (Hume). Die von Herrn Greiser geäußerten Kritiken sind von 2004 und berücksichtigen nicht die Schlussfolgerungen der Autoren der Folgejahre. Außerdem begründen sich die Beurteilungswerte der Synopse für die Nacht auf andere Studien, sie werden nur mit der DLR-Studie geprüft.

Es wird Kritik geübt an den Gutachten von Haider & Haider der Antragsteller. Dazu soll nicht im Einzelnen eingegangen werden. Aufgabe des Gutachters der Behörde ist nicht Mentor und Lektor zu sein, sondern die Schlussfolgerungen zu prüfen und wesentliche Fehler mit Konsequenzen deutlich zu machen.

Zum Beweis der gesicherten Beziehungen zwischen Lärm und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führt Herr Greiser Studien aus dem Arbeitsbereich an und bemängelt, dass dies von mir nicht gemacht wird. Außerdem kritisiert er meine Feststellung, dass es keine entsprechende Berufskrankheit und damit keine wissenschaftlich begründete Kausalität zwischen Arbeitslärm und Herz-Kreislauf-Erkrankungen gibt. Lärmwirkungen der Arbeit sind vollkommen unterschiedlich zu den Umweltlärmwirkungen, was offensichtlich ist. Auf der ICBEN-Konferenz 2011 stellten Davis & van Kamp in einem Übersichtsreferat als weltweit akzeptierte Lärmwirkungsfor-

scher fest, dass die Beziehung zwischen Arbeitslärm und Herzkreislauf nicht einheitlich zu beantworten ist wegen vielfältiger Einflüsse.

Es wird von Herrn Greiser bemängelt, dass ich Langzeitstudien fordere. Auf der IC BEN-Konferenz 2011 war dies eine der am häufigsten gestellten Forderungen.

Als Beispiel falscher Darstellung wird von Herrn Greiser die Interpretation der BEELEN-Studie/Seite 39 angegeben. Dies ist grundsätzlich falsch. In der Abbildung wird die höchste Signifikanz zwischen Straßenverkehrslärm und Erkrankungen nicht aufgenommen, weil sie 10 Personen umfasste, dies wurde im Test erwähnt. Außerdem wurde auf die signifikante Beziehung der allgemeinen cardio-vasculären Mortalität bei über 65 dB im Text verwiesen.

Ich verwahre mich gegen die Unterstellung von Herrn Greiser, dass es Studien gibt, mit für mich unerfreulich niedrigen Grenzwerten. Diese Art und Weise entspricht nicht dem Charakter einer Anhörung und der bisherigen sachlichen und zielorientierten Diskussion. Dies ist gegen die Würde dieser Veranstaltung. Keine der Kritiken am umwelthygienischen Gutachten ist haltbar und stellt die Gesamtaussage in Frage. Mit dem konkreten Verfahren wird sich nicht befasst.“

Mit diesen Ausführungen ist der Sachverständige fachlich schlüssig auf die gegen sein Gutachten erhobenen Vorwürfe eingegangen. Die mit der Synopse ursächlich zusammenhängenden Kritikpunkte wurden durch den Prüfgutachter für Umwelthygiene für die Behörde ausreichend entkräftet.

Bei näherer Prüfung lässt sich auch für den Laien leicht feststellen, dass das, was Greiser Scheuch vorwirft, von ihm selbst praktiziert wird: Auf Seite 17 seines Gegengutachtens ist folgendes nachzulesen:

„Von Prof. Scheuch wird an verschiedenen Stellen versucht, vorgefasste eigene Meinungen dadurch zu bekräftigen, dass publizierte wissenschaftliche Literatur, die diesen Meinungen entgegenstehen könnte, verschwiegen bzw. grob entstellend interpretiert wird. Vergleichbare Methoden finden sich in den Gutachten von HAISO.

So behauptet er, dass die Frage „ob Lärm in der Arbeitstätigkeit zu Hypertonie führt“ noch offen sei. Als Belege dafür führt er an, dass es „keine Berufskrankheit

„Hypertonie‘ durch Lärm“ gäbe, „die es geben müsste, wenn die Kausalität eindeutig nachzuweisen wäre.“ (Anm.: für das Zitat wird verwiesen auf Scheuch, Teilgutachten Umwelthygiene, S. 37).

Es wird von Prof. Scheuch weiter darauf hingewiesen, dass es bei denjenigen, die durch Lärmeinwirkungen schwerhörig geworden wären, keine erhöhte Häufigkeit von Bluthochdruck gäbe. Als Beleg führt er eine Untersuchung an, über deren Ergebnisse 2005 auf der 45. Jahrestagung der DGAUM berichtet wurde (Anm.: In der Fußnote wird auf eine Publikation von Greiser E., Wie verallgemeinerungsfähig sind die Empfehlungen der sogenannten Fluglärm-Synopse und der DLR-Studie zum Nachtfluglärm? Eine epidemiologische Bewertung. S. 31-44 in: Oldiges M (Hg.). der Schutz vor nächtlichem Fluglärm. Dokumentation des Symposiums „Der Schutz vor nächtlichem Fluglärm“ des Instituts für Umwelt und Planungsrecht der Universität Leipzig am 20 Januar. Nomos-Verlag. 2007, verwiesen). Eine wissenschaftliche Publikation dieser Untersuchung scheint bisher nicht erfolgt zu sein.

Es wird von Prof. Scheuch mit dieser Argumentation nahe gelegt, dass es keinen Zusammenhang gäbe zwischen Lärm am Arbeitsplatz und Bluthochdruck.“

Auf Seite 41 des Teilgutachtens von Scheuch ist jedoch folgendes nachzulesen:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass Lärm wie andere unspezifische Stressoren zu einer Blutdruckerhöhung/auch Hypertonie führen kann. Eine Dosis-Wirkungs-Beziehung mit einer möglichen Schwelle ist jedoch in dem Bereich von Verkehrslärm auf der Grundlage der bisherigen Studienergebnisse nicht wissenschaftlich beweisbar.

Die medizinisch-wissenschaftliche Literatur geht davon aus, dass im Vergleich zu anderen Risikofaktoren Lärm - wenn überhaupt - ein geringes zusätzliches Risiko darstellt.“¹

¹ Ebenso S. 42 des Teilgutachtens: Scheuch bedauert, da es durchaus ein gering (im Vergleich zu anderen Risikofaktoren) erhöhtes Risiko unter Lärm für Herz-Kreislauf- Erkrankungen gebe, dass der Lärm in den großen nationalen und internationalen medizinischen Langzeitstudien im Herz-Kreislauf-Bereich mit der Erfassung und Beobachtung von relevanten Risikofaktoren nicht berücksichtigt werde. Dies sei umso bedauerlicher, da die Hinweise sich tatsächlich verdichten, dass Lärm vor allem für die Hypertonie-Entstehung und möglicherweise auch für den Erhalt einer Hypertonie bedeutungsvoll sein könne. Unklar sei nach wie vor die Lärmschwelle, bei der von einer erhöhten Gefährdung auszugehen sei, die bei der Grenzwertsetzung zu berücksichtigen wäre.

Greiser reißt damit selbst Zitate sinnentstellend aus dem Zusammenhang bzw. zieht unzulässige Schlussfolgerungen.

Zweifel an der gebotenen wissenschaftlichen Sachlichkeit der Methodik von Greiser ergeben sich auch durch seine Ausführungen zur Gesundheitsgefährdung durch den Luftschadstoff PM_{2,5} im Rahmen der mündlichen Verhandlung (vgl. Beilage ucte 007 zur Verhandlungsschrift). Hier führt er aus, dass gegenwärtig für PM_{2,5} für das Jahresmittel ein Grenzwert von 25 mcg/m³ gelte. Mit dieser europarechtlich determinierten Grenzwertsetzung ist er jedoch nicht einverstanden, denn „Prof. Scheuch übersieht mit der Übernahme der Argumentation des Laboratoriums für Umweltanalytik möglicherweise, dass amtliche Grenzwertsetzungen nur in seltenen Fällen sich kurzfristig am Stand der Wissenschaft orientieren, sondern in der Regel entstehen im Rahmen eines langwierigen Aushandlungsprozesses, in dem die interessierten Lobbies ein gewichtigeres Wort mitzureden haben als Wissenschaftler oder Gesundheitsbehörden.“ Er folgert daraus: „Das bedeutet, dass die Einhaltung eines durch eine Rechtsverordnung festgesetzten Grenzwertes mitnichten bedeuten muss, dass keine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung eintreten könnte.“ (Seite 2f. seiner in der Beilage ucte007 zur VHS erfassten Tischvorlage zur Verhandlung.)

Greiser ist daher der Ansicht, dass die wenigen zur Verfügung stehenden Daten nicht nur als Jahresmittelwerte, sondern als Tagesmittelwerte ausgewiesen werden müssten und verweist darauf, welchen Einfluss eine Überschreitung des Grenzwertes von 25 mcg/m³ in Bezug auf 24-Stunden-Mittelwerte auf eine Erhöhung des Risikos für das Auftreten eines akuten Herzinfarktes haben könnte. Dies wird durch Abbildungen auf Seite 10 der Tischvorlage unterstrichen, wobei Abbildung 3 das Risiko für akuten Herzinfarkt bei Überschreiten des Grenzwertes von 25 mcg/m³ an 64 Tagen des Kalenderjahres 2007 unterstreichen soll. Ein Gutachten, das wissenschaftlichen Standards genügen will, muss sich aber an bestehenden gesetzlichen Grenz- bzw. Zielwerten orientieren. Die Argumentation, dass ein hohes Gesundheitsrisiko bestünde, wenn ein Grenzwert von 25 mcg/m³ an 64 Tagen im Jahr überschritten wird, wenn ein solcher Tagesmittelwert gesetzlich gar nicht festgelegt ist und daher auch nicht überschritten werden kann, ist daher nicht wissenschaftlich seriös.

Die Ausführungen von Greiser sind damit nicht geeignet, ernstlich Bedenken gegen das Teilgutachten Umwelthygiene zu wecken bzw. die Aussagen des von der Behörde beigezogenen umwelthygienischen Gutachters in Zweifel zu ziehen. Das umwelthygienische Fachgutachten gibt mit dem lärmwirkungsbezogenen Ansatz den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften in logisch nachvollziehbarer Weise wieder. Die Behörde geht davon aus, dass die hinsichtlich Fluglärm relevanten Schwellenwerte angemessen sind. Verwertbare Aussagen zur Vorzugswürdigkeit anderer Zumutbarkeitsgrenzen können der Stellungnahme von Greiser nicht entnommen werden. Daher werden der Entscheidung die Ergebnisse der umwelthygienischen Beurteilung durch Scheuch zugrunde gelegt.

5.2.3 Stellungnahme zum Thema Fluglärm, verfasst von Univ.-Prof. Dr. Franz Kohlbeck

Vor der Verhandlung wurde eine Stellungnahme zum Thema Fluglärm, verfasst von Univ.-Prof. Dr. Franz Kohlbeck, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Geophysik, vorgelegt (Beilage 2 zum Schriftsatz der AFLG Antifluglärmgemeinschaft, Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr, und der Parteiunabhängigen Bürgerinitiative gegen Fluglärm und umweltschädigende Emissionen, vertreten durch RA Dr. Wolfram Proksch, dieser vertreten durch Galanda, Oberkofler, Rechtsanwälte). Die von Dr. Kohlbeck vorgebrachten Argumente gegen die schalltechnische Bewertung des Fluglärms sind nicht geeignet, die Aussagen des schalltechnischen Gutachtens des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Schaffert in Zweifel zu ziehen. Nach Auffassung von Univ.-Prof. Dr. Kohlbeck seien in Österreich rechtsgültige Vorschriften bzw. Richtlinien (ÖNORM B8115-2, ÖNORM S 5021, ÖAL-RL Nr. 3 Blatt 1, ÖAL-RL Nr. 36 Blatt 1) außer Acht gelassen worden bzw. würden die von der Antragstellerin durchgeführten Berechnungen diesen Richtlinien nicht entsprechen und seien daher zu revidieren.

Normen, wie etwa ÖNORMen und ÖAL-Richtlinien, weisen nur dann verbindliche Wirksamkeit auf und führen zu zwingender Anwendbarkeit, wenn sie dem Rechtsbestand angehören. Dem Rechtsbestand gehören derartige Normen nach der Judikatur des VwGH dann an, wenn sie in Gesetzen und/oder Verordnungen ausdrücklich für verbindlich erklärt wurden. Die im gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahren von Univ.-Prof. Dr. Kohlbeck relevierten Beurteilungskri-

terien wurden ebenso wenig für verbindlich erklärt wie die ÖAL Nr. 24. Es obliegt dem fachkundigen Sachverständigen diejenigen Normen dem zu beurteilenden Sachverhalt zugrunde zu legen, die den anzuwendenden Materien entsprechen und ausreichende Prognosesicherheit aufweisen.

Der von der Behörde beigezogene Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Schaffert begründet in ausführlicher Weise den in der UVE und in den Fachbeiträgen Schall gewählten Beurteilungsansatz für die Berechnungen, für die Validierung der Ergebnisse und für die Erstellung der Lärmkarten (Isolinien). Als maßgebliche Beurteilungsparameter wurde die ÖAL Nr. 24 herangezogen, die Berechnungsergebnisse wurden vom Sachverständigen auf Basis der deutschen AzB2 nachgerechnet und als stimmig eingestuft.

Mangels fehlender normativer Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen (vgl. oben zu ÖNORMen und ÖAL) obliegt es der erkennenden Behörde, im Rahmen der Beweisaufnahme bzw. der Beweiswürdigung eine entsprechende Wertung vorzunehmen, wobei sich diese Wertung im Wesentlichen an der Eignung und an der Prognosesicherheit der Methodik zu orientieren hat.

Die der schalltechnischen Beurteilung zugrunde gelegten Normen weisen jedenfalls ausreichende Prognosesicherheiten auf und werden als problemadäquat eingestuft.

Dem aktuellen technischen Standard von schalltechnischen Beurteilungen wird durch das Fachgutachten Prof. Schaffert in jeder Hinsicht entsprochen. Die fachliche Argumentation ist klar nachvollziehbar und schlüssig. Auf die an ihn gerichteten Fragen hat der Sachverständige in der Verhandlung ausreichend und schlüssig repliziert. Daher werden der Entscheidung die Ergebnisse dieses Teilgutachtens zugrunde gelegt.

5.2.4 Gutachterliche Stellungnahme zum Teilgutachten Luftreinhalte-technik von DI Dr. Manfred Bayerl

Vor der Verhandlung wurde eine gutachterliche Stellungnahme zum Teilgutachten Luftreinhalte-technik von Ing. Kager, verfasst von DI Dr. Manfred Bayerl, staatlich

² Anleitung zur Berechnung von Schutzzonen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, Stand 1999; dieser Stand der Berechnungsvorschrift entspricht weitestgehend der ÖAL Nr. 24.

befugter und beeideter Ziviltechniker, Zivilingenieur für technische Physik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, vorgelegt (Beilage 4 zum Schriftsatz der AFLG Antifluglärmgemeinschaft, Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr, und der Parteiunabhängigen Bürgerinitiative gegen Fluglärm und umweltschädigende Emissionen, vertreten durch RA Dr. Wolfram Proksch, dieser vertreten durch Galanda, Oberkofler, Rechtsanwälte). Darin setzt sich dieser kritisch mit dem luftreinhalte-technischen Teilgutachten auseinander und wirft eine Reihe von Fragen auf, ohne selbst ein Gegengutachten vorzulegen. Die in dieser Stellungnahme behaupteten Mängel wurden in der Verhandlung durch den Behördensachverständigen schlüssig und klar nachvollziehbar widerlegt. So behauptet DI Dr. Bayerl etwa, dass die Beurteilungszeiträume fehlerhaft gewählt worden seien. Der Behördengutachter gehe bezüglich des IST-Zustands in der Hauptsache von Emissions- und Immissionsmessungen aus, die den Zeitraum 1999 bis 2000 betreffen. Die Revision 05 beziehe sich auf das Jahr 2010. Für das Projekt müssten alle Beurteilungszeiträume mindestens ab dem Jahr 2008 festgelegt werden. Eine Beurteilung auf der Basis von Daten, die vor zwölf Jahren gemessen wurden, sei nicht richtig, da sich in diesem Zeitraum auch die Flugverkehrsfrequenzen und die Vorbelastungen der Immissionsgebiete geändert hätten.

Weiters seien die Ansätze von Wetterdaten und Emissionsdaten fehlerhaft. Der Behördengutachter sei zur Vereinheitlichung der Ausbreitungsrechnungen nur von einem Jahr ausgegangen, nämlich von den Ausbreitungsklassen der Akterm-Datei aus dem Jahre 2003. Tatsächlich stammten diese Wetterdaten jedoch nicht aus dem Jahr 2003, sondern, wie oftmals im Text des Gutachtens auch dargestellt werde, aus dem Zeitraum 1. 1. 2002 bis 31. 12. 2002. In diesem Fall müssten aber sowohl die gemessenen bzw. berechneten Emissionswerte als auch die Flugbewegungen und die Mikrometeorologie genau dieses Jahr betreffen. Eine Beurteilung auf der Basis von Wetterdaten des Jahres 2002, Emissionsmessdaten aus 1999 bis 2000 und Flugdaten aus wieder einem anderen Jahr bedeute eine Vermischung von Daten und führe zu falschen gutachterlichen Aussagen.

Der von der Behörde beigezogene Sachverständige aus dem Fachbereich Luftreinhalte-technik stellt dazu in der Verhandlung klar, dass im Befund des luftreinhalte-technischen Gutachtens im Punkt 3.2.1.3.1. (IST-Zustand) die Zeiträume

1999 bis 2009 berücksichtigt wurden. Für den Variantenvergleich sowie für die Beurteilung der Betriebsphase im Fachbeitrag und in den ergänzenden Unterlagen wurde eine Ausbreitungsklimatologie des Jahres 2003 verwendet. Lediglich für die Bauphase wurde eine Ausbreitungsklimatologie 2002 herangezogen. Im Fachbeitrag Immissionsberechnungen wurde ausführlich dargestellt, dass für den Untersuchungsraum und aus klimatologischer Sicht der Beurteilungszeitraum als repräsentativ angesehen werden kann. Aufzeichnungen der meteorologischen Daten des Flughafens für die letzten Jahre würden keine großen Abweichungen zeigen. Auch alle weiteren Fragen, die von DI Dr. Bayerl in der Verhandlung zum luftreinhalte-technischen Teilgutachten gestellt wurden, konnten vom beigezogenen Sachverständigen aufgeklärt werden (vgl. S. 166ff. der Verhandlungsschrift).

Die von Dr. Bayerl geltend gemachten Unstimmigkeiten des Fachgutachtens Luftreinhalte-technik sind damit nicht geeignet, die fachlichen Aussagen des beigezogenen Sachverständigen für Luftreinhalte-technik in Zweifel zu ziehen. Die fachlichen Aussagen des von der Behörde beigezogenen Prüfgutachters entsprechen den logischen Denkgesetzen und sind geeignet, um auf die zu beweisende Tatsache schließen zu können.

5.3 Verhandlungsschrift

Weiters basieren die Feststellungen auf der in der Zeit vom 29. August 2011 bis 7. September 2011 aufgenommenen Verhandlungsschrift.

Zur Beweiswürdigung der **Verhandlungsschrift** ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 15 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG liefert eine gemäß § 14 AVG aufgenommene Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis, soweit nicht Einwendungen erhoben wurden. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges bleibt zulässig.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung wurden von Herrn Ing. Kohlhauer als Vorstandsmitglied der „ARGE gegen Fluglärm“ Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift erhoben.

In dieser Stellungnahme übt Herr Ing. Kohlhauser vor allem Kritik an den Antworten, die auf seine Fragen in der Verhandlung von den Gutachtern bzw. von der Behörde gegeben wurden. Weiters übt er Kritik an der Veröffentlichung des Zeitplans im Verfahren und wünscht ergänzende Antworten, soweit bestimmte Punkte seiner Auffassung nach in der Verhandlung nicht ausreichend beantwortet wurden. Die Verhandlungsschrift selbst wird jedoch nicht beanstandet, etwa in der Art, dass Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift behauptet würde. Aus der Stellungnahme von Herrn Ing. Kohlhauser ergibt sich somit kein Hinweis darauf, dass die Verhandlungsschrift den Verlauf und den Gegenstand der mündlichen Verhandlung nicht richtig wiedergeben würde.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

.....

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

....

Begriffsbestimmungen

§ 2

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d und f, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3, § 12a und § 19 Abs 2 anzuwenden.

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

.....

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwal-

tungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

.....

(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(4) Dem Umweltsachverständigen, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.

(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.

.....

(7) Ergänzend zu § 39 Abs 2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;

b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;

c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikatgesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.

2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sach-

güter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.

4. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Vorhandenseins des Vorhabens,

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen

sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.

6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

7. Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

8. Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2007 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. Soweit Angaben nach Abs 1 bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung waren, kann diese einen Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen. § 5 Abs 2 bleibt unberührt.

.....

Zeitplan

§ 7 (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind im Genehmigungsbescheid zu begründen.

.....

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen.....

(3) § 39 Abs 3 AVG ist in erster und zweiter Instanz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, im Berufungsverfahren nach Zustellung der Erklärung, für geschlossen erklären kann. Diese Erklärung bewirkt jeweils, dass in der entsprechenden Instanz keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs 3 AVG bleibt unberührt.

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten

vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs 2 die Kriterien des § 24f Abs 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs 2 Z 2 lit c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder

sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Per-

sonen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind;

hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs 4 WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs 2) und

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden.

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standort-

gemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

.....

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46

(20) Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

- 1. Die §§ 2 Abs 1, 3 Abs 1, 5 Abs 1 und 3, 6 Abs 1 und 2, 23b Abs 2, 24 Abs 7, 24a Abs 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist.*
- 2. § 19 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 ist in Verfahren nicht anzuwenden, in welchen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle die öffentliche Auflage gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes bereits eingeleitet wurde.*
- 3. § 24 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein Feststellungsverfahren nach bisheriger Rechtslage anhängig ist.*
- 4. Vorhaben, deren Genehmigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 nicht mehr der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs 6 unterliegt, gelten als gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt.*
- 5. Auf Vorhaben des Anhanges 1, die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. eine Einzelfallprüfung beantragt.*
- 6. Auf Vorhaben des Anhanges 1, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 nicht mehr unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits*

ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz in seiner novellierten Fassung weiterhin anzuwenden.

7. Auf Vorhaben, auf die gemäß Abs 18 Z 5 und Abs 19 der dritte Abschnitt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004 nicht anzuwenden ist, findet auch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 keine Anwendung.

(21) § 1 Abs 2 sowie Anhang 1 Z 4 lit b und c, Z 13 lit b bis d samt Schlusssatz, Z 29a und Z 89 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2011 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.

Anhang 1

| | Infrastrukturprojekte | | |
|------|---|--|--|
| Z 14 | <p>.....</p> <p>b) Neuerrichtung von Pisten mit einer Grundlänge von mindestens 2 100 m;</p> <p>c) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 25 % erweitert wird;</p> <p>.....</p> | | <p>.....</p> <p>Von lit. b, c, f und g ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militär- luftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs 1 des Wehr- gesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.</p> <p>Von lit. b, c, e, f, g und i ausgenommen ist die Errichtung und Ver- längerung von Pisten sowie sonstige Ände- rungen von Flugplät- zen^{1b)}, die im überwie- genden Ausmaß für Zwecke der Militärluft-</p> |

| | | | |
|------|----------------------------------|--|---|
| | | | <i>fahrt genützt werden.</i> |
| | <i>Land- und Forstwirtschaft</i> | | |
| Z 46 | | <i>a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</i> | |

.....

1b Ein Flugplatz ist ein festgelegtes Gebiet zu Land oder zu Wasser (einschließlich der Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen), das entweder ganz oder teilweise für die Ankunft, den Abflug oder die Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden bestimmt ist.

.....

**15) Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.*

.....

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

| <i>Kategorie</i> | <i>schutzwürdiges Gebiet</i> | <i>Anwendungsbereich</i> |
|------------------|--------------------------------|---|
| <i>A</i> | <i>besonderes Schutzgebiet</i> | <i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABI. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABI. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABI. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemein-</i> |

| | | |
|----------|--------------------------------------|---|
| | | <p><i>schaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ^{*1)} oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p> |
| <i>B</i> | <i>Alpinregion</i> | <p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p> |
| <i>C</i> | <i>Wasserschutz- und Schongebiet</i> | <p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p> |
| <i>D</i> | <i>belastetes Gebiet (Luft)</i> | <p><i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i></p> |
| <i>E</i> | <i>Siedlungsgebiet</i> | <p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</p> |
|--|--|---|

**1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

6.3 Luftfahrtgesetz - LFG

Zivilflugplatz-Bewilligung

§ 68 (1) Zivilflugplätze dürfen nur mit einer Bewilligung betrieben werden (Zivilflugplatz-Bewilligung). Das gleiche gilt für jede Änderung des bescheidmäßig festgelegten Betriebsumfanges eines Zivilflugplatzes.

.....

Voraussetzungen der Zivilflugplatz-Bewilligung

§ 71 (1) Die Zivilflugplatz-Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben vom technischen Standpunkt geeignet und eine sichere Betriebsführung zu erwarten ist,*
- b) der Bewilligungswerber verlässlich und zur Führung des Betriebes geeignet ist,*
- c) die finanziellen Mittel des Bewilligungswerbers die Erfüllung der aus diesem Bundesgesetz für den Flugplatzhalter sich ergebenden Verpflichtungen gewährleisten, und*
- d) sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.*

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung eines öffentlichen Flugfeldes ist außerdem, daß ein Bedarf hierfür gegeben ist. Flughäfen dür-

fen nur bewilligt werden, wenn ihre Errichtung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein Flughafen ist insbesondere dann nicht im öffentlichen Interesse gelegen, wenn

a) er von einem bereits bewilligten und in Betrieb befindlichen Flughafen weniger als 100 km in der Luftlinie entfernt ist und geeignet wäre, dessen Verkehrsaufgaben zu gefährden, und

b) der Unternehmer dieses bereits bestehenden Flughafens in der Lage und gewillt ist, binnen sechs Monaten die für den geplanten Flughafen in Aussicht genommenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

(3) Bei einem bloßen Wechsel in der Person des Zivilflugplatzhalters unter Beibehaltung des bestehenden bescheidmäßig festgelegten Betriebsumfanges sind von der zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde (§ 68) lediglich die Voraussetzungen gemäß Abs 1 lit. b und c zu prüfen. Werden diese Voraussetzungen vom Bewilligungswerber hinsichtlich des bestehenden Betriebsumfanges erfüllt, kann die zuständige Behörde die Zivilflugplatz-Bewilligung ohne weitere Prüfung gemäß Abs 1 und 2 im bisherigen Umfang erteilen.

Bescheid über die Zivilflugplatz-Bewilligung

§ 72 (1) Der Bescheid über die Zivilflugplatz-Bewilligung hat zu bestimmen:

a) die Arten der Luftfahrzeuge, die diesen Zivilflugplatz unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und die zweckmäßige Gestaltung des Luftverkehrs benutzen dürfen,

b) den Inhalt der allenfalls in Aussicht genommenen Sicherheitszonen-Verordnung,

c) den Auftrag zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung bis zu einem Höchstbetrag von 145 Millionen Euro nach Maßgabe des Betriebsumfanges,

d) einen angemessenen Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung der Betriebsaufnahmebewilligung beantragt werden muß, und

e) *Bedingungen und Auflagen, soweit sie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und insbesondere unter Bedachtnahme auf die Verkehrsaufgaben des Zivilflugplatzes erforderlich sind.*

(2) *Eine Zivilflugplatz-Bewilligung darf unbeschadet der Bestimmungen gemäß § 71 außerdem nur erteilt werden, wenn der Bewilligungswerber*

1. *die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines durch zwischenstaatliche Vereinbarung gleichgestellten Staates besitzt und, falls sein Wohnsitz nicht im Inland gelegen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland bestellt hat, oder*

2. *eine juristische Person ist, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines durch zwischenstaatliche Vereinbarung gleichgestellten Staates gegründet worden ist und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union oder in einem durch zwischenstaatliche Vereinbarung gleichgestellten Staat hat sowie, falls diese keinen zur Empfangnahme von Urkunden befugten Vertreter mit Wohnsitz im Inland hat, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland bestellt hat.*

(3) *Der Bescheid über die Zivilflugplatz-Bewilligung ist schriftlich zu erteilen, andernfalls leidet er an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.*

Betriebsaufnahmebewilligung

§ 73 (1) *Der Betrieb eines Zivilflugplatzes darf erst aufgenommen werden, wenn die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68) dies bewilligt hat (Betriebsaufnahmebewilligung). Der Bescheid über diese Bewilligung ist schriftlich zu erteilen, andernfalls leidet er an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.*

(2) *Die Betriebsaufnahmebewilligung ist dem Inhaber einer Zivilflugplatz-Bewilligung auf dessen Antrag zu erteilen, wenn er nachweist, daß auf dem errichteten Zivilflugplatz ein geordneter Flugbetrieb gewährleistet ist und der Zivilflugplatz den Anforderungen der Zivilflugplatz-Verordnung (§ 66) entspricht.*

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Betriebsaufnahmebewilligung hat die zuständige Behörde eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle vorzunehmen. Hierbei ist zu prüfen, ob die in der Zivilflugplatz-Bewilligung auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.

.....

Bewilligung von zivilen Bodeneinrichtungen

§ 78 (1) Eine Bodeneinrichtung auf einem Zivilflugplatz (zivile Bodeneinrichtung) darf nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, benützt sowie wesentlich geändert werden.

.....

Voraussetzungen der Bewilligung von zivilen Bodeneinrichtungen

§ 79 (1) Eine Bewilligung gemäß § 78 Abs 1 ist zu erteilen, wenn das Vorhaben für die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich oder dieser förderlich ist.

(2) Die Bewilligung ist insoweit bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Abwendung von Gefahren oder zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Betriebes notwendig ist.

.....

V. Teil: Luftfahrthindernisse.

Begriffsbestimmung

§ 85 (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse:

a) Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, gespannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen,

b) Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 lit. a bezeichneten Anlagen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

a) 100 m übersteigt oder

b) 30 m übersteigt und sich die Anlage auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Autobahn überqueren oder

2. sich in Schlechtwetterflugwegen befinden oder

3. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung Schlechtwetterflugwege festzulegen. Der Verlauf der Schlechtwetterflugwege ist durch Bestimmung der Achse der Schlechtwetterflugwege festzulegen. Die Verordnung hat den Hinweis auf Planunterlagen zu enthalten, welche beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und beim Amt der Landesregierung des jeweiligen Landes zur Einsicht aufzulegen sind.

(5) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs 3 Z 3 umschriebenen Gebiete festzulegen.

(6) Bodeneinrichtungen (§§ 78 und 84) und Flugsicherungsanlagen (§ 122) gelten nicht als Luftfahrthindernisse im Sinne der Abs 1 und 2.

Sicherheitszonen

§ 86 (1) Die Sicherheitszone ist der Bereich eines Flugplatzes und seiner Umgebung, innerhalb dessen ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs 1 nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert

werden darf (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

.....

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) *Unbeschadet der Bestimmungen des § 91a sind im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.*

(2) *Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.*

(3) *Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.*

.....

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

(Anm.: § 94) (1) *Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luft-*

raumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

§ 122 (1) Ortsfeste Anlagen für Zwecke der Flugsicherung (Flugsicherungsanlagen) dürfen nur mit Bewilligung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit der Luftfahrt, nicht gefährdet werden. Die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäß Art. 2 der Interoperabilitäts-Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften für die Interoperabilität sind nicht Gegenstand dieser Bewilligung. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Wahrung von öffentlichen Interessen oder zur Gewährleistung eines zweckmäßigen Betriebes notwendig ist. Die Bestimmung der §§ 96 und 96a bleiben unberührt.

(2) Für Flugssicherungsanlagen, die vor dem 1. September 1997 errichtet und betrieben worden sind, gilt die Bewilligungspflicht für die Errichtung und das Betreiben der Anlage nicht.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs 1 erlischt, wenn mit der Errichtung oder der wesentlichen Änderung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Errichtung oder wesentlichen Änderung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und die Entfernung der Anlage auf Kosten des Eigentümers anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

(4) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten militärischen Anlagen für Zwecke der Sicherheit der Luftfahrt obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung, außerhalb von Militärflugplätzen und deren Sicherheitszonen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Diese Anlagen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn vom Bundesminister für Landesverteidigung auf Grund eines Ermittlungsverfahrens festgestellt worden ist, dass hierdurch die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet wird.

Vorhaben gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

§ 145b (1) Für Vorhaben, die Flughäfen (§ 64) betreffen und die einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, bedürfen, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des UVP-G 2000 die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Vorsorge gegen durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen von Nachbarn kann auch dadurch erfolgen, dass vom Zivilflugplatzhalter auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten geeignete objektseitige Maßnahmen, wie insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, gesetzt werden. Die Maßnahmen sind nur bei jenen Gebäuden zu setzen, für die im Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 UVP-G 2000 eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Bei Beeinträchtigungen von durch das Vorhaben bedingtem Fluglärm sind jene Maßnahmen zu setzen, die mit Verordnung gemäß Abs 4 festgelegt worden sind. Wird die Zustimmung verweigert, ist der Nachbar so zu behandeln, als wären die Maßnahmen gesetzt worden.

(3) Für die Beurteilung von durch das Vorhaben bedingtem Fluglärm hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der Erfordernisse des Lärmschutzes mit Verordnung Immissionsschwellenwerte und die Art und Weise der Berechnung dieser Lärmindizes festzulegen. Werden diese Immissionsschwellenwerte überschritten, sind geeignete objektseitige Maßnahmen bei jenen Wohneinheiten zu setzen, für die im Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 UVP-G 2000 eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

(4) Geeignete objektseitige Maßnahmen im Sinne des Abs 3 sind Schallschutzmaßnahmen für Räumlichkeiten, die zumindest überwiegend Wohn- und Schlafzwecken dienen. Diese Maßnahmen sind mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der Erfordernisse des Lärmschutzes festzulegen.

(5) Für die Berechnung der Immissionen sind der genehmigte Ist-Zustand zum Prognosezeitpunkt (Nullszenario) und der durch das Vorhaben geänderte Zustand zum Prognosezeitpunkt (Planszenario) heranzuziehen. Diesen Szenarien ist der

Betrieb im Prognosezeitpunkt zugrunde zu legen, wobei mittel- und langfristige technische und betriebliche Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Der Prognosezeitpunkt muss mindestens 10 Jahre nach Antragstellung liegen.

6.4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002

6. Abschnitt

Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37 (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde.

.....

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38 (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

.....

(2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

.....

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43 (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.*
- 2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.*
- 3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.*
- 4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.*
- 5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.*
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.*
- 6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3) wird Bedacht genommen.*

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.*

2. *Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.*

3. *Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.*

4. *Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.*

5. *Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:*

a) *Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.*

b) *Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.*

c) *Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.*

d) *Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.*

e) *Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.*

f) *Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.*

g) *Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.*

.....

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Vorausset-

zungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(5) Abweichungen von einer nach § 65 Abs 1 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebs und Nachsorge, sicherstellt, dass der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs 1.

.....

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48 (1) Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Beachtung auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach § 29 Abs 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden: AWG 1990), BGBl. Nr. 325/1990, genehmigt oder wasserrechtlich bewilligt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des § 43 nach Maßgabe des § 76 erfüllt sind.

(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(2a) Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs 2 erster Satz im Einzelfall zu erfolgen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindex für den Straßenbau wertzusichern; bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Deponieinhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen; sofern Teilbeträge vorgeschrieben sind, ist die Wertsteigerung bei der Bestimmung dieser Teilbeträge zu berücksichtigen. Bei einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes muss der Deponieinhaber mit einem Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines für derartige Gutachten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der Behörde nachweisen, dass die Kosten für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs 2 erster Satz in den Abfallübernahmepreisen im vollen Umfang berücksichtigt sind; weiters ist ein derartiges Testat bei jeder Senkung der Abfallübernahmepreise, jedenfalls aber alle fünf Jahre während der Ablagerungsphase, der Behörde vorzulegen.

....

Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

§ 49 (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen.

(4) Die Aufsichtsorgane sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der Bauaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen.

Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie

§ 63

(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

.....

6.5 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17 (1) *Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

(2) *Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

(3) *Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

(4) *Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

(5) *Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

.....

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) *Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach*

1. *ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind."

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

.....

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

.....

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21 (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Beachtung auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

.....

(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

.....

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

.....

c) *Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*

.....

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

.....

Indirekteinleiter

§ 32b (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

.....

VIERTER ABSCHNITT

Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine sol-

che nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

.....

Öffentliche Interessen.

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

.....

6.7 Eisenbahngesetz 1957 - EisbG

3a. Teil

Anrainerbestimmungen, Verhalten innerhalb von Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen

1. Hauptstück

Anrainerbestimmungen

Bauverbotsbereich

§ 42 (1) *Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofs-grenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).*

(2) *Die Bestimmungen des Abs 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.*

(3) *Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.*

6.8 Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971

Bauten an Bundesstraßen

§ 21 (1) *In einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Bundesautobahnen dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen sowie Einfriedungen nicht angelegt und überhaupt Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Behörde über die Ausnahmebewilligung. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) ist in diesem Verfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.*

(2) Auf Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gilt Abs 1 für eine Entfernung von 25 m.

.....

6.9 Immissionsschutzgesetz – Luft – IG-L

6. Abschnitt

Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20 (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,

- des Jahresmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1a,

- des Jahresmittelwertes für $PM_{2,5}$ gemäß Anlage 1b,

- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,

- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,

- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM_{10} gemäß Anlage 1a oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 3 gelten nicht für

1. Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen,

2. mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte im Sinne des § 2 Abs 10 Z 2.

(5) Für Anlagen, die gemäß Abs 3 genehmigt wurden, sind innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen gemäß § 16 anzuordnen.

6.9.1 NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub

§ 1

Sanierungsgebiet

(1) *Das Sanierungsgebiet umfasst:*

die Bezirke Wien-Umgebung zur Gänze;

.....

(2) *Die Maßnahmen (§§ 2 bis 5) gelten für das gesamte Sanierungsgebiet.*

§ 2

Maßnahmen für Anlagen

(1) *Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen (Anlagen gemäß § 2 Abs 10 Z. 2 IG-L) mit Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 18 kW dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind.*

(2) *Diese Partikelfiltersysteme müssen*

**einen Abscheidegrad "Anzahlkonzentration" im Partikel-Größenbereich 20 bis 300 nm (nm = 10⁻⁹ m) von mehr als 95 % und*

**einen Abscheidegrad "EC- Massenkonzentration" von*

mehr als 90 % aufweisen.

.....

(4) *Die Abs 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen gemäß § 13 Abs 2 IG-L. Das sind insbesondere Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, bei denen Verbrennungsmotoren verwendet werden, die gemäß einer Verordnung in Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstof-*

fen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABI.Nr. L 59 vom 27.2.1998 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG, ABI.Nr. L 146 vom 30.4.2004 S. 1, berichtigt durch ABI.Nr. L 225 vom 25.6.2004 S. 3, erstmalig nach dem 31.12.1998 in Verkehr gebracht wurden.

(5) Weiters ausgenommen ist der Einsatz von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Rahmen von Einsätzen oder Übungen des Bundesheeres, der Feuerwehr oder im Rahmen der Katastrophenhilfe.

.....

§ 3

Maßnahmen für Streumittel

(1) Abstumpfende Streumittel dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen im Sanierungsgebiet im Regelfall nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindigen oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie – mit Ausnahme von geblähtem Ton – gewaschen und von hoher Abriebhärte sein. Die Verwendung von Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.

(2) Sobald aufgebrauchte abstumpfende Streumittel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in Abhängigkeit der aktuellen und auch der zukünftig zu erwartenden Witterung, nicht mehr erforderlich sind, sind die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen im Sanierungsgebiet durch denjenigen, der zur Streuung verpflichtet war, zu reinigen. Bei Fahrbahnen im Ortsgebiet ist während der Reinigung grundsätzlich eine Befeuchtung des Räumgutes durchzuführen (bei geeigneter Witterung).

§ 6

Maßnahmen für den Verkehr

(1) Für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor

dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, gilt ein Fahrverbot im Sanierungsgebiet gemäß § 1, ausgenommen jedoch die Gemeindegebiete der Städte Amstetten und St. Pölten.

(2) Abs 1 gilt nicht für

a) Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Jänner 1992, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl.Nr. L 036 vom 09.02.1988 S. 33 in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG, 1. Stufe (EURO 1) und der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung, ABl.Nr. L 076 vom 06.04.1970 S. 1 in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG, einhalten,

.....

c) die Verwendung von Fahrzeugen im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Rahmen von Einsätzen oder Übungen des Bundesheeres, der Feuerwehr oder im Rahmen der Katastrophenhilfe sowie zur Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen.

6.10 Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion – VAIG 1994

Geltungsbereich

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Wirkungskreises nach Abs 2 (Verkehrs-Arbeitsinspektion). Die Verkehrs-Arbeitsinspektion obliegt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, im folgenden als „Verkehrs-Arbeitsinspektorat“ bezeichnet.

(2) Der Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion umfaßt:

1. alle Betriebsstätten und Arbeitsstellen

a) von Eisenbahnunternehmen im Sinn des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt,

.....

k) von Zivilflugplatz-Betrieben,

.....

m) von Unternehmen oder Betrieben, soweit diese Betriebsstätten und Arbeitsstellen der Flugsicherung (§ 119 Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253/1957) oder der Durchführung von Sicherheitskontrollen privater Überwachungsunternehmen auf Flughäfen (Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992) dienen,

n) von Unternehmen oder Betrieben, die sich auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden, soweit diese Betriebsstätten und Arbeitsstellen unmittelbar Zwecken der Luftfahrt wie der Betankung oder Wartung von Luftfahrzeugen oder der Abfertigung der Passagiere dienen,

.....

2. alle Arbeitsstellen

.....

e) in und an der Außenseite von zivilen Luftfahrzeugen.

6.11 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 93 (1) Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für

.....

8. bewilligungspflichtige Anlagen und Zivilflugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253,

.....

(2) In den in Abs 1 angeführten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs 2 letzter Satz anzuwenden.

.....

Sonstige Genehmigungen und Vorschreibungen

§ 94 (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

.....

4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,

.....

6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,

.....

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

.....

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Ge-

nehmung im Sinne des § 93 Abs 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschriften erforderlich so hat die Vorschreibung durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs 1 bis 5 ist § 92 Abs 2 letzter Satz anzuwenden.

.....

6.12 Denkmalschutzgesetz - DMSG

Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen

Anzeige kleiner Reparaturarbeiten, Absicherungsarbeiten bei Gefahr

§ 4 (1) Bei Denkmalen, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs 1 verboten.

Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen

Denkmalschutzaufhebungsverfahren

§ 5 (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs 2). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltendgemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch - ausgenommen bei Anträgen gemäß Abs 2 - mit

einem Antrag auf Bewilligung einer Veränderung entsprechende Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hierbei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise stattgeben. Werden Bewilligungen für Veränderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, so ist dieser Umstand besonders zu beachten. Soweit die künftige wirtschaftliche Erhaltung und Nutzung von Park- und Gartenanlagen gefährdet oder spürbar geschmälert sein könnte, ist den Anträgen auf jeden Fall stattzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Veränderung, die die Zerstörung dieser Anlagen als solche oder in wesentlichen Teilen bedeuten würde.

6.13 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011

Anwendungsbereich

§ 3

(2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

.....

3. die Errichtung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen ab dem Ende des Hausanschlusses.

Begriffsbestimmungen

§ 7 (1) *Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck*

.....

21. „Hausanschluss“ jenen Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzananschlusspunkt (Z 40) des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder, sofern vorhanden, mit dem Hausdruckregler. Ein allfälliger

Hausdruckregler in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses;

.....

6.14 NÖ Straßengesetz 1999

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Straßen:

Grundflächen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung (Straße, Weg, Platz udgl.) dem Verkehr von Menschen, Fahrzeugen oder Tieren dienen oder dienen sollen;

2. Bestandteile einer Straße (Straßenbauwerke):

a) unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellen, der Grenzabfertigung dienende Flächen, Zu- und Abfahrten und Bankette,

b) bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Straßengräben, -böschungen, Stütz- und Wandmauern und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer,

c) im Zuge einer Straße gelegene Anlagen, die dem Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße (z.B. Lärmschutzwände) oder der Verkehrssicherheit (z.B. Leiteinrichtungen) dienen,

d) im Zuge einer Straße gelegene Flächen, die der Kompensation der bei der Errichtung und dem Betrieb einer Straße entstehenden Umweltauswirkungen dienen;

3. Öffentliche Straßen:

Straßen, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung stehen.

Das sind:

a) *Landesstraßen:*

Landesstraßen B: Landesstraßen, die aufgrund ihrer Funktion im überörtlichen Straßennetz eine besondere Bedeutung aufweisen und im NÖ Landesstraßenverzeichnis als solche festzulegen sind

Landesstraßen L: alle übrigen Landesstraßen

.....

§ 5

NÖ Landesstraßenverzeichnis

(1) Das NÖ Landesstraßenverzeichnis ist eine Verordnung der Landesregierung. Darin sind die bestehenden Landesstraßen auszuweisen und ist deren Verlauf zu beschreiben.

§ 9

Planung, Bau und Erhaltung von Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie

**dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,*

**dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,*

**bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen,*

**dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt werden,*

**keine Wasserschon- und –schutzgebiete beeinträchtigen,*

**der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen und*

**die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.*

(2) Beim Bau von Straßen nach Abs 1 dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen der §§ 43 und 44 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, entsprechen.

§ 10

Schutz der Umgebung

(1) Die Vorsorge des Straßenerhalters gegen unzumutbare Beeinträchtigungen von Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Umgebung der Straße aufhalten, und von Sachen durch den zu erwartenden Verkehr auf bestehenden Landesstraßen oder durch ein Straßenbauvorhaben des Landes (§ 12) darf durch geeignete Baumaßnahmen auf den Grundstücken Dritter erfolgen. Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern).

Voraussetzungen für diese Baumaßnahmen sind:

- a) die Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers und*
- b) die Sicherstellung, dass die Bauwerke entweder durch den betroffenen Grundstückseigentümer oder einen Dritten erhalten und allenfalls wiederhergestellt werden.*

Wird die Zustimmung verweigert, ist der betroffene Grundstückseigentümer so zu behandeln, als wäre die Baumaßnahme gesetzt worden.

§ 12

Bewilligungsverfahren

(1) Für den Bau und die Umgestaltung einer öffentlichen Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

.....

(2) Dem Antrag um Bewilligung sind Planunterlagen anzuschließen, die alle Angaben zu enthalten haben, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

...

§ 12a

Öffentliches Interesse

(1) Im Bewilligungsverfahren gemäß § 12 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

**die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,*

**durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,*

**durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,*

**unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.*

(3) Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

**die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und*

**die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen Bedacht zu nehmen.*

(4) Die öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben be-

troffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

.....

6.14.1 NÖ Landesstraßenverzeichnis

§ 1

Straßenverzeichnis

1. Landesstraßen B

.....

B 10 Budapester Straße

Landesgrenze Wien/Niederösterreich - Schwechat - Landesgrenze Niederösterreich/Burgenland bei Bruck/Leitha

.....

6.15 NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

.....

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwe-

gen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als einen Meter erfolgt;

.....

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

.....

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

- 1. das Landschaftsbild,*
- 2. der Erholungswert der Landschaft oder*
- 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

*die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,

*der Erlag einer Sicherheitsleistung sowie

*die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-Aufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen.

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

.....

3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;

4. Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist.

Abschnitt III

Besondere Schutzbestimmungen

§ 8

Landschaftsschutzgebiet

.....

(4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs 1 und 8 Abs 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. *der Erholungswert der Landschaft,*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,*
4. *die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder*
5. *der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes*

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

.....

§ 10

Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

**die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und*

**die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,*

bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung

eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

**bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp*

und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

**ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden*

öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

.....

6.15.1 Verordnung über die Europaschutzgebiete

§ 4

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Donau-Auen östlich von Wien

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 14 zu § 4 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Bad Deutsch-Altenburg, Eckartsau, Engelhartstetten, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Mannsdorf an der Donau, Orth an der Donau, Petronell-Carnuntum, Scharndorf und Schwechat. In Anlage A zu § 4 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

2. Die Anlagen 1 bis 14 zu § 4 (LGBI. 5500/6–1) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

**der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha*

**der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf*

**der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung*

**der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg*

**der Marktgemeinde Eckartsau*

**der Marktgemeinde Engelhartstetten*

**der Stadtgemeinde Fischamend*

**der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf*

**der Stadtgemeinde Hainburg an der Donau*

**der Gemeinde Haslau-Maria Ellend*

**der Gemeinde Mannsdorf an der Donau*

**der Marktgemeinde Orth an der Donau*

**der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum*

**der Gemeinde Scharndorf*

**der Stadtgemeinde Schwechat*

(2) Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes Donau-Auen östlich von Wien, AT1204V00, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

**die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie*

angeführten Brutvogelarten:

Zwergdommel (Ixobrychus minutus), Schwarzstorch

(Ciconia nigra), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wespenbussard (Pernis apivorus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Rotmilan (Milvus milvus), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Wachtelkönig (Crex crex), Uhu (Bubo bubo), Eisvogel (Alcedo atthis), Grauspecht (Picus canus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis), Neuntöter (Lanius collurio),

**die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie*

angeführten Durchzügler und Wintergäste:

Nachtreiher (Nycticorax nycticorax), Seidenreiher

(Egretta garzetta), Silberreiher (Egretta alba), Zwergsäger (Mergus albellus), Fischadler (Pandion haliaetus), Flussseseschwalbe (Sterna hirundo), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Zwergscharbe (Phalacrocorax pygmeus),

**die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig*

auf tretenden Zugvogelarten.

(3) Für das Vogelschutzgebiet Donau-Auen östlich von Wien werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

**Flussabschnitten und Nebengewässern mit einer*

charakteristischen, großflächig wirksamen Überschwemmungsdynamik und der daraus resultierenden Habitatausstattung,

**freier Fließstrecke der Donau und dem Potenzial zur Entwicklung von Flussschotter-Lebensräumen,*

**für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,*

**Feuchtbiotopen mit Schilfbeständen,*

**störungsfreien Fortpflanzungsgewässern bzw. Schilfbeständen,*

**Waldbeständen der Weichen und der Harten Au mit*

naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung, Alters- und Zerfallsphasen und einem Totholzanteil,

**störungsfreien Altholzbeständen mit für*

Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,

**Eichen (v.a. Stieleiche) in den Auwäldern,*

**ausgedehnten Überschwemmungsflächen, teilweise spät*

gemähten Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen (Feucht-) Grünlandflächen,

**mosaikartig verteilten Offenlandinseln im Auwaldgebiet, insbesondere an strukturreichen Heißlände-Komplexen mit einem Anteil an niedrigen Gehölzen (Dornsträuchern) und Halbtrockenrasen.*

(4) Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs 2 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch den Bestand des Nationalparks Donau-Auen und durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

.....

§ 16

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene - Leithaauen

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 10 zu § 16 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Achau, Ebergassing, Ebreichsdorf, Enzersdorf an der Fischa, Götzendorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Himberg, Hof am Leithaberge, Laxenburg, Mannersdorf am Leithagebirge, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn, Reisenberg, Schwadorf und Sommerein. In Anlage A zu § 16 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

2. Die Anlagen 1 bis 10 zu § 16 (LGBl. 5500/6–3) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

**der Bezirkshauptmannschaft Baden*

**der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha*

**der Bezirkshauptmannschaft Mödling*

**der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung*

**der Gemeinde Achau*

**der Gemeinde Ebergassing*

**der Stadtgemeinde Ebreichsdorf*

**der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa*

**der Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha*

**der Marktgemeinde Gramatneusiedl*

**der Marktgemeinde Himberg*

**der Marktgemeinde Hof am Leithaberge*

**der Marktgemeinde Laxenburg*

**der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge*

**der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa*

**der Gemeinde Moosbrunn*

**der Marktgemeinde Reisenberg*

**der Marktgemeinde Schwadorf*

**der Marktgemeinde Sommerein*

(2) Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes Feuchte Ebene - Leithaauen, AT1220V00, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

**die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie*

angeführten Brutvogelarten:

Wespenbussard (Pernis apivorus), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Wiesenweihe (Circus pygargus), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Wachtelkönig (Crex crex), Uhu (Bubo bubo), Eisvogel (Alcedo atthis), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis), Neuntöter (Lanius collurio), Blutspecht (Dendrocopos syriacus),

**die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie*

angeführten Durchzügler und Wintergäste:

Silberreiher (Egretta alba), Weißstorch (Ciconia ciconia), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Kornweihe (Circus cyaneus), Fischadler (Pandion haliaetus), Merlin (Falco columbarius), Wanderfalke (Falco peregrinus), Kranich (Grus grus), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Doppelschnepfe (Gallinago media), Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Sumpfohreule (Asio flammeus), Brachpieper (Anthus campestris),

**die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig*

auf tretenden Zugvogelarten.

(3) Für das Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene - Leithaauen werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

**extensiv genutzten, vernetzten (Feucht- und Moor-)Wiesengebieten mit kleinstrukturiertem Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen (Niedermoore, Röhrichte, Solitärgehölze),*

**ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland*

in den feuchtegetönten Begleitlebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtflächen, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben, Buschgruppen,

**möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit*

ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufer (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,

**für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,*

**kleinflächigen Feuchtbiotopen mit*

Schilfbeständen,

**Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen*

Alterszusammensetzung sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha und einem gewissen Totholzanteil,

**Wäldern mit hohem Laubholzanteil (hier besonders Eichen) in den Schlossparks und den Auwäldern.*

(4) Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs 2 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

.....

§ 23

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Donau-Auen östlich von Wien

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 17 zu § 23 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Bad Deutsch-Altenburg, Eckartsau, Engelhartstetten, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Mannsdorf an der Donau, Orth an der Donau, Petronell-Carnuntum, Scharndorf, Schwechat und Wolfsthal. In Anlage A zu § 23 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

2. Die Anlagen 1 bis 17 zu § 23 (LGBl. 5500/6–5) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

**der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha*

**der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf*

**der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung*

**der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg*

**der Marktgemeinde Eckartsau*

**der Marktgemeinde Engelhartstetten*

**der Stadtgemeinde Fischamend*

**der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf*

**der Stadtgemeinde Hainburg an der Donau*

**der Gemeinde Haslau-Maria Ellend*

**der Gemeinde Mannsdorf an der Donau*

**der Marktgemeinde Orth an der Donau*

**der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum*

**der Gemeinde Scharndorf*

**der Stadtgemeinde Schwechat*

**der Gemeinde Wolfsthal*

(2) Schutzgegenstand des FFH-Gebietes Donau-Auen östlich von Wien, AT1204000, sind folgende:

**in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie*

angeführte natürliche Lebensraumtypen:

3130 Schlammfluren

3150 Natürliche Stillgewässer mit

Wasserschweber-Gesellschaften

3260 Fluthahnenfuß-Gesellschaften

3270 Zweizahnfluren schlammiger Ufer

6110 Lückige Kalk-Pionierrasen*

6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen

6240 Osteuropäische Steppen*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

6440 Brenndolden-Auenwiesen

6510 Glatthaferwiesen

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

9180 Schlucht- und Hangmischwälder*

91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*

91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauen

91H0 Wärmeliebende Flaumeichenwälder*

*in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

angeführte Tier- und Pflanzenarten:

Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros),

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Langflügel-Fledermaus (Miniopterus schreibersii), Großes Mausohr (Myotis myotis), Ziesel (Spermophilus citellus), Biber (Castor fiber), Donaukammolch (Triturus dobrogicus), Rotbauchunke (Bombina bombina), Europäische Sumpfschildkröte (Emys orbicularis), Frauenerfling (Rutilus pigus virgo), Steingreßling (Gobio uranoscopus), Weißflossen-Gründling (Gobio albipinnatus), Schied (Aspius aspius), Bitterling (Rhodeus sericeus amarus), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis), Steinbeißer (Cobitis taenia), Schrägflügel (Gymnocephalus schraetzer), Streber (Zingel streber), Koppe (Cottus gobio), Goldsteinbeißer (Sabanejewia aurata), Zingel (Zingel zingel), Trauerbock (Mormonotermes funereus), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus), Gemeine Flussmuschel (Unio crassus), Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecili-

lia), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nau-sithous*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*).

(3) Für das FFH-Gebiet Donau-Auen östlich von Wien werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

*stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,

*Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,

*Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,

*vernetzten und für Fischpopulationen durchgängigen

Fluss-, Neben- bzw. Augewässern,

*freier Fließstrecke der Donau mit einer natürlichen

strukturellen Ausstattung und einer natürlichen Fluss- und Überschwemmungsdynamik (Längen- und Seitenkontinuum, Gewässer- und Umlandvernetzung),

*großen, wenig gestörten Flusslandschaften

(Altwässer, Flüsse und deren unmittelbares Umland) im klimatisch begünstigten Tiefland als Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte,

*natürlichem und naturnahem trockenem Grasland und

dessen Verbuschungsstadien,

*Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen

niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc. als Lebensräume für das Ziesel,

**naturnahem feuchtem Grasland mit hohen Gräsern,*

**mageren Flachland-Mähwiesen,*

**nicht touristisch erschlossenen Höhlen,*

**naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil,*

**alten, totholzreichen Eichenbeständen,*

**ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.*

(4) Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs 2 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch den Bestand des Nationalparks Donau-Auen und durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

.....

§ 37

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 30 zu § 37 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Achau, Au am Leithaberge, Bad Erlach, Breitenau, Bruck an der Leitha, Ebenfurth, Ebergassing, Ebreichsdorf, Eggendorf, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Götzendorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Himberg, Hof am Leithaberge, Katzelsdorf, Klein-Neusiedl, Lanzkirchen, Laxenburg, Lichtenwörth, Mannersdorf am Leithagebirge, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn, Münchendorf, Natschbach-Loipersbach, Pottendorf,

Prellenkirchen, Reisenberg, Rohrau, Schwadorf, Schwarzau im Steinfeld, Seibersdorf, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Trumau, Walpersbach, Wiener Neustadt und Zillingdorf. In Anlage A zu § 37 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

2. Die Anlagen 1 bis 30 zu § 37 (LGBl. 5500/6–5) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

**der Bezirkshauptmannschaft Baden*

**der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha*

**der Bezirkshauptmannschaft Mödling*

**der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen*

**der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt*

**der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung*

**der Stadt Wiener Neustadt*

**der Gemeinde Achau*

**der Marktgemeinde Au am Leithaberge*

**der Marktgemeinde Bad Erlach*

**der Gemeinde Breitenau*

**der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha*

**der Stadtgemeinde Ebenfurth*

**der Gemeinde Ebergassing*

**der Stadtgemeinde Ebreichsdorf*

**der Gemeinde Eggendorf*

**der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa*

**der Stadtgemeinde Fischamend*

**der Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha*

**der Marktgemeinde Gramatneusiedl*

**der Marktgemeinde Himberg*

**der Marktgemeinde Hof am Leithaberge*

**der Gemeinde Katzelsdorf*

**der Gemeinde Klein-Neusiedl*

**der Marktgemeinde Lanzenkirchen*

**der Marktgemeinde Laxenburg*

**der Marktgemeinde Lichtenwörth*

**der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge*

**der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa*

**der Gemeinde Moosbrunn*

**der Gemeinde Münchendorf*

**der Gemeinde Natschbach-Loipersbach*

**der Marktgemeinde Pottendorf*

**der Marktgemeinde Prellenkirchen*

**der Marktgemeinde Reisenberg*

**der Marktgemeinde Rohrau*

**der Marktgemeinde Schwadorf*

**der Gemeinde Schwarzau im Steinfeld*

**der Marktgemeinde Seibersdorf*

**der Marktgemeinde Sommerein*

**der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha*

**der Marktgemeinde Trumau*

**der Gemeinde Walpersbach*

**der Marktgemeinde Zillingdorf*

(2) Schutzgegenstand des FFH-Gebietes Feuchte Ebene – Leithaauen, AT1220000, sind folgende:

**in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie*

angeführte natürliche Lebensraumtypen:

3140 Armelechteralgen-Gesellschaften

3150 Natürliche Stillgewässer mit

Wasserschweber-Gesellschaften

3270 Zweizahnfluren schlammiger Ufer

6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen

6410 Pfeifengraswiesen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

6510 Glatthaferwiesen

*7210 Schneideried**

7230 Kalkreiche Niedermoore

*91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen**

91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauen

91G0 Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*

*in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

angeführte Tier- und Pflanzenarten:

Ziesel (*Spermophilus citellus*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*), Alpenkammolch (*Triturus carnifex*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Weißflossen-Gründling (*Gobio albipinnatus*), Schied (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Koppe (*Cottus gobio*), Alpenbock* (*Rosalia alpina*), Russischer Bär* (*Callimorpha quadripunctaria*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha oedippus*), Heckenwollflatter (*Eriogaster catax*), Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit* (*Osmoderma eremita*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*),

Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), Vorblattloser Bergflachs (*Thesium ebracteatum*), Kriech-Sellerie (*Apium repens*)

(3) Für das FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

*stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,

*Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,

**Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,*

**möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit*

ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufer (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,

**für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,*

**großen, wenig gestörten Flusslandschaften*

(Altwässer, Flüsse und deren unmittelbares Umland) im klimatisch begünstigten Tiefland als Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte,

**extensiv genutzten, offenen Trockenlandschaften*

(wie niedrigwüchsige Rasen auf Schotterriegeln und trockene strukturreiche Ackerbaugebiete),

**ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland*

in den feuchtegetönten Begleitlebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtfächen, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben, Buschgruppen,

**extensiv genutzten, vernetzten (Feucht- und Moor-)Wiesengebieten mit klein-strukturiertem Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen (Niedermoore, Röhrichte, Solitärgehölze) und ihrem standortstypischen Wasserhaushalt,*

**Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher*

Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha,

**Wäldern mit hohem Laubholzanteil (besonders Eichen)*

in den Schlossparks und den Auwäldern,

**Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essentielles Teilhabitat der Käferart Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer,*

**Vorkommensstandorten des Firnisglänzenden*

Sichelmooses, Kriech-Selleries und Vorblattlosen Bergflachs.

(4) Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs 2 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

.....

6.15.2 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete

§ 1

Die im § 2 dieser Verordnung angeführten Stadtgemeinden, Marktgemeinden, Gemeinden, Katastralgemeinden oder Gebietsteile von diesen werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und erhalten die jeweils vorangestellte Bezeichnung.

§ 2

.....

(20) Landschaftsschutzgebiet "Donau-March-Thaya-Auen":

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt alle innerhalb folgender Begrenzung liegenden und überdies alle in der Grenzbeschreibung selbst genannten Grundflächen, die nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmet sind.

Bundesstraße Nr. 49 ab der Staatsgrenze, Wegparzelle Nr. 3786/3, Parzelle Nr. 1659, Wegparzellen Nr. 3790, 3791 und 3792, Parzelle Nr. 1653, alle KG Bernhardsthal; Wegparzelle Nr. 2236, Bundesstraße Nr. 49, Mühlstraße, Mühlgasse, Thayaschutzdamm, alles KG Rabensburg; Thayaschutzdamm bis zu dessen

Schnittpunkt mit dem Hauptgraben, Wasserabzugsgräben Parzellen Nr. 2649/2, 2649/1 und 3105, Parzelle Nr. 3111/ 38 und Wasserabzugsgräben Parzellen Nr. 3111/74 und 3114, Wegparzelle Nr. 3119/71, Marchstraße und Forsthausstraße, alles KG Hohenau; Marchschutzdamm (Parzellen Nr. 3968, 3969, 4061, 4104, 4111 und 4197, alle KG Ringelsdorf). Zayafluß, Wegparzellen Nr. 4943, 4942, 4987 und 4988, Wiesengraben mit den Parzellen Nr. 5535 und 5473, Sumpfpärzellen Nr. 5407, 5357 und 5360, alles KG Drösing; Landeshauptstraße Nr. 7, Marchschutzdamm (einschließlich seiner Unterbrechung durch den Jedenspeiger Graben), Sulzbach, Bundesstraße Nr. 49, Gemeindestraße Parzelle Nr. 96/4 und Wegparzelle Nr. 782, alle KG Angern; Wegparzelle Nr. 964, KG Zwerndorf, Marchschutzdamm (einschließlich seiner Unterbrechung durch den Weidenbach) bis zur Gemeindegrenze Weiden an der March/ Marchegg; Bundesstraße Nr. 49 und Landeshauptstraße Nr. 2, Wegparzellen Nr. 1952, 1953, 1954, 1828, 1833, 1826, 1823, 1820, 1817, 1872, 1865 und 1871, Marchschutzdamm, Wegparzelle Nr. 1889, Unterführung der Bundesbahntrasse, Wegparzelle Nr. 1910 und 1912, alles KG Marchegg; Landesstraße Nr. 3001, Landeshauptstraße Nr. 5, Hochwasserschutzdamm (einschließlich seiner Unterbrechung durch den Rußbach), Bundesstraße Nr. 49, Landeshauptstraße Nr. 8, Witzelsdorfer Rückstaudamm, Wegparzelle Nr. 469, KG Witzelsdorf; Fadenbach, östliche Schloßallee, Wegparzelle Nr. 435, Parzelle Nr. 13 (= Schloßpark) und westliche Schloßallee, alles KG Eckartsau; "Eckartsauer Straße", Bundesstraße Nr. 301 und Wegparzelle Nr. 1370/8, alles KG Orth an der Donau; Fadenbach, Wegparzellen Nr. 649, 646, 645, 643 und 633, alle KG Mannsdorf;

Fadenbach, Fadenbachbett, Schönauer Rückstaudamm, Wegparzelle Nr. 212 und Gemeindestraße Parzelle Nr. 196/2, beide KG Mühlleiten, Landesstraße Nr. 3013; Wegparzellen Nr. 1083, 1085 und 1090, Schönauer Rückstaudamm und Wegparzelle Nr. 1089, alles KG Großenzersdorf; Landesgrenze Niederösterreich/Wien, Landesstraße Nr. 2064, Bundesstraße Nr. 9, Gemeindegrenze Schwechat/Fischamend; Parzellen Nr. 301, 225/3, 319/2, 226, 172/18, 172/29, 172/28, 172/11 und 170/1, alle KG Fischamend Dorf; Parzellen Nr. 1149, 1096, 337/1, 338/1, 340, 345, 352 und 371, alle KG Fischamend Markt; Parzellen Nr. 346, 348, 307, 308/1, 308/2, 17/1 (Brücke), 97/1, 72 und 69, alle KG Maria Ellend; Parzellen Nr. 699/1, 586, 699/3, 699/6, 218, 699/8, 223/1, 223/3, 224, 732, 766, 767, 225, 308/1, 306, Wegparzelle Nr. 354, Parzellen Nr. 839, 843, Wegparzelle

Nr. 845, Parzellen Nr. 859, 858, 846, 847, 824, 825, Wegparzelle Nr. 794, Parzellen Nr. 795 und 777/17, alle KG Haslau an der Donau; Parzellen Nr. 576, 575, 574, 573, 170/2, 588, 589/18, 589/19, 589/24, 205, 593/1, 611, 612, 613, 621, 622, 625, 626 und 630, alle KG Regelsbrunn; Parzellen Nr. 250/6, 250/4, 250/1, 249/32, Wegparzelle Nr. 536, Parzellen Nr. 535/9, 535/10, 249/1, 249/31, 248/1, 248/3 und 248/2, alle KG Wildungsmauer; Parzellen Nr. 869/2, 870/1, 867/2, 858, 853/1, 864/2, 865, 866/1, 866/2, 846/1, 852, 853/4, 854/4, 854/3, 860, 883/1, 882, 880/1, 884/3, 885, 886/2, 887, 277, 278, 279, 280, 281, 282 und 285/1, alle KG Petronell; Bundesstraße Nr. 9, ÖBB-Trasse, Gemeindegrenze Hainburg an der Donau/ Wolfsthal-Berg, Staatsgrenze bis Schnittpunkt mit der Bundesstraße Nr. 49 (= Ausgangspunkt der Beschreibung).

6.16 NÖ Nationalparkgesetz

§ 5

Naturzone

(1) *Die Naturzone umfaßt Flächen, deren Wirkungsgefüge durch die bisherige Inanspruchnahme oder menschliche Nutzungen nicht oder nicht wesentlich verändert wurde. In der Naturzone haben jede wirtschaftliche Nutzung oder den Zielen (§ 2 Abs 1) widersprechende andere Nutzungen zu unterbleiben sowie vorläufig zu setzende Managementmaßnahmen binnen einer festzulegenden Übergangsfrist auszulaufen.*

(2) *In Naturzonen ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs 1, 3 und 4 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.*

.....

(4) *Soweit dies mit den Zielen des Nationalparks (§ 2 Abs 1) nicht im Widerspruch steht oder nachteilige Auswirkungen auf den Nationalpark durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden können, sind von der Landesregierung durch Bescheid Ausnahmen vom Eingriffsverbot nach Abs 1 und 2, insbesondere für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und für eine den Zielen des § 2 entsprechende Wildstandsregulierung sowie fischereirechtliche*

Maßnahmen durch die nach jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen ausübungsberechtigten Personen, zuzulassen.

§ 6

Naturzone mit Managementmaßnahmen

.....

(2) In Naturzonen mit Managementmaßnahmen ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs 3 und 4 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.

(3) Vom Verbot gemäß Abs 2 sind zusätzlich zu den Ausnahmen des § 5 Abs 3 die zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften oder Artenvielfalt erforderlichen Nutzungen (Wiesenmahd, Beweidung, die Ausübung der Jagd und Fischerei u.dgl.) nach Maßgabe eines Plans gemäß § 10 Abs 2 ausgenommen.

(4) § 5 Abs 4 gilt sinngemäß.

§ 7

Außenzone

(1) Die Außenzone kann geschützte historische Zonen, Fremdenverkehrs- und Verwaltungszonen und Sonderbereiche umfassen. Sonderbereiche sind z.B. Wasserstraßen, künstliche Gerinne und Äcker.

(2) Die Landesregierung hat in der Verordnung nach § 3 Abs 2 für die Außenzone jene Maßnahmen zu verbieten oder zu bewilligungspflichtigen Maßnahmen zu erklären, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart oder Schönheit, des Erholungswertes, des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge hätten. In der Verordnung hat die Landesregierung neben der Bezeichnung der zuständigen Behörde auch die Kriterien für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung auszuführen.

6.17 NÖ Bauordnung 1996

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z.B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z.B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

.....

3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird oder erteilt gilt;

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z. 19 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800) soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;

.....

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht

7.1.1 Allgemein

Das Vorhaben erfüllt die Tatbestände der Z 14 lit b und auch der Z 46 lit a des Anhanges 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, UVP-G 2000, und unterliegt daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12 UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

7.1.2 Neuerrichtung einer Piste

Die geplante Errichtung der 3. Piste ist ein Neuvorhaben im Sinn der Z 14 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000, da dieser Tatbestand durch die Länge (Gesamtlänge von 3.680 m) der Piste erfüllt wird.

7.1.3 Rodungen

Mit dem Vorhaben sind auch Rodungen im Ausmaß von 21,2775 ha verbunden, wovon 18,662 ha Wald dauernd und 2,6155 ha Wald befristet zu roden sind. Damit ist auch der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 2 Z 46 lit a einschlägig, weil mit der Rodung im Gesamtausmaß von 21,2775 ha der gesetzlich definierte Schwellenwert von 20 ha überschritten wird. UVP-relevant ist – mangels gesetzlicher Differenzierung – die Gesamtrodungsfläche und damit die Summe von befristeten und unbefristeten Rodungsflächen.

7.1.4 Neuerrichtung einer Straße

Hinsichtlich der Verlegung der Landesstraße B 10 wurde mit rechtskräftigem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 26. September 2005, Zahl RU4-U-207/001-2005, festgestellt, dass diese Maßnahme für sich genommen keinen Tatbestand im Sinn des UVP-G 2000 erfüllt und nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

7.2 Luftfahrtgesetz

Die Änderung des bisher festgelegten Betriebsumfanges bedingt durch die Änderung der Flugplatzgrenzen das Erfordernis einer Zivilflugplatzbewilligung für den Zivilflugplatz im Sinne der §§ 68ff LFG. Die Parallelpiste 11R/29L bestimmt als neue Bewegungsfläche die Änderung der Flugplatzgrenzen. Die materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen des Luftfahrtgesetzes sind daher mit anzuwenden.

Daneben ist Vorhabensgegenstand auch die Errichtung ziviler Bodeneinrichtungen im Sinne der § 78ff LFG, insbesondere Parallelpiste 11R/29L, Sicherheitsstreifen, Rollwege, Stoppflächen, Betriebstankstelle, Feuerwache, Enteisungsmittelstation, Werkstättegebäude, Winterdiensthallen, Bodenenteisungsmitteltank, Enteisungsgeräte-Einstellhalle, Infrastrukturgebäude, Trafostationen und die Beleuchtungsanlage (Lichtmasten) für Enteisungsflächen und den Betriebsbereich.

Einer Ausnahmegewilligung zur Errichtung von Luftfahrthindernissen innerhalb der Sicherheitszone des Zivilflugplatzes Wien-Schwechat bedürfen beispielsweise die Brücke über den Wirtschaftsweg und die Dammschüttungen.

Beleuchtungsanlagen können als Anlagen mit optischer Störwirkung im Sinne des § 94 Luftfahrtgesetz subsumiert werden.

Als ortsfeste Anlagen für Zwecke der Flugsicherung im Sinne des § 122 LFG sind insbesondere der Radarturm, die Antennenfundamente, Masten und Shelter für Navigationsanlagen, meteorologische Anlagen, Bodenradaranlagen, Multilaterationsanlagen, Luftraumüberwachungsanlagen und Kommunikationsanlagen sowie visuelle Markierungen und Beschilderungen zu qualifizieren.

7.3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Die intendierte Bodenaushubdeponie für die Aufnahme von 29,7 Mio m³ Aushubmaterialien auf einer Fläche von ca. 120 ha löst einen abfallrechtlichen Genehmigungstatbestand aus. In der Entscheidungsfindung sind demnach das AWG 2002, die Deponieverordnung 2008 und die Abfallverzeichnisverordnung mit anzuwenden.

Da die Schutzinteressen des AWG 2002 (Vermeidung von Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt, sowie Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung von Personen) bei projektgemäßer Ausführung und Befolgung der Auflagen nicht beeinträchtigt, die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden und die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird, ist diesbezüglich Genehmigungsfähigkeit gegeben.

7.4 Forstgesetz 1975

Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß Abs 2 leg. cit. kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß Abs 3 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Nach der demonstrativen Nennung in Abs 4 sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Gemäß § 17 Abs 5 Forstgesetz 1975 hat die Behörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Gemäß § 18 Abs 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- 1.) ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
- 2.) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
- 3.) Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

Gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 ist in der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche aufgrund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben werden auch dauernde Rodungen im Ausmaß von 18,662 ha erforderlich. Die Rodungen im Bereich der Parallelpiste sind einerseits durch Flächenbeanspruchungen für die Piste samt Rollwegen inkl. Abstandsrund und Nebenanlagen selbst bedingt, andererseits durch Geländeanpassungen und Anforderungen an die Sichtbarkeit der Anlagen vom Tower aus. Es handelt sich dabei größtenteils um dauernde Rodungen; befristete Rodungen sind in geringem Umfang im Bereich der Böschungen der Anschüttungsfläche vorgesehen.

Größtenteils handelt es sich bei den für die Parallelpiste zu rodenden Waldbeständen um forstlichen Bewuchs in Windschutzanlagen. Neben den Windschutzstreifen sind isolierte Kleinstwaldflächen inmitten der Agrarlandschaft von Rodungen betroffen.

Für die durch Errichtung der Parallelpiste erforderlich werdende Verlegung der Landesstraße B 10 sind Rodungen durch Flächenbeanspruchungen für die Straße notwendig.

Die geplante Errichtung eines Abwasserkanals entlang einer Forststraße durch die Donauauen bei Fischamend (außerhalb des Nationalparkgebiets) macht eine dauernde Rodung für die freizuhaltende Kanaltrasse erforderlich.

7.5 Wasserrechtsgesetz 1959

Die wasserrechtlichen Bewilligungstatbestände sind vor allem für die Einbringung belasteter Oberflächenwässer in einen Vorfluter samt den dafür erforderlichen Anlagen relevant. Demnach sollen im Sommerhalbjahr Oberflächenwässer aus dem Pisten- und Rollsystem mit einem CSB-Gehalt von kleiner/gleich 75 mg/l über einen Ableitkanal direkt in die Donau eingeleitet werden. Im Winterhalbjahr werden mit Enteisungsmitteln (Flugzeugenteisung, Pistenenteisung) belastete Oberflächenwässer mit einem CSB-Gehalt von kleiner/gleich 200 mg/l eingeleitet. Abwässer mit höherem CSB-Gehalt werden in einem Pufferbecken zwischengespeichert und dann kontrolliert zur Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Schwechat abgeführt. Neben der kontrollierten Abgabe von belasteten Abwässern, werden auch Schmutzwässer und Abwässer aus der Flugzeugenteisung in die Verbandskläranlage Schwechat eingeleitet. Der Entscheidungsfindung wurden insbesondere die Indirekteinleiterverordnung und die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung zugrunde gelegt.

Zusätzlich ist die Einbringung von belasteten Stoffen in die Donau während der Wasserhaltungsmaßnahmen der Bau- und Grabungsarbeiten für den Ableitungskanal zur Donau wasserrechtlich im Sinne des § 32 Abs 2 lit a WRG relevant, weil nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Wasserbeschaffenheit zu rechnen ist.

Die Versickerung des Niederschlagswassers in der Bauphase im Bereich des Baufeldes ist ebenso gemäß § 32 Abs 2 lit c WRG bewilligungspflichtig wie die großflächige Versickerung von belasteten Niederschlagswässern der Schulterbereiche und der Rollwege (verschleppte Stoffe von der Piste und verfrachtete Enteisungsmittel) über humusierte Grünbereiche mit Sickerkörpern. Die großflächigen

Versickerungen von Niederschlagswässern von Fahrflächen (interne und externe Wegenetze, neu trassierte Landesstraße B 10) über Grünbereiche bzw. Humusfiltermulden sowie die Versickerungen von Dachflächenwässern der Werkstatt, der LFZ Einstellhalle, des Bodenenteisungsmittelagars und der Winterdienststellhallen werden ebenfalls als nachteilig und damit wasserrechtlich bewilligungspflichtig qualifiziert.

Die Errichtung des Einlaufbauwerkes des Ableitungskanales im Hochwasserabflussbereich der Donau ist gemäß § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtig.

Die Herstellung des Rückhaltebeckens im Bereich des Wilddurchlasses unter der Landesstraße B 10 Budapester Straße stellt ebenfalls einen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand dar. Die mit dem Vorhaben verbundenen Wasserentnahmen aus bestehenden Trink- und Brauchwasserbrunnen für die Trink- und Löschwasserversorgung sowie für die vorübergehende Befeuchtung von Wegen im Bereich der Baustelle stellen bewilligungspflichtige Zweckänderungen innerhalb genehmigter Konsensmengen dar.

Eine ziffernmäßige Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung im Zusammenhang mit den Wasserhaltungsmaßnahmen und Versickerungen wird nicht vorgenommen, weil von nicht vorhersehbaren Wassermengen auszugehen ist und somit die gesetzlich geforderte Tunlichkeit nicht gegeben ist. Hier sind in den Auflagen im Fachbereich Abwassertechnik Maßnahmen zur Eigen- und Fremdüberwachung zur Kontrolle vorgesehen.

7.6 Eisenbahngesetz 1957

Hinsichtlich der Querung der ÖBB Bahnstrecke 191 (Groß-Schwechat – Fischamend) mit einem Ableitungskanal DN 2000 sowie der Errichtung eines Speicherbeckens (30.000 m²) samt Nebenanlagen (Einlaufbauwerk, Auslaufbauwerk, Ballspeicher, Pumpwerke und Druckleitungen) im Bauverbotsbereich der ÖBB Bahnstrecke 191, nordöstlich des Flughafens liegen keine Zustimmungserklärungen der ÖBB vor. Damit ist eine Ausnahmegenehmigung nach dem Eisenbahngesetz 1957 erforderlich.

7.7 Bundesstraßengesetz 1971

Hinsichtlich der Querung der A 4 Ost Autobahn mit einem Ableitungskanal DN 2000 im Bauverbotsbereich der Autobahn (Bauten an Bundesstraßen) liegt keine Zustimmungserklärung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) vor. Damit ist eine Ausnahmegenehmigung nach dem BStG 1971 erforderlich.

7.8 Immissionsschutzgesetz – Luft

Materiell mitanzuwenden sind schließlich auch die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes – Luft. Dies ergibt sich aus § 20 Abs 1 IG-L, wonach eine gesonderte luftreinhalterechtliche Genehmigung entfällt, wenn die Anlage nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt. Diese bundesrechtliche Genehmigung ist im vorliegenden Fall jene nach dem UVP-G 2000, sodass die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L mit anzuwenden sind.

7.9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Da es sich gegenständlich um „bewilligungspflichtige Anlagen und Zivilflugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957“ handelt, ist gemäß § 93 Abs 1 Z 8 ASchG keine Arbeitsstättenbewilligung zu erteilen. Es sind jedoch aufgrund der Bestimmungen des § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigungspflicht gilt auch für den Vorhabensbestandteil Bodenaushubdeponie und den Baustellenbetrieb.

7.10 Denkmalschutzgesetz

Dadurch, dass der Standort der betroffenen Kleindenkmälern verändert werden kann, wobei das betroffene Objekt physisch erhalten bleibt und auch der kleinräumige funktionelle Zusammenhang meist gewahrt wird, ist von der gegenständlichen Genehmigung auch die Bewilligung der Veränderung gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz umfasst.

Die vom Projekt betroffenen archäologischen Fundstätten können dagegen nicht örtlich versetzt werden, sodass hier die Bewilligung der Zerstörung zu prüfen war. Folgt man den Ausführungen des Sachverständigen für Kulturgüter, so kann je-

doch auch eine wissenschaftliche Untersuchung einer Fundstelle durch eine fachgerechte Grabung als Zerstörung angesehen werden, da am Ende einer Grabung so gut wie kein Teil der Fundstelle seinen ursprünglichen Zustand aufweist. Allerdings erreicht eine Grabung bei fachgerechter Durchführung, dass der Befund einer Fundstelle dokumentiert und die Funde geborgen werden. Im wissenschaftlichen Sinn bleibt die Fundstelle daher weitgehend erhalten.

Im Hinblick auf die vom Projektwerber vorgeschlagenen Maßnahmen und unter Beachtung der ergänzenden Auflagen können die negativen Auswirkungen auf Kulturgüter minimiert werden, sodass von der gegenständlichen Genehmigung auch die Bewilligung der Zerstörung der betroffenen archäologischen Fundstätten gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz umfasst ist.

7.11 Gaswirtschaftsgesetz 2011

Die Errichtung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen ab dem Ende der Gasreduzierstation sind nicht vom Geltungsbereich des Gaswirtschaftsgesetzes erfasst. Die in West-Ost Richtung verlaufende Gasleitung der EVN (Betriebsdruck 48 bar) wird als Stichleitung bis zum Katharinenhof belassen und die von dort in Ost-Richtung verlaufende Verzweigung aufgelassen. Östlich der Wirtschaftsführung Rollweg H und R erfolgt eine Abzweigung über eine Gasdruckreduzierstation. Von dort läuft die Trasse der Gasleitung (Betriebsdruck 5 bar) östlich der neuen Zufahrtsstraße zum Betriebsbereich und bindet in das Infrastrukturgebäude ein. Die Verbindungsstelle zwischen dem Gasversorgungsunternehmen EVN und dem Verbraucher Flughafen Wien AG stellt die Gasdruckreduzierstation der EVN dar. Ab dieser Schnittstelle erfolgt die Leitungsführung – als Hausanschluss – in das Infrastrukturgebäude mit einem Betriebsdruck von 5 bar, weshalb die Mit-anwendung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 für diese Leitungsführung gemäß der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 2 Z 3 GWG 2011 ausgeschlossen ist.

7.12 NÖ Straßengesetz 1999

Die im NÖ Straßengesetz 1999 normierte Baugenehmigungspflicht für öffentliche Straßen wird im vorliegenden Fall durch die Verlegung der Landesstraße B 10 „Budapester Straße“ südlich der neuen Parallelpiste ausgelöst und führt zur Mit-anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen dieses Gesetzes. Im Bewilli-

gungsverfahren gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt, wobei in Abs 2 demonstrativ Umstände aufgelistet werden, worin ein derartiges öffentliches Interesse begründet sein kann. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist. Dadurch, dass das Straßenbauvorhaben durch die Lage der 3. Piste verursacht wird, ergibt sich das öffentliche Interesse des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der Landesstraße B 10“ aus dem übergeordneten Bedarf an der Errichtung und dem Betrieb der 3. Piste, die für die gesamte Region von Bedeutung ist.

7.13 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Die Mitanzwendung des NÖ Naturschutzgesetzes ergibt sich aus diversen Bewilligungstatbeständen, wie beispielhaft der Errichtung der Rollwege, der Anlage der Bodenaushubdeponie und der Vornahme von niveauändernden Abgrabungen oder Anschüttungen. Diese Bewilligungstatbestände sind dann einschlägig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die in Frage kommenden Teile „außerhalb vom Ortsbereich“ befinden. Der Landesgesetzgeber definiert den Ortsbereich über einen baulichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem Siedlungsgebiet (Wohnsiedlung, Industrie- oder Gewerbepark). Ein baulicher oder funktionaler Zusammenhang mit den angrenzenden Siedlungsgebieten ist nicht gegeben.

Daneben sind auch Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ bewilligungspflichtig, wobei insbesondere Abgrabungen und das Einlaufbauwerk zur Ableitung belasteter Oberflächenwässer in die Donau unter den Bewilligungstatbestand zu subsumieren sind.

7.14 NÖ Nationalparkgesetz

Das NÖ Nationalparkgesetz unterscheidet zwischen Naturzone, Naturzone mit Managementmaßnahmen und Außenzone. Grundsätzlich ist gemäß § 5 Abs 2 bzw. § 6 Abs 2 NÖ Nationalparkgesetz jeder Eingriff in die Natur, in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Nationalpark-Gebietes verboten. Mit

dem Vorhaben ist die Errichtung eines neuen Kanalstranges erforderlich, um Abwässer direkt in die Donau einzuleiten. Die Donau gehört im Bereich der Einleitung zum Nationalpark Donauauen, wobei dieser in diesem Bereich nicht über die Stromparzelle hinaus auf die Ufergrundstücke reicht. Somit ist insbesondere die Abgabe von Abwässern ins ökologische Gefüge (Donau) als bewilligungspflichtig zu werten.

Da die Einleitung der Abwässer in die Donau bzw. die Veränderung der Einleitstelle durch die Errichtung des Kanals nicht in Widerspruch zu den Zielen des NÖ Nationalparkgesetzes steht bzw. nachteilige Auswirkungen auf den Nationalpark durch die vorgesehenen und bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden können, ist in der UVP-Genehmigung auch die Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot inkludiert.

7.15 NÖ Bauordnung 1996

Die dem Luftverkehr dienenden Anlagen sowie Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden sowie Wasserleitungen sind vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung ausgenommen. Die NÖ Bauordnung ist daher im vorliegenden Fall nicht mit anzuwenden.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen.

Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, nur beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden. Im Folgenden werden einzelne rechtliche Fragen näher erörtert.

8.2 Vorhabensabgrenzung

8.2.1 Allgemeine Ausführungen zur Vorhabensabgrenzung

Sowohl im Zusammenhang mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch des Genehmigungsverfahrens ist eine Abgrenzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens vorzunehmen. Insbesondere sind dabei nachfolgende Abgrenzungen zu berücksichtigen:

- Abgrenzung Beurteilungsrahmen - Genehmigungsumfang
- Abgrenzung zum Bestand (inklusive bestehender Stellplätze für Flugzeuge und Luftfahrzeuge sowie Skylink)
- Abgrenzung zu Vorleistungen (Baufeldfreimachung)
- Abgrenzung zu anderen anhängigen UVP-Verfahren (Spange Götzen-dorf)

8.2.2 Vorhabensbegriff/Parteiwille

Im Zuge des Verfahrens wurde wiederholt vorgebracht, dass die Vorhabensabgrenzung, sowohl was die Beurteilung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, als auch was den Genehmigungsumfang betrifft, weder technisch noch rechtlich richtig erfolgt sei.

Gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dazu ist auszuführen, dass die Vorhabensabgrenzung zunächst auf dem subjektiven Willen der An-

tragsteller basiert. Das heißt, dass die Vorhabensabgrenzung prinzipiell nach dem Antrag und dem vorgelegten Projekt vorzunehmen ist.

8.2.3 Abgrenzung Beurteilungsrahmen - Genehmigungsumfang

Im Verfahren gemäß UVP-G 2000 ist auch streng zwischen dem (behördlichen) Beurteilungsgegenstand und dem Antrags/Entscheidungsgegenstand zu unterscheiden.

Beurteilungsgegenstand für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Gesamtheit der räumlich und sachlich in einem Zusammenhang stehenden Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Umwelt. Das heißt, die Behörde hat das beabsichtigte Vorhaben in seiner Gesamtheit dahingehend zu beurteilen, ob in einem nach fachlichen Kriterien festgelegten Raum entsprechend der fachlichen Beurteilung erhebliche Auswirkungen (nicht) ausgeschlossen werden können. Die Abgrenzung dieses Untersuchungsraumes und Untersuchungsumfanges erfolgt daher primär nach den jeweiligen fachlichen Gesichtspunkten. Dies hat auch zur Folge, dass je nach Fachgebiet unterschiedliche Abgrenzungen des Untersuchungsraumes und damit des Beurteilungsgegenstandes erfolgt sind.

Dieser Beurteilungsgegenstand erfordert daher auch die Einbeziehung der Auswirkungen des bestehenden Flugplatzes oder der künftigen voraussichtlichen Flugrouten in die Beurteilung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die Umwelt. Der behördliche Beurteilungsgegenstand umfasst daher auch Wechselwirkungen und Beeinflussungen, welche sowohl vom „Altbestand“ als auch von anderen Vorhaben ausgelöst werden können. Eine entsprechende Beurteilung erfolgte jedenfalls durch die Behörde im Umweltverträglichkeitsgutachten (vgl beispielsweise die Beurteilung der Auswirkungen der als plausibel angenommenen Flugrouten).

Der Antragsgegenstand (Genehmigungsgegenstand) umfasst demgegenüber nur jene Vorhabensbestandteile, für die aufgrund rechtlicher Erwägungen unter Berücksichtigung der Genehmigungstatbestände des UVP-G 2000 und der anwendbaren Materiengesetze behördliche Genehmigungen beantragt werden. Der Antragsgegenstand (Genehmigungsgegenstand) richtet sich somit nach dem Antrag

und den Einreichungen der Projektwerber. Die Behörde kann und darf nicht mehr genehmigen, als beantragt wurde (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115).

Aus dem Antrag und den vorgelegten Unterlagen der Projektwerber kann nun eindeutig abgeleitet werden, was zur Genehmigung beantragt wurde.

Jedenfalls nicht zur Genehmigung beantragt wurden die bestehenden Pisten oder der bestehende Flughafenbetrieb. Ebenso wenig wurden die künftigen Flugrouten zur Genehmigung beantragt, was aus rechtlicher Sicht auch nicht möglich ist, da es sich bei diesen nicht um antragsbedürftige behördliche Festlegungen handelt.

8.2.4 Abgrenzung Neuvorhaben/Änderungsvorhaben

Die geplante Errichtung der 3. Piste ist ein Neuvorhaben im Sinn der Z 14 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000, da dieser Tatbestand durch die Länge (Gesamtlänge von 3.680 m) der Piste erfüllt wird.

Es stellt sich weiters die Frage, ob nicht auch der (Änderungs)Tatbestand der Z 14 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt ist.

Zunächst ist grundsätzlich dazu festzuhalten, dass nach allgemeiner Ansicht ein Vorhaben Tatbestände mehrerer Ziffern des Anhanges 1 UVP-G 2000 gleichzeitig erfüllen kann. Die angesprochenen Literae befinden sich jedoch in derselben Ziffer des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 und behandeln einerseits Neuvorhaben und andererseits Änderungsvorhaben.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben des UVP-G 2000 ist es jedoch ausgeschlossen, dass ein Vorhaben gleichzeitig ein Neuvorhaben und ein Änderungsvorhaben im Sinn des UVP-G 2000 ist. So zieht die Erreichung bzw. Überschreitung eines Schwellenwertes durch ein Neuvorhaben regelmäßig die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 nach sich. Anders ist die Erreichung oder Überschreitung eines Schwellenwertes bei Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 bzw. die Verwirklichung eines Änderungstatbestandes im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zu beurteilen, was regelmäßig (zunächst) nur die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Folge hat. Die zwingende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Durchführung einer Einzelfallprüfung (wel-

che auch zum Ergebnis haben kann, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) schließen einander naturgemäß aus.

Bei jenen Tatbeständen des Anhanges 1 UVP-G 2000, die ausdrücklich nur die Neuerrichtung, den Neubau oder die Neuerschließung von Vorhaben erfassen, sind Änderungsprojekte nicht im Rahmen der Änderungstatbestände nach § 3a UVP-G 2000 bzw. nach einem Änderungstatbestand im Anhang 1 zum UVP-G 2000 UVP-pflichtig. (vergleiche *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000 § 3a).

Auf das gegenständliche Vorhaben waren daher nur die Z 14 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 und die Regelungen für Neuvorhaben für die Beurteilung anzuwenden.

8.2.5 Abgrenzung zum Bestand (inklusive bestehender Stellplätze für Flugzeuge und Luftfahrzeuge sowie Skylink)

Gemäß dem eingereichten Operat sind Gegenstand des Vorhabens im Wesentlichen die Neuerrichtung der 3. Piste samt Nebeneinrichtungen und die Verlegung der Landesstraße B 10. Das bereits bestehende und genehmigte 2-Pistensystem am Flughafen Wien ist weder gemäß dem Willen der Antragsteller, noch aus einer rechtlichen Notwendigkeit in das gegenständliche Genehmigungsverfahren mit einzubeziehen. Der Bestand ist daher nicht Genehmigungsgegenstand, sehr wohl jedoch Beurteilungsgegenstand in dem Sinn, dass die Auswirkungen des Bestandes als Vorbelastung berücksichtigt wurden.

Das gilt insbesondere auch für den so genannten Skylink als einen von mehreren bestehenden Terminals. Auch die Parkgaragen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Bestand sind daher nicht in das Genehmigungsverfahren im engeren Sinn mit einzubeziehen. Eine Gesamtbetrachtung des Flughafens an sich (wie in den Einwendungen vielfach gefordert) erfolgte in Hinblick auf die Beurteilung der Umweltauswirkungen (Beurteilungsgegenstand), kann jedoch nicht dazu führen, dass der gesamte genehmigte Bestand neuerlich einer Genehmigung zu unterziehen wäre.

8.2.6 Abgrenzung zu Vorleistungen (Baufeldfreimachung)

Das Projekt geht davon aus, dass das Baufeld vor Baubeginn freigemacht wird (siehe Vorhabensbeschreibung Teil 1A, Kapitel 01.03 und 03.02). Die dafür notwendigen Maßnahmen wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt. Die Verlegung von Einbauten fremder Einbautenträger (zB Adria Wien Pipeline, EVN - Ost Leitung und 20 KV Leitung der Wien Strom) wird durch die projektgemäße Freihaltung einer Trasse ermöglicht, jedoch sind gegebenenfalls von den betroffenen Einbautenträgern bei den jeweils zuständigen Behörden die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Dies gilt auch für die Änderung der Deponie der Erwin Bauer Deponieerschließungs und Verwertungs GesmbH im Zuge der Errichtung des Abwasserkanales. Zur Gewährleistung dessen wurden von der Behörde Maßnahmen vorgeschrieben.

8.2.7 Vorhabensabgrenzung zur Spange Götzendorf

Zu der Frage, warum für das Vorhaben 3. Piste und das Vorhaben Spange Götzendorf gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt werden, ist Folgendes auszuführen:

Zunächst ist die Behörde an den Antragswillen der Antragsteller gebunden. Keiner der Antragsteller wollte, dass die Verfahren gemeinsam geführt werden. Weiters kann eine Zusammenlegung der Verfahren durch die Behörde nur dann vorgenommen werden, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen.

Dies ist einerseits dann gegeben, wenn ein Vorhaben das andere Vorhaben bedingt, was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist, da beide Verfahren getrennt umgesetzt werden können und beide Vorhaben für sich verkehrswirksam sind.

Andererseits ist eine Zusammenlegung der Verfahren auch dann zwingend, wenn mit der getrennten Einreichung eine Umgehung der UVP-Pflicht beabsichtigt ist. Auch das kann im gegenständlichen Fall nicht angenommen werden, da für beide Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt wurden bzw werden.

Zur fachlichen Beurteilung wird ergänzt, dass sowohl im UVP-Verfahren betreffend die Spange Götzendorf die möglichen Auswirkungen (insbesondere beim Lärm) des Vorhabens 3. Piste berücksichtigt wurden als auch im gegenständlichen UVP-Verfahren zur 3. Piste die möglichen Auswirkungen des Vorhabens Spange Götzendorf in die Beurteilung eingeflossen sind.

8.3 Konzentriertes Genehmigungsverfahren

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind, wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde, das heißt im konkreten Fall von der NÖ Landesregierung, in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren mit anzuwenden. Das UVP-G 2000 normiert somit, dass alle materiellen Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde mit zu vollziehen sind. Dies bedeutet zunächst, dass von einer anderen Behörde keine Genehmigungen betreffend das gegenständliche Vorhaben erteilt werden dürfen.

Gegenstand dieser Sperrwirkung gegenüber der Zuständigkeit anderer Behörden sind jedoch nun individuelle und nicht generelle Rechtsakte, welche aufgrund des in der österreichischen Rechtsordnung geltenden Rechtstypenzwangs regelmäßig als Gesetz oder durch Verordnung erlassen werden. Zur Erlassung von generellen Rechtsakten (im konkreten Fall regelmäßig Verordnungen) ist daher weiterhin der (materielle) Gesetzgeber (verordnungserlassende Behörde) zuständig.

Weiters umfasst der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte. Die Erlassung von Verordnungen kann in der Regel nicht beantragt werden. Ebenso ist die Erlassung einer Verordnung auch nicht als Genehmigung anzusehen. Die Erlassung einer Verordnung ist auch daher nicht in das konzentrierte Genehmigungsverfahren einzubeziehen (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000 Seite 60, *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G Kommentar 2. Auflage § 3 RZ 33).

Daraus leitet sich zwingend ab, dass die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde nicht für die Erlassung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem gegen-

ständlichen Vorhaben zuständig ist, was im Übrigen auch der gängigen und von der Berufungsbehörde nicht beanstandeten Verwaltungspraxis entspricht. So werden regelmäßig im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben die für den Betrieb notwendigen straßenpolizeilichen Verordnungen von der dafür gemäß StVO zuständigen Behörde erlassen.

Die zum Betrieb des gegenständlichen Vorhabens notwendigen Verordnungen sind daher weiterhin, von den nach den materienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden zu erlassen.

Zur Frage, ob es sich bei einem Rechtsakt um einen Bescheid oder eine Verordnung handelt, ist zunächst das Wesen des jeweiligen Rechtsaktes zu beleuchten.

Unter einer Verordnung (hier als Rechtsverordnung im Gegensatz zur Verwaltungsverordnung) ist eine generelle nach außen gerichtete Rechtsvorschrift einer Verwaltungsbehörde zu verstehen. Das heißt, dass für das Vorliegen einer Verordnung drei Kriterien erfüllt sein müssen.

Zunächst muss diese generelle Vorschrift von einer Verwaltungsbehörde erlassen werden.

Weiters müssen in einer Verordnung allgemeine Regelungen festgelegt werden, welche sich an einen generellen Adressatenkreis richten.

Abschließend ist eine Verordnung gehörig kundzumachen, das heißt, dass der jeweils angesprochene Adressatenkreis Gelegenheit haben muss, von der Verordnung Kenntnis zu erlangen.

Demgegenüber handelt es sich bei dem Bescheid um einen individuellen hoheitlichen, nach außen gerichteten Rechtsakt, durch den spezielle Regelungen getroffen werden und der sich an einen bestimmten Adressaten wendet.

8.4 Festlegung der Flugrouten durch Verordnung

Flugzeuge bewegen sich in der Luft entlang sogenannter Luftstraßen. Beim Abflug bzw. bei der Landung werden diese Luftstraßen über die von den nationalen Luftverkehrsbehörden vordefinierten Flugrouten erreicht bzw. verlassen.

Der Luftverkehr ist international koordiniert und geregelt. Neben der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO, die mit dem Chicagoer Abkommen (CA) die ersten verbindlichen Standards für die Luftfahrt und die internationalen Luftverkehrsrechte festlegte und seither laufend ergänzt und erneuert, hat insbesondere die EU in den vergangenen Jahren Bestrebungen angestellt, die Sicherheit des Luftraums zu erhöhen und effizienter – und damit auch umweltfreundlicher – zu gestalten.

Das CA enthält keine Hinweise zur Festlegung von Flugrouten, legt in Art 68 aber fest, dass *„jeder Vertragsstaat die Strecken, die innerhalb seines Hoheitsgebiets von den internationalen Fluglinien einzuhalten sind und die Flughäfen, die von diesen Fluglinien benutzt werden dürfen, bezeichnen“* soll. Um die Flugrouten nicht nach Maßgabe nationaler Grenzen zu strukturieren, sondern den Verkehr effizienter zu gestalten, wurde auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene die Verordnung (EG) 549/2004 vom 10.3.2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Rahmenverordnung) erlassen. Die Rahmenverordnung wird begleitet durch ein Paket von drei technischen Verordnungen über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten (Verordnungen (EG) 550/2007), die Ordnung und Nutzung des Luftraums (Verordnung (EG) 551/2007) und die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (Verordnung (EG) 552/2007).

Im Juni 2008 legte die Kommission ein zweites, adaptiertes Paket zur Erreichung des einheitlichen europäischen Luftraums vor, dessen Umsetzung bis 2012 die Fragmentierung des europäischen Luftraums beseitigen und die europäische Luftfahrt umweltfreundlicher und leistungsfähiger gestalten soll. Schwerpunkte der Verordnung (EG) 1070/2009 vom 21.10.2009 zur Änderung der Verordnungen (EG) 549/2004, (EG) 550/2004, (EG) 551/2004 und (EG) 552/2004 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystems (Einheitlicher Europäischer Luftraum II – EEL II) sind neben dem Erhalt eines hohen Sicherheitsniveaus auch die Anhebung der Flughafenkapazitäten und die Entwicklung neuer Technologien.

So soll durch ein effizientes Flugverkehrsmanagement (Air Traffic Management System - ATM) ein Gesamtsystemkonzept erstellt werden, das dem wachsenden Flugverkehr Rechnung tragen soll. Eine entscheidende Rolle bei der Erreichung

des EEL II und der Verbesserung des ATM trägt die paneuropäische Organisation zur Koordination der Luftverkehrskontrolle in Europa (EUROCONTROL). Voraussetzung für den Erfolg des EEL II ist eine enge Zusammenarbeit der jeweiligen nationalen Luftsicherheitsbehörden.

In Österreich ist die Wahrnehmung der Flugsicherung eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, die gemäß § 120 Abs 1 LFG in erster Linie von der Austro Control GmbH (ACG) wahrgenommen wird, „*soweit in oder auf Grund von völkerrechtlichen Vereinbarungen, in gemeinschaftsrechtlichen Regelungen oder [im LFG] nichts anderes bestimmt ist.*“ Aufsichtsbehörde der ACG ist die beim BMVIT eingegliederte Oberste Zivillufffahrtbehörde (OZB). Die OZB ist auch die nationale Aufsichtsbehörde im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und nimmt als solche sämtliche Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der EEL II-Verordnungen wahr, soweit nicht besondere Regelungen bestehen.

Zu den Aufgaben der Flugsicherung zählen nach § 119 LFG die

- Flugsicherungsdienste (Flugverkehrsdienste, Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdienste, Flugwetterdienste und Flugberatungsdienste),
- das Luftraummanagement,
- die Verkehrsflussregelung und
- die Festlegung von Flugverfahren sowie die Erlassung sonstiger, der Erfüllung der Flugsicherungsaufgaben dienenden allgemeinen Anordnungen.

Als allgemeine Flugsicherungsanordnung hat die ACG nach § 120a LFG „*die zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Flugverkehrs unter Bedachtnahme auf die Abwehr von den der Allgemeinheit drohenden Gefahren aus dem Luftverkehr erforderlichen An- und Abflugverfahren und Verfahren für den Streckenflug festzulegen.*“ Die Materialien zu § 120a LFG stellen auch noch einmal klar, dass zu den von der ACG festzulegenden Anordnungen insbesondere die verbindliche Festlegung von Flugwegen im Sinne eines Flugstreckennetzes sowie die dazugehörigen An- und Abflugstrecken im österreichischen Luftraum zählen.

Nach § 120a Abs 3 LFG sind diese Anordnungen in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. § 172a LFG sieht dazu vor, dass „für die Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise [...] als Publikationsmittel insbesondere das Österreichische Nachrichtenblatt für Luftfahrer, das Luftfahrthandbuch Österreich (Aeronautical Information Publication [AIP] Austria), die dazu in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen herausgegebenen Ergänzungen oder die NOTAM (Notice to Airmen), jeweils in einer nach Form und Aufbereitung dieser Publikationsmittel üblichen Weise herangezogen werden [können]. Über Art und Inhalt der luftfahrtüblichen Kundmachung entscheidet die zur Erlassung der kundzumachenden Regelung zuständige Behörde. Die Durchführung der luftfahrtüblichen Kundmachung obliegt der Austro Control GmbH.“

Daraus geht hervor, dass die ACG die An- und Abflugverfahren und Verfahren für den Streckenflug, dh die Flugrouten festzulegen und auf eine in § 172a LFG genannte Weise kundzumachen hat. Tatsächlich werden die Flugrouten im Luftfahrthandbuch Österreich (AIP), das im Internet abrufbar ist, veröffentlicht. Alle vier Wochen erscheinen Nachträge und Berichtigungen (amendments, AMDT), Nachträge mit Vorlauf, Ergänzungen (supplements, SUP) und Luftinformationsrundschriften (aeronautical information circular, AIC). Nach den AIP kann die ACG vorübergehende Abweichungen von den in den AIP festgelegten An- und Abflugverfahren festlegen, wenn dies aus zwingenden Gründen (zB länger anhaltender Ausfall einer Funknavigationshilfe) erforderlich sein sollte. Aufgrund der Tatsache, dass in einem solchen Fall nicht bis zu einer Änderung in Form eines Nachtrags oder einer Berichtigung gewartet werden kann, werden derartige Änderungen NOTAM herausgegeben und über das feste Flugfernmeldenetz verbreitet (vgl. *Hobe/von Ruckteschell*, Kölner Kompendium Luftrecht, Band 2 Luftverkehr, Teil I G Rz 327). Diese flexible Kundmachungsform ermöglicht es der ACG, die Piloten sofort über außerplanmäßige Aktivitäten zu informieren.

Das LFG selbst sagt nichts über den normativen Charakter der festgelegten Flugrouten aus (vgl auch *Kohl*, Fluglärm, 68 zur alten Rechtslage). Sowohl aus dem Wortlaut „allgemeine Anordnung“ als auch aus den Materialien („verbindliche Festlegung von Flugwegen“) ist aber zu schließen, dass es eine grundsätzliche Verpflichtung der Piloten zur Einhaltung dieser Anordnungen gibt. Diese Verpflichtung geht auch ausdrücklich aus § 4 Abs 2 LVR 2010 hervor, wonach der Pilot

„die in luftfahrtüblicher Weise (insbesondere NOTAM und Aeronautical Information Publication Austria gemäß § 172a LFG) im Rahmen der Flugsicherung kundgemachten Anordnungen einzuhalten“ hat, wobei er dennoch selbständig über die Führung des Luftfahrzeuges entscheidet. Die Festlegung der An- und Abflugrouten durch die ACG hat daher normativen Charakter (ebenso Kohl, a.a.O). Im Hinblick auf den bundesverfassungsrechtlich geschlossenen Rechtsquellenkatalog und die generelle Wirkung der hoheitlichen Festlegungen ist davon auszugehen, dass die Festlegungen der Flugrouten sowie der An- und Abflugverfahren als Rechtsverordnungen zu qualifizieren sind.

Bei der Festlegung der Flugrouten handelt es sich um ein komplexes, international zu koordinierendes und laufend zu aktualisierendes Verfahren, das nach den internationalen Übereinkommen, den unionsrechtlichen und den nationalen Vorschriften den Luftsicherungsbehörden vorbehalten bleiben muss. Es ist daher weder rechtlich noch faktisch möglich, das Fluggeschehen – und insbesondere die Flugrouten – im Rahmen eines UVP-Genehmigungsbescheides festzulegen. Zudem ist es erforderlich, die Flugrouten laufend an geänderte internationale und nationale rechtliche Vorgaben, an geänderte technische Möglichkeiten (Luftfahrzeuge, Flugsicherungseinrichtungen, Anflugverfahren etc) sowie an geänderte tatsächliche Verhältnisse (zB Flugdestinationen, Luftverkehrsaufkommen, Siedlungsverhältnisse am Boden etc) anzupassen. Der erkennenden Behörde ist es aus den dargelegten Gründen daher nicht möglich, die Flugrouten im gegenständlichen Verfahren festzulegen.

Den Parteien des Mediationsvertrags war dieser rechtliche Umstand bewusst; aus diesem Grund wurde vertraglich festgehalten, dass die An- und Abflugrouten im UVP-Verfahren nicht endgültig festgelegt und im Anschluss an die UVP-Genehmigung weiter im Sinne der Mediation verhandelt und weiter optimiert werden.

Aus dem Luftfahrtgesetz und dem Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ergibt sich, dass es sich bei der ACG um ein vom BMVIT mit hoheitlichen Aufgaben beliehenes Unternehmen handelt, von dem auch im Rahmen seines Wirkungsbereiches hoheitliche Maßnahmen gesetzt werden dürfen bzw. müssen, das heißt, dass Verordnungen, so sich die Notwendigkeit ergibt, zu erlassen sind.

Ebenso erfüllen die von der ACG getroffenen Festlegungen betreffend den Flugverkehr und die Flugrouten die gesetzlichen und von der Judikatur festgelegten Kriterien für eine Verordnung, welche wie oben dargelegt nicht Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens gemäß UVP-G 2000 sein kann.

Das Fluggeschehen und insbesondere die Flugrouten und die Pistenbelegung sind somit nicht Genehmigungsgegenstand.

Sehr wohl sind sie jedoch Beurteilungsgegenstand. Die auf Grundlage der Angaben der ACG erstellten Prognosen über das künftige Fluggeschehen sind Grundlage für die fachliche Beurteilung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen. Somit können die Flugrouten zwar nicht Bestandteil des von der erkennenden Behörde zu genehmigenden Vorhabens sein; die prognostizierten Flugbewegungen sind aber sehr wohl Beurteilungsgrundlage für die gemäß § 1 UVP-G 2000 durchzuführende integrative Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G², § 1 Rz 2.).

8.5 § 145b LFG und Lärmschutz

Für Vorhaben, die Flughäfen i.S.d. § 64 LFG betreffen und die einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bedürfen, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des UVP-G 2000 auch die Bestimmungen des § 145b LFG.

Gemäß § 145b Abs 2 LFG kann – abweichend von den in § 17 Abs 2 lit c UVP-G 2000 normierten Genehmigungsvoraussetzungen - die Vorsorge gegen durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen von Nachbarn auch dadurch erfolgen, dass vom Zivilflugplatzhalter auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten geeignete objektseitige Maßnahmen, wie insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, gesetzt werden. Diese Bestimmung trägt den wesentlichen Unterschieden zwischen Anlagen- und Verkehrsvorhaben Rechnung und stellt ausdrücklich klar, dass objektseitige (sogenannte „passive“) Schallschutzmaßnahmen zulässig sind. Hintergrund ist, dass Verkehrsvorhaben ohne Schallbeeinträchtigung von Außenbereichen und ohne Maßnahmen des passiven Schallschutzes (zB Lärmschutzfenster, Schalldämmlüfter) kaum verwirklicht werden können. Das gilt in besonderem Maße bei Luftfahrzeugen, bei denen vorhabensbezogene (sogenannte „aktive“) Schallschutzmaßnahmen an der Emissi-

onsquelle von vornherein unmöglich sind (im Gegensatz zu Lärmschutzwänden oder Einhausungen im Fall von Schienen- oder Straßenvorhaben). Der Umweltsenat erachtet passiven Schallschutz darüber hinaus auch im Fall von Hochspannungsleitungen als zulässig (US 07.04.2011, 9B/2005/8-626 Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk] AP).

Demgemäß werden mit der gegenständlichen Genehmigung umfassende Auflagen im Hinblick auf den passiven Schallschutz vorgeschrieben.

Für die Immissionsschwellenwerte, ab denen solche objektseitigen Maßnahmen vorzuschreiben sind, enthält § 145b LFG eine spezifische Verordnungsermächtigung. Da eine solche Verordnung noch nicht erlassen wurde, war die Schwelle zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung von dem von der Behörde beigezogenen Sachverständigen für Umwelthygiene schlüssig und nachvollziehbar abzuleiten.

8.6 Mediationsvertrag

Vor Einleitung des gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahrens wurde in den Jahren 2001 bis 2005 ein umfassendes Mediationsverfahren durchgeführt. Da das Mediationsverfahren bereits vor Einleitung des UVP-Genehmigungsverfahrens und ohne Unterbrechung dieses Verfahrens durchgeführt wurde, handelt es sich dabei nicht um ein Mediationsverfahren im Sinne des § 16 Abs 2 UVP-G 2000. An diesem Mediationsverfahren nahmen neben dem Projektwerber u.a. die Länder Wien und NÖ, die Umweltsenatskanzleien Wien und NÖ, die Umlandgemeinden, verschiedene Bürgerinitiativen, Siedlervereine, Kammern, Verbände, Interessenvertreter, die in den Landtagen von Wien und NÖ vertretenen politischen Parteien sowie Vertreter der Flugsicherungsbehörde (Austro Control GmbH) teil. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens wurde der Verein Dialogforum Flughafen Wien eingerichtet, der über die Einhaltung der in der Mediation geschlossenen Verträge wacht. Im Rahmen des Dialogforums soll der Dialogprozess fortgesetzt und – während und nach Abschluss des gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahrens – weiterhin nach gemeinsamen Lösungen gesucht werden.

Die Flughafen Wien AG hat (auch) im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens erklärt, dass sie das Vorhaben nur unter Einhaltung des Mediationsvertrags betreiben wird.

Dass der Mediationsvertrag als solches und der überwiegende Teil seiner Inhalte nicht Gegenstand einer behördlichen Genehmigung sein können, versteht sich von selbst und wurde auch von den damaligen Vertragsparteien zutreffend erkannt. Beispielsweise können die im Mediationsvertrag vereinbarten Kostenbeteiligungsregeln, Zusagen hinsichtlich künftiger Flächenwidmungen, Bemühungszusagen für künftige Verordnungen über Flugrouten etc. nicht Gegenstand einer UVP-Genehmigung sein.

Nach Ansicht der UVP-Behörde sind jene Teile des Mediationsvertrags, die Gegenstand einer UVP-Genehmigung sein können, in der mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Vorhabensbeschreibung enthalten.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Stadt Wien ist festzuhalten: Die Verkehrsverteilung sowie die An- und Abflugrouten können im UVP-Verfahren nicht endgültig festgelegt werden (zutreffend auch Pkt I.5 des Allgemeinen Mediationsvertrags). Nach Genehmigung, aber rechtzeitig vor Baubeginn der dritten Piste sollen daher gemäß Pkt I.2 des Allgemeinen Mediationsvertrags das An- und Abflugsystem, die Verkehrsverteilung und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen (Korridore, SIDs, usw) verhandelt werden. Dabei wird auch das Vorbringen der Stadt Wien hinsichtlich der Fluglärmbelastung im Bereich Liesing zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen sein. Laut Mediationsvertrag soll der dem Vorhaben zugrunde liegende curved approach in jener Variante durchgeführt werden, die die wenigsten Betroffenen bei qualitativ gleicher Lärmbelastung aufweist und die flug- und sicherheitstechnisch sinnvoll ist. Ziel dieses vereinbarten Prozesses ist es, unter Berücksichtigung der dann gegebenen technischen Rahmenbedingungen ein optimiertes System zu schaffen, das die Fluglärmbelastung der betroffenen Bevölkerung so gering wie möglich hält.

Das von der Flughafen Wien AG mit Schriftsatz vom 23.07.2010 vorgelegte (an die damals aktualisierte Flugverkehrsprognose angepasste) Dokument 30.36 „Flugverkehrsprognose – Zuteilung der Flugbewegungen auf Flugrouten“ (Teil 1B der Einreichunterlagen) sowie das mit Schriftsatz vom 03.03.2011 vorgelegte –

von der mitbeteiligten Behörde Austro Control GmbH erstellte – Dokument „Pistenverteilungsplan“ vom 02.03.2010 in der Fassung vom 01.07.2010 ist demnach ebenfalls nicht Bestandteil des Vorhabens bzw. der Genehmigung. Daraus folgt, beispielsweise bezugnehmend auf das Vorbringen der Stadt Wien hinsichtlich der Flugbewegungen über Wien Liesing, dass mit den vorgelegten Unterlagen kein Präjudiz für die künftige tatsächliche Flugroutenbelegung getroffen wurde und auch mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid nicht getroffen wird. Die künftigen Flugrouten werden nach Inbetriebnahme der vorhabensgegenständlichen 3. Piste entsprechend dem Mediationsvertrag im Sinne des Minimierungsgebotes (Betroffenenminimierung) zu überprüfen und sodann von der zuständigen Behörde hoheitlich festgelegt werden (vgl. § 120a LFG). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die 3. Piste nach ihrer Inbetriebnahme unter Beachtung der luftfahrtrechtlichen Vorgaben zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Flugverkehrs, zur Abwehr von den der Allgemeinheit drohenden Gefahren aus dem Luftverkehr sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Betroffenenminimierung – die relevante Beeinträchtigung durch Fluglärm, gemessen am Ausmaß der fluglärmbedingten Belästigung einerseits und der Bevölkerungszahl andererseits, ist möglichst gering zu halten – betrieben wird.

Wie oben dargelegt, können die Flugrouten von der UVP-Behörde nicht festgelegt werden, sondern sind von der dafür zuständigen Behörde zu gegebener Zeit im Verordnungsweg festzulegen und laufend anzupassen bzw. zu optimieren. Die UVP-Behörde hat nicht zu beurteilen, welche Bedeutung dabei den im Zuge der Mediation getroffenen Vereinbarungen und den laufenden Abstimmungen im Dialogforum zukommt.

8.7 Prognosezeitpunkt

Nach allgemeinen Grundsätzen sind die Auswirkungen eines Vorhabens durch den Vergleich der Nullvariante mit der Planvariante im Prognosezeitpunkt zu beurteilen. Der maßgebliche Prognosezeitpunkt ist sachlich begründet und nachvollziehbar zu wählen. § 145b Abs 5 LFG regelt den anzuwendenden Prognosezeitpunkt für Flughafen-Vorhaben. Für die Berechnung der Immissionen sind der genehmigte Ist-Zustand zum Prognosezeitpunkt (Nullszenario) und der durch das Vorhaben geänderte Zustand zum Prognosezeitpunkt (Planszenario) heranzuziehen. Diesen Szenarien ist der Betrieb im Prognosezeitpunkt zugrunde zu legen,

wobei mittel- und langfristige technische und betriebliche Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Der Prognosezeitpunkt muss mindestens 10 Jahre nach Antragstellung liegen. Der der UVE und dem UVGA zugrundegelegte Prognosezeitpunkt (Jahr 2020) erfüllt diese gesetzliche Anforderung. Im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens wurde neben dem Prognosezeitpunkt 2020 auch der Prognosezeitpunkt 2025 betrachtet.

8.8 Bedarfsprüfung

Nach der Verkehrsprognose (Dok. 30.35) liegt der Verkehrsbedarf in Wien im Jahr 2025 bei 37 Millionen Passagieren und 415.000 Flugbewegungen. Dies entspricht einem Wachstum gegenüber 2008 von 87 % bei den Passagieren bei einer Wachstumsrate von durchschnittlich 3,8 % pro Jahr, und 42 % bei den Flugbewegungen, was eine durchschnittliche Wachstumsrate von 2,1 % pro Jahr ergibt.

Ein Großteil des Passagierwachstums wird durch eine steigende Flugzeuggröße beziehungsweise durch eine steigende Anzahl von Passagieren pro Flug erzielt. Dennoch sind die Steigerungen bei der Anzahl der Flugbewegungen so groß, dass im Jahr 2025 ein Kapazitätsbedarf von 100 planbaren Flugbewegungen pro Stunde besteht. Dies ist mit dem bestehenden Pistensystem nicht leistbar.

Dieses leistet heute im Regelbetrieb maximal 70 Flugbewegungen/Stunde und kann durch Optimierungen noch maximal auf eine Kapazität von 72 Flugbewegungen/Stunde gebracht werden. Bereits 2020 wird eine Kapazität von 90 planbaren Flugbewegungen pro Stunde bestehen. Dann sind 30,6 Mio. Passagiere und 371.000 Flugbewegungen in Wien zu erwarten. Wenn keine Erweiterungsmaßnahmen in Form einer Parallelpiste erfolgen, verliert der Flughafen Wien bezogen auf das Jahr 2020 3,3 Mio. Passagiere und 36.000 Flugbewegungen gegenüber dem Bedarf. Im Jahr 2025 liegen die Verkehrsverluste bei 8,6 Millionen Passagiere und 79.000 Flugbewegungen gegenüber dem Bedarf. Nur mehr bis etwa 2015 kann der Flughafen Wien noch einigermaßen marktkonform wachsen. Danach werden die Kapazitätsengpässe immer spürbarer und führen zu Verkehrsverlusten, die ab etwa 2018 erhebliche Ausmaße annehmen.

Nach Einschätzung des dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen für Flugverkehrsprognose ist das Prognoseergebnis bezüglich des Passagieraufkommens plausibel, jedoch tendenziell eher hoch eingeschätzt. Doch auch der Sachverständige kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass am Flughafen Wien jedenfalls ein starkes Passagierwachstum erwartet werden kann.

Daraus lässt sich ein Bedarf an der 3. Piste jedenfalls ableiten.

8.9 Öffentliche Interessen

8.9.1 Allgemeine Ausführungen zum Vorliegen öffentlicher Interessen

Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag, die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren im Umweltverträglichkeitsgutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

Die Mitanzwendung der Genehmigungsvoraussetzungen einzelner Materiengesetze im Sinne des § 17 Abs 1 UVP-G 2000 verlangt jedoch eine Befassung mit Interessenabwägungen des Luftfahrtgesetzes, des Forstgesetzes 1975 es und des NÖ Straßengesetzes 1999.

8.9.2 Öffentliche Interessen nach Luftfahrtgesetz - LFG

Gemäß § 71 Abs 1 LFG ist die Zivilflugplatz-Bewilligung zu erteilen, wenn sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 71 Abs 2 LFG dürfen Flughäfen nur bewilligt werden, wenn ihre Errichtung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dieses öffentliche Interesse liegt dann nicht vor, wenn der Flughafen

- von einem bereits bewilligten und in Betrieb befindlichen Flughafen weniger als 100 km in der Luftlinie entfernt ist und geeignet wäre, dessen Verkehrsaufgaben zu gefährden, und
- der Unternehmer dieses bereits bestehenden Flughafens in der Lage und gewillt ist, binnen sechs Monaten die für den geplanten Flughafen in Aussicht genommenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

Im Umkreis von 100 km liegt – wie schon in allen vorangegangenen luftfahrtrechtlichen Bewilligungen für den Flughafen Wien festgestellt – kein Flughafen, dessen Verkehrsaufgaben gefährdet werden könnten.

Das öffentliche Interesse an der bedarfsgerechten Erweiterung von Flughäfen besteht unabhängig davon, ob der Flughafen von einem Staat selbst oder einer Gesellschaft des Privatrechts betrieben wird. Im zweiten Fall kann sich das öffentliche Interesse an der Erweiterung eines Flughafens weitgehend mit den unternehmerischen Interessen des Betreibers decken. Innerhalb des luftverkehrsrechtlichen Systems, das die Erfüllung einer im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgabe und Funktion an im Wettbewerb stehende Unternehmen überantwortet, ist es naheliegend, dass der Flughafen Wien AG die Möglichkeit eingeräumt werden muss, den Bedarf nach unternehmerischen Gesichtspunkten und in Anpassung an die Bedingungen des jeweiligen Marktgeschehens zu decken.

Folgende Ziele werden als gerechtfertigt und bedarfsbegründend erachtet:

- Befriedigung der Luftverkehrsnachfrage auf dem Flughafen Wien.
- Sicherung und Stärkung der Funktion des Flughafens als zentraler Luftverkehrsknotenpunkt.
- Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Umfeld des Flughafens.

Der Beurteilungsgegenstand des von der Behörde beigezogenen Prüfgutachters für den Fachbereich Flugverkehrsprognose (Univ. Prof. Dr. Reichmuth vom DLR) umfasst die Prognosemethodik, die Prognoseprämissen (Eingangsdaten) und die Prognoseergebnisse. Das Prognosemodell wird als insgesamt adäquat und geeignet und die Prognoseergebnisse werden als plausibel beurteilt.

Der von der Behörde beigezogene Prüfgutachter bestätigt die Ergebnisse der im Fachbericht der Firma Intraplan Consult GmbH ausgeführten "Verkehrsentwicklung Flughafen Wien" (Sonstige Unterlagen, Dokument 30.35) als plausibel. Die Luftverkehrsnachfrage wird über starkes Passagieraufkommen und über das Flugbewegungswachstum verdeutlicht. So wird im Fachbericht (Intraplan Consult GmbH) eine Steigerung des Passagieraufkommens von 19,7 Mio. (Vergleichsjahr 2008) auf 30,6 Mio. (Planfall 2020) und 37 Mio. (Planfall 2025) prognostiziert. Dem entsprechen Steigerungen von Flugbewegungen von 293.000 (2008) auf 371.000 (2020) und auf 415.000 (2025). Der von der Behörde beigezogene Prüfgutachter bezeichnet die Ergebnisse der Flugbewegungsprognose als kompatibel mit der Nachfrageprognose. Insgesamt erscheinen dem Prüfgutachter die Prognoseergebnisse als Eingangsgrößen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung als geeignet. Die Aussagen des Prüfgutachters sind für die Behörde nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Wissenschaften. Das zu erwartende – fachlich bestätigte – steigende Verkehrsaufkommen kann nicht ohne eine dritte Piste funktionsgerecht bewältigt werden.

Die Bedeutung des Ausbaus des Flughafens Wien für die langfristig positive Entwicklung der gesamten Region wird auch im Dokument 01.01 "Zweck des Vorhabens" nachvollziehbar dokumentiert. Am Standort Flughafen Wien sind schon derzeit mehr als 14.000 Personen beschäftigt. Die Arbeitsplätze lassen sich neben der Flughafen Wien AG auf mehr als 200 ansässige Unternehmen wie Fluglinien, Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe, Speditionen, Betriebe des öffentlichen Dienstes, Dienstleistungsunternehmen, Autovermietungen sowie Transport- und Mineralölfirmen aufteilen. Eine größere Passagierzahl zieht auch eine steigende Anzahl an Beschäftigten nach sich. Auf eine Million Passagiere kommen ca. 1.100 Arbeitsplätze. Jede weitere Million Passagiere bewirkt im Schnitt ca. 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze am Standort. Der Flughafen Wien sichert heute mehr als 29.000 Arbeitsplätze in der gesamtösterreichischen Wirtschaft. Die Wertschöpfung, die vom Flughafen Wien bewirkt wird, beläuft sich auf 2,8 Milliarden Euro jährlich (Stand 2005). Bei der Umsetzung von wachstumsfördernden Projekten am Flughafen Wien, wie es das gegenständliche Vorhaben zweifellos ist, werden in den nächsten Jahren dementsprechend zusätzliche Arbeitsplätze entstehen. Jeder Arbeitsplatz am Standort bewirkt einen weiteren in der österreichischen Wirtschaft. Jeder Euro Wertschöpfung, der hier erzielt wird, zieht weitere 0,9 Euro

in der österreichischen Volkswirtschaft nach sich. Zusätzlich leistet der Flughafen als Anbieter von Verkehrsinfrastruktur einen wesentlichen Beitrag zur Dynamik der gesamten Region. Viele Unternehmen brauchen zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit weltweite Flugverbindungen. In Österreich betrifft das rund 1.200 Firmen mit insgesamt 600.000 Beschäftigten und einer umfangreichen Zulieferstruktur.

Zusammenfassend ist somit das öffentliche Interesse an der Errichtung der dritten Piste zu bejahen. Sonstige öffentliche Interessen, wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit, stehen der Erteilung der beantragten Genehmigung für die dritte Piste nicht entgegen.

8.9.3 Öffentliche Interessen nach Forstgesetz 1975

Der forsttechnische Amtssachverständige hat festgestellt, dass ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht. Daher bedarf es der Feststellung, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht und welches Ausmaß das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufweist (VwGH 19.10.1992, 92/10/0140).

Bewertungsparameter für das öffentliche Interesse an der Walderhaltung stellen die Wirkungen des Waldes in qualitativer und quantitativer Hinsicht, die Waldausstattung sowie Auswirkungen und Gefährdungen auf angrenzende Wälder dar. Hinsichtlich der Waldausstattung und Waldflächendynamik wird gutachterlich festgestellt, dass hinsichtlich Waldausstattung Werte von 1,96 % bis 20,33 % vorliegen. Diese Werte liegen weit unter dem Durchschnitt von NÖ von 39 %. Der Rodungserlass des BMLFUW führt aus, dass ein Waldanteil von 20 % als nicht auseichend angesehen werden kann (siehe Rodungserlass des BMLFUW, 17. Juli 2002, 13.205/02-I/3/2002, idF 2. Oktober 2008, LE.4.1.6/0162-I/3/2008). Ebenso werden für das besondere öffentliche Interesse an der Walderhaltung Wertigkeiten für die Schutz- und/oder Wohlfahrtfunktion mit der Stufe 2 oder 3 oder Wertigkeiten für die Erholungsfunktion mit der Stufe 3 vorgegeben. Der Waldentwicklungsplan weist für das Projektareal Schutzfunktionen mit der Wertigkeit 2 oder 3 bzw. Wohlfahrtsfunktionen mit der Wertigkeit 3 auf. Es besteht somit unzweifelhaft ein erhebliches öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

Das im Forstgesetz 1975 angeführte öffentliche Interesse „Luftverkehr“ ist für das gegenständliche Vorhaben der dritten Piste evidentermaßen gegeben. Teil des Vorhabens ist auch die Verlegung der B10 „Budapester Straße“; zusätzlich zum Luftverkehr ist somit auch der „öffentliche Straßenverkehr“ als öffentliches Interesse gegeben.

Eine Projektrealisierung auf Nichtwaldflächen sowie eine damit verbundene subsidiäre Inanspruchnahme von Waldflächen war aufgrund der Anlageneinheit bzw. der Standortgebundenheit nicht möglich.

Gesamt gesehen ist demnach von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer anderen Verwendung der Waldflächen auszugehen.

Daneben sind für die mit den Rodungen einhergehenden Flächenverluste projektmäßig Ersatzaufforstungen (im Sinne von Kompensationsmaßnahmen) in einem Verhältnis von 1:3 vorgesehen.

8.9.4 Öffentliche Interessen nach NÖ Straßengesetz 1999

Vorhabensbedingt ist die Errichtung einer dritten Piste als Parallelpiste zur bestehenden in West-Ost Richtung verlaufenden Piste 11/29 geplant.

In der UVE wurden zur Ermittlung der Lage der dritten Piste vier Varianten verglichen.

- Nullvariante – 2-Pisten-System
- Vergleichsvariante parallel Piste 16/34 – Abstand 2.220m
- Vergleichsvariante parallel Piste 11/29 – Abstand 2.220m
- Vergleichsvariante parallel Piste 11/29 – Abstand 2.400m

Es wurden schutzgutbezogene Betrachtungen angestellt und kristallisierte sich die Vorhabensvariante parallel zur bestehenden Piste 11/29 im Abstand von 2.400 m unter Aspekten des Lärmschutzes als die am besten geeignete Variante heraus. Dies bestätigt auch die Ergebnisse des langjährigen Mediationsverfahrens.

Die neue Piste kommt somit auf der zwischen Schwechat und Schwadorf verlaufenden derzeitigen Trasse der Landesstraße B 10 zu liegen. Dies erfordert eine Verlegung bzw. Neutrassierung der Landesstraße B 10.

Aufbauend auf die definierte Vorhabensvariante wurden für die Trassierung der Landesstraße B 10 ebenso drei Varianten unter wirtschaftlich-technischen Aspekten geprüft.

- Variante 1 – Tunnel unter neuer Piste
- Variante 2 – Trassenführung südlich der neuen Piste
- Variante 3 – Führung zwischen den Pisten

In der UVE wurde eine Wirkungsanalyse erstellt und wurde die Variante 2 als am günstigsten eingestuft. Dies insbesondere aufgrund des Erhalts des Nutzungsbereichs zwischen den Pisten, aufgrund einer optimalen Anpassung der Trasse an das bestehende Gelände und einer Wirksamkeit des begleitenden Lärmschutzwalls. Auch Aspekte der Grundeinlösung wurden in der Wirkungsanalyse berücksichtigt.

Beginnend mit Bestandskilometer 20,480 erfolgt die Verlegung auf einer Länge von 7,42 km. Es ergibt sich eine Mehrlänge von Straßenkilometern von ca. 1,7 km zwischen Schwechat und Schwadorf.

Das öffentliche Interesse an der dritten Piste wurde bereits dargelegt. Der Variantenvergleich zur Lage der Piste ebenso. Diese Vorhabensvariante bedingt eine neue Trassierung der Landesstraße B 10. Dieser ebenfalls aus einem Variantenvergleich resultierende Trassenverlauf liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse, um die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs weiterhin gewährleisten zu können. Bei der Trassierung wurde der Parameter Grundeinlösung berücksichtigt und hat sich auch aus diesem Grund der Trassenverlauf südlich der dritten Piste als am besten geeignet herausgestellt.

Das öffentliche Interesse für das Straßenbauvorhaben wird als gegeben erachtet. Die Interessenabwägung mit allfälligen gegenläufigen Interessen führt zu keinem anderen Ergebnis.

8.10 Versicherung/Sicherstellung

Aus dem Luftfahrtgesetz ergibt sich zwingend die Verpflichtung der Behörde zur Vorschreibung einer Versicherung, welche ex lege mit einem Maximalbetrag von € 145 Mio festgelegt ist. Dieser Betrag wurde aufgrund der Größe des Flughafens Wien für angemessen erachtet und voll ausgeschöpft.

Nach den Bestimmungen des AWG 2002 sind für Deponien der vorliegenden Art zwingend Sicherstellungen von der Behörde vorzuschreiben. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und der unwidersprochenen Ausführungen des deponietechnischen Sachverständigen wurde daher eine Sicherstellung, wie im Spruch angeführt, vorgeschrieben.

8.11 Varianten/Alternativen

Die von der Projektwerberin geprüften Alternativen und Varianten sind in den Einreichunterlagen ausführlich dargelegt und in der UVE beurteilt (siehe Teil 2B, UVE – Variantenvergleich). Aus diesen Unterlagen ist auch ersichtlich, dass mögliche Alternativen und Varianten im Vorfeld der Einreichung im Rahmen der Mediation intensiv geprüft und mit der betroffenen Öffentlichkeit erörtert wurden.

8.12 Keine Verletzung von EU-RL

Dem in manchen Einwendungen geäußerten Vorwurf die UVP-Richtlinie, die SUP-Richtlinie, die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, die Seveso II-Richtlinie, die Umgebungslärmrichtlinie etc seien nicht oder unzureichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, kann sich die Behörde nicht anschließen. Nach allgemeiner Rechtsauffassung sind die genannten Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt. Im Übrigen wurden im gegenständlichen Verfahren alle nach den Richtlinien erforderlichen Prüfungen vorgenommen.

8.13 Öffentlichen Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000

Im Zuge des Verfahrens wurden die Einreichunterlagen in mehreren Revisionen nicht zuletzt wegen der Stellungnahmen der Prüfgutachter modifiziert bzw. präzisiert. Änderungen des Vorhabens im laufenden Verfahren sind solange zulässig, als nicht das Wesen des Vorhabens verändert wird, solange es also nicht zu einem aliud, d. h. einer anderen Verwaltungssache kommt. Das Vorhaben selbst,

also die Errichtung und der Betrieb der 3. Piste sowie die Verlegung der Landesstraße B 10, ist während des gesamten Verfahrens immer gleich geblieben.

Bei Vorhabensänderungen stellt sich die Frage, ob erforderlichenfalls Verfahrensschritte zu wiederholen sind, um die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Parteien und der Öffentlichkeit zu wahren. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob eine neuerliche Kundmachung und Auflage des Vorhabens und der UVE nach § 9 UVP-G 2000 zu erfolgen hat. Diese Frage hat die Behörde aus folgenden Überlegungen verneint.

Zum einen liegt es bei einem Vorhaben wie dem gegenständlichen in der Natur der Sache, dass gewisse Modifikationen vorgenommen werden müssen, um zur Genehmigungsreife zu gelangen. Zum anderen hat sich das Vorhaben an sich durch diese Modifikationen nicht geändert. Dem Zweck des § 9 UVP-G 2000, nämlich ein großes Maß an Publizität zu erzielen, wurde durch die öffentliche Auflage des Antrags und der im § 5 Abs 1 UVP-G 2000 genannten Unterlagen sowie der UVE Rechnung getragen. Es wäre widersinnig und ist auch rechtlich nicht vorgesehen, bei jeder Modifikation des Vorhabens die Kundmachung und Auflage des Vorhabens zu wiederholen. Abgesehen von der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 29. Mai 2008 bis einschließlich 31. Juli 2008 war eine neuerliche Auflage zu einem späteren Zeitpunkt daher nicht erforderlich. Diese Vorgangsweise der Behörde steht auch im Einklang mit EU-Recht (vgl. EuGH 6.11.2008, C-247/06 Kommission/Deutschland). Dessen ungeachtet hat die Behörde jedoch bei der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens das gesamte Projekt im Sinne der leichteren Lesbarkeit beigelegt.

Von der Frage der öffentlichen Auflage ist die Frage der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Parteien und der Öffentlichkeit zu unterscheiden. Diesen wurde nicht zuletzt durch die Durchführung der mündlichen Verhandlung Rechnung getragen.

8.14 Störfallbetrachtung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine ortsfeste Anlage, die den materienrechtlichen Bestimmungen etwa des LFG, des NÖ Straßengesetzes 1999, des WRG 1959 und anderen Regelungen unterliegt.

Zunächst ist auszuführen, dass es in der Gesetzgebung im Zusammenhang mit Anlagen keine einheitliche Verwendung der Begriffe Normalbetrieb³, außergewöhnliche (Netz/Leitungs)Betriebszustände⁴, technische Gebrechen⁵, (schwerer) Unfall⁶, Störfall⁷ und Katastrophe gibt. Die Begriffe werden teilweise synonym (zB Störfall und Katastrophe), in ihrer Begriffsbedeutung überlappend (zB technische Gebrechen, Unfall, Störfall und Katastrophe) oder auch andere Begriffsinhalte meinend verwendet. Teilweise finden sich Definitionen in Gesetzen^{8,9}, teilweise werden sie unreflektiert verwendet. Grundsätzlich lässt sich daraus für die Beurteilung der Betrachtungstiefe als Genehmigungsvoraussetzung nicht viel gewinnen, da in den einzelnen materienrechtlichen Vorschriften einerseits darüber keine Aussagen getroffen werden, andererseits Störfälle bzw schwere Unfälle in die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit mit einzubeziehen sind.

Im „UVE-Leitfaden - Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung Überarbeitete Fassung 2008“ wird folgendes ausgeführt

A.7.1 Phasen des Vorhabens

Grundsätzlich wird bei einem Vorhaben zwischen der Bau- oder Errichtungsphase und der Betriebsphase unterschieden. Weiters sind mögliche Störfälle bzw. Unfälle (Definition Störfall siehe Kap. A.7.2) und ggf. die Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase zu behandeln.

Bau- und Betriebsphase sowie mögliche Störfälle und ggf. die Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase sind deshalb gesondert zu betrachten, weil es in diesen Phasen zu unterschiedlichen Auswirkungen durch das Vorhaben kommt. Dies betrifft einerseits die Art der Auswirkungen, andererseits Wirkungsdauer bzw. -zeitpunkt. Daher ist hinsichtlich der Auswirkungen, Maß-

³ Abfallverbrennungsverordnung, Umweltinformationsgesetz

⁴ NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

⁵ Gaswirtschaftsgesetz (Energie liberalisierungsgesetz)

⁶ Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

⁷ Wasserrechtsgesetz 1959

⁸ § 14 Abs1a Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG) Ein Störfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand, eine Explosion größeren Ausmaßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen) und das unmittelbar oder später zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt.

⁹ § 1 NÖ KATASTROPHENHILFEGESETZ NÖ KHG Begriff Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfange nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

nahmen und der Gesamtbelastung eine getrennte Darstellung und Beurteilung dieser Phasen erforderlich. Bei Straßenbau- bzw. Schienenvorhaben wird in erster Linie zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden, Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase sind erfahrungsgemäß nicht relevant.

A.7.2

Störfälle/Unfälle/(Betriebs-)Störungen

Erhebliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt können auch durch Unfälle bedingt sein. Damit sind Unfälle bzw. Störfälle gemeint, die nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch für den jeweiligen Vorhabentyp angesehen werden. Darunter fallen z. B. Betriebsstörungen wie der Ausfall von Emissionsminderungseinrichtungen. Die Beschreibung und Bewertung von Unfällen bzw. Störfällen sollte innerhalb der schutzgutbezogenen Gliederung erfolgen. Sind keine zum Normalbetrieb zusätzlichen Belastungen durch Unfälle/Störfälle zu erwarten, so ist diese Annahme nachvollziehbar zu begründen.

E ANHANG

E.1 Glossar

.....

Schwerer Unfall/Störfall Unfälle bzw. Störfälle, die nach vernünftiger Einschätzung als typisch für den jeweiligen Vorhabentyp angesehen werden können

.....

Es wird also bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmen im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf "die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1" ab. Damit sind "Störfälle", die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber "Störfälle", die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten. (VwGH 18.11.2004 Geschäftszahl 2004/07/0025)

Die §§ 135ff LFG treffen Regelungen zu Unfällen und Störungen (Katastrophen) im Luftverkehr, ohne jedoch einerseits zu definieren, was unter den jeweiligen Begriffen zu verstehen ist, und andererseits auch ohne festzulegen, welche Prüfkriterien für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit heranzuziehen sind.

Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind.

In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO (als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift) entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

Als typischer Störfall auf einem Flugplatz muss wohl zB eine „runway incursion“, nicht jedoch der Absturz eines Luftfahrzeuges über einer Raffinerie (Anm: über den dem Flughafen benachbarten großen Industrieanlagen bestehen sogar Flugbeschränkungen nach LFG) oder einer dem Flughafen benachbarten Großstadt betrachtet werden, auch wenn sich dafür (wie für jedes auch noch so unwahrscheinliche Ereignis) Eintrittswahrscheinlichkeiten berechnen lassen.

Eine Betrachtung von für den Pistenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde im Zuge der luftfahrttechnischen Betrachtungen vorgenommen und

durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen in der Luftfahrt, ICAO Dokumente), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen, und die Vorschreibung von Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Luftfahrttechnik (Flugsicherungsbetrieb, Flugsicherungstechnik, Flugsicherungsverfahren) berücksichtigt.

8.15 Grundstücksverfügbarkeit

Zur Verwirklichung des Vorhabens „Parallelpiste 11R/29L“ ist eine Vielzahl von Grundstücken erforderlich, und zwar einerseits für das Vorhaben im engeren Sinn und andererseits für Ausgleichsmaßnahmen.

Manche im UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwendende Rechtsvorschriften verlangen den Nachweis oder die Bescheinigung der Verfügbarkeit über die betroffenen Grundstücke bzw die Zustimmung Dritter (zB Eigentümer in Anspruch genommener Grundstücke). Abgesehen davon kann der Nachweis oder die Bescheinigung der Verfügungsbefugnis oder von Zustimmungen Dritter auch ohne explizite gesetzliche Grundlage erforderlich sein, um die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in der fachlich gebotenen Qualität auch tatsächlich zu gewährleisten.

Es ist grundsätzlich der zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Disposition des Projektwerbers überlassen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Rechtsform er sich die Rechte an jenen Grundstücken sichert, die er zur Verwirklichung des Vorhabens und der Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Hinsichtlich mancher Flächen/Maßnahmen kommt ihm dabei ein Enteignungsrecht zu Hilfe (zB im vorliegenden Fall für die Erweiterung des Flughafens, die Flugsicherungseinrichtungen, die Landesstraße und die Abwasserkanäle). Hier sind daher keine Zustimmungsnachweise bzw Bescheinigungen erforderlich.

Keine Enteignungsmöglichkeit besteht jedoch nach derzeit geltender Rechtslage – soweit im vorliegenden Zusammenhang relevant – für Ausgleichsmaßnahmen. Diesbezüglich genügt eine Bedingung im UVP-Genehmigungsbescheid, wonach der Beginn der Realisierung des ganzen Vorhabens oder näher bezeichneter Teile erst dann zulässig ist, wenn der Behörde eine näher umschriebene Bescheinigung über die Flächenverfügbarkeit vorgelegt wird.

8.16 Eigentumsgefährdung

Zu den Einwendungen und Stellungnahmen, die eine Wertminderung oder Eigentumsgefährdung geltend machen, ist auszuführen, dass die Wertminderung, die von der Behörde im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden kann, nach ständiger Judikatur keine rechtserhebliche Einwendung darstellt und eine Eigentumsgefährdung von der Behörde nicht nachvollzogen werden kann und von den Beteiligten auch nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.

Die Einwendung der Wertminderung kann allenfalls dann rechtliche Relevanz im gegenständlichen Genehmigungsverfahren erlangen, wenn die Beeinträchtigung so weit geht, dass die Substanz des Eigentums betroffen ist.

Wendet sich ein Nachbar gegen ein Vorhaben aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass durch das Vorhaben sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit zählt, bedroht ist. Bei bloßer Gefährdung wirtschaftlicher Interessen besteht keine Parteistellung. (US 4B/2005/1-49)

Gerade aber eine substantielle Beeinträchtigung des Eigentums wurde durch die Sachverständigen auch abgeprüft und in den Sachverständigengutachten festgestellt, dass vor allem die ortsübliche Nutzung von Liegenschaften, sowohl im Außen- als auch im Innenbereich bei Umsetzung des Vorhabens (insbesondere auch aufgrund der behördlichen Vorschreibung von Maßnahmen) weiterhin möglich ist.

Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass entsprechend § 17 Abs 1 UVP-G 2000, soweit die Zustimmung Dritter (für Eingriffe in das Eigentum) für das Vorhaben notwendig ist, die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt wird. Der Erwerb dieser Rechte ist allenfalls einem Verfahren nach materienrechtlichen Enteignungsbestimmungen vorbehalten (zB § 97 ff LFG, § 11 Abs 3 NÖ Straßengesetz 1999, § 60 ff WRG 1959).

8.17 Wertminderung von Liegenschaften

Unter den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 wird auch angeführt, dass Immissionen zu vermeiden sind, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden. § 75 Abs 1 GewO, dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist, stellt klar, dass darunter nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das Eigentum eines Nachbarn wird vielmehr nur bei Bedrohung seiner Substanz geschützt oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist (vgl. VwGH 24.6.2009, 2007/05/0171, VwGH 27.1.2006, 2003/04/0130, VwGH 18.5.2005, 2004/04/0099 etc., weitere Nachweise s. *Altenburger/Berger*, UVP-G²; § 17 Rz 45, ebenso *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 17 Rz 129).

Hingegen ist die Minderung des Verkehrswertes einer Sache, insbes. einer Liegenschaft, oder die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen nach stRsp und hL keine Gefährdung des Eigentums (Judikaturnachweise s. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 17 Rz 130). Auch bloße Minderungen der Vermietbarkeit einer Liegenschaft stellen keine Eigentumsgefährdung dar. Der völlige Verlust der Verwertbarkeit zählt jedoch zu einer Beeinträchtigung der Substanz, weil in diesen Fällen der Mangel der Verwertbarkeit der Substanzvernichtung gleichgehalten werden muss. Von einem solchen Verlust der Verwertbarkeit ist nicht nur dann auszugehen, wenn jedwede auch nur entfernt denkbare Nutzung des Eigentums unmöglich wird, sondern vielmehr bereits dann, wenn die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist (US 8. 9. 2005, 4B/2005/1-49, Marchfeld Nord).

Das Teilgutachten Raumordnung kommt hinsichtlich der Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärm zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs in der Errichtungsphase durch Lärmeinwirkung im Zuge des Vorhabens als vernachlässigbar eingestuft werden können. Die Beeinträchtigungen in der Betriebsphase werden in Summe als mäßig eingestuft. Daraus lässt sich ableiten, dass eine übliche bestimmungsgemäße Nutzung von Liegenschaften nicht völlig ausgeschlos-

sen ist. Daraus resultiert wieder, dass diese auch weiterhin verwertet werden können. Eine etwaige Minderung des Verkehrswertes ist jedoch, wie ausgeführt, rechtlich nicht von Belang.

8.18 Flugsicherungseinrichtungen Bestandteil des Vorhabens und der Genehmigung

Die Flughafen Wien AG hat auch die Flugsicherungseinrichtungen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, zum Vorhabensbestandteil erklärt und zur Genehmigung eingereicht. Auch wenn künftig die Flugsicherungsbehörde (Austro Control GmbH) Betreiberin dieser Anlagen sein wird, waren diese Einrichtungen im gegenständlichen UVP-Verfahren zu beurteilen und mitzugenehmigen.

8.19 Zum Zeitplan

Von der Behörde wurde ein Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens erstellt und im Internet veröffentlicht. Der Zeitplan war vom 29.05.2008 bis 25.08.2008 auf der Homepage des Landes Niederösterreich veröffentlicht. Die Bestimmung des § 9 Abs 4 UVP-G 2000 (dauernde Kundmachung) war zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft. Aufgrund der umfangreichen Ermittlungen und der zahlreichen Einwendungen sowie insbesondere auch aufgrund der zeitaufwändigen Erstellung des umfangreichen Umweltverträglichkeitsgutachtens, in welchem auch fachlich auf die Einwendungen eingegangen wurde, wurde dieser Zeitplan überschritten.

8.20 Zur Befristung

§ 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der "Genehmigungsvoraussetzungen" und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

In diesem Sinne gehen *Eberhartinger-Tafill/Merl* davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze

nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 eine abschließende Regelung treffen wollte (*Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 85). *Baumgartner/Petek* vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

Beispielhaft werden folgende sektorale Fristsetzungen verdrängt:

§ 112 Abs 1 WRG

Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts (§ 27 Abs 1 lit f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs 1 letzter Satz hiervon absieht.

§ 18 Abs 1 Forstgesetz 1975

In der Rodungsbewilligung ist ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde.

§ 92 Abs 3 LFG

Die Ausnahmegewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmegewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmegewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zu-

ständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

§ 94 Abs 3 LFG

Die Bewilligung gemäß § 94 Abs 1 LFG erlischt, wenn mit der Errichtung, Abänderung oder Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

§ 122 Abs 3 LFG

Die Bewilligung gemäß § 122 Abs 1 LFG erlischt, wenn mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

§ 55 Abs 1 AWG 2002

Eine Genehmigung gemäß den §§ 37, 44 oder 52 erlischt, wenn der Betrieb der Behandlungsanlage nicht binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Behandlungsanlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen unterbrochen wird.

§ 5 Abs 6 DenkmalschutzG

Eine Bewilligung zur Zerstörung oder Veränderung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Verlängerungen bis zu insgesamt weiteren drei Jahren sind möglich und jedenfalls dann zu erteilen, wenn die Verzögerung durch andere behördliche Verfahren verursacht wird oder wurde.

§ 31 Abs 9 Z 2 und 3 NÖ NSchG

Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung erlischt durch
(Z 2) Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung.

(Z 3) Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.

Faktische Gründe sprechen gegen eine Vorschreibung von Bauvollendungsfristen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen; gleiches gilt für kurze ex-lege Erlöschensfristen, die den langen Vorlauf- und Bauzeiten eines UVP-Vorhabens der vorliegenden Größenordnung widersprechen. Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

§ 17 Abs 6 UVP-G 2000 sieht die Festlegung (auch) einer Baubeginnfrist nicht vor. Diese Ermächtigung erstreckt sich ausschließlich auf Fristen für die Fertigstellung und die Inanspruchnahme von Rechten. Überdies erscheint eine Festlegung einer Baubeginnfrist nicht sinnvoll, weil es der Konsenswerberin durchaus zugemutet werden kann, von den verfügbaren Bauvollendungsfristen rückzuzurechnen.

Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.21 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

Gemäß Abs 2 leg. cit. sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die ge-

eignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Zumutbarkeit der Belästigung jedoch gemäß § 17 Abs 3 UVP-G 2000 nicht im Sinne des Abs 2 Z 2 lit c zu beurteilen, sondern nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften. Diese Luftverkehr-Immissionsschutz Verordnung wurde allerdings noch nicht kundgemacht und kann im Entscheidungszeitpunkt nicht dem Rechtsbestand zugerechnet werden. Die in den Begutachtungsentwürfen vorgegebenen Grenzwerte und die Irrelevanzen bei bestehender Grundbelastung können daher nicht zur Beurteilung herangezogen werden. Somit bestehen keine gesetzlich festgelegten fluglärmspezifischen Grenz- oder Richtwerte für die Vermeidung von Gesundheitsrisiken.

Mangels gesetzlich verpflichtend vorgegebener Grenzwerte wird die Grenze zumutbarer Belästigung schlüssig und nachvollziehbar vom Sachverständigen für Umwelthygiene abgeleitet. So wird über Skalierungsfragen und die Frage, welcher Anteil stark Belästigter durch die Gesellschaft zu akzeptieren ist, ein Richtwert von 62 dB(A) zur Vermeidung erheblicher Belästigung ermittelt.

Dieser Wert entspricht dem im Fachbeitrag Medizin und Umwelthygiene festgesetzten höchsten Dauerschallpegel für den Tag. Als Beurteilungskriterien werden im Fachbeitrag „Medizin und Umwelthygiene“ für den Tag 62 dB(A) außen und 40 dB(A) innen, für die Nacht 32 dB(A) innen und 13 x 68 dB(A) bzw. 1 x 80 dB(A) außen, das bedeutet 13 x 53 dB(A) bzw. 1 x 65 dB(A) innen, herangezogen. Damit liegen diese Beurteilungskriterien günstiger als in der Bundesumgebungs-lärmschutzverordnung. Diese Beurteilungskriterien werden vom Sachverständigen für Umwelthygiene – auch aufgrund zusätzlicher Vorsorgeaspekte – befürwortet. Die fachliche Betrachtung der Fragen der Gesundheitsgefährdung und der Zumutbarkeit der Belästigung des Fluglärms wird anhand dieser Werte vorgenommen. Auch der Bodenlärm wird unter Heranziehung dieser Werte fachlich beurteilt.

Die im Fachbeitrag Medizin und Umwelthygiene festgelegten Bewertungsgrenzen für Fluglärm werden fachlich bestätigt: $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$ (Lärmindeks nach Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung), $L_d = 62 \text{ dB(A)}$ für den Tag, als Zielwert wird für den Tag ein Innenraumpegel von 40 dB(A) bei Stoßlüftung angegeben.

Durch das Vorhaben vergrößert und verkleinert sich die Isolinie $L_d = 62 \text{ dB(A)}$ für den Schutz für wohnmäßige Nutzung am Tag – im Vergleich zu den Nullszenarien – im Planfall 2020. Einige Ortsteile werden entlastet, andere wiederum belastet; dies trifft auch für den Planfall 2025 zu.

Aufgrund des Überschreitens eines Pegels von 62 dB(A) , wobei als entscheidendes Kriterium der Innenpegel von 40 dB(A) herangezogen wird, ist daher nach Auffassung des umwelthygienischen Sachverständigen für das Planszenario 2020 für die Immissionsorte AI010, EK010, EK070 (höchste Pegel zur Tagzeit mit $63,6 \text{ dB(A)}$), für das Planszenario 2025 für die Immissionsorte AI010, AI020, AI030, EK060, EK070 (höchster Pegel zur Tagzeit mit $65,5 \text{ dB(A)}$), KT010 ein Lärmschutz erforderlich.

Für den Fluglärm wurde die Differenz zwischen dem Nullszenario 2020 und der „Umhüllenden“ von den Planszenarien 2020 und 2025 für den Fluglärm u. a. am Tag aufgeführt. Mit der Darstellung einer solchen „Umhüllenden“ wurde letztendlich eine worst-case-Betrachtung durchgeführt, es wird für beide Szenarien die jeweils weiteste Ausprägung gewählt. Für die vorher genannten relevanten Orte steigt der Fluglärm von $0,9 \text{ dB(A)}$ (KT010) bis zu $5,6 \text{ dB(A)}$ (EK070) an. An 43 IO nimmt der Fluglärm gegenüber dem Nullszenario 2020 an Wohnbereichen zu, an 30 ab. Die höchste Differenz wurde für den Tag für den TR020 mit $14,4 \text{ dB(A)}$ errechnet. Der erreichte Pegel liegt jedoch deutlich unter den 62 dB(A) .

Aus umwelthygienischer Sicht werden daher an den genannten Immissionsorten entsprechende Maßnahmen für erforderlich erachtet, wobei der Zielwert der genannte Innenpegel von 40 dB(A) bei Stoßlüftung ist. Der im Fachbeitrag Medizin und Umwelthygiene getroffenen Einschätzung, wonach durch technische Maßnahmen die genannten Beurteilungswerte eingehalten werden können, wird aus fachlicher Sicht zugestimmt. Aus medizinisch-umwelthygienischer Sicht kann damit eine Gesundheitsgefährdung und eine unzumutbare Belästigung ausgeschlossen werden.

Die umwelthygienische Beurteilung des Fluglärms (Nacht) wird im Fachbeitrag Medizin und Umwelthygiene anhand einer umhüllenden Kontur der Maximalpegelhäufigkeiten 13x68 dB(A) und 1x80 dB(A) vorgenommen. Im Planfall 2020 wird der Lärmschutzbereich erweitert auf bewohnte Gebiete in Klein-Neusiedl, Mühlleiten, Nord-Zwölfaxing und Himberg. Im Planfall 2025 bleibt die Kontur der Maximalpegelhäufigkeiten weitgehend unverändert, eine geringfügige Zunahme ist am Rande von Himberg gegeben.

Die Beurteilung der Nacht anhand von Maximalpegelhäufigkeiten sowie der vorgeschlagene Innenpegel von 32 dB(A) wird vom umwelthygienischen Sachverständigen befürwortet. Der in der Bundesumgebungslärmschutz-Verordnung vorgegebene Außenpegel für die Nachtstunden von 55 dB(A) wird im Planszenario 2020 an den Immissionsorten EK060 und EK070 und im Planszenario 2025 zusätzlich durch Fluglärm an den AI010, MP04 überschritten. In diesen Fällen sind technische Maßnahmen erforderlich.

Die höchsten Dauerschallpegel in der Nacht treten mit 60,6 dB(A) am EK060 auf. Die höchste Differenz wurde für die Nacht für den Punkt TR020 mit 14,2 dB(A) erreicht. Der erreichte Pegel liegt jedoch deutlich unter 55 dB(A). Geht man von dem Kriterium 32 dB(A) in der Nacht innen aus und nimmt eine Dämmung von 21 dB(A) an, dann überschreiten folgende IO die 53 dB(A) in der Nacht im Planszenario 2020: KT010, SE036 und SE037 unter der Annahme, dass dort auch Wohnbebauung ist. An 44 IO kommt es zur Zunahme der Lärmbelastung in der Nacht durch die Umhüllende der Planszenarien gegenüber dem Nullszenario 2020, an 26 IO zur Verringerung.

Das Maximalpegelhäufigkeitskriterium 13 x 68 dB(A), vereinzelt auch das Kriterium 1 x 80 dB(A) wird gegenüber dem Nullszenario insbesondere an den IO FI010, TR020, TR030 und ZW010 durch die Planvarianten überschritten. Alle anderen aufgeführten IO sind bereits im Nullszenario höheren Maximalpegelhäufigkeitskriterien ausgesetzt. An einzelnen IO kommt es durch die Planungen zu einer Verringerung der Belastung in der Nacht (BE040, BE060, BE070).

Der im Fachbeitrag Medizin und Umwelthygiene getroffenen Einschätzung, wonach durch technische Maßnahmen die genannten Beurteilungswerte eingehalten werden können, wird aus umwelthygienischer Sicht zugestimmt. Aus medizinisch-

umwelthygienischer Sicht kann eine Gesundheitsgefährdung und eine unzumutbare Belästigung ausgeschlossen werden.

Der umwelthygienischen Beurteilung des Bodenlärms werden Luftfahrzeuge am Boden, Triebwerksprobeläufe, Kraftfahrzeuge im Airsidebereich, Klimaaggregate auf dem Flughafengelände und Kraftfahrzeuge im Landside-Bereich zugerechnet. Für die Szenarien 2020 und 2025 wurden worst-case Berechnungen vorgenommen, wonach es nur zu geringfügigen zusätzlichen Anteilen des Bodenlärms hinsichtlich der Lärmbelastung kommt.

Aus Flug- und Bodenlärm, den Luftfahrzeugen am Boden, high power runs und den Kfz im Airside-Bereich wird eine energetische Summe der Schallpegel sowohl für den Tag als auch die Nacht errechnet; diese Summe wird nicht als Wirkungsgröße gewertet. Die Isolinie L_d 62 dB(A) wird überwiegend bei energetischer Summierung von Flug- und Bodenlärm durch den Fluglärm bestimmt. Nur an den Immissionsorten Katharinenhof und Aichhof in der Ortschaft Klein-Neusiedl trägt der Bodenlärm zum Überschreiten der 62 dB(A) bei. Auch in der Nacht wird die Lärmimmission vom Fluglärm bestimmt. Der Bodenlärm trägt nicht zur Erweiterung der Isokonturen bei.

Im Wesentlichen ist für die Immissionsorte zu bestätigen, dass der Fluglärm entscheidend ist. Zu wesentlichen zusätzlichen Belastungen durch Bodenlärm kommt es bei BE060, der für den Tag insbesondere durch die high power runs die stärkste Belastung aufweist. Die 62 dB(A) werden auch überschritten durch die Kombination von Flug- und Bodenlärm an AI030, KT010 und KT020. Diese sind im Wesentlichen auch die Immissionsorte im Planszenario 2025. Auch für die Nacht trifft das insbesondere für den BE060 und auch KT010, KT020 zu.

Die messtechnische Erfassung des Bodenlärms über vier Messstellen wird aus umwelthygienischer Sicht befürwortet. Aus medizinisch-umwelthygienischer Sicht können eine Gesundheitsgefährdung und eine unzumutbare Belästigung ausgeschlossen werden.

Für Gebiete mit Wohnbebauung werden für den Straßen- und den Schienenlärm die Werte der Bundesumgebungslärmschutzverordnung herangezogen. Zur Beurteilung der Veränderungen der Lärmbelastung durch die Planszenarien 2020 bzw.

2025 gegenüber dem Nullszenario werden eine Pegelzunahme unter 1 dB(A) als irrelevant, unter 2 dB(A) als jedenfalls zumutbar eingeschätzt, ab 2 dB(A) werden Detailuntersuchungen für erforderlich erachtet. Im Allgemeinen geht man davon aus, dass Pegelunterschiede etwa ab 3 dB(A) wahrnehmbar sind. Bis auf Bereiche in der Ortschaft Rauchenwarth treten auch im Planszenario 2025 keine Zunahmen über 1 dB(A) in bewohnten Gebieten auf. Nur im Bereich des nördlichen Ortsrandes von Rauchenwarth sind Pegelzunahmen von 2 dB(A) zu erwarten. An einzelnen Objekten werden die entsprechenden Werte der Bundesumgebungs-lärmschutzverordnung überschritten, sodass hier Maßnahmen erforderlich sind. Der Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass die vorhabensbedingten Veränderungen des Straßenverkehrslärms sehr gering sind und negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Diesbezüglich ist daher nicht von einer unzumutbaren Belästigung oder Gesundheitsgefährdung auszugehen.

Für die für den Baulärm maßgebenden Grenzwerte orientiert sich der Fachbericht Medizin und Umwelthygiene an der ÖAL Nr. 3, die Grenzwerte von $L_{eq} = 65$ dB(A) tags (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) sowie von $L_{eq} = 55$ dB(A) für die Abend- und Nachtzeit (19:00 Uhr bis 6:00 Uhr) festsetzt. Diese werden aus fachlicher Sicht mitgetragen. Ebenso werden geringfügige Überschreitungen von bis zu 2 dB(A) als zumutbar eingestuft.

Bei Realisierung der für die Durchführung der Bauarbeiten vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf Leben und Gesundheit zu erwarten. Durch die Bautätigkeit ist mit Pegelzunahmen im irrelevanten Bereich (< 1 dB(A)) oder vereinzelt im zumutbaren Bereich (1 bis 2 dB(A)) zu rechnen. Entsprechend des Baufortschrittes sind Belästigungen an einzelnen Bereichen möglich. Aus diesem Grunde sind die Bauarbeiten während der Abend- und Nachtstunden restriktiv zu behandeln.

Eine besondere Betrachtung erfahren schutzbedürftige Bereiche. Es wurden Beurteilungskriterien festgelegt, die Vorsorgeaspekte beinhalten. Durch den Flugverkehr und den Bodenlärm kommt es an einzelnen Kindergärten und Schulen zur Überschreitung dieser Werte; hier sind Maßnahmen erforderlich. Prüfungsmaßstab ist das Einhalten des Innenraumpegels von 35 dB(A). Die höchsten Werte werden in den Planszenarien mit 61,8 dB(A) am SE036 und 61,7 dB(A) am SE037 erreicht. An 24 relevanten Immissionsorten liegt die Pegeldifferenz zwi-

schen den Planszenarien und dem Nullszenario unter 2 dB(A), teilweise kommt es zu beträchtlichen Verminderungen der Belastung bei einzelnen Immissionsorten. An den beiden IO mit der höchsten zu erwartenden Belastung SE036 und SE037 ist eine erhebliche Steigerung von 5,0 dB(A) in den Planszenarien zu erwarten. Hier werden Maßnahmen für erforderlich erachtet. Für die schutzbedürftigen Bereiche Kindergärten und Schulen spielt der vom Vorhaben unabhängige Straßenlärm jedenfalls eine deutlich größere Rolle.

An den Alten- und Pflegeheimen sind aufgrund der Angaben zu den Lärmimmissionen keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Krankenhäuser liegen nicht in diesen schutzbedürftigen Bereichen.

Arbeitnehmer sind insbesondere während der Bautätigkeit durch Lärm betroffen. Bei Einhaltung der üblichen Schutzvorschriften ist keine Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit durch den Baulärm zu erwarten. Dies trifft auch auf Arbeitnehmer des Flughafens zu. Während des Betriebs in den Planfällen wird sich der Lärm für die Arbeitnehmer des Flughafens unwesentlich ändern. Eine Gefährdung für Gesundheit und Leben ist für die Beschäftigten am Flughafen nicht zu erwarten.

Zur Frage des Schutzes des Außenbereiches führt der umwelthygienische Sachverständige in der Verhandlungsschrift aus, dass die Ergebnisse der Lärmwirkforschung zu Belästigung und Gesundheit aus der Gesamtheit der Wirkungen des Lärms resultieren. Werden Belästigungen oder Gesundheitsstörungen erfasst, so sind diese auch Folge der Wirkungen im Außenbereich. Eine Wirkungszuordnung erfolgt immer auf den Tag, dh auf einen 16 h-Zeitraum. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die speziell den Aufenthalt im Außenbereich hinsichtlich der Langzeiteffekte einschätzen können, gibt es nicht und lässt sich demzufolge auch eine Unzumutbarkeit aus medizinischer Sicht nicht ableiten.

Für die rechtliche Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärm im Außenbereich ist zwischen Anlagen- und Verkehrsvorhaben wesentlich zu differenzieren. Der Gesetzgeber hat mit der UVP-G 2000 Novelle 2006 die Bestimmung des § 17 Abs 3 UVP-G 2000 neu gefasst. Damit unterliegen Flughäfen nicht dem Regime gewerblicher Betriebsanlagen, sondern jenem von Verkehrsvorhaben.

Bei Anlagenvorhaben stellt die Rechtspraxis im Hinblick auf die Frage der Zumutbarkeit von Belästigungen auf jenen der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstückes ab, der dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn, sei es in einem Gebäude, sei es außerhalb eines Gebäudes, dienen kann (vgl. VwGH 29.5.2009, 2006/03/0156; VwGH 25.11.1997, 95/04/0058; *Paliege-Barfuß* in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage³ (2008), Rz 211).

Hingegen ist der Nachbarschutz im Fall von Verkehrsvorhaben gegenüber dem vom VwGH judizierten Nachbarschutz bei gewerblichen Betriebsanlagen differenzierter zu beurteilen. Die Aufpunkte für die Langzeitimmissionsbelastung sind dort zu setzen, wo sich die Anrainer über das Jahr gesehen überwiegend aufhalten (US vom 17.3.2008, 5A/2007/13-43, Vöcklabruck). Der Umweltsenat bestätigt, dass es im Hinblick auf den erfahrungsgemäß überwiegenden Aufenthalt der Anrainer im Bereich des Wohngebäudes richtig ist, die Rechenpunkte für die Beurteilung der Langzeitimmissionsbelastung nicht an den Grundgrenzen zu setzen.

Damit toleriert der Umweltsenat eine Beurteilung der Langzeitimmissionsbelastung an den Orten, wo sich die Anrainer über das Jahr gesehen überwiegend aufhalten. Dieser Ansatz entspricht der vorgenommenen Beurteilung des umwelthygienischen Sachverständigen nach dem wissenschaftlich anerkannten Dosis-Wirkungsmodell: Die Frage nach der Belästigung durch Fluglärm beinhaltet auch die Frage nach Belästigung im Außenbereich.

Durch das in den Auflagen vorgeschriebene gestufte Schallschutzprogramm und das begleitende Monitoring können Negativwirkungen jedenfalls verringert werden. Sofern die Kriterien für die Außenpegel in den betroffenen Siedlungsbereichen überschritten werden, sind technische Maßnahmen zur Ertüchtigung der Außenbauteile (Fenster, Außenwände, Dächer) vorgesehen, so dass die Innenschallschutzziele eingehalten werden. In Räumen, die vorwiegend zum Schlafen dienen, ist zusätzlich der Einbau von Schalldämmlüftern vorgesehen.

Damit können auch die prognostischen Unsicherheiten, die ein derartiges Vorhaben mit sich bringt, v. a. betreffend die Frage, wie die einzelnen Flugbewegungen auf die zur Verfügung stehenden Pisten sowie hieran anschließend auf die verschiedenen Flugrouten aufgeteilt werden, bewältigt werden. Auch dem Ausrüs-

tungsgrad der Flugzeuge, der vor dem Jahr 2025 gekurvte Anflüge nur in einem geringen Umfang ermöglicht, wird damit Rechnung getragen. Mit Hilfe des gestuften Schallschutzprogrammes und begleitenden Monitorings kann der Schallschutz an die reale Situation angepasst werden.

Für die umwelthygienische Bewertung der Luftschadstoffe ist insbesondere relevant, welche zusätzlichen Belastungen durch die 3. Piste zu erwarten sein werden. Ausgehend von den im Teilgutachten Luftreinhalte-technik errechneten Zusatzimmissionen werden die Unterschiede der Immissionen von Luftschadstoffen zwischen Ist-, Null- und Planszenarien unter gesundheitlichen Aspekten als nicht wesentlich erachtet. Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und/oder der Arbeitnehmer durch Luftschadstoffe werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn und/oder der Arbeitnehmer durch Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

Da für den Menschen, die Gesundheit und das Wohlbefinden für die Planfälle 2020 und 2025 keine wesentlichen Änderungen der bodennahen meteorologischen und klimatologischen Bedingungen zu erwarten sein werden, wird die Gesundheit/das Wohlbefinden durch die vom Vorhaben ausgehende Barrierewirkung (klimatisch) nicht beeinträchtigt.

Die geringfügig nachteiligen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer werden als gesundheitlich nicht relevant bezeichnet. Beeinträchtigungen und gesundheitliche Beeinflussungen durch Abwässer/Sickerwässer können vom Sachverständigen für Umwelthygiene nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für Oberflächengewässer als auch für Grundwasser.

Die nichtionisierende elektromagnetische Strahlung, die für das Erbringen der Flugsicherungsdienste erforderlich ist, hat keine gesundheitsrelevanten Auswirkungen. Auch relevante Kombinationswirkungen sind nicht zu erwarten und stellen die zu erfüllenden Auflagen auch einen weiteren Sicherheitsfaktor dar. Auch diesbezüglich ist daher keine Gesundheitsgefährdung gegeben. Die dem Vorhaben zurechenbaren Belästigungen werden unter Bedachtnahme auf die schlüssigen Ausführungen des umwelthygienischen Sachverständigen als rechtlich zumutbar erachtet.

Eine Gesundheitsgefährdung von Menschen kann somit zusammenfassend aufbauend auf das umwelthygienische Teilgutachten ausgeschlossen werden, wobei die gutachterlichen Feststellungen zur Referenzierung herangezogen werden können. An vereinzelt – bereits dargestellten – Immissionsorten werden hohe/bedeutende Auswirkungen durch Flug- und Bodenlärm attestiert, die jedoch aufgrund vorgesehener Maßnahmen als "tragbar" und somit umweltverträglich bzw. in rechtlicher Hinsicht als zumutbar eingestuft werden können.

8.22 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des IG-L

Mit der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM₁₀), LGBl. 8103/1-1, wird der Bezirk Wien-Umgebung als Sanierungsgebiet ausgewiesen.

Weiters liegen die Standortgemeinden Schwechat, Schwadorf, Rauchenwarth, Klein-Neusiedl und Fischamend in einem Gebiet, das gemäß § 1 Z 3 lit i der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 als belastetes Gebiet (Luft) hinsichtlich Feinstaub PM₁₀ ausgewiesen ist. Damit ist jedenfalls eine Befassung mit der Frage nach erhöhter Grundbelastung erforderlich.

Bei der Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen sind die sog. „Irrelevanzkriterien“ zu berücksichtigen, wobei sich als fachlich anerkanntes Beurteilungsinstrument für Immissionszusatzbelastungen das sog. Schwellenwertkonzept zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit von Zusatzbelastungen der Luft durch aus einer geplanten Anlage resultierende Emissionen etabliert hat. Dabei handelt es sich um eine fachliche Beurteilungsgrundlage, deren rechtliche Zulässigkeit im Fall Arnoldstein (US 1A/2001/13-57 vom 21.03.2002) mit folgender Begründung ausdrücklich anerkannt wurde:

„Das „Schwellenwertkonzept“ (in der Folge: SWK) dient (unter anderem) zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit von Zusatzbelastungen der Luft, die aus den auftretenden oder zu erwartenden Emissionen einer bestehenden oder geplanten Anlage resultieren. Die Beurteilung beruht hiebei auf dem Vergleich der anlagenbedingten Immissionszusatzbelastung mit Beurteilungswerten für die Umwelter-

heblichkeit, die sich aus wissenschaftlich anerkannten Schwellenwerten für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ableiten. Diese in der BRD vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erstellten Bewertungskriterien ergeben Wirkungsschwellenwerte (WSW) und Risikoschwellenwerte (RSW), wobei der WSW für nicht kanzerogene Schadstoffe, der RSW für kanzerogene Schadstoffe gilt (Grundlagen für eine technische Anleitung zur thermischen Behandlung von Abfällen des Umweltbundesamtes, Wien 1995, Seite 145f). Wenn die Zusatzbelastung auf der Beurteilungsfläche (Untersuchungsgebiet), erfasst als Kurzzeitwert (Halbstundenmittelwert = HMW, Tagesmittelwert = TMW), 3 % des Immissionsgrenzwertes, Forstgrenzwertes oder Schwellenwertes (Immissionswert zum Schutz von Gesundheitsgefahren) nicht überschreitet, ist die Umwelteinwirkung durch die Emissionen der bestehenden oder geplanten Anlage als unerheblich einzustufen; wenn die Zusatzbelastung auf der Beurteilungsfläche (Untersuchungsgebiet), erfasst als Langzeitwert (FMW = Mittelwert über die Vegetationsperiode, JMW = Jahresmittelwert), 1 % des Immissionsgrenzwertes, Forstgrenzwertes oder Schwellenwertes (Immissionswert zum Schutz vor Gesundheitsgefahren) nicht überschreitet, ist die Umwelteinwirkung durch Emissionen der bestehenden oder geplanten Anlage als unerheblich einzustufen („Irrelevanzkriterium“). In jedem Fall können detaillierte Immissionsuntersuchungen entfallen (ebendort, 148).

[...]

Das Schwellenwertkonzept zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit von Zusatzbelastungen etwa der Luft durch aus einer geplanten Anlage resultierende Emissionen ist, wie die zitierten Ausführungen des Umweltbundesamtes bestätigen, ein fachlich anerkanntes Beurteilungsinstrument für Immissionszusatzbelastungen...“.

Auch im aktuellen Leitfaden des Umweltbundesamtes „UVP und IG-L“, der als Hilfestellung im Umgang mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen im UVP-Verfahren dienen soll, wird darauf verwiesen, dass für Österreich in Gebieten, in denen bereits derzeit Grenzwertüberschreitungen bei PM₁₀ oder NO₂ auftreten als Bagatellgrenze eine Jahreszusatzbelastung von 1 % des Grenzwertes für den Jahresmittelwert festgelegt werden kann. Außerhalb dieser Gebiete könne als Bagatellgrenze eine 3 %ige Jahreszusatzbelastung zur

Abgrenzung des Untersuchungsraumes und zur Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens herangezogen werden.

Als Schlussfolgerungen daraus ergeben sich somit folgende Grundsätze:

Außerhalb von Sanierungsgebieten nach IG-L, belasteten Gebieten (Luft) gemäß § 3 Abs 8 UVP-G 2000 und sonstigen Gebieten, in denen die Grenzwerte überschritten werden, kann als Bagatellgrenze eine Zusatzbelastung von 3 % des Grenzwertes für den Jahresmittelwert festgelegt werden.

Überschreiten die prognostizierten Auswirkungen eines Vorhabens die so angewendete Irrelevanzschwelle (3% des Langzeitschwellenwertes außerhalb, 1 % in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen), so ist davon auszugehen, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das belastete Gebiet – Luft zu rechnen ist.

An der grundsätzlichen Zulässigkeit des Schwellenwertkonzeptes als Beurteilungsgrundlage von Immissionszusatzbelastungen bestehen – der Rechtsansicht des Umweltsenates folgend (US 1B/2004/7-23, Wien MVA Pfaffenau, US 12.11.2007, 3B/2006/16-114, Mellach/Weitendorf, u. v. m., weitere Nachweise s. *Altenburger/Berger*, UVP-G², § 17 Rz 34f.) – keine Zweifel.

Für Kurzzeitwerte sind keine Irrelevanzschwellenwerte festgelegt. Um auch für die Kurzzeitwerte eine Erheblichkeitsprüfung durchführen zu können, wurden vom luftreinhalte-technischen Sachverständigen die Schwellenwerte herangezogen, die sich in Anlehnung an den UBA Leitfaden zur Festlegung des Untersuchungsraumes (UBA 2002) orientieren. Darin wird für Kurzzeitwerte ebenfalls ein 3 % Kriterium empfohlen.

Die vom luftreinhalte-technischen Sachverständigen herangezogenen Schwellenwerte entsprechen damit dem Stand der Technik.

In keinem der berechneten Aufpunkte werden in der Bauphase die JMW-Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ gemäß IG-L überschritten werden. Auch die Grenzwerte für Staubdepositionen werden im Jahresmittel eingehalten. Für den NO₂-Kurzzeitwert (HMW) ist in den Aufpunkten mit der höchsten Zusatzbelastung von rund 180 µg/m³ zu rechnen; der im IG-L normierte Grenzwert von 200 µg/m³ wird

nicht erreicht. Während der Bauphasen 5 und 6 können je nach herrschenden meteorologischen Bedingungen zeitweise hohe TMW-Zusatzbelastungen für PM₁₀ im Bereich der nächstgelegenen Anrainer auftreten. Abhängig von der herrschenden Grundbelastung sind Überschreitungen des TMW-Grenzwertes von 50 µg/m³ gemäß IG-L nicht auszuschließen. Während der Erdbauarbeiten werden daher staubmindernde Maßnahmen als Auflage vorgeschrieben, um Zusatzimmissionen möglichst gering zu halten.

In Bezug auf die Immissionsgrenzwerte des IG-L zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind die zu erwartenden maximalen Immissionsbeiträge durch die Umsetzung des Projektes für NO₂ (JMW), SO₂ (HMW, TMW), CO (MW1 und MW8), Schwebestaub PM₁₀ (TMW, JMW), PM_{2,5} (JMW), Benzol (JMW), sowie von Staubniederschlag und Staubinhaltsstoffe(JMW), Schwermetalle im PM₁₀ (JMW) und Benzo(a)pyren (JMW) in der Betriebsphase als irrelevant einzustufen. Lediglich der Wert für NO₂ (HMW) liegt über der Irrelevanzgrenze. Dies ist jedoch unbedenklich, weil der gesetzlich vorgegebene HMW-Grenzwert von 200 µg/m³ unter Einrechnung der Zusatzbelastung nicht überschritten wird. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Ozonbelastung im zu beurteilenden Raum sind im Vergleich zum nahe gelegenen Ballungszentrum Wien als sehr gering anzusehen.

Es ist somit davon auszugehen, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das belastete Gebiet – Luft zu rechnen ist.

8.23 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des Forstgesetzes 1975

Der Waldentwicklungsplan weist für alle im Projektgebiet vorkommenden Waldflächen hinsichtlich der Schutzfunktion die Wertziffer 2 oder 3 und hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion die Wertziffer 3 auf. Die Schutzfunktion ist vor allem im Erosionsschutz für landwirtschaftliche Flächen begründet. Winderosion führt zum Verlust von wertvollen, landwirtschaftlich nutzbaren Böden.

Die Bedeutung der Wohlfahrtsfunktion ist im Lärmschutz, in der Staubauskämmung aus der Luft (Filterwirkung) und in der ausgleichenden Wirkung auf das Lokalklima der in der Nähe gelegenen Ortschaften oder angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu sehen.

Eine erhöhte Erholungsfunktion ist u.a. im Bereich von Teilen der Donauauen gegeben, im Schwechater Stadtwald liegt die höchste Wertigkeit vor. Dies rührt daher, dass im Falle der Donauauen durch den Nationalpark bedingt eine starke Erholungsnutzung vorliegt. Der Stadtpark in Schwechat stellt de facto einen Erholungswald dar. Die erhöhte Erholungsfunktion insbesondere im Bereich der Donauauen wird durch die neue Parallelpiste nicht zusätzlich beeinträchtigt, sondern aus Sicht der forstlichen Raumplanung vielmehr sogar weiter entlastet, weil durch Verlagerung eines Teils der Start-/Landebewegungen auf die Parallelpiste zukünftig tendenziell weniger Überflüge über das Nationalparkgebiet erforderlich werden. Auf längere Sicht wird auch die Erholungswirkung des Schwechater Stadtwaldes durch die Vergrößerung infolge der dort vorzunehmenden Ersatzaufforstungen verbessert.

Von der Antragstellerin wurden Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:3, d. h. im Ausmaß von 55,99 ha, angeboten.

Aufgrund der Zuordnung der Kennzahlen im Waldflächenentwicklungsplan steht daher fest, dass an den zur Rodung beantragten Flächen grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht, da ihnen höchste Schutz- und Wohlfahrtsfunktion zukommt.

In weiterer Folge war daher die Interessenabwägung gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz 1975 vorzunehmen.

§ 17 Abs 4 Forstgesetz 1975 nennt demonstrativ den Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, womit ein solches überwiegendes öffentliches Interesse an der Verwendung der gegenständlichen Flächen begründet sein kann.

Nach der Verkehrsprognose (Dok. 30.35) liegt der Verkehrsbedarf in Wien im Jahr 2025 bei 37 Millionen Passagieren und 415.000 Flugbewegungen. Dies entspricht einem Wachstum gegenüber 2008 von 87 % bei den Passagieren bei einer Wachstumsrate von durchschnittlich 3,8 % pro Jahr, und 42 % bei den Flugbewegungen, was eine durchschnittliche Wachstumsrate von 2,1 % pro Jahr ergibt.

Ein Großteil des Passagierwachstums wird durch eine steigende Flugzeuggröße beziehungsweise durch eine steigende Anzahl von Passagieren pro Flug erzielt.

Dennoch sind die Steigerungen bei der Anzahl der Flugbewegungen so groß, dass im Jahr 2025 ein Kapazitätsbedarf von 100 planbaren Flugbewegungen pro Stunde besteht. Dies ist mit dem bestehenden Pistenystem nicht leistbar.

Dieses leistet heute im Regelbetrieb maximal 70 Flugbewegungen/Stunde und kann durch Optimierungen noch maximal auf eine Kapazität von 72 Flugbewegungen/Stunde gebracht werden. Bereits 2020 wird eine Kapazität von 90 planbaren Flugbewegungen pro Stunde bestehen. Dann sind 30,6 Mio. Passagiere und 371.000 Flugbewegungen in Wien zu erwarten. Wenn keine Erweiterungsmaßnahmen in Form einer Parallelpiste erfolgen, verliert der Flughafen Wien bezogen auf das Jahr 2020 3,3 Mio. Passagiere und 36.000 Flugbewegungen gegenüber dem Bedarf. Im Jahr 2025 liegen die Verkehrsverluste bei 8,6 Millionen Passagiere und 79.000 Flugbewegungen gegenüber dem Bedarf. Nur mehr bis etwa 2015 kann der Flughafen Wien noch einigermaßen marktkonform wachsen. Danach werden die Kapazitätsengpässe immer spürbarer und führen zu Verkehrsverlusten, die ab etwa 2018 erhebliche Ausmaße annehmen.

Nach Einschätzung des dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen für Flugverkehrsprognose ist das Prognoseergebnis bezüglich des Passagieraufkommens plausibel, jedoch tendenziell eher hoch eingeschätzt. Doch auch der Sachverständige kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass am Flughafen Wien jedenfalls ein starkes Passagierwachstum erwartet werden kann.

Das Wachstum des Flughafens Wien hat auch auf die langfristig positive Entwicklung der gesamten Region große Bedeutung:

Am Standort Flughafen Wien sind schon derzeit mehr als 14.000 Personen beschäftigt. Die Arbeitsplätze teilen sich neben der Flughafen Wien Gruppe auf mehr als 200 hier ansässige Unternehmen wie Fluglinien, Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe, Speditionen, Betriebe des öffentlichen Dienstes, Dienstleistungsunternehmen, Autovermietungen sowie Transport- und Mineralölfirmen auf. Eine größere Passagierzahl zieht auch eine steigende Anzahl an Beschäftigten nach sich. Auf eine Million Passagiere kommen ca. 1.100 Arbeitsplätze. Jede weitere Million Passagiere bewirkt im Schnitt ca. 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze am Standort.

Die Erweiterung des Flughafens Wien bewirkt damit auch die langfristige Sicherung bzw. Steigerung von Arbeitsplätzen.

Insgesamt kommt der Amtssachverständige für Forsttechnik zum Ergebnis, dass die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:3 grundsätzlich notwendig und geeignet sind, den Verlust der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen auszugleichen. Da damit die negativen Auswirkungen des Verlustes der zur Rodung beantragten Fläche als Wald abgefedert werden und weiters die Erweiterung des Flughafens Wien durch die Parallelpiste 11R/29L die Entwicklung in der Region nicht zuletzt durch Schaffung von Arbeitsplätzen positiv beeinflusst, ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der zur Rodung beantragten Waldflächen im Flugverkehr begründet. Von der Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 ist daher auch die Rodungsbewilligung umfasst. Die zum Abfedern der durch die Rodungsbewilligung eingetretenen negativen Auswirkungen erforderlichen Ersatzaufforstungen waren daher in Form von Auflagen vorzuschreiben.

8.24 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes

Das Ermittlungsverfahren hat erbracht, dass die mit diesen Maßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen unter Beachtung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass das Landschaftsbild, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum und der Erholungswert der Landschaft nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Zu den Europaschutzgebieten im Projektumfeld ist festzuhalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete respektive deren Erhaltungszielen ausgeschlossen ist.

Von der Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000 ist somit auch die Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 in Zusammenhang mit § 8 Abs 4 sowie die Bewilligung gemäß § 10 Abs 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 umfasst.

8.25 Befangenheit

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz schließt aus, dass behördliche Entscheidungen von Menschen getroffen werden, die zu Parteien des Verfahrens oder zum Verfahrensgegenstand in einem besonderen Naheverhältnis stehen und daher den Anschein erwecken können, nicht völlig unbefangen und unparteiisch vorzugehen. § 7 Abs 1 Z 1 bis 3 AVG nennt absolute Befangenheitsgründe: wenn einer dieser Gründe vorliegt, gilt ein Organwalter jedenfalls als befangen und hat sich der Ausübung des Amtes zu enthalten und eine Vertretung zu veranlassen.

Auch wenn keiner der absoluten Befangenheitsgründe zutrifft, hat sich gemäß § 7 Abs 1 Z 4 AVG ein Verwaltungsorgan der Ausübung seines Amtes zu enthalten, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (relative Befangenheitsgründe).

Entscheidend ist nach Ansicht des VwGH, ob ein Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln (VwGH 16. 6. 1992, 92/09/0120).

Dazu reicht nicht, dass ein Organ einer Gebietskörperschaft über einen von dieser eingebrachten Antrag entscheidet (Bürgermeister über Ansuchen seiner Gemeinde um Baubewilligung: VwGH 14.9.1995, 94/06/0160). Auch dagegen, dass die Stadt Wien Enteignungswerberin ist und die Landesregierung als Organ des Landes Wien entscheidet, bestehen nach Ansicht des VwGH unter dem Gesichtspunkt des § 7 Abs 1 Z 4 AVG keine Bedenken (VwGH 30.5.2000, 99/05/0023).

Ein Befangenheitsgrund kann sich nur auf individuelle Verwaltungsorgane (Organwalter) beziehen, nicht aber auch auf eine Behörde als solche (US 6A/2009/8-7, VwGH 2004/12/0171, VwGH 28.10.2009, 2007/15/0071, VwGH 2.3.2006, 2002/15/0017, VwGH 25.4.2002, 2001/07/0161, weitere Nachweise s. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 6. Auflage, § 7, E 4.)

Weiters kann eine Behörde nicht schon deshalb als befangen angesehen werden, weil jene Gebietskörperschaft, der die Behörde zugehört, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Partei auftritt (US 2B/2008/23-62).

Daraus folgt nun, dass aus dem Umstand, dass das Land Niederösterreich einerseits Anteile an der Flughafen Wien AG hält, damit Miteigentümer der Antragstellerin ist, bzw selbst Antragsteller betreffend eines Vorhabensbestandteiles (Verlegung der Landesstraße B 10) ist und andererseits ein Organ des Landes NÖ entscheidende Behörde ist, keine Befangenheit abgeleitet werden kann, da die Behörde (NÖ Landesregierung als UVP-Behörde), wie dargelegt, an sich nicht befangen sein kann.

Es ist daher allenfalls zu beurteilen, ob die Organwalter der Behörde befangen im Sinn des § 7 AVG sind, was im Übrigen so im Verfahren nicht geltend gemacht wurde.

Das Verfahren hat keinen Hinweis darauf erbracht, dass die mit dem Verfahren betrauten oder zur Entscheidung berufenen Organwalter befangen wären. Dies gilt auch für die beigezogenen Sachverständigen, wo darüber hinaus in den besonders heiklen Fachbereichen (Lärm, Flugverkehrsprognose, Umwelthygiene) externe Sachverständige aus dem Ausland herangezogen wurden.

Dem gesamten Verfahrensverlauf können somit in keiner Weise Umstände entnommen werden, die auf eine Befangenheit der Organwalter oder beigezogenen Sachverständigen, die im Verfahren beteiligt waren, schließen lassen, weshalb nicht einmal von einem Anschein der Befangenheit ausgegangen werden kann.

8.26 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

(Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den §§ 44a und 44f AVG)

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur